

Aktionsplan Inklusion der Stadt Bayreuth



Impressum

Herausgeber

Stadt Bayreuth

Sozialwissenschaftliche Begleitung

BASIS-Institut
Franz-Ludwig-Straße 7a
96047 Bamberg

Stand

Januar 2018

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird zumeist auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht. Dies soll keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

Inhaltsverzeichnis

1	Grußworte	7
1.1	Grußwort der Oberbürgermeisterin	7
1.2	Grußwort der Behindertenbeauftragten	8
1.3	Grußwort des 1. Vorsitzenden des Behindertenbeirats	9
2	Inklusion als Menschenrecht	10
3	Stadt Bayreuth als Akteur	11
4	Aktionsplan für Menschen mit Behinderungen	13
4.1	Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention	13
4.2	Prozesssteuerung	14
4.2.1	Steuerungsgruppe und Begleitgremium	14
4.2.2	Projektkommunikation	16
4.3	Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger	16
4.3.1	Auftakt- und Abschlussveranstaltung (Teilhabekonferenzen)	16
4.3.2	Arbeitsgruppen	17
4.3.3	Experteninterviews	18
4.3.4	Befragung von Menschen mit Behinderungen	18
4.3.5	Befragung von Eltern mit Kindern mit besonderem Förderbedarf	19
5	Unterschiedliche Lebenslagen von Menschen mit Behinderung ...	20
5.1	Menschen mit Mobilitätseinschränkungen	20
5.2	Menschen mit Seheinschränkungen oder Blindheit	21
5.3	Menschen mit einer geistigen Behinderung/kognitiven Einschränkung	21
5.4	Menschen mit psychischen Einschränkungen	24
5.5	Menschen mit Höreinschränkungen oder Gehörlosigkeit	24
6	Menschen mit Behinderungen in der Stadt Bayreuth	26
6.1	Amtliche Statistiken	28
6.2	Auswirkungen der Bevölkerungsentwicklung in der Stadt Bayreuth	33
6.3	Allgemeine Daten aus der Befragung der Menschen mit Behinderungen	36

7	Themenbereiche der Inklusion.....	43
7.1	Struktur der Arbeit im Themenbereich Menschen mit Behinderungen - Inklusionsbüro.....	44
7.2	Mobilität und Barrierefreiheit.....	45
7.2.1	Ausgangssituation.....	45
7.2.2	Das wollen wir erreichen.....	52
7.2.3	Handlungsziele für die nächsten fünf Jahre	52
7.2.4	Maßnahmen.....	52
7.3	Arbeit und Beschäftigung.....	59
7.3.1	Ausgangssituation.....	59
7.3.2	Das wollen wir erreichen.....	69
7.3.3	Handlungsziele für die nächsten fünf Jahre	69
7.3.4	Maßnahmen.....	70
7.4	Freizeit, Kultur und Sport.....	74
7.4.1	Ausgangssituation.....	74
7.4.2	Das wollen wir erreichen.....	81
7.4.3	Handlungsziele für die nächsten fünf Jahre	81
7.4.4	Maßnahmen.....	82
7.5	Wohnen.....	87
7.5.1	Ausgangssituation.....	87
7.5.2	Das wollen wir erreichen.....	95
7.5.3	Handlungsziele für die nächsten fünf Jahre	95
7.5.4	Maßnahmen.....	96
7.6	Information, Öffentlichkeitsarbeit, Barrierefreiheit in den Köpfen.....	100
7.6.1	Ausgangssituation.....	100
7.6.2	Das wollen wir erreichen.....	109
7.6.3	Handlungsziele für die nächsten fünf Jahre	109
7.6.4	Maßnahmen.....	110
7.7	Frühkindliche Erziehung.....	114
7.7.1	Ausgangssituation.....	114
7.7.2	Das wollen wir erreichen.....	122
7.7.3	Handlungsziele für die nächsten fünf Jahre	122
7.7.4	Maßnahmen.....	122

7.8	Schule	125
7.8.1	Ausgangssituation	125
7.8.2	Das wollen wir erreichen	128
7.8.3	Handlungsziele für die nächsten fünf Jahre	129
7.8.4	Maßnahmen	129
8	Handlungsvorschläge	133
8.1	Maßnahmen für die Stadt Bayreuth	133
8.2	Empfehlungen an weitere Beteiligte	162
8.2.1	Agentur für Arbeit	162
8.2.2	Ärztlicher Kreisverband	165
8.2.3	Bahn AG	165
8.2.4	Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	165
8.2.5	Bezirk Oberfranken	167
8.2.6	Bundesgesetzgeber	169
8.2.7	Erziehungsberatungsstelle / Schwangerenberatung / interdisziplinäre Förderstellen	169
8.2.8	Gastgewerbe	169
8.2.9	Gesundheits-/Ärzte-/Krankenhausverbände	170
8.2.10	Immobilienmakler	171
8.2.11	Industrie- und Handelskammer (IHK) und Handwerkskammer (HWK)	171
8.2.12	Integrationsfachdienst (ifd)	174
8.2.13	Krankenkassen	177
8.2.14	Landkreis Bayreuth	177
8.2.15	Mobiler Sonderpädagogischer Dienst	178
8.2.16	Presse/Medien	179
8.2.17	Regierung Oberfranken.....	180
8.2.18	Sachaufwandsträger der Schulen	180
8.2.19	Schulen	180
8.2.20	Selbsthilfegruppen.....	185
8.2.21	Sozialverbände	185
8.2.22	Staatliches Schulamt.....	187
8.2.23	Träger der Behindertenarbeit	188
8.2.24	Träger der JaS	191
8.2.25	Träger der Kindertagesstätten.....	192

8.2.26	Unternehmen/Arbeitgeber	194
8.2.27	Vereine und Verbände.....	197
8.2.28	Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN)	199
8.2.29	Volkshochschule (VHS)/RW 21	201
8.2.30	Wohnungsunternehmen.....	202
9	Quellen- und Literaturverzeichnis	205
10	Abbildungsverzeichnis	209
11	Tabellenverzeichnis	210
12	Anhang.....	211
12.1	Gesetzliche und weitere Grundlagen	211
12.2	Rechte und Nachteilsausgleiche.....	215

1 Grußworte

1.1 Grußwort der Oberbürgermeisterin



Verehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

seit Ende des Jahres 2016 arbeitet die Stadt Bayreuth am „Aktionsplan Inklusion“.

Mit dem Aktionsplan Inklusion soll die Teilnahme von Menschen mit Behinderung an allen Lebensbereichen unserer Stadt ermöglicht, erleichtert und letztendlich selbstverständlich werden. Mit dem Aktionsplan Inklusion sind unter anderem auch Forderungen an Gesellschaft und Politik verbunden, um Barrieren abzubauen. Der Aktionsplan Inklusion ist ein ständig fortschreitender, sich entwickelnder Prozess.

Bisher haben rund 170 Menschen – mit und ohne Behinderung – in Arbeitsgruppen und Experteninterviews aus den verschiedensten Lebensbereichen an diesem Aktionsplan mitgewirkt. Eingebunden waren zudem über 550 Betroffene und ihre Angehörigen, sie wurden zu verschiedenen Themenkomplexen befragt.

Ein erster Zwischenschritt aus diesem bewusst beteiligungsorientierten Prozess ist ein Katalog von über 100 Maßnahmen und Handlungsempfehlungen, die dazu beitragen sollen, entsprechend der UN-Behindertenkonvention die Rechte von Menschen mit Behinderung zu stärken und die Teilnahme an allen Prozessen des gesellschaftlichen Lebens in unserer Stadt zu ermöglichen.

Nicht alles wird gleich und sofort umzusetzen sein und nicht jede Aufgabe oder jedes Problem kann allein von der Stadt gelöst werden. Der „Aktionsplan Inklusion“ beschreibt eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und einen Prozess, der mit dem jetzt Vorliegenden einen Anfang setzt, um Vielfalt und Offenheit zu gewährleisten, er zeigt und öffnet Chancen und Möglichkeiten für Barrierefreiheit und Teilhabe.

Ich darf mich bei allen, die hieran mitgewirkt haben herzlich für Ihr Engagement bedanken, der Aktionsplan Inklusion kann unseren gemeinsamen Weg in eine barrierefreie Zukunft in erheblichem Maße unterstützen.

Ihre

Brigitte Merk-Erbe

Oberbürgermeisterin der Stadt Bayreuth

1.2 Grußwort der Behindertenbeauftragten

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Behindertenbeauftragte der Stadt Bayreuth begrüße ich es sehr, dass mit dem „Aktionsplan Inklusion“ ein weiterer Schritt in Richtung barrierefreie Zukunft gegangen wird, der eine eigenständige und selbstbestimmte Teilhabe für Menschen mit und ohne Behinderung in allen Lebensbereichen mit sich bringt.

Um die Vision einer inklusiven Gesellschaft umzusetzen, braucht es Kraft, Mut und Ressourcen. Kommunen haben eine entscheidende Rolle als Motoren wichtiger gesellschaftlicher Entwicklung. Ein kommunaler Aktionsplan bringt überdies Menschen zusammen, definiert Ziele und öffnet Raum für Diskussionen. An dieser Stelle gilt mein Dank allen Teilnehmenden, die unser Projekt tatkräftig unterstützen und sich, oft ehrenamtlich, engagiert haben.

Inhaltlich wie menschlich stellte der Planungs- und Arbeitsprozess eine große Bereicherung dar. Gleichzeitig bitte ich Sie, sich auch in Zukunft so tatkräftig für das Thema Inklusion einzusetzen.

Der mit dem „Aktionsplans Inklusion“ angestoßene Prozess kann dazu beitragen, dass viele Menschen mit Behinderung ihr Recht auf Teilhabe am gesellschaftlichen Leben auch wahrnehmen können. Eine wichtige Rolle kann hier der Gründung eines Inklusionsbüros zukommen, das beispielsweise Unterstützung bei der Information- und Öffentlichkeitsarbeit leisten kann.

Inklusion ist ein sich ständig weiter entwickelnder Prozess und ein Auftrag, durch die Umsetzung des „Aktionsplans Inklusion“ wird ein weiterer großer Schritt in Richtung inklusive Stadt Bayreuth gemacht.

Ihre

Bettina Wurzel

Behindertenbeauftragte der Stadt Bayreuth



1.3 Grußwort des 1. Vorsitzenden des Behindertenbeirats



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

was ist der „Aktionsplan Inklusion“ der Stadt Bayreuth?

Es geht im weiteren Sinne um Teilhabe von Menschen mit Handicaps. Es sollte im Jahre 2018 möglich sein, dass alle Menschen zu jeder Zeit und überall teilnehmen können. Eine Teilhabe muss allen Menschen mit und ohne Behinderungen in gleicher Weise möglich sein. In unserer Stadt lebt jeder 7. Mensch mit einer oder mehreren Behinderungen. Das sind aber nur die Menschen, die amtlich erfasst sind. Viele Bürgerinnen und Bürger „outen“ sich nicht, sie wollen nicht zum Kreis der Behinderten gehören. Viele Bürger sind z. B. kurzfristig eingeschränkt, nach Beinfraktur, Knieverletzung, Armbruch o.ä. Auch diese sind auf barrierefreie Transportmittel, Verkehrswege oder barrierefreie Informationen angewiesen, genauso wie Eltern mit Kinderwägen oder Menschen mit Rollatoren. Dazu kommen alle Menschen, die wegen einer Krankheit oder des Alters nicht mehr so gut sehen, hören oder laufen können.

Es geht um globale Teilhabe und Barrierefreiheit: in der Schule, am Arbeitsplatz, in der Wohnung, in Freizeiteinrichtungen, in Hotels, Gaststätten und Geschäften jeder Art, im öffentlichen Nahverkehr, im Straßenverkehr in Ämtern usw. - im gesamten Stadtbereich. Dieser Aktionsplan soll allen Menschen dienen. Deshalb haben Bayreuther Bürger, Mitarbeiter der verschiedenen sozialen Einrichtungen, alle Ämter der Stadt, Selbsthilfegruppen und der Behindertenbeirat bei der Erarbeitung des Aktionsplans zusammengearbeitet.

Nun muss der Aktionsplan umgesetzt werden. Dazu sind alle Bürgerinnen und Bürger aufgerufen, die zuständigen Akteure bei der Umsetzung zu unterstützen.

Als Vorsitzender des Behindertenbeirates und selbst Mensch mit Behinderung möchte ich mich bei Ihnen für die Mitarbeit herzlich bedanken. Der besondere Dank gilt unserer Oberbürgermeisterin und den Stadträten, die das gesamte Projekt geführt und begleitet haben.

Ihr

Reinhold Richter

1. Vorsitzenden des Behindertenbeirates

2 Inklusion als Menschenrecht

Inklusion von Menschen mit Behinderung ist ein Menschenrechtsthema. Menschenrechte sind unteilbar, universell und für alle Menschen gleichermaßen gültig.¹

Eine allgemein gültige Definition von „Behinderung“ gibt es nicht. Es existieren mehrere Definitionen von „Behinderung“ nebeneinander. Die bekanntesten Definitionsversuche sind im Sozialgesetzbuch und bei der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zu finden. Zusammenfassend gilt jedoch: Wer der Gruppe der Menschen mit Behinderung zugerechnet wird oder was als Beeinträchtigung im gesellschaftlichen Umfeld angesehen wird, das unterliegt sowohl historisch bedingten Veränderungen, gesellschaftlichen Entwicklungen als auch subjektiven Einschätzungen. Aktuelle Definitionen betonen die Wechselwirkung von Individuum und Gesellschaft. Behinderte Menschen sind danach Menschen mit eingeschränkten Möglichkeiten zur Teilhabe, wobei die Einschränkungen sowohl im Umfeld des Menschen mit Behinderung als auch in ihm selbst begründet liegen können. Auch die Grenzen zwischen Behinderung und chronischer Erkrankung sind fließend.

Es gibt ein breites Spektrum an seelischen, psychischen, geistigen, körperlichen und sensorischen Beeinträchtigungen. Menschen mit Behinderungen sind eine heterogene Gruppe - mit unterschiedlichsten Bedarfen für eine umfassende Teilhabe. Dementsprechend muss diesen verschiedenen Bedürfnissen und Anforderungen an eine barrierefreie Umwelt auch auf unterschiedlichste Weise Rechnung getragen werden. Hierbei ist unter anderem die physische Umgebung ein Gesichtspunkt. Wo möglich, muss diese barrierefrei gestaltet sein. Das beinhaltet zum Beispiel Rampen und breite Türen, Leitsysteme für Sehbehinderte oder optische Signale für gehörlose Menschen, angepasste Toiletten usw. Das umfasst aber ebenso die umfängliche Barrierefreiheit von Informationen und Veranstaltungen für Menschen mit den unterschiedlichsten Beeinträchtigungen, z.B. durch Verwendung von alternativen Textformaten und Leichter Sprache oder auch durch Braille-Übersetzungen für Menschen mit Sehbehinderung oder Gebärdensprachdolmetschern für gehörlose und höreingeschränkte Menschen.² Weitere gesellschaftliche Voraussetzungen für eine umfassende Teilhabe sind zum Beispiel Erreichbarkeit, selbständige und selbstbestimmte Mobilität und persönliche Assistenz.

In letzter Konsequenz bedeutet das also, dass alles, was von und für Menschen gestaltet wird, Barrierefreiheit und uneingeschränkte Teilhabemöglichkeit als Maßstab haben muss. Barrierefreiheit ist somit keine Speziallösung für Menschen mit Behinderung, aber für gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben unverzichtbar.³ Die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet in Artikel 9 Absatz 1 ihre Unterzeichnerstaaten,

¹ Die gesetzlichen Grundlagen sind im Anhang aufgeführt.

² Vgl. auch Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung: Was ist Barrierefreiheit?; unter http://www.behindertenbeauftragte.de/DE/Themen/Barrierefreiheit/WasistBarrierefreiheit/WasistBarrierefreiheit_node.html

³ Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung: Aktionsplan zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen (Laufzeit 2013-2015). BMZ-Strategiepapier 1/2013. Berlin 2013, S. 8.

geeignete Maßnahmen zu treffen, um für Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen den Zugang zur physischen Umwelt (zu Transportmitteln, zu Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen) sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offen stehen oder für sie bereit gestellt werden, zu gewährleisten. Die dazu erforderlichen Maßnahmen schließen nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 der UN-Behindertenrechtskonvention die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und Zugangsbarrieren ein.⁴

3 Stadt Bayreuth als Akteur

Zu beachten ist, dass der Prozess eines kommunalen Aktionsplans Inklusion in Bayern im Gegensatz zu anderen Bundesländern wie Baden-Württemberg oder Rheinland-Pfalz unter besonderen Bedingungen gestaltet werden muss, da die Zuständigkeit für die Einrichtungen und Leistungen der „Eingliederungshilfe“ nicht auf Stadt-, sondern auf Bezirksebene angesiedelt ist. Denkt man aber das Prinzip „Teilhabe statt Fürsorge“ zu Ende, so kann eine lebensraumbezogene Herangehensweise an die Teilhabe von Menschen mit Behinderung nahezu ausschließlich im kommunalen Umfeld umgesetzt werden. Viele Themenbereiche wie Infrastruktur, Mobilität, Interessensvertretung, Inklusion in Kindertagesstätte und Schule sowie schlicht die grundlegende Akzeptanz, Toleranz und Offenheit (als Mitbürger, Arbeitgeber, Dienstleister etc.) in einer Stadt oder Gemeinde liegen weitgehend in der Verantwortung und dem Gestaltungsspielraum der Kommunen bzw. sind eng mit diesen verknüpft.

Inklusion vor Ort umzusetzen, ist also Aufgabe der Städte und Landkreise als Lebensraum und soziale Nahumgebung ihrer Bürgerinnen und Bürger. Die Stadt Bayreuth hat daher eine Verantwortung, im Sinne der Daseinsvorsorge, Barrieren systematisch abzubauen. Teilhabe verwirklicht sich im konkreten Zusammenleben eben nicht nur im Sinne eines physisch barrierefreien Zugangs, sondern vor allem auch in einer umfassenden Beteiligung von Menschen mit Behinderung am sozialen und gesellschaftlichen Leben. Dabei wird Inklusion als eine Zielperspektive verstanden, die nicht ausschließlich einzelne Personen und ihre Selbstbestimmung und Teilhabe in den Blick nimmt, sondern in erster Linie danach fragt, welchen Beitrag das Gemeinwesen bei der Einbeziehung aller in ihnen lebenden Menschen leisten kann. Nicht die individuellen Beeinträchtigungen von Menschen verhindern eine wirksame soziale Teilhabe, sondern die Einbindung wird durch vorhandene einstellungs- und umweltbedingte Barrieren in verschiedenen Lebensbereichen erschwert. In der UN-Behindertenrechtskonvention heißt es „dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und

⁴ Die Zugänglichkeit und Barrierefreiheit ist auch als allgemeiner Grundsatz in Artikel 3 formuliert. Vgl. Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (2017): Die UN-Konvention. Barrierefreiheit und Zugänglichkeit.

einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern.“⁵

Die Forderung nach größerem Respekt vor dem Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen stellt bestehende Strukturen im Bereich der Behindertenhilfe in Frage. Die Auseinandersetzung mit dem Thema Selbstbestimmung hat bereits zu einem veränderten Selbstverständnis der handelnden Personen im Bereich der Behindertenhilfe und -selbsthilfe, aber auch zu einem Wandel des Bildes von Menschen mit Behinderung in der Öffentlichkeit geführt. Im Rahmen der Erstellung eines Aktionsplans für Menschen mit Behinderung gilt es also nicht nur, die bestehenden Unterstützungsstrukturen der Behindertenhilfe und darauf bezogene Bedarfe aufzuzeigen, sondern nach dem Prinzip „Teilhabe statt Fürsorge“ Barrieren in verschiedenen Lebensbereichen zu identifizieren und Maßnahmen zu deren Abbau zu erarbeiten.

Menschen mit Behinderung müssen bei der Politik, Programmen und Strategien, die sie betreffen, eine Stimme haben: “Nothing about us without us” (“Nichts über uns, ohne uns”), dieser Slogan wurde in den 1990er Jahren zum Leitspruch der Behindertenrechtsbewegung. Dieser Anspruch der Partizipation stellt neue Anforderungen an Entwicklungsprozesse und fordert mehr Kooperation und umfassende Beteiligungsprozesse. Zur Beteiligung aufgerufen sind zuallererst die Bürgerinnen und Bürger als diejenigen, die Dienstleistungen in Anspruch nehmen und Fachleute in eigener Sache sind. Außerdem diejenigen, die Leistungen anbieten (Wohlfahrtsverbände und Private) und natürlich diejenigen, die in der Politik und Verwaltung Verantwortung tragen.

Inklusion heißt: Veränderung in einem kontinuierlichen Prozess mit dem Ziel, Teilhabe und Vielfalt zu ermöglichen. Je mehr Menschen sich inklusiv beteiligen und engagieren, desto vielfältiger sind die Veränderungsprozesse, die eine Gemeinschaft bewirken und gestalten kann. Ein solcher Prozess vollzieht sich in kleinen Schritten. Das Unerwartete ist ein Teil des Prozesses. Je mehr Menschen auf verschiedenen Ebenen und in verschiedenen Kontexten sich für dieses Ziel engagieren, desto vielseitiger und kreativer werden auch die Prozesse selbst.

5 Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2011): Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, S. 4.

4 Aktionsplan für Menschen mit Behinderungen

4.1 Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

In Deutschland ist die UN-Behindertenrechtskonvention im März 2009 in Kraft getreten, ein Übereinkommen, mit dem erstmalig die allgemeinen Menschenrechte aus der besonderen Perspektive von Menschen mit Behinderungen verbindlich anerkannt werden.

Mit der UN-Behindertenrechtskonvention wurde behindertenpolitisch ein bemerkenswerter Schritt vollzogen: Das medizinische Modell von Behinderung, das auf die seelischen, psychischen, geistigen, körperlichen oder sensorischen Beeinträchtigungen des Einzelnen abzielt und in einer Aussonderungslogik und Defizitorientierung denkt, weicht dem menschenrechtlichen Modell, das auf die äußeren, gesellschaftlichen Bedingungen gerichtet ist, welche Menschen mit Behinderungen ausschließen und diskriminieren. Nicht der Mensch mit Behinderung hat sich zur Wahrung seiner Rechte anzupassen, sondern das gesellschaftliche Leben aller muss von vornherein für alle Menschen ermöglicht werden. Im Zentrum steht der Paradigmenwechsel von der Fürsorge und Versorgung hin zur gleichberechtigten Teilhabe für Menschen mit Behinderung.⁶ Nicht das negative Verständnis von Behinderung soll Normalität sein, sondern ein gemeinsames Leben aller Menschen mit und ohne Behinderungen. Dies umfasst sämtliche Lebensbereiche, von der Arbeit über Bildung, Mobilität, Pflege und Gesundheit, Fragen des selbstbestimmenden Wohnens bis hin zur politischen Teilhabe und persönlichen Assistenz.

Inklusion schafft keine Sonderrechte, sondern konkretisiert und spezifiziert die universellen Menschenrechte aus der Perspektive der Menschen mit Behinderungen vor dem Hintergrund ihrer Lebenslagen.⁷

Diesem Aspekt trägt der Aktionsplan Inklusion Rechnung. Er deckt auf, durch welche Maßnahmen die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in bestimmten Bereichen in der Stadt Bayreuth optimiert werden kann - und muss. Dabei war - und ist auch weiterhin - eine umfängliche Partizipation im Planungs- und Entstehungsprozess unumgänglich, um die erarbeiteten Handlungsempfehlungen so lebensnah wie möglich zu gestalten und mit breitem Rückhalt in den zuständigen Gremien und Gruppen zu formulieren. In der Stadt Bayreuth wurden in diesen Planungs- und Entstehungsprozess des Aktionsplans Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen, Vertreter aus Politik, der Verwaltung, die Sozialverbände sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger einbezogen.⁸

6 Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Teilhabe von Menschen mit Behinderung. <http://www.bmas.de/DE/Themen/Teilhabe-Inklusion/Politik-fuer-behinderte-Menschen/politik-fuer-behinderte-menschen.html>

7 Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (2017): Die UN-Konvention. Bedeutung.

8 Vgl. Kapitel 4.3 Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger

Den 170 einzelnen Menschen, die im direkten Gespräch (ohne die schriftlichen Befragungen) an der Entwicklung des Aktionsplans für die Stadt Bayreuth mitgewirkt haben, sei herzlich für die engagierte Arbeit und Diskussion gedankt!⁹

4.2 Prozesssteuerung

In einem Diskussionsprozess mit allen Akteuren wurden so über 100 Maßnahmen und Handlungsempfehlungen formuliert, die das Ziel einer inklusiven Gesellschaft in der Stadt forcieren. Der beteiligungsorientierte Prozess trägt dazu bei, dass die Zielgruppen und Partnerorganisationen ihre Interessen artikulieren und durchsetzen können (Empowerment). Partizipation bedeutet auch, dass Menschen ihre Erfahrungen und Wertvorstellungen in die gemeinsame Arbeit einbringen.¹⁰ Das Prinzip der Inklusion, wonach Menschen mit Behinderungen von Anfang an und in allen Lebensbereichen an der Gesellschaft teilhaben sollen, spiegelt sich also im Aktionsplan wider. Erklärtes Ziel ist dabei auch die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Bayreuth, denn obwohl sich in Deutschland die Behindertenhilfe und die Sozialpsychiatrie in den letzten Jahren deutlich weiterentwickelt haben, können Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung ihre durch unterschiedliche Gesetze zugesprochenen Rechte bis heute manchmal nicht umfassend in Anspruch nehmen.

Alle Punkte im Aktionsplan Inklusion sind aus Sicht der beteiligten Akteure sinnvolle und notwendige Schritte auf dem Weg zu einer gelingenden Inklusion in der Stadt Bayreuth und als Leitrahmen für die weitere Entwicklung der Arbeit mit und für die Zielgruppe Menschen mit Behinderungen zu verstehen.

Maßnahmen, die die Stadt selbst nicht (oder nicht federführend) umsetzen kann und die des Zusammenwirkens oder Handelns einer Reihe von Akteuren bedürfen, sind als Empfehlungen an die möglichen Akteure zu verstehen. Die Stadt Bayreuth unterstützt gerne die Umsetzung dieser Empfehlungen durch eine entsprechende Zusammenarbeit. Einzelne Maßnahmen, die im Aktionsplan Inklusion benannt werden, bedürfen zur Umsetzung, wenn diese haushaltswirksam werden, in der Regel der Zustimmung der Stadtratsgremien.

4.2.1 Steuerungsgruppe und Begleitgremium

Die zentrale Leitung des Prozesses lag bei der Steuerungsgruppe. Die Steuerungsgruppe traf sich über den gesamten Planungsprozess hinweg ca. alle drei Monate. Ergänzend und unterstützend zur Steuerungsgruppe wurde für den gesamten Planungsverlauf ein Begleitgremium eingerichtet. Im Begleitgremium waren neben den Vertretern der Steuerungsgruppe auch weitere Vertreter des Behindertenbeirats, der Abteilungen der Stadt, des Bezirks Oberfranken sowie der Sozialverbände und Verbände der

⁹ Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden Teilnehmende der Arbeitsgruppen und Konferenzen sowie Interviewpartner nicht namentlich aufgeführt

¹⁰ Bundesministerium für wirtschaftlicher Zusammenarbeit und Entwicklung (2017): Lexikon. Partizipation.

Menschen mit Behinderungen vertreten. Diese beiden Gremien waren an der Konzeption und Durchführung der Erhebungen sowie der Bewertung der Ergebnisse beteiligt. Die wesentlichen Entwicklungen des Planungsprozesses konnten so verfolgt werden und es konnte jederzeit feinsteuern in den Prozess eingegriffen werden. Das regionale Expertenwissen konnte so eng mit der Planung verzahnt werden.

Mitglieder der Steuerungsgruppe (alphabetisch):

- John, Michael (BASIS-Institut)
- Köstner, Werner (Sozial-, Versicherungs- und Wohnungsamt - SVWA)
- Wurzel, Bettina (Behindertenbeauftragte Stadt Bayreuth)

Mitglieder des Begleitgremiums (alphabetisch):

- Bauske, Thomas (Fraktionsvorsitzender SPD)
- Becher, Manuel (Bayreuther Marketing und Tourismus GmbH)
- Bühner, Susanne (Bayrisches Rotes Kreuz - BRK)
- Carsten, Jakob (BARMER GEK)
- Dettke, Brigitte (Zentrum Bayreuth Familie und Soziales - ZBFS)
- Düreth-Trat, Christine (Bayreuther Gemeinschaft)
- Fick, Julia (Bauverein Bayreuth)
- Grüninger, Prof. Dr. Werner (Stadtrat, Behindertenbeirat)
- Hacker, Thomas (Fraktionsvorsitzender FDP / DU)
- Hartmann, Christian (VdK)
- Heinritzi-Martin, Ingrid (CSU)
- Heiß, Jutta (Staatliches Schulamt)
- Hübsch, Christian (Jugendamt)
- Ipfelkofer, Helmut (Seniorenbeirat)
- Jahn, Iris (Fraktionsvorsitzende Junges Bayreuth)
- John, Michael (BASIS-Institut)
- Kastner, Jürgen (GEWOG Wohnungsbau- und Wohnungsfürsorgegesellschaft)
- Kern, Dr. Fabian (R 6 - Referat für Kultur und Tourismus)
- Köstner, Werner (Sozial-, Versicherungs- und Wohnungsamt - SVWA)
- Lämmer, Evelyn (Seniorenbeirat)
- Lührs, Sven (Christen schaffen Wohnungen e.V.)
- Merk-Erbe, Brigitte (Oberbürgermeisterin Stadt Bayreuth)
- Müller, Stephan (Fraktionsvorsitzender Bayreuther Gemeinschaft)
- Müller, Susanne (Behindertenrat Stadt Bayreuth)
- Müller-Feuerstein, Christa (Fraktionslose Stadträtin)

- Pfeifer, Ulrich (R 1 - Referat Personal, Recht, öffentliche Sicherheit u. Ordnung)
- Popp, Alexander (Regierung von Oberfranken)
- Richter, Reinhold (Behindertenbeirat)
- Rubenbauer, Michael (R 2 - Referat für Finanzen)
- Schmidt, Fredy (Wirtschaftsförderung)
- Sedlak, Dr. Franz (Jean-Paul-Verein)
- Specht, Stefan (Fraktionsvorsitzender CSU)
- Steininger, Sabine (Fraktionsvorsitzende B90/die Grünen)
- Stiefler, Robert (Bezirk Oberfranken)
- Stollberg, Peter (Regierung von Oberfranken)
- Striedl, Hans-Dieter (R 4 - Referat für Planen und Bauen)
- Tost, Marion (AWO)
- Tyll, Ludolf (R 3 - Referat für Umwelt, Verkehr und Meldewesen)
- von Guaita, Beatrix (VHS)
- von Stetten, Dr. Klaus (Gesundheitsamt)
- Wührl-Struller, Dr. Klaus (B90/die Grünen, Zentrum für Theater und Integration/Inklusion e.V.)
- Wurzel, Bettina (Behindertenbeauftragte Stadt Bayreuth)

4.2.2 Projektkommunikation

Informationen zum Planungsprozess und den Planungsfortschritten wurden auf der Internetseite der Stadt unter <https://www.bayreuth.de/rathaus-buergerservice/leben-in-bayreuth/menschen-mit-behinderung/aktionsplan-inklusion/> bereitgestellt. Jederzeit konnten sich alle Beteiligten und die interessierte Öffentlichkeit über den aktuellen Stand der Diskussion, anstehende Veranstaltungen und die Ergebnisse der Erhebungen informieren.

4.3 Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger

4.3.1 Auftakt- und Abschlussveranstaltung (Teilhabekonferenzen)

Um den Planungsprozess und die erarbeiteten Maßnahmen in die (Fach-)Öffentlichkeit zu tragen und eine breite Beteiligung zu ermöglichen, fand als Auftakt des Beteiligungsprozesses eine Auftaktveranstaltung (Teilhabekonferenz) statt. 05.11.2016 trafen sich Menschen mit Behinderung, deren Angehörige, Vertreterinnen und Vertreter von Stadtrat, Bezirkstag und Verwaltung, von Organisationen und Vereinen, Fachleute sowie weitere interessierte Bürgerinnen und Bürger, um sich über den angestrebten Aktionsplan Inklusion zu informieren, ihre Wünsche und Anregungen einzubringen und aktuelle Themen und Probleme zu sammeln.

In Anlehnung an die „Open-Space-Methode“ wurden verschiedene Teilthemen durch die Teilnehmenden der Veranstaltung zur Diskussion gestellt. Nach der Sammlung von Themenschwerpunkten im Plenum wurden daraus ausgewählte themenbezogene Arbeitsgruppen gebildet. In den Arbeitsgruppen wurden auf Plakaten jeweils zu den Themenschwerpunkten erste Eindrücke, Probleme bzw. offene Fragen, positive Praxisbeispiele, bestehende Handlungsvorschläge und neue, potentielle Arbeitsgruppen-Mitarbeiter benannt, und somit die Richtungstendenzen für die weitere Planung vorgegeben. Über die jeweiligen Sammlungen und Ergebnisse der Arbeitsgruppen wurde anschließend im Plenum informiert und diskutiert.

In einer zweiten Konferenz wurden die bisherigen Planungsergebnisse vorgestellt und nochmals in thematischen Kleingruppen diskutiert. Änderungs- und Ergänzungswünsche wurden aufgenommen und soweit möglich in den Aktionsplan eingearbeitet.

4.3.2 Arbeitsgruppen

Zur Vertiefung der Diskussion vor Ort wurden nach Auswertung der Auftaktveranstaltung Arbeitsgruppen gebildet, in denen ab Dezember 2016 zentrale Themen der Teilhabe intensiver diskutiert wurden. Für die Stadt Bayreuth wurden folgende Arbeitsgruppen gebildet:

- Arbeit
- Freizeit, Kultur und Sport
- Frühkindliche Erziehung
- Information, Öffentlichkeitsarbeit, Barrierefreiheit in den Köpfen
- Mobilität und Barrierefreiheit
- Wohnen

Die Arbeitsgruppen trafen sich im Laufe des Planungsprozesses drei Mal, um die Situation themenspezifisch zu analysieren und Handlungsvorschläge zu formulieren.

Tabelle 1 Durchschnittliche Teilnehmerzahl pro Arbeitsgruppentreffen

Durchschnittliche Teilnehmerzahl	
Arbeitsgruppe "Wohnen"	26
Arbeitsgruppe "Freizeit, Kultur und Sport"	19
Arbeitsgruppe "Information, Öffentlichkeitsarbeit, Barrierefreiheit in den Köpfen"	22
Arbeitsgruppe "Mobilität und Barrierefreiheit"	21
Arbeitsgruppe "Frühkindliche Erziehung"	10
Arbeitsgruppe "Arbeit und Beschäftigung"	18

4.3.3 Experteninterviews

Im Oktober 2016 wurden insgesamt elf Interviews mit Fachleuten und Betroffenen geführt, um einen tieferen Einblick in die Teilhabesituation von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Bayreuth zu gewinnen. Die Auswahl der Gesprächspersonen erfolgte nach regionalen und fachlichen Gesichtspunkten.¹¹

Wir bedanken uns herzlich bei allen Beteiligten für ihre Auskunftsbereitschaft.

4.3.4 Befragung von Menschen mit Behinderungen

Um Auskunft über Probleme, Bedarfe, Ideen und Vorstellungen sowie die Lebenssituation der Menschen mit Behinderungen in der Stadt Bayreuth zu erhalten, wurde auf eine Mischung aus quantitativen (weitgehend standardisierten) und qualitativen (nicht standardisierten) Erhebungsformen sowie verschiedene Zielgruppen zurückgegriffen. Zu den qualitativen Erhebungsformen zählen die Interviews mit Experten und Betroffenen und die Inhaltsanalysen verschiedener Dokumente externer Behörden (Bezirk Oberfranken, Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Zentrum Bayern Familie und Soziales). Die Befragung von volljährigen Menschen mit Behinderungen erfolgte vollstandardisiert.

Die Versendung des standardisierten Fragebogens erfolgte im Dezember 2016 an eine Stichprobe von etwa 2.100 Menschen mit Behinderung in der Stadt Bayreuth.

Die Stichproben- und Adressenermittlung erfolgte über die Register des Zentrums Bayern Familie und Soziales (ZBFS) und des Bezirks Oberfranken. Ausgewählt wurden durch diesen spezifischen Zugang Menschen, die einen eingetragenen Grad der Schwerbehinderung haben oder Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen. Damit rückten statistisch gesehen viele ältere Menschen in den Fokus der Befragung, die eine Einschränkung erst im höheren Lebensalter erfahren haben und nicht nur die Menschen, die Be-

¹¹ Die leitfadengestützten Interviews wurden computergestützt mit der Software MaxQDA ausgewertet

hinderungen ab Geburt haben oder in jungen Jahren erworben haben. Eine vollständige Auflistung von Menschen mit Behinderungen gibt es dennoch nicht: Vor allem ältere Menschen verzichten häufig auf eine Feststellung eines Grads der Behinderung. Diese Lücke könnte man allenfalls mit sehr hohem Aufwand durch qualitative Zugänge schließen.

Die ausgewählten Personen hatten die Möglichkeit, neben dem per Post erhaltenen Fragebogen eine Version in Leichter Sprache oder in Großdruck in Anspruch zu nehmen. Um einen Überblick über die grundlegenden Antwortverteilungen der Befragten zu ermöglichen, wurde ein ausführlicher Tabellenband erstellt. Das Ende der Feldzeit wurde auf den 18.01.2017 festgesetzt. Insgesamt konnten von den rückgelaufenen Fragebögen 520 in die Studie einbezogen werden, was eine Rücklaufquote von 25 Prozent bedeutet.

Allen an den Erhebungen Beteiligten gilt unser Dank für ihre Teilnahmebereitschaft und Unterstützung! Hervorzuheben ist hierbei vor allem die hervorragende Kooperation mit dem Zentrum Bayern Familie und Soziales und dem Bezirk Oberfranken.

4.3.5 Befragung von Eltern mit Kindern mit besonderem Förderbedarf

Ein wesentlicher Bestandteil von Inklusion ist ein inklusives Bildungssystem, das das gemeinsame Lernen aller Kinder zum Ziel hat und sich auf deren individuellen Bedürfnisse einstellt. Kindertageseinrichtungen kommt hierbei eine wichtige Rolle zu: Als erste außerfamiliäre Bildungsinstitution legen sie den Grundstein für gleiche Chancen auf Teilhabe an Bildung und Gesellschaft. Die Frühkindliche Bildung stellt nicht nur für die Entwicklung eines inklusiven Bildungssystems, sondern auch für die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes sowie für das erfolgreiche (schulische) Lernen insgesamt ein wichtiges Fundament dar.

Im Rahmen des Aktionsplans Inklusion wurden deswegen auch gezielt Eltern von Kindern mit besonderem Förderbedarf einbezogen, um Aufschluss über bestehende Probleme und Wünsche zu bekommen und um die Planungen in der Stadt Bayreuth an den tatsächlichen Belangen und Bedürfnissen auszurichten. Außerdem kann die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und den Einrichtungen den Weg zu einer intensiveren Kooperation im Bereich der Inklusion fördern.

Der standardisierte Fragebogen wurde in Zusammenarbeit mit dem Amt für Kinder, Jugend, Familie und Integration über die Kindertagesstätten an Eltern mit Kindern mit besonderem Förderbedarf verteilt. Insgesamt wurde bei dieser Befragung eine Rücklaufquote von 35 Prozent erzielt (16 von 45 Bögen).¹²

¹² Die Grundlage bildeten die Eintragungen in der Online-Datenbank KiBiG.web mit Stand vom 29.12.2016 der Bayreuther Krippen und Kindergärten zu Kindern mit Förderbedarf (Förderfaktor 4,5 gemäß BayKiBiG). Schulkinder mit einer seelischen Behinderung gemäß § 35a SGB VIII bzw. Schulkinder überhaupt waren nicht Zielgruppe dieser Befragung.

5 Unterschiedliche Lebenslagen von Menschen mit Behinderung

Wie eingangs erwähnt, gibt es keine einheitliche Gruppe „Menschen mit Behinderung“. Menschen mit Behinderungen sind eine heterogene Gruppe mit unterschiedlichsten Bedarfen für eine umfassende Teilhabe. Diese unterschiedlichen Voraussetzungen und Bedarfe machen es nötig, zumindest einen kurzen Blick auf die verschiedenen Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen zu werfen.

In den letzten Jahrzehnten hat sich in der Öffentlichkeit ein bestimmtes Bild von Menschen mit Behinderungen verfestigt. Bei Menschen mit Behinderungen denken viele an den Menschen, der auf einen Rollstuhl angewiesen bzw. mobilitätseingeschränkt ist. Vielleicht hat man auch noch das Bild des blinden Menschen oder der Menschen mit Down-Syndrom vor Augen. Befasst man sich näher mit der Lebenslage von Menschen mit Behinderungen, wird einem allerdings schnell klar, dass es weit mehr Einschränkungen und damit auch Bedarfslagen gibt.

In den Konferenzen, den Arbeitsgruppen und den Befragungen im Rahmen der Erstellung des Aktionsplans haben viele Menschen ihre Anliegen konkret und selbstbewusst vorgetragen. Die Arbeitsgruppen konzentrierten sich dabei zumeist auf das jeweils vorgegebene Themenfeld. Manche Bedarfslagen von Menschen mit Behinderungen sind aber themenübergreifend. Daher soll vor einer themenspezifischen Diskussion kurz auf die unterschiedlichen Bedarfslagen eingegangen werden, die durch verschiedene Einschränkungen begründet sind. Die folgende Beschreibung kann natürlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Zu unterschiedlich sind die Einschränkungen. Dennoch soll mit folgenden Erläuterungen dafür geworben werden, die Bedarfe spezifischer Einschränkungen in allen Lebens- und Themenbereichen zu berücksichtigen.

5.1 Menschen mit Mobilitätseinschränkungen

Menschen mit Mobilitätseinschränkungen können vielfach Orte nicht erreichen, da Barrieren für sie unüberwindbar sind. Die Diskussion um Barrierefreiheit im öffentlichen und halböffentlichen Raum hat daher zurecht in der letzten Zeit an Bedeutung gewonnen. Öffentliche Einrichtungen und der öffentliche Raum haben dabei besondere Bedeutung. So kann man auch in der Stadt Bayreuth nicht alle Einrichtungen barrierefrei erreichen oder die barrierefreie Nutzung der Gebäude, z.B. auch im Hotel und Gastronomiegewerbe, ist nicht möglich. Im öffentlichen Raum stellen nicht abgesenkte Bordsteine für Menschen im Rollstuhl oft unüberwindbare Hindernisse dar. Aber auch an Kirchen, Einkaufsmöglichkeiten und die ärztliche Versorgung muss gedacht werden. Alle diese Einrichtungen sollten Stück für Stück barrierefrei erreichbar gemacht werden. Dies stellt, wie im thematischen Abschnitt „Mobilität und Barrierefreiheit“ noch beschrieben wird, eine große Herausforderung dar.

5.2 Menschen mit Seheinschränkungen oder Blindheit

Auch Menschen mit Seheinschränkung profitieren davon, dass die Orte, die sie aufsuchen wollen, hindernisfrei erreichbar sind. Allerdings sind sie zusätzlich auf taktil oder akustisch erfassbare Orientierungshilfen angewiesen. So muss z.B. ertastbar sein, wo z.B. der Gehsteig aufhört und die Straße beginnt. Während für den Rollstuhlfahrer völlige Bodengleichheit im Übergang zwischen Gehsteig und Straße eine Überquerung am leichtesten macht, brauchen blinde Menschen eine spürbare Kante. Sind die räumlichen Möglichkeiten beschränkt, eine so genannte „qualifizierte Doppelquerung“ zu schaffen, die auf der einen Seite den Rollstuhlfahrern einen schwellenfreien Übergang und auf der anderen Seite den blinden Menschen einen Hinweis durch eine Kante gibt, müssen Kompromisse gefunden werden.

Da das Bild des Menschen mit Behinderung in der Öffentlichkeit lange stark von den Menschen mit Mobilitätseinschränkung geprägt war, wurden und werden manchmal im öffentlichen Raum alle Schwellen komplett abgebaut und damit aber Menschen mit Seheinschränkungen oder Blindheit ihre Orientierungsmöglichkeiten entzogen. Diese sind zum Beispiel auf Leitstreifen und Sperrfelder angewiesen, die z.B. auf Plätzen, aber auch in Gebäuden, Orientierungsmöglichkeiten bieten.

Durch das Anwachsen der älteren Generation gibt es auch immer mehr Menschen, die schlechter sehen und daher auf adäquate Schriftgrößen oder auch eine kontrastreiche Umgebung angewiesen sind. Zum Beispiel sollten sich daher Gehsteige vom Kontrast her möglichst deutlich von den Straßen unterscheiden lassen. Auch Aufzüge werden zunehmend mit tastbaren Markierungen für blinde Menschen ausgestattet. Blinde oder seheingeschränkte Menschen sind außerdem auf akustische Hinweise angewiesen. Zu denken ist dabei z.B. an verständliche Durchsagen in Bussen und Bahnen. Auch hier gibt es vielfach noch Entwicklungsbedarf.

5.3 Menschen mit einer geistigen Behinderung/kognitiven Einschränkung

Im Laufe des Planungsprozesses in der Stadt Bayreuth wurde auch die aktuelle Begriffsdefinition im Bereich der geistigen Behinderungen angesprochen:

Seit einigen Jahren steht der Begriff der „geistigen Behinderung“ zur Diskussion. Eine eindeutige und allgemein akzeptierte Definition von „geistiger Behinderung“ ist schwierig: Der Begriff wird nicht immer als passend angesehen, einigen gilt er aber nach wie vor als neutrale Bezeichnung für Menschen, andere lehnen den Begriff eher ab. Die Etablierung eines neuen Begriffes ist allerdings längst nicht abgeschlossen, in der Literatur wird oft der Begriff "kognitive Einschränkung" vorgezogen. Auch die Lebenshilfe oder andere Organisationen verbleiben aber beim Begriff "Menschen mit geistiger Behinderung", vor allem wenn es zum Hervorheben der Heterogenität der Beeinträchtigt-

gung dient (in Abgrenzung zu körperlichen Beeinträchtigungen zum Beispiel). Schwierig stellt sich dabei stets das Verhältnis von geistiger Behinderung und Lernbehinderung dar.¹³

Der Begriff „Lernbehinderung“ entzieht sich auch exakten Definitionsbestimmungen, so herrscht eine große Vielzahl an Termini vor, welche je nach Autor, Institution oder Arbeitsfeld variieren. Einige Definitionen beziehen sich auf Verhaltensauffälligkeiten oder Leistungsschwierigkeiten in der Schule, die von der Altersnorm abweichen und eine zusätzliche sonderpädagogische Förderung implizieren. Andere hingegen erstrecken sich über die Erfassung der allgemeinen intellektuellen Leistungsfähigkeit, wie zum Beispiel dem Intelligenzquotienten.¹⁴ Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen erläutert, dass bei einer Lernbehinderung in der Regel sowohl die kognitive Denkleistung als auch das Verhalten der Betroffenen beeinträchtigt ist. Dies äußert sich beispielsweise in mangelnder realistischer Selbsteinschätzung, in Aggressionen oder Rückzug und in Distanzlosigkeit im Kontakt mit anderen Menschen.¹⁵ Beispielsweise kann ein Intelligenztest Klarheit über das Vorliegen einer geistigen Beeinträchtigung bringen, allerdings kann auch dieser nie alleine stehen. Vielmehr muss ebenso das adaptive Verhalten betrachtet werden, welches sich zumeist über alle Lebensbereiche erstreckt.

Erweitert wird diese Diskussion dahingehend, ob Autismus als Form einer kognitiven Behinderung anzusehen ist. Diese Sichtweise zeigt sich unter anderem in einer Stellungnahme des Bundesverbands „autismus Deutschland e.V.“, welche erläutert, dass autistische Kinder und Jugendliche häufig zusätzlich zum autistischen Syndrom von einer geistigen Behinderung betroffen sind, welche jedoch individuell in der Ausprägung variiert. Gleichwohl bei autistischen Menschen nicht immer eine eindeutige Intelligenzminderung vorliegt, zählen sie in der Regel zu einer Personengruppe, welche in ihrer Fähigkeit zur Eingliederung in der Gesellschaft, beispielsweise aufgrund von sozial kognitiven Störungen, stark eingeschränkt ist.¹⁶ Diese Diskussionen um eine Grenzverwischung bzw. Überlappung von geistiger Behinderung, Lernbehinderung und Autismus ist weit-, aber oft nicht zielführend. Denn sie nutzen nicht, um das Denken in individuums- und schädigungszentrierten Behinderungskategorien zu überwinden.¹⁷

13 Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. (2016): Teilhabe kontrovers. Zeitgemäße Behinderungsbegriffe, unter <https://www.lebenshilfe.de/de/buecher-zeitschriften/teilhabe/Zeitgemaesse-Behinderungsbegriffe.php>

14 Schlegel, Annett (2006): Entwicklung kognitiver Funktionen – Hemmungsbezogene Aufmerksamkeitsprozesse bei lernbehinderten Kindern. Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades Georg-August-Universität 2006, S. 34f.

15 Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) (2016): Fachlexikon: Lernbehinderung, unter <https://www.integrationsaemter.de/Fachlexikon/77c3630i1p/index.html>

16 Bundesverband zur Förderung von Menschen mit Autismus autismus Deutschland e.V. (2012): Die sozialrechtliche Zuordnung autistischer Störungen bei Kindern, Jugendlichen und ggfs. jungen Volljährigen in Abgrenzung der Vorschriften des SGB XII (Sozialhilfe) und SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe), S. 2f, unter http://www.autismus.de/fileadmin/RECHT_UND_GESELLSCHAFT/Die_sozialrechtliche_Zuordnung_autistischer_StoerungenMai2012.pdf

17 Schäfers, Markus (2009): Behinderungsbegriffe im Spiegel der ICF. Anmerkungen zum Artikel „Geistige Behinderung und Lernbehinderung. Zwei inzwischen umstrittene Begriffe in der Diskussion“ der Fachzeitschrift „Geistige Behinderung“ 2/08, in: Teilhabe 1/2009, Jg. 48, S. 27.

Es gibt also keine präzise und allgemein akzeptierte Definition für „geistige Behinderung“ oder „Lernbehinderung“. Der Aktionsplan der Stadt Bayreuth wird diese Diskussion um Begrifflichkeiten nicht lösen. Als Konsequenz, wird hier im vorliegenden Aktionsplan die „kognitive Einschränkung“ als Sammelbegriff der oben erwähnten Behinderungen/Beeinträchtigungen (geistige Behinderung, Lernbehinderung und auch Autismus) verstanden als Abgrenzungsmöglichkeit zu anderen Behinderungsarten (körperlich, sensorisch oder seelisch usw.), unter welchen vielfältige Erscheinungsformen und Ausprägungsgrade intellektueller Einschränkungen und affektiven Verhaltens fallen. Somit kann dem heterogenen Bild von Menschen mit Behinderungen Rechnung getragen werden, da stets verschiedenste Aspekte berücksichtigt werden müssen.¹⁸ Ansonsten wird im Text von einer „geistigen Behinderung“ gesprochen.

Für Menschen mit geistigen Behinderungen ist es wichtig, überhaupt gefragt und gehört zu werden. Viele Menschen mit geistigen Behinderungen haben sich daran gewöhnt, dass für und über sie entschieden wird. Menschen mit geistigen Behinderungen benötigen zum Beispiel Informationen und Veranstaltungen in einfacher Sprache. Es hat sich zudem eine spezielle Schriftsprache, die Leichte Sprache¹⁹, herausgebildet, die es Menschen mit geistigen Behinderungen besser ermöglicht, Inhalte zu erfassen.

Spezielle Bedarfe ergeben sich auch in Bezug auf die Mobilität von Menschen mit geistigen Behinderungen: Zumeist verfügen sie über keine eigenständigen motorisierten Fortbewegungsmittel. Nicht alle können auf Fahrräder zurückgreifen. Daher sind sie zumeist auf den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) angewiesen. Im ÖPNV fehlt es aber teilweise an einfach verständlichen Hinweisen (zum Beispiel leicht lesbare Fahrpläne, farbige Hervorhebungen) oder ein spezielles Eingehen auf Menschen mit kognitiven Einschränkungen im Störfall (z.B. bei Ersatzverkehr). Gerade dann sind Menschen mit geistigen Behinderungen auf besondere Unterstützung angewiesen. Eine große Rolle spielt für Menschen mit geistigen Behinderungen auch das Wohnen in möglichst hoher Selbständigkeit. Noch immer gibt es hier zu wenig Angebote. Der Deutsche Behindertenrat (DBR) führt in seinen aktuellen Forderungen „Für einen behindertenpolitischen Aufbruch 2015“²⁰ einen weiteren Kritikpunkt im Bereich Arbeit und Beschäftigung ins Feld: Es gibt zu wenig Arbeitsstellen außerhalb der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen. Hier gilt es künftig, verstärkt Alternativen zu schaffen, den

18 In der Befragung der Menschen mit Behinderungen war den Befragten die Selbsteinschätzung in geistige Behinderung, Lernbehinderung und/oder Autismus möglich.

19 Die Konzepte der Leichten und einfachen Sprache zielen beide darauf, sprachliche Hürden für diejenigen abzubauen, die Alltags- oder auch Fachsprachen nicht oder nur schwer verstehen. Leichte und einfache Sprache werden oftmals synonym verwendet, obwohl Ausgangslage, Regeln und Zielgruppen sich unterscheiden. Erstere fokussiert sich hauptsächlich auf Menschen mit kognitiven Einschränkungen. Letztere konzentriert sich auch auf Menschen mit geringen Lese- und Schreibkompetenzen und erhält im Zuge des funktionalen Analphabetismus besondere Relevanz. Das Ziel der Leichten Sprache und der einfachen Sprache geht somit zwar in die gleiche Richtung, ist aber vom Erscheinungsbild deutlich unterschiedlich. Leichte Sprache eignet sich in der Regel nicht für die Alltagskommunikation. Vgl. auch: Bundeszentrale für politische Bildung (2014) (Hrsg.): Leichte und Einfache Sprache (= Aus Politik und Zeitgeschichte, APuZ 9–11/2014, Jhrg. 64).

20 Deutscher Behindertenrat (2014): Für einen behindertenpolitischen Aufbruch 2015. 11 Forderungen des Deutschen Behindertenrates zum Welttag der Menschen mit Behinderung am 03. Dezember 2014, S. 3.

Wunsch nach dem - erfolgreichen – Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu unterstützen und zu fördern und die Rechte von Werkstattbeschäftigten zu verbessern.

5.4 Menschen mit psychischen Einschränkungen

Menschen mit psychischen Einschränkungen sieht man ihre Beeinträchtigung vielfach nicht an, weshalb es Menschen oft schwerfällt, sich auf diese einzustellen. Manchmal ist die Bandbreite der psychischen Erkrankung schwer fassbar und nicht immer ist sie medizinisch messbar. Teilweise benötigen Menschen mit psychischen Einschränkungen auch Assistenz, um teilhaben zu können. Konkret heißt das, dass z.B. Unterstützung bei Behördengängen benötigt wird. Generell ist es für Menschen mit psychischen Einschränkungen oft eine enorme Herausforderung, ihre Rechte durchzusetzen und auf ihre besonderen Bedürfnisse hinzuweisen, da das häufig ein Beharrungsvermögen voraussetzen würde, das bei einigen nicht (mehr) gegeben ist. Gerade hier wäre eine Verfahrensassistenz nötig, die aber bisher nicht gegeben ist.

Auch im Bereich Arbeit und Beschäftigung gilt es, Menschen mit psychischen Einschränkungen zu unterstützen. Eine finanziell eingeschränkte Lebenssituation und eine psychische Erkrankung können sich gegenseitig bedingen: Einkommensarmut kann die psychische Situation der Betroffenen verschlimmern, was es ihnen wiederum erschwert Fuß zu fassen – sei es am Arbeitsmarkt oder im gesellschaftlichen Leben. Arbeit kann für Menschen mit einer psychischen Erkrankung Rhythmus und Struktur bedeuten und durch die soziale und gesellschaftliche Integration zur psychosozialen Stabilisierung beitragen. Wichtig ist es daher zum Beispiel, sich bei diesen Personen bei Wiedereingliederung in die Arbeit an ihrem aktuellen Leistungsvermögen zu orientieren und erkrankungsbedingte veränderte Fähigkeitsniveaus zu berücksichtigen.

5.5 Menschen mit Höreinschränkungen oder Gehörlosigkeit

Menschen mit Höreinschränkungen oder Gehörlosigkeit sind oft auf technische Unterstützung, Schriftdolmetscher oder Gebärdensprachdolmetscher angewiesen, um teilhaben zu können. Bei technischen Hilfen ist z.B. an induktive Höranlagen zu denken, die noch viel zu selten in öffentlichen Gebäuden integriert sind.

Generell müssen verschiedene Bedarfssituationen unterschieden werden: Menschen, deren Gehör im Laufe des Lebens eine Einschränkung erfahren hat, nutzen häufig Hörgeräte und können in den seltensten Fällen Gebärdensprache. Für diese Gruppe können, falls eine Verständigung mit Hörgeräten und induktiven Höranlagen nicht (mehr) möglich ist, auch Schriftdolmetscher die Teilhabe unterstützen. Schriftdolmetscher verschriften das Gesprochene und projizieren es zum Beispiel mit einem Beamer an die Wand. Natürlich können Schriftdolmetscher auch gehörlosen Menschen eine Hilfe sein. Allerdings gebärden gehörlose Menschen vielfach Gebärdensprache. Gebärdensprachen sind visuell-manuelle Sprachen.

Die Gebärdensprache ist eine eigenständige, vollwertige Sprache, die sich daher auch von der gesprochenen Sprache in der Grammatik unterscheidet. Gebärdensprachen sind ebenso komplex wie gesprochene Sprachen, auch wenn sie anders aufgebaut sind. Daher können Menschen, die sich vornehmlich in Gebärdensprache ausdrücken, am besten teilhaben, wenn ihnen die Inhalte in Gebärdensprache durch einen Dolmetscher übersetzt werden. Gebärdensprachdolmetscher einzusetzen, wenn bei öffentlichen Veranstaltungen gehörlose Menschen teilhaben wollen, ist aber noch sehr selten. Dies trifft z.B. auch auf den Besucherverkehr in Behörden zu.

Bei den Lautsprachbegleitenden Gebärden (LBG) handelt es sich dagegen nicht um eine eigene Sprache, sondern um ein Kommunikationssystem, bei dem die Lautsprache unter Beibehaltung der Grammatik des Deutschen von einzelnen Gebärden begleitet wird, um Zeichen (Wörter und Morpheme) einer Schriftsprache eins-zu-eins in Gebärden umsetzen zu können. Durch den Einsatz lautsprachbegleitender Gebärden kann die Kommunikation auch für spätersprachtaubte Menschen erleichtert werden und vor allem können umfassende Inhalte mit Hilfe lautsprachbegleitender Gebärden leichter vermittelt werden.

Ein Kommunikationssystem für taubblinde Menschen ist zum Beispiel die Möglichkeit des Lormens. Der jeweils „Sprechende“ berührt die Handinnenfläche des „Lesenden“. Dabei sind einzelnen Fingern sowie bestimmten Handpartien bestimmte Buchstaben zugeordnet (Lorm-Alphabet). Lormen ist keine eigenständige Sprache, es ist ein Kommunikationsmittel ähnlich dem Fingeralphabet. Muttersprache der Taubblinden ist (zumeist) die Gebärdensprache oder die gesprochene Sprache.

Menschen mit Höreinschränkungen sind also in vielen Situationen auf optische Informationen angewiesen. Durchsagen auf Bahnhöfen, die auf Störungen hinweisen, erreichen gehörlose Menschen zum Beispiel nicht. Hier sollten durchgängig Anzeigetafeln die Informationen der Durchsagen parallel abbilden. Auch sollten Notrufe per SMS, per Internet oder Fax abgesandt werden können, da ein Notruftelefon gehörlosen Menschen nicht hilft. Einen bundesweiten barrierefreien Notruf für hör- und sprachbehinderte Menschen gibt es bisher nicht.²¹ Auch in Aufzügen sind Menschen mit Hörbehinderungen auf visuelle Notrufsysteme angewiesen, da mit den bisherigen Systemen für sie kaum Möglichkeiten bestehen, aus der Kabine mit der Außenwelt zu kommunizieren.²² Auch Feuermelder signalisieren häufig nur akustisch. Die akustischen Meldungen laufen bei gehörlosen Menschen so ins Leere. Eine zusätzliche optische Signalisierung ist erforderlich, was technisch inzwischen durchaus machbar ist.

21 Ein Beispiel ist die App „Hilferuf für Gehörlose“ des Bayerischen Roten Kreuzes (BRK) im Leitstellenbereich Integrierte Leitstelle Bayreuth/Kulmbach (ILS BT/KU).

22 Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) GbR (2013): Visuelle Notrufsystem. Entspannter Aufzug fahren. In: ZB Zeitschrift: Behinderung & Beruf, ZB 1/2013, unter <https://www.integrationsaemter.de/Entspannter-Aufzug-fahren/466c59721p62/index.html> oder auch Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit (BKB) (2012): Kobinet. Visueller Notruf in Aufzügen, unter http://www.barrierefreiheit.de/news-details/visueller_notruf_in_aufzuegen.html

6 Menschen mit Behinderungen in der Stadt Bayreuth

Die Schwerbehindertenstatistik des Bayerischen Landesamts für Statistik enthält die Anzahl der amtlich anerkannten Schwerbehinderten ab einem festgestellten Grad der Behinderung (GdB) nach Art, Ursache und Grad der Behinderung sowie nach persönlichen Merkmalen wie Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Wohnort.²³ Diese Statistik ermöglicht eine erste Orientierung in Bezug auf die Größe des Personenkreises, der auf behinderungsbedingte Unterstützung angewiesen ist, allerdings muss der sogenannte Schwerbehindertenausweis beantragt werden. Dies geschieht in der Regel, wenn die gesetzlich vorgesehenen Vergünstigungen, die damit verbunden sind (z.B. in der Erwerbstätigkeit), in Anspruch genommen werden sollen. Auch setzt die Entscheidung zur Beantragung eines Ausweises ein gewisses Maß an Informationen voraus. Es wird daher vermutet, dass in der Statistik z.B. Frauen ohne Berufstätigkeit und ausländische Mitbürger unterrepräsentiert und Männer mit einer Erwerbskarriere überrepräsentiert sind.²⁴ Überhaupt nicht erfasst sind Personen, die von einer Behinderung bedroht sind und die meisten Personen, bei denen ein Grad der Behinderung unter 50 festgestellt wurde. Neben dieser „Dunkelziffer“ ergibt sich aus der Statistik ein weiteres Problem: In den Kategorien zur Feststellung der „Art der Behinderung“ werden Gruppen nach Kriterien zusammengefasst, die häufig eine Orientierung eher erschweren. In der veröffentlichten Statistik für Bayern sind in der Kreisauswertung lediglich die Oberkategorien berücksichtigt, in der beispielsweise Querschnittslähmung, zerebrale Störungen, geistig/seelische Behinderungen und Suchterkrankungen zu einer (wenig aussagekräftigen) Kategorie zusammengefasst wurden. Es muss auch berücksichtigt werden: Der Grad der Behinderung und der Grad der Schädigungsfolgen werden durch ärztliche Gutachter bemessen. Für die Eintragung im Schwerbehindertenausweis wird ein Gesamt-GdB ermittelt. Dieser errechnet sich jedoch nicht einfach aus den einzelnen addierten GdB mehrerer Beeinträchtigungen, sondern die Festlegung ist komplexer. Entscheidend für den GdB ist, wie sich einzelne Funktionsbeeinträchtigungen zueinander und untereinander auswirken. Die Behinderungen und ihre Auswirkungen werden also insgesamt betrachtet, nicht als voneinander isolierte Beeinträchtigungen. Bei der Beurteilung wird vom höchsten Einzel-GdB ausgegangen, dann wird im Hinblick auf alle weiteren Funktionsbeeinträchtigungen geprüft, ob das Ausmaß der Behinderung dadurch tatsächlich größer wird. Die Kriterien für die Bestimmung des GdB (und die damit verbundene Vergabe der Merkzeichen, die im Schwerbehindertenausweis eingetragen werden) sind seit dem 01.01.2009 die Versorgungsmedizinischen Grundsätze („Versorgungsmedizin-Verordnung mit den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen“),

23 Seit 1985 wird alle zwei Jahre eine Bundesstatistik über schwerbehinderte Menschen durchgeführt. Rechtsgrundlage ist § 131 Sozialgesetzbuch (SGB) - Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der jeweils geltenden Fassung. Erhoben werden die Angaben zu § 131 Abs. 1 des SGB IX. Auskunftspflicht ergibt sich aus § 131 Abs. 2 SGB IX in Verbindung mit § 15 BStatG.

24 Vgl. auch Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2013): Agentur für Gleichstellung im ESF. Daten und Fakten. Zielgruppen: Menschen mit Behinderung [http://www.esf-gleichstellung.de/96.html?&cHash=32856a0381&tx_ttnews\[cat\]=92](http://www.esf-gleichstellung.de/96.html?&cHash=32856a0381&tx_ttnews[cat]=92)

nach denen das Ausmaß einer nach dem Bundesversorgungsgesetz auszugleichenden Schädigungsfolge sowie der Grad der Behinderung gemäß Neuntem Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) festzustellen sind. Vormalig galten die so genannten „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht“.²⁵ In diesen „Anhaltspunkten“ gab es z.B. bei der Einteilung der Rückenmarkschäden die Vorgabe: „Die Bezeichnung ‚Querschnittslähmung‘ ist den Fällen vorzubehalten, in denen quer durch das Rückenmark alle Bahnen in einer bestimmten Höhe vollkommen unterbrochen sind.“ Nach Auskunft des Zentrum Bayern Familie und Soziales, das die Daten der Behinderung von den ärztlichen Gutachtern bzw. Versorgungsstellen übermittelt bekommt, erfolgt die Einteilung nach einem Signierschlüssel des Statistischen Bundesamts.²⁶ Die Einteilung in die vorhandenen Signaturen, z.B. 70 (= Querschnitt) oder 17 (= Funktionseinschränkung der Wirbelsäule und der Gliedmaßen) seitens der ärztlichen Gutachtern bzw. zuständigen Versorgungsstellen sei somit fließend.

Weitere formale Kritikpunkte führt der Deutsche Behindertenrat (DBR) zu den amtlichen Statistiken und ihren zu Grunde liegenden Signierschlüsseln an. Es sei z.B. anhand dieser Statistiken nicht analysierbar, wie viele Personen einen Rollstuhl zur Fortbewegung nutzen. Und auch die oben bereits erwähnte fehlende Trennschärfe bei den Signierschlüsseln wird vom DBR als problematisch betrachtet, vor allem mit Blick auf die Kategorie „anderweitig nicht einzuordnende oder ungenügend bezeichnete Behinderungen“, in die ein sehr großer Anteil der Menschen mit Behinderung statistisch eingeordnet wird.²⁷ Der DBR stuft die bisher nutzbaren und genutzten Datenquellen somit als nicht ausreichend ein und betont, dass sie v.a. „in keiner Weise einer veränderten Sicht auf Behinderung als Wechselwirkung zwischen Beeinträchtigungen und behindernden Kontextfaktoren und Barrieren gerecht werden“²⁸.

Zu berücksichtigen ist, dass bei einer Feststellung der Behinderung medizinisch-gesundheitliche oder behinderungsbedingte Probleme bei der Ausübung einer Beschäftigung im Vordergrund stehen. Der Grad der Behinderung lässt also keine Rückschlüsse auf einen tatsächlichen Unterstützungsbedarf im Alltag zu. Die Indikatoren lassen lediglich die Feststellung zu, in welchem Alter Beeinträchtigungen auftreten und ob diese z.B. durch einen (Berufs-)Unfall oder durch Krankheit verursacht worden sind, oder welche Funktionsbereiche dadurch stärker oder weniger betroffen sind. Dadurch ist es schwierig, konkrete Aussagen zu möglicher Teilhabe und inklusiver Sozialraumplanung zu treffen.²⁹

25 Bundesministerium für Arbeit und Soziales. <http://www.bmas.de/DE/Themen/Soziale-Sicherung/Versorgungsmedizin/versorgungsmedizin.html>

26 Vgl. Erläuterungen des Statistischen Bundesamtes zum Signierschlüssel. Schlüsselzahlen für Art und Ursache der Behinderung unter <http://www.zbfs.bayern.de/imperia/md/content/blvf/sgbix/erlaeuterung-schlueselzahlen.pdf>

27 Deutscher Behindertenrat (2010): Schreiben zum Einstieg in Inklusion- und Teilhabestatistiken – Weiterentwicklung statistischer Indikatoren im Bereich Menschen mit Behinderung vom 25.10.2010, S. 2.

28 Deutscher Behindertenrat (2012): Schreiben zur Neukonzeption Teilhabebericht der Bundesregierung, Verbesserung der Datenlage vom 20. August 2012.

29 Deutscher Behindertenrat (2010): Schreiben zum Einstieg in Inklusion- und Teilhabestatistiken – Weiterentwicklung statistischer Indikatoren im Bereich Menschen mit Behinderung vom 25.10.2010, S. 3.

Auch die Bundesregierung ist in ihren Teilhabeberichten (2013 bzw. 2016) über die Lebenslage von Menschen mit Beeinträchtigungen bestrebt, sich mit Kritikpunkten an Statistik und Datensammlung auseinanderzusetzen und ihre Berichterstattung zur Lage von Menschen mit Behinderung neu zu konzeptionieren, um die Umsetzung und schrittweise Einführung einer neuen indikatorengestützten Behindertenberichterstattung einzuleiten und zu unterstützen.³⁰

6.1 Amtliche Statistiken

Laut Auskunft des Bayerischen Landesamts für Statistik, das sich auf die Daten des Zentrums Bayern Familie und Soziales (ZBFS) stützt, lebten zum Jahresende 2015 in Bayern rund 1,1 Millionen Menschen mit einer amtlich anerkannten Schwerbehinderung. Etwas mehr als die Hälfte davon (51,3%) waren Männer.³¹ Mit dem Alter zunehmende gesundheitliche Beeinträchtigungen führen dazu, dass der Anteil Behinderter mit steigendem Alter höher wird. So waren fast ein Drittel (31,0%) der schwerbehinderten Menschen in Bayern 75 Jahre und älter bzw. knapp die Hälfte (45,7%) gehörte der Altersgruppe zwischen 55 bis unter 75 Jahren an. Lediglich 0,4 Prozent der Menschen mit einer Schwerbehinderung waren 2015 in Bayern in der Altersgruppe der unter 6-Jährigen zu finden. Mit 90 Prozent wurde der überwiegende Teil der Behinderungen laut Statistischem Landesamt durch eine Krankheit verursacht. Nur knapp 3 Prozent (2,6%) waren auf einen Unfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen und bei knapp 5 Prozent (4,9%) war die Behinderung angeboren. Die am häufigsten vorkommenden Behinderungsarten nach Oberkategorien waren die Beeinträchtigung der Funktion von inneren Organen bzw. Organsystemen (267.815), gefolgt von Querschnittslähmung, zerebrale Störungen, geistig-seelische Behinderungen sowie Suchtkrankheiten (259.335).

Insgesamt ist in Bayern gegenüber dem Jahresende 2013 ein Anstieg der Menschen mit einer amtlich anerkannten Schwerbehinderung um 1,5 Prozent zu verzeichnen. In den letzten 15 Jahren hat es eine Zunahme der Menschen mit einer Schwerbehinderung um 14 Prozent in Bayern gegeben.

Genau wie in Bayern und im Regierungsbezirk Oberfranken steigt in der Stadt Bayreuth die Anzahl der Menschen mit Behinderungen in den letzten Jahren an. Insgesamt ist ein Anstieg der Menschen mit Schwerbehinderung in der Stadt z.B. seit 1995 um fast 20 Prozent zu verzeichnen.³²

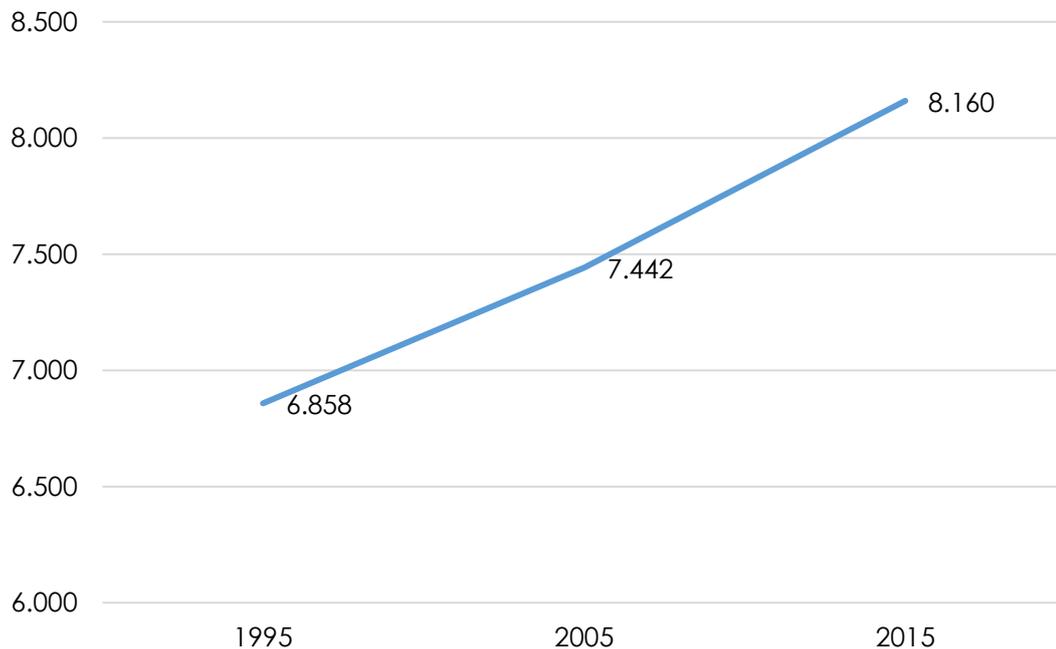
³⁰ Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2013): Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen. Teilhabe – Beeinträchtigung – Behinderung, Bonn 2013, S. 12f und Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2017): Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen 2016, S. 527f.

³¹ Bayerisches Landesamt für Statistik (2016): Ende 2015 lebten in Bayern mehr als 1,1 Million Menschen mit einer schweren Behinderung. Pressemitteilung 115/2016/54/K 04. Mai 2016.

³² Vgl. Bayerisches Landesamt für Statistik: Statistische Berichte. Schwerbehinderte Menschen in Bayern am 31. Dezember 2011. München 2012, S. 2.

Seit 1985 wird alle zwei Jahre eine Bundesstatistik über schwerbehinderte Menschen durchgeführt. Zur Datenerhebung wird seit 2010 jährlich vom Zentrum Bayern für Familie und Soziales (ZBFS) ein Datenabgleich in der Schwerbehindertenzahlstatistik durchgeführt. Da dieser vor dem Jahre 2010 nicht durchgeführt wurde, sind die Schwerbehindertenzahlen 2011 niedriger als 2009 (= Bereinigung der Register), da bis dahin z.B. bei nicht gemeldeten Umzügen, Sterbefällen o.ä. "Karteileichen" Berücksichtigung finden konnten.

Abbildung 1 Entwicklung der Anzahl der Menschen mit Schwerbehinderung Stadt Bayreuth



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik: Statistik der Schwerbehinderten (2017); Graphik: BASIS-Institut (2017)

Als Ursachen für den stetigen Anstieg der Menschen mit Behinderungen kann vermutet werden, dass behinderte Menschen eine steigende Lebenserwartung haben bzw. der Anteil älterer Menschen wächst, die potentiell häufiger eine Behinderung haben als junge Menschen.

Für die Stadt Bayreuth konnten die Daten nach Grad der Behinderung und Altersgruppen über das Zentrum Bayern Familie und Soziales bezogen werden (31.12.2015).³³ Von den amtlich anerkannten schwerbehinderten Menschen zum Stichtag wurde einem Viertel (24,0%) ein Grad der Behinderung von 100 festgestellt. Ein Behinderungsgrad von 50 wurde über 2.600 schwerbehinderten Menschen zuerkannt (32,0%).

Dieser Datenabgleich erfolgt seit 2010 gemäß § 25 der Meldedatenverordnung (MeldDV) und besagt, dass das Zentrum Bayern Familie und Soziales zur Vermeidung der rechtswidrigen Zahlung von Sozialleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, dem Bayerischen Blindengesetz und nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz entsprechend für anwendbar erklären, sowie zur Feststellung der Anzahl der gültigen Schwerbehindertenausweise nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch aus dem nach § 6 geschaffenen Datenbestand verschiedenen Daten eines Einwohners automatisiert abrufen kann, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.

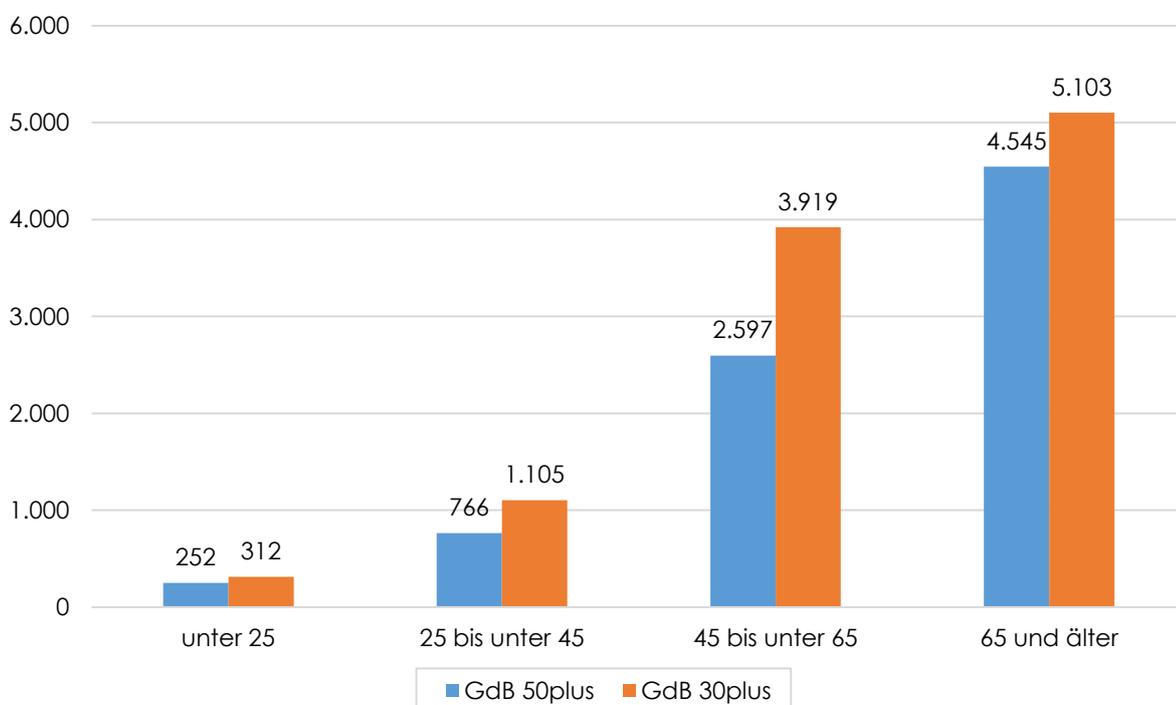
³³ Zentrum Bayern Familie und Soziales: Strukturstatistik SGB IX. Stadt Bayreuth 2015. Die eventuelle Abweichung der absoluten Zahlen der Bundesstatistik gem. § 131 Abs. 1 SGB IX ergibt sich (laut Auskunft des ZBFS vom 06.03.2015) aus folgenden Gründen: Grenzarbeitnehmer (Arbeitnehmer mit Wohnsitz im Ausland und Arbeitsplatz in Bayern) sind nicht mitgezählt. Ausweisverzichtete bzw. Personen, die Anspruch auf einen gültigen Ausweis haben, diesen aber nicht in Anspruch nehmen, sind nicht mitgezählt.

Tabelle 2 Menschen mit Schwerbehinderung Stadt Bayreuth nach Grad der Behinderung

Grad der Behinderung	Stadt Bayreuth	
	absolut	prozentual
GdB 50	2.608	32%
GdB 60	1.305	16%
GdB 70	808	10%
GdB 80	947	12%
GdB 90	455	6%
GdB 100	2.037	25%
Gesamt	8.160	100%

Quelle: Zentrum Bayern Familie und Soziales (2016): Strukturstatistik SGB IX 2015

Unter bestimmten Voraussetzungen können Personen den schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, bei denen „nur“ ein Grad der Behinderung von 30 oder 40 festgestellt wurde.³⁴ Betrachtet man diese Gruppe in der Stadt Bayreuth, so führt die aktuelle Statistik des Zentrums Bayern Familie und Soziales fast 10.500 Personen mit einem GdB 30 und mehr. Das bedeutet, dass jeder 7. Mensch in der Stadt Bayreuth mit einer oder mehreren Behinderungen lebt. Erwartungsgemäß kommen in der Stadt Bayreuth Behinderungen bei Personen im fortgeschrittenen Alter häufiger vor als bei jüngeren Menschen.

Abbildung 2 Menschen mit GdB 30plus und GdB 50plus Stadt Bayreuth


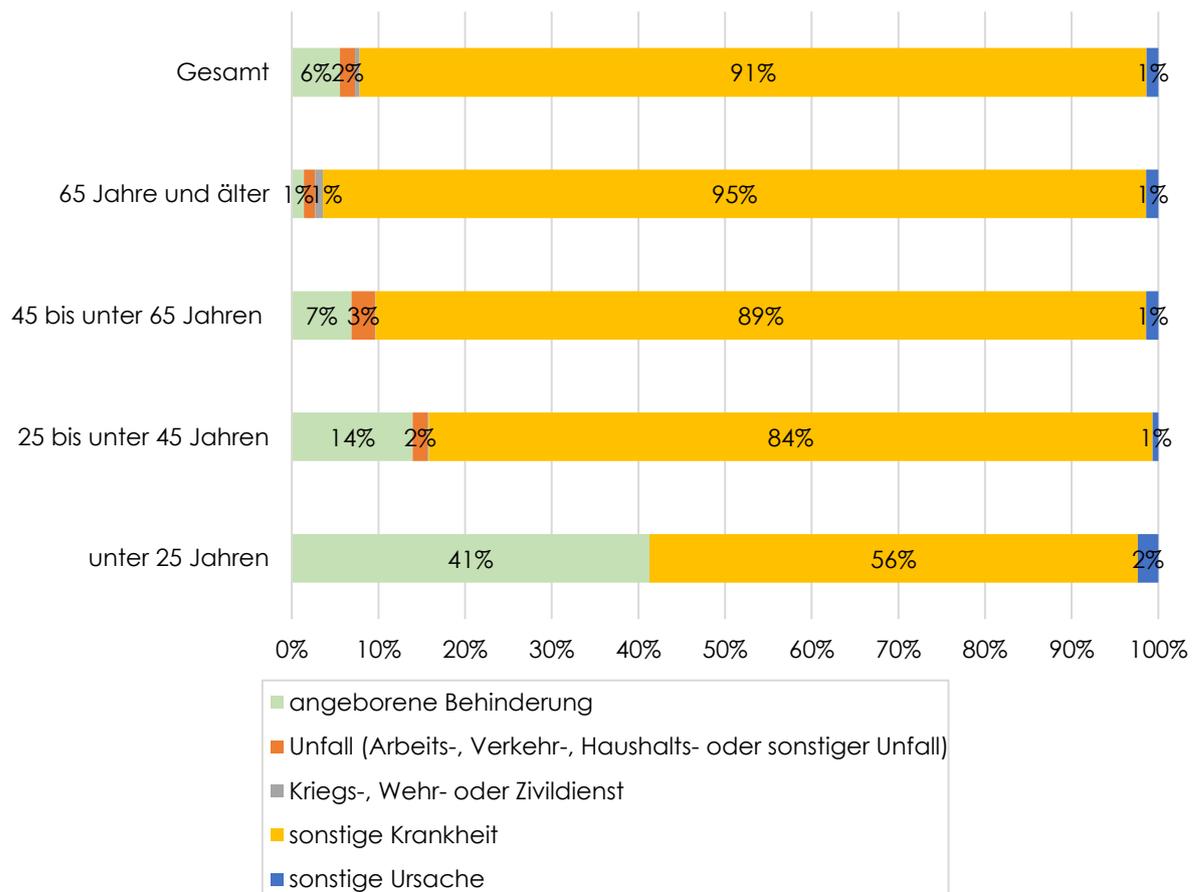
Quelle: Zentrum Bayern Familie und Soziales (2016): Strukturstatistik SGB IX 2015; Graphik: BASIS-Institut (2017)

³⁴ Die Rechtsgrundlage für die Gleichstellung ist § 2 Abs. 3 SGB IX in Verbindung mit § 68 Abs. 2 und 3 SGB IX.

Ebenso wie in Gesamtbayern ist der größte Teil der Schwerbehinderungen nicht angeboren, sondern tritt erst im Laufe des Lebens auf, hauptsächlich durch Krankheiten.

Bei den unter 25-Jährigen ist Krankheit in mehr als der Hälfte der Fälle (56%) der Grund für eine Behinderung, bei den 25 bis unter 45-Jährigen in über 80% der Fälle und bei den über 65-Jährigen ist sie bei 95 Prozent der Grund für eine Schwerbehinderung.

Abbildung 3 Ursachen der Behinderungen nach Altersgruppen in der Stadt Bayreuth



Quelle: Zentrum Bayern Familie und Soziales (2016): Strukturstatistik SGB IX 2015; Graphik: BASIS-Institut (2017)

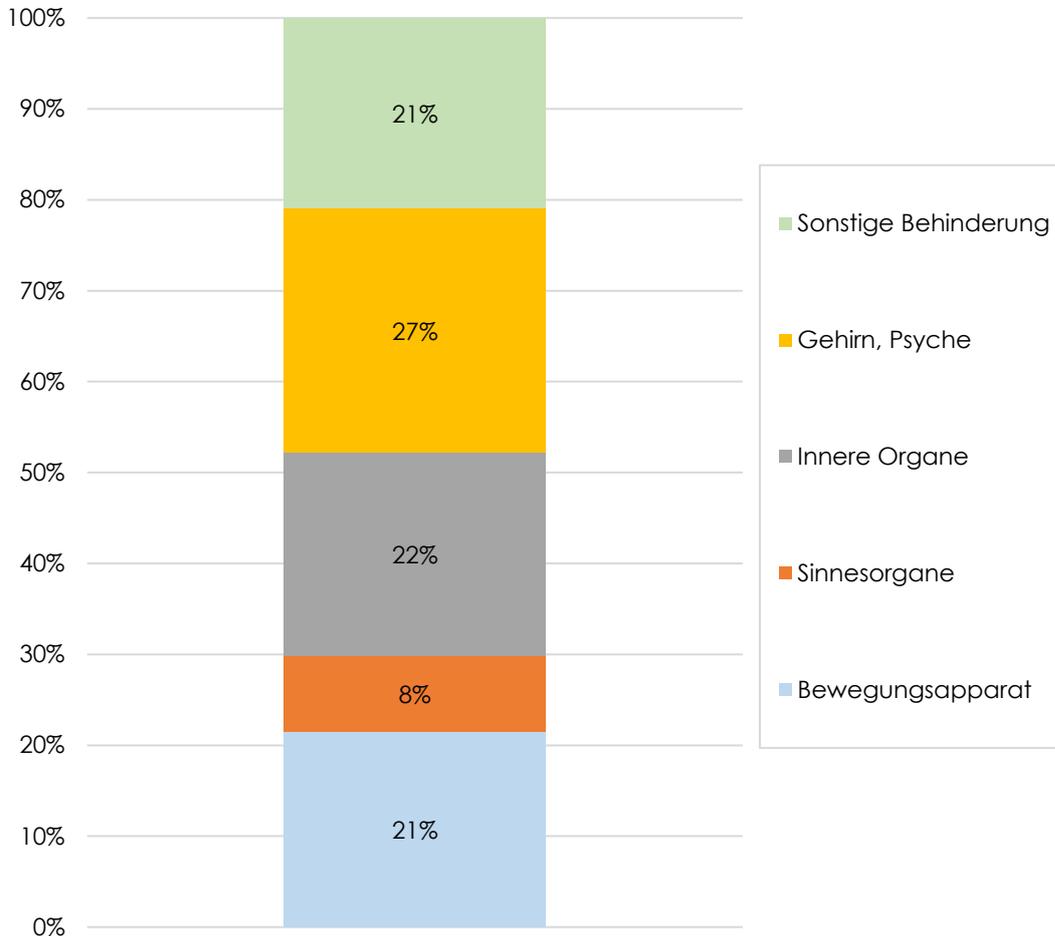
Besonders in den höheren Altersgruppen „fehlen“ Menschen mit angeborenen Behinderungen. Wenige haben ein hohes Alter erreicht. Ein Grund dafür ist, dass alle, die heute älter als 72 Jahre sind, der Verfolgung durch die Nationalsozialisten ausgesetzt und durch die Vernichtung „lebensunwerten Lebens“ bedroht waren. Ein weiterer ist die früher insgesamt niedrigere Lebenserwartung. In der jüngeren Vergangenheit steigt die Lebenserwartung von Menschen mit Behinderungen aber rasant an.³⁵

So unterschiedlich die Ursachen für eine Behinderung sein können, so unterschiedlich zeigen sich die „Arten“ der Behinderungen. Auch die Verteilung der Behinderungen in

³⁵ Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung (2010): Alt und behindert. Wie sich der demographische Wandel auf das Leben von Menschen mit Behinderung auswirkt, S. 6.

der Stadt Bayreuth nach Hauptkategorien macht deutlich, dass es eine Vielzahl von Bedarfslagen gibt.

Abbildung 4 Art der Hauptbehinderung Stadt Bayreuth



Quelle: Zentrum Bayern Familie und Soziales (2016); Strukturstatistik SGB IX 2015; Graphik: BASIS-Institut (2017)

Anspruch auf Eingliederungshilfe haben unter bestimmten Umständen Menschen, deren körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit beeinträchtigt ist oder die von einer solchen Behinderung bedroht sind. Die Eingliederungshilfe hat zum Ziel, eine drohende Behinderung zu verhüten, eine vorhandene Behinderung und deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und behinderte Menschen möglichst weitgehend in die Gesellschaft einzugliedern.³⁶

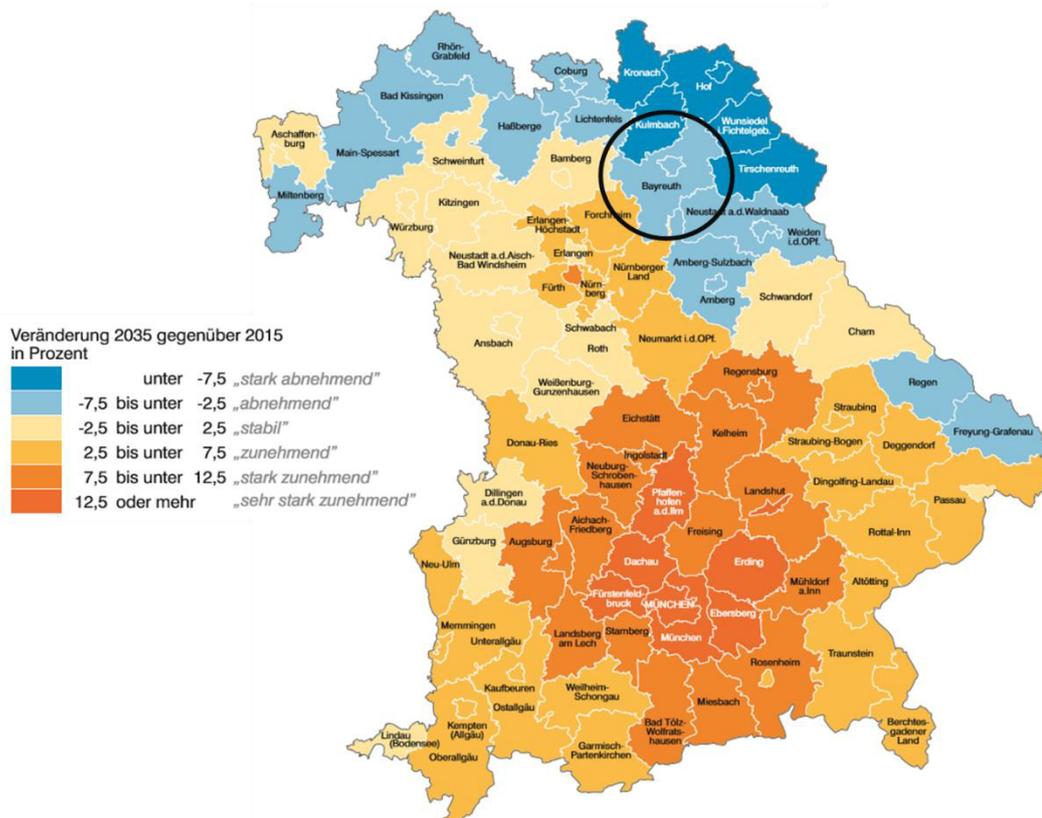
³⁶ Die Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII ist eine nachrangige Leistung. Sie wird nur dann gewährt, wenn keine Ansprüche gegenüber vorrangigen Rehabilitationsträgern (z.B. Krankenkassen, Bundesanstalt für Arbeit, Integrationsamt oder Rentenversicherungsträger) bestehen. Leistungen nach dem SGB XII sind in der Regel abhängig vom Einkommen und Vermögen.

In Bayern werden seit 2009 alle Hilfen für Menschen mit Behinderungen von den bayerischen Bezirken finanziert³⁷, unabhängig davon, ob es sich um ambulante oder (teil-)stationäre Hilfen handelt und unabhängig davon, ob eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung vorliegt.

6.2 Auswirkungen der Bevölkerungsentwicklung in der Stadt Bayreuth

Die Stadt Bayreuth gehört laut den Prognosen des Statistischen Landesamtes für Statistik zu den Regionen in Bayern, denen eine abnehmende Wachstumsrate in den nächsten 20 Jahren vorhergesagt wird. Sie liegt am Rande der (stark) abnehmenden Regionen im nördlichen bzw. nordöstlichen Bayern. Die stark zunehmenden Regionen und Städte in Bayern befinden sich allesamt zwischen dem Landkreis Regensburg im Norden und dem Landkreis Miesbach im Süden. Im Zentrum dieses Gebietes mit hohem Wachstum liegt die Landeshauptstadt München.

Abbildung 5 Bevölkerungsvorausberechnung für Bayern

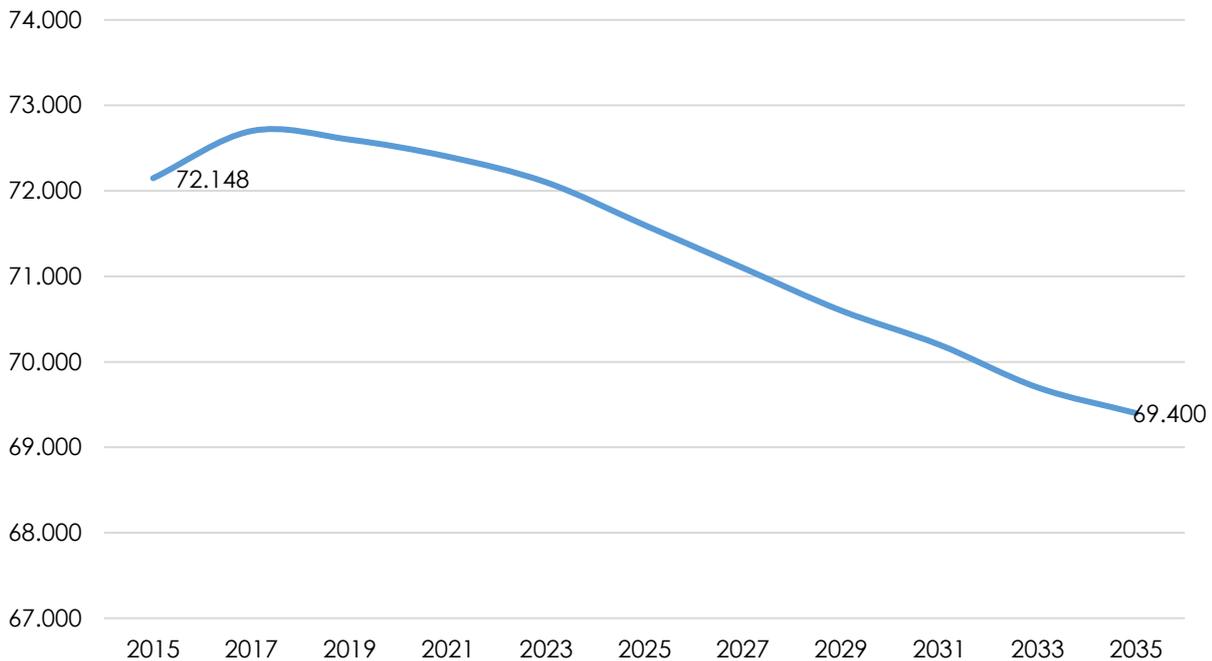


Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik (2015): Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung. Demographisches Profil.

Die Stadt Bayreuth wird ca. vier Prozent ihrer Bevölkerung innerhalb von 20 Jahren einbüßen.

³⁷ Kinder und Jugendliche, die seelisch behindert sind oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, haben gegenüber dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe einen Anspruch auf Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII). Für körperlich oder geistig behinderte Kinder und Jugendliche ist hingegen der Träger der Sozialhilfe (SGB XII) zuständig.

Abbildung 6 Prognostizierte Einwohnerentwicklung Stadt Bayreuth bis 2035



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik (2016): Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für Bayern bis 2035. Demographisches Profil; Graphik: BASIS-Institut (2017)

Trotz der moderaten Gesamtveränderung ist dies eine Herausforderung für die Stadt, denn nicht alle Altersgruppen sind im gleichen Maße betroffen. Innerhalb von 20 Jahren wird die Gruppe der Einwohner, die 65 Jahre und älter sind, um 18 Prozent wachsen, während die Altersgruppen zwischen 18 und 65 Jahren schrumpfen werden.

Abbildung 7 Veränderung der Einwohner nach Altersgruppen in Prozent



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik (2016): Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für Bayern bis 2035. Demographisches Profil; Graphik: BASIS-Institut (2017)

Die Stadt Bayreuth muss sich also auf eine deutlich andere Alterszusammensetzung seiner Bevölkerung einstellen. Wie ausgeführt, ist mehr als die Hälfte der Menschen mit einem eingetragenen Grad der Behinderung über 60 Jahre alt, da viele Einschränkungen erst im höheren Alter auftreten. Manche Einschränkungen lassen sich durch entsprechende Hilfsmittel zumindest teilweise ausgleichen, zum Beispiel braucht nahezu jeder Mensch über 50 Jahre eine Lesebrille oder generell eine Brille. Auch können durch moderne Hörgeräte viele Einschränkungen des Hörvermögens ausgeglichen werden. Anders sieht es aber z.B. bei den Demenzerkrankungen aus. Studien zufolge sind im Alter von 65 Jahren ca. 2 Prozent der Bevölkerung in Deutschland betroffen, aber rund 40 Prozent der über 90-Jährigen. In einer Gesellschaft des langen Lebens wird die Zahl der demenziell erkrankten Menschen also stark zunehmen. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Zahl der Erkrankten bis zum Jahr 2050 verdoppelt, denn eine Heilung der meisten Demenzerkrankungen ist bisher nicht in Sicht. Das bedeutet, dass jede zweite Frau und jeder dritte Mann, wenn sie oder er nur alt genug wird, an Demenz erkrankt.³⁸ Somit hat der Anstieg der Altersgruppe der über 65-Jährigen aller Wahrscheinlichkeit ein deutliches Anwachsen der Unterstützungsbedürftigkeit zur Folge.

Ob dieser Bedarf mit den heute zur Verfügung stehenden Angeboten gedeckt werden kann, darf bezweifelt werden. Angehörige, die eine zentrale Rolle in der Pflege und Betreuung übernehmen – das sogenannte Pflegepotenzial – werden voraussichtlich nicht mehr in gleicher Zahl und Bereitschaft zur Verfügung stehen wie das heute noch der Fall ist.³⁹ Schon jetzt leben in Deutschland in jedem vierten Haushalt ausschließlich Menschen im Alter 65 Jahre und älter.⁴⁰ Hinzu kommt, dass die allgemeine Finanzsituation im Laufe der nächsten Jahre prekärer werden wird. Auch wird es zum einen zu deutlichen Kostensteigerungen der Versorgung kommen, zum anderen sind der Ausweitung professioneller Dienste durch die begrenzte Verfügbarkeit entsprechenden Personals Grenzen gesetzt. Aktuell zeigt sich laut der Bundesagentur für Arbeit zwar in Deutschland kein flächendeckender Fachkräftemangel, aber in den hier betreffenden Berufsgruppen sind aktuell gravierende Mangelsituationen bzw. Engpässe erkennbar.⁴¹

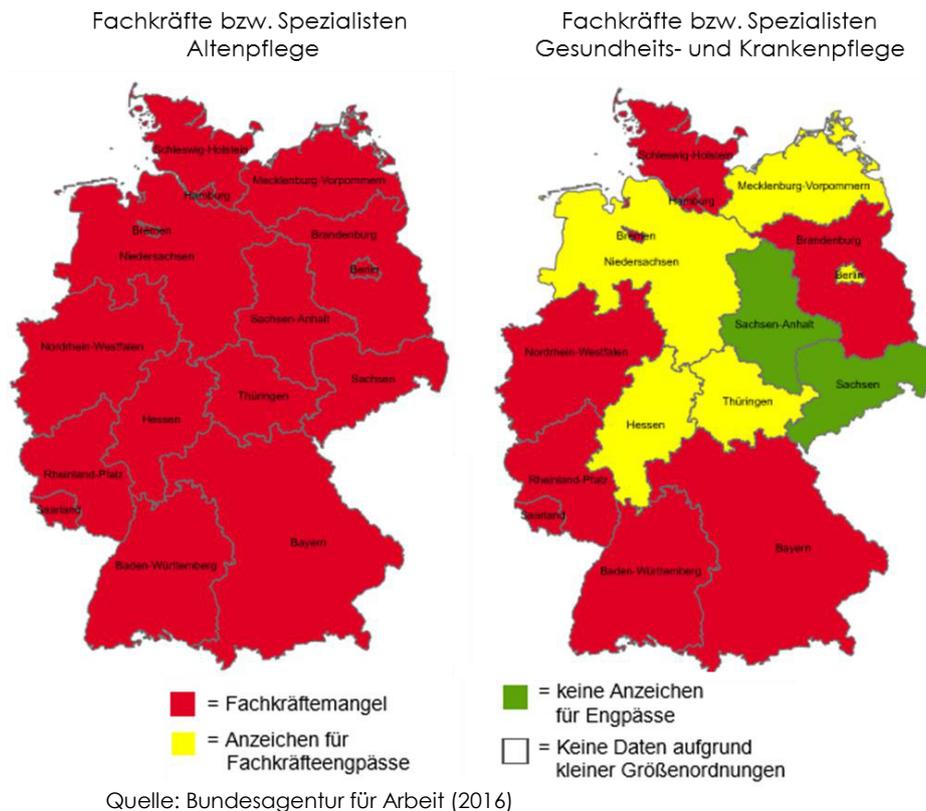
38 Deutsche Alzheimergesellschaft e.V. (2016): Informationsblatt 1. Die Häufigkeit von Demenzerkrankungen. Vgl. auch Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Gesellschaft und Demenz. Informationen Wegweiser Demenz.

39 Klie, Thomas; Künzel, Gerd; Hoberg, Thomas (2013): Strukturreform. Pflege und Teilhabe, S. 6.

40 Bundeszentrale für politische Bildung (2012): Die soziale Situation in Deutschland. Zahlen und Fakten, S. 29 und Statistisches Bundesamt (Destatis) (2011): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Entwicklung der Privathaushalte bis 2030.

41 Bundesagentur für Arbeit (2016): Blickpunkt Arbeitsmarkt - Fachkräfteengpassanalyse Dezember 2016, S. 6 und S. 13ff.

Abbildung 8 Fachkräftestatus in Gesundheits- und Pflegeberufen Dezember 2016



Es muss somit darum gehen, neue Versorgungsformen zu finden bzw. bestehende Systeme Stück für Stück zu ergänzen. Gerade für Menschen mit Behinderungen im Alter gibt es vielfach noch keine adäquaten Angebote. Ältere Menschen insgesamt und auch ältere Menschen mit Behinderungen wünschen sich unter anderen Menschen, das heißt mit einer guten gesellschaftlichen Teilhabe, in Würde alt werden zu können. Dazu braucht es passende Wohn- und Unterstützungsangebote. Aber auch die Sicherstellung einer grundlegenden Mobilität und Infrastruktur (Einkaufen, Ärzte etc.) ist eine Herausforderung.

6.3 Allgemeine Daten aus der Befragung der Menschen mit Behinderungen

Amtliche Datenquellen sind – wie bereits erwähnt - nicht ausreichend und vor allem zu undifferenziert, um Wechselwirkungen zwischen Beeinträchtigungen und behindernden Kontextfaktoren und Barrieren darzustellen. Deswegen wurde im Zuge der Erstellung des Aktionsplans eine Befragung für Menschen mit Behinderungen durchgeführt, um mehr Auskunft über Probleme, Bedarfe, Ideen und Vorstellungen sowie die Lebenssituation der Menschen mit Behinderungen in der Stadt Bayreuth zu erhalten.⁴²

42 Bei den Ausführungen der Ergebnisse bezeichnet N die Anzahl der jeweils antwortenden Teilnehmenden.

Geschlecht

Die Geschlechterverteilung bei der Befragung der Menschen mit Behinderung in der Stadt Bayreuth spiegelt die Geschlechterverteilung der Gesamteinwohner der Stadt Bayreuth wider (47:53; N=502)⁴³. Im Schnitt sind in Deutschland (insbesondere bei den ab 55-Jährigen) aber eher Männer als schwerbehindert eingestuft als Frauen. Als eine Ursache hierfür wird angeführt, dass Männer häufiger erwerbstätig sind und daher eher Anträge auf Anerkennung einer Schwerbehinderung stellen, um so die Vorteile des Schwerbehindertenrechts für den Arbeitsmarkt und die Rente (Frühverrentung) nutzen zu können.⁴⁴

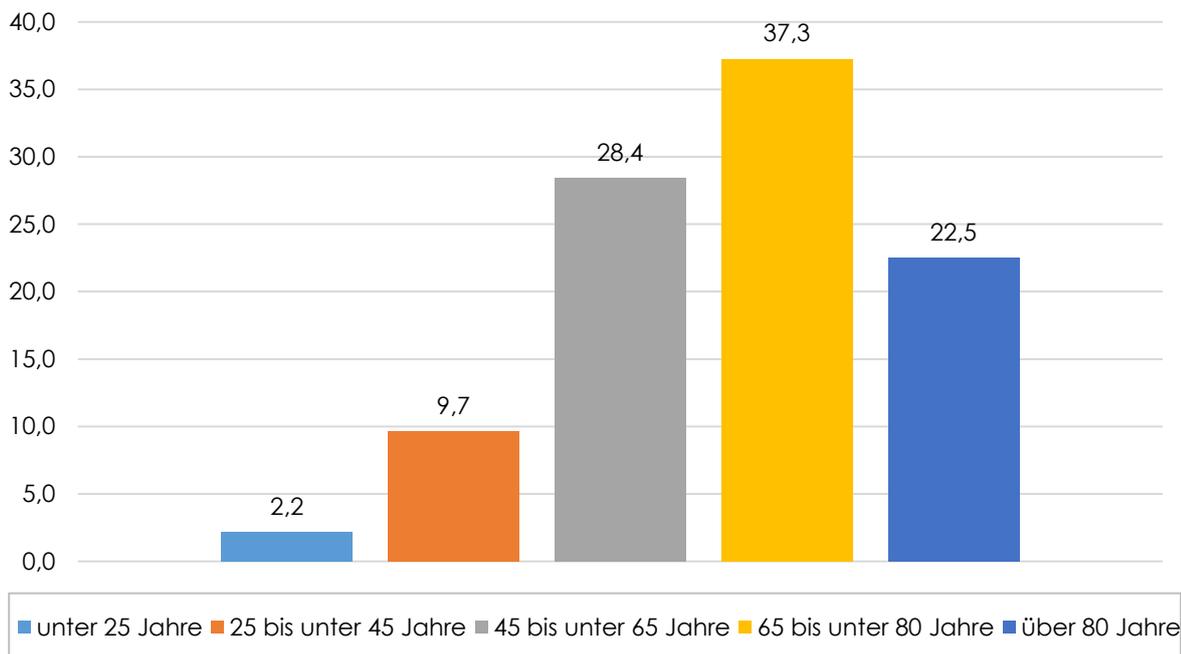
Altersstruktur

Das Durchschnittsalter (arithmetisches Mittel) wird berechnet über die Summe aller Lebensalter geteilt durch die Anzahl der Personen. Das Durchschnittsalter der Befragung beträgt 66 Jahre. Das Medianalter teilt die Befragungsteilnehmer in zwei gleichgroße Gruppen: 50 Prozent sind jünger und 50 Prozent der Befragungsteilnehmenden sind älter als 69,0 Jahre (N=507). Mit dem Alter zunehmende gesundheitliche Beeinträchtigungen führen dazu, dass der Anteil der Menschen mit Behinderung mit steigendem Alter höher wird. Auch in der Stadt Bayreuth kommen Behinderungen bei Personen im fortgeschrittenen Alter häufiger vor als bei jüngeren Menschen. Die Befragung der Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen in der Stadt Bayreuth zeigt folgende Altersverteilung:

Fast 60 Prozent der Befragten (59,8%) sind älter als 65 Jahre, wobei hierbei der Gruppe der Hochbetagten (über 80 Jahre) 22,5 Prozent zuzurechnen sind. Die Gruppe der unter 25-Jährigen hingegen macht im Vergleich nur 2,2 Prozent aus. In der Altersgruppe der 25- bis unter 45-Jährigen finden sich in der Befragung 9,7 Prozent. 28,4 Prozent der Befragten ist zwischen 45 und 65 Jahren alt.

⁴³ 48:52, vgl. Bayerisches Landesamt für Statistik (2017): Fortschreibung des Bevölkerungsstandes. Bevölkerung, Kreis, Geschlecht, Familienstand, Stichtage.

⁴⁴ Statistisches Bundesamt (Destatis): Statistik der schwerbehinderten Menschen. Kurzbericht. Wiesbaden 2012, S. 6.

Abbildung 9 Altersverteilung in Prozent


Quelle: Befragung Menschen mit Behinderungen (2016); Graphik: BASIS-Institut (2017)

Migrationshintergrund⁴⁵

Seit Sommer 2015 existieren erstmals für alle bayerischen Gemeinden Ergebnisse zur Bevölkerung mit Migrationshintergrund. Demnach hat in den acht bayerischen Großstädten München, Augsburg, Ingolstadt, Regensburg, Nürnberg, Fürth, Erlangen und Würzburg durchschnittlich fast jeder Dritte einen Migrationshintergrund, in kleinen Gemeinden mit unter 5.000 Einwohnern, von denen es in Bayern 1.522 gibt, ist es im Durchschnitt jeder Zwölfte. In der Stadt hat fast jeder Dritte (23%) einen Migrationshintergrund. In der Befragung der Menschen mit Behinderung wurde lediglich der Anteil der Menschen, die nicht in Deutschland geboren sind, erhoben, dieser liegt in der Stichprobe bei 11,1 Prozent (N=505). Dieser im Vergleich zur Gesamtbevölkerung geringere Anteil lässt sich aber nicht nur durch die Abfragemodalität erklären, sondern es ist auch anzunehmen: Da die Entscheidung zur Beantragung eines Schwerbehindertenausweises ein gewisses Maß an Informationen voraussetzt, wird vermutet, dass ausländische Mitbürger in der Gruppe der Schwerbehinderten und/oder Eingliederungshilfebezieher unterrepräsentiert sind. Eine ungünstige soziale Lage sowie Schwierigkeiten mit der deutschen Sprache und damit einhergehende Kommunikationsprobleme und Informationsdefizite können negative Unterschiede erklären. Daneben sind ambulante und

⁴⁵ Zur Bevölkerung mit Migrationshintergrund zählen alle, die nach 1949 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugezogen sind, alle in Deutschland geborenen Ausländer/-innen und alle in Deutschland mit deutscher Staatsangehörigkeit Geborene mit zumindest einem zugezogenen oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil. Außerdem gehören zu dieser Gruppe seit dem Jahr 2000 auch die (deutschen) Kinder ausländischer Eltern, die die Bedingungen für das Optionsmodell erfüllen, das heißt mit einer deutschen und einer ausländischen Staatsangehörigkeit in Deutschland geboren wurden. Vgl.: <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/MigrationIntegration/MigrationIntegration>.

stationäre Angebote bei Migranten weniger bekannt. Gründe hierfür sind Sprachprobleme, Vorbehalte gegenüber Pflegeinstitutionen, das Vertrauen auf Pflege durch Kinder und Verwandte, die Unübersichtlichkeit des Pflegesystems sowie das Aufschieben einer möglichen Rückkehroption.⁴⁶

Beeinträchtigung/Behinderung und Grad der Behinderung

Fast ein Viertel der Befragten in der Stadt Bayreuth (23,5%) hat sehr schwere Beeinträchtigungen, es wurde bei ihnen ein Grad der Behinderung 100 festgestellt, das deckt sich mit den Zahlen der amtlichen Statistiken (vgl. Kapitel Amtliche Statistiken).

Die Gruppe, deren GdB zwischen 50 und 90 liegt, macht bei der Befragung 73,3 Prozent aus. 2,4 Prozent gaben an, einen GdB unter 50⁴⁷ in ihrem Schwerbehindertenausweis zu haben und bei 0,8 Prozent liegt keine Eintragung eines GdB vor bzw. es wurde kein Antrag auf Feststellung eines GdBs gestellt.

Mehr als die Hälfte der Befragten (55,4%) gab an, eine Mehrfachbehinderung zu haben (mehr als eine Beeinträchtigung/Behinderung) (N=493).⁴⁸

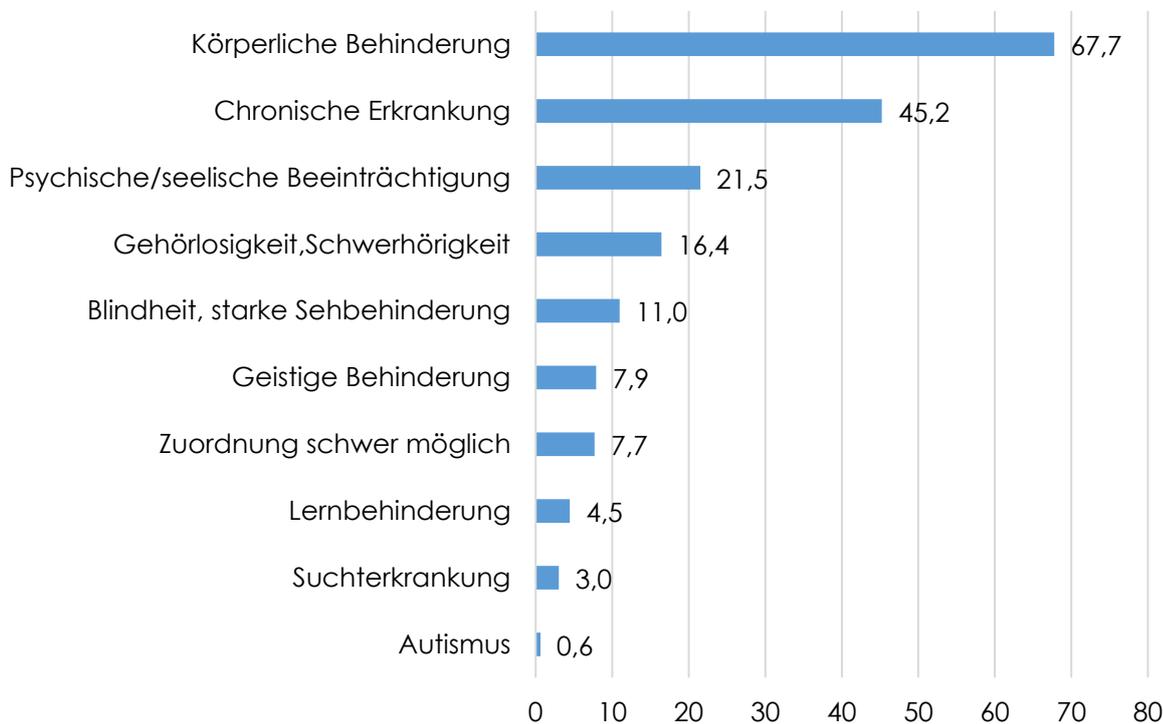
Betrachtet man die Verteilung der angegebenen Behinderungen/Beeinträchtigungen ist die Gruppe derer, die (mindestens) eine körperliche Behinderung (334) angegeben haben, mit 68 Prozent der Fälle am größten. Die zweitgrößte Gruppe mit 45 Prozent der Fälle ist die Gruppe derer, die von einer chronischen Erkrankung (223) betroffen sind. Die kleinste Gruppe bilden bei der Befragung in der Stadt Bayreuth die Autisten. Hier gibt es lediglich 3 Nennungen.⁴⁹

46 Vgl.: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2012): Pflegebedürftigkeit und Nachfrage nach Pflegeleistungen von Migrantinnen und Migranten im demographischen Wandel; online verfügbar unter http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb12-pflegebeduerftigkeit-pflegeleistungen.html;jsessionid=A04DDA023E4456270043E951A2018E4A.1_cid286?nn=1367522

47 Unter bestimmten Voraussetzungen können Personen den schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, bei denen "nur" ein Grad der Behinderung von 30 oder 40 festgestellt wurde. Die Rechtsgrundlage für die Gleichstellung ist § 2 Abs. 3 SGB IX in Verbindung mit § 68 Abs. 2 und 3 SGB IX.

48 Die Befragten wurden neben den Angaben zum Grad der Behinderung und der eingetragenen Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis sowie einer eventuell vorhandenen Pflegestufe auch um Selbsteinschätzung ihrer Beeinträchtigung/Behinderung und die im Alltag benötigten Hilfsmittel gebeten.

49 Bei dieser Gruppe ist bei den Auswertungen immer die geringe Fallzahl zu berücksichtigen. Psychische/seelische Beeinträchtigung (N=106), Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit (N=81) Blindheit, starke Sehbehinderung (N=54), geistige Behinderung (N=39), Zuordnung schwer möglich (N=38), Lernbehinderung (N=22), Suchterkrankungen (N=15).

Abbildung 10 Art der Beeinträchtigung in Prozent


Quelle: Befragung Menschen mit Behinderungen (2016); Graphik: BASIS-Institut (2017)

Merkzeichen

Neben der Art der Behinderung/Beeinträchtigung und der Schwere der Behinderung/Beeinträchtigung wurden in der Befragung auch die eingetragenen Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis abgefragt, um einen weiteren Näherungswert auf einen möglichen Hilfe- und Unterstützungsbedarf zu erhalten. Insbesondere die Merkzeichen G, aG, B und H können Rückschlüsse auf benötigte Hilfe geben:

Das **Merkzeichen G** bedeutet, dass die Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt ist.

Voraussetzung dafür ist grundsätzlich, dass Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule bestehen, die für sich einen GdB von wenigstens 50 bedingen. Dies bedeutet, dass die Gehfähigkeit in etwa der eines einseitig Unterschenkelamputierten entsprechen muss. Diese Voraussetzungen können auch bei entsprechend schweren inneren Leiden (z. B. Herzleiden, Lungenfunktionseinschränkung) sowie hirnorganischen Anfällen oder schweren Störungen der Orientierungsfähigkeit (durch Seh-, Hör- oder geistige Behinderung) vorliegen.

Mit dem **Merkzeichen B** wird die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen. Zur Mitnahme einer Begleitperson sind schwerbehinderte Menschen berechtigt, die bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung regelmäßig auf Hilfe angewiesen sind. Voraussetzung ist außerdem, dass der Grad

der Behinderung mindestens 50 beträgt und zugleich das Merkzeichen G, H oder Gl zusteht

Das **Merkzeichen aG** bedeutet, dass eine außergewöhnliche Gehbehinderung vorliegt. Als schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sind solche Personen anzusehen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können. Hierzu zählen Querschnittsgelähmte, Doppeloberschenkelamputierte, Doppelunterschenkelamputierte, Hüftexartikulierte und einseitig Oberschenkelamputierte, die dauernd außerstande sind, ein Kunstbein zu tragen oder nur eine Beckenkorbprothese tragen können oder zugleich unterschenkel- oder armamputiert sind, sowie andere schwerbehinderte Menschen, die nach versorgungsärztlicher Feststellung, auch aufgrund von Erkrankungen, dem angeführten Personenkreis gleichzustellen sind.

Hilflose Personen erhalten das **Merkzeichen H**. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass jden Tag für die Dauer von mindestens zwei Stunden bei mindestens drei alltäglichen Verrichtungen (z. B. An- und Auskleiden, Nahrungsaufnahme, Körperpflege, Verrichten der Notdurft) fremde Hilfe geleistet werden muss. Verrichtungen, die mit der Pflege der Person nicht unmittelbar zusammenhängen (z.B. im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung) müssen außer Betracht bleiben. Wer von der Pflegeversicherung (ab 01.01.2017) den Pflegegrad 4 oder 5 erhalten hat, erfüllt in der Regel die Voraussetzungen für das Merkzeichen H. Bei Pflegegrad 3 kann dies im Einzelfall zutreffen, z.B. wenn bisher die Pflegestufe II oder I mit in erhöhtem Maße beeinträchtigter Alltagskompetenz vorlag. Bei Pflegegrad 2 und 1 liegt Hilflosigkeit in der Regel noch nicht vor. Bei Kindern gelten für die Hilflosigkeit besondere Kriterien.⁵⁰

Durch eine Änderung in der Schwerbehindertenausweisverordnung (SchwbAwV) Art. 18 Abs. 3 G v. 23.12.2016 wurde 2017 das neue **Merkzeichen TBI** für „taubblind“ im Schwerbehindertenausweis eingeführt. Das Merkzeichen TBI ist somit mit der Veröffentlichung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) am 30.12.2016 in Kraft getreten. Das Merkzeichen TBI wird schwerbehinderten Menschen zugesprochen, die GdB 100 für Störung des Sehvermögens und GdB 70 für Störung der Hörfunktion haben. Nachteilsausgleiche oder Leistungen wie Assistenz, Rehabilitation oder Hilfsmittel sind nicht mit dem Merkzeichen TBI verbunden.⁵¹

Bei der Befragung in der Stadt Bayreuth geben 43 Prozent der Menschen mit einem Schwerbehindertenausweis an, keine Merkzeicheneintragung zu haben (N=453), d.h. 57 Prozent haben mindestens ein Merkzeichen.

50 Zu beachten ist, dass eine Kombination von Merkzeichen möglich ist. Das Merkzeichen B wird z.B. nur bei Vorliegen des Merkzeichen G oder H gewährt. Merkzeichenerklärung siehe Zentrum Bayern Familie und Soziales. Vgl. Zentrum Bayern, Familie und Soziales (2016): Wegweiser für Menschen mit Behinderung. Rechte und Nachteilsausgleiche, S. 7ff.

51 Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2016): Inklusion. Fragen und Antworten zum Bundesteilhabegesetz. Unter <http://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Inklusion/Fragen-und-Antworten/was-sieht-neue-merkzeichen-fuer-taubblinde-menschen-schwerbehindertenhausweis-vor.html>

Tabelle 3 Merkzeichenverteilung

		Antworten		Prozent der Fälle
		N	Prozent	
Merkzeichen	G (gehbehindert)	199	43,0%	76,8%
	B (Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson)	111	24,0%	42,9%
	Bl (blind)	7	1,5%	2,7%
	aG (außergewöhnlich gehbehindert)	37	8,0%	14,3%
	H (hilflos)	38	8,2%	14,7%
	Gl (gehörlos)	5	1,1%	1,9%
	RF (Rundfunkbefreiung)	56	12,1%	21,6%
	1. Kl. (Berechtigung zur Nutzung der 1. Klasse)	2	,4%	,8%
	VB (versorgungsberechtigt)	5	1,1%	1,9%
	EB (entschädigungsberechtigt)	3	,6%	1,2%
Gesamt		463	100,0%	178,8%

Quelle: Befragung Menschen mit Behinderungen (2016)

Pflegebedürftigkeit

Um bei der Pflegeversicherung einen Anspruch geltend zu machen, muss eine Pflegebedürftigkeit festgestellt werden. Pflegebedürftig sind Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im täglichen Leben auf Dauer, mindestens aber für voraussichtlich sechs Monate, in erheblichem Maße der Hilfe bedürfen.⁵²

In der Stadt Bayreuth haben 8 von 10 der Menschen mit Behinderungen (83,0%), die an der Befragung teilgenommen haben, keine Pflegestufe, wobei bei 4 Prozent der Antrag abgelehnt wurde und 79 Prozent gar keinen Antrag auf Einstufung gestellt haben. Jeder zweite, der eine Pflegeeinstufung hat, hat Pflegestufe 1.⁵³

⁵² § 14 Abs. 1 SGB XI

⁵³ Die Befragung wurde im Jahr 2016 durchgeführt. Zu dieser Zeit gab es bzgl. der Pflegebedürftigkeit eine Einteilung in die Pflegestufen 1, 2, 3 sowie 0 und 3+ (Härtefallregelung). Seit 2017 wird die Pflegebedürftigkeit in fünf Pflegegrade eingeteilt.

7 Themenbereiche der Inklusion

Zentrale Themenfelder der Inklusion wurden im Rahmen der Erstellung des Aktionsplans für Menschen mit Behinderung in der Stadt Bayreuth mit Arbeitsgruppen beleuchtet. In den Arbeitsgruppen wurden von Menschen mit Behinderung und Experten Problemlagen benannt und Ziele sowie konkrete Handlungsvorschläge abgeleitet. Alle genannten Maßnahmen werden von den Arbeitsgruppenmitgliedern mindestens mehrheitlich und meist einstimmig für sinnvoll erachtet. Maßnahmen werden jeweils zum Ende eines Themenbereichs aufgelistet. Dabei wird in der Regel nicht benannt, welcher Akteur zentral für die Umsetzung der Maßnahme verantwortlich zeichnen soll. Die Zuordnung der Maßnahmen zu einzelnen Akteuren erfolgt erst in einem gesonderten Kapitel am Schluss des Aktionsplans.

Eine ganze Reihe von Maßnahmen kann die Stadt Bayreuth in eigener Regie angehen. Andere Maßnahmen fallen z.B. zentral in die Verantwortung des Bezirks oder können federführend nur von weiteren Akteuren umgesetzt werden. Maßnahmen, die federführend nicht von der Stadt Bayreuth umgesetzt werden könnten, haben Empfehlungscharakter. Die Entscheidungen über die Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen obliegt selbstverständlich dem einzelnen Akteur, der angesprochen ist. Gerne arbeitet die Stadt Bayreuth mit allen zusammen, die die Inklusionssituation weiter verbessern wollen.

Bezüglich der Formulierung der Maßnahmen ist zu berücksichtigen, dass diese stets als klare Aussagen (deterministisch) formuliert sind. Ganz bewusst wurde auf „könnte“, „sollte“ und „dürfte“ oder jeden Konjunktiv verzichtet. Diese Art zu formulieren ist Ausdruck der Überzeugung, dass alle genannten Maßnahmen wichtige Schritte auf dem Weg zur Verbesserung der Inklusionssituation in der Stadt Bayreuth sind. Damit sind diese eben nicht rein optional zu sehen. Vorgegriffen werden soll durch diese Art zu formulieren nicht der jeweiligen haushaltswirksamen Einzelbeschlussfassung bzgl. der Maßnahmen oder der Realisierungsplanung der Stadt oder weiterer Akteure.

Natürlich werden viele Maßnahmen nicht innerhalb eines Jahres umzusetzen sein. Manche werden auch innerhalb von fünf Jahren nicht vollständig zu realisieren sein.⁵⁴ Dennoch kann bei allen Maßnahmen festgestellt werden, ob auf dem Weg zur Erreichung des Ziels bzw. der jeweiligen Maßnahmenumsetzung ein Fortschritt zu erzielen ist.

⁵⁴ Zielvorgaben von Planungsvorhaben können in der öffentlichen Haushalts- und Finanzwirtschaft, dem Management usw. unterschiedliche Zeithorizonte haben: kurz-, mittel- und langfristige. Mittelfristige Ziele (taktisch) werden mit dem Zeitraum „bis zu 5 Jahren“ angegeben.

7.1 Struktur der Arbeit im Themenbereich Menschen mit Behinderungen - Inklusionsbüro

Im Rahmen der Arbeit am Aktionsplan für Menschen mit Behinderungen in der Stadt Bayreuth wurde deutlich, dass auch die Strukturen der Arbeit im Themenbereich Menschen mit Behinderung auf kommunaler Ebene weiterentwickelt werden müssen.

Eine dauerhafte Anlauf- und Koordinierungsstelle für Menschen mit Behinderungen bei der Stadt Bayreuth soll angesiedelt werden. Die Diskussion, mit welchem genauen Aufgabenzuschnitt und Stellenumfang diese Organisationseinheit ausgestattet sein wird und wie diese bei der Umsetzung des Aktionsplans mitarbeiten soll, muss noch geklärt werden.

Die Einrichtung einer Anlauf- und Koordinierungsstelle wurde von den Beteiligten am Planungsprozess als vorrangige Aufgabe benannt, um die weitere Arbeit und mögliche Umsetzung formulierter Maßnahmen intensiv zu unterstützen und zu erleichtern.

Maßnahme

Ein Inklusionsbüro in der Stadt Bayreuth wird gegründet. Dort werden Informationen und Fachwissen zentral zur Verfügung gestellt, das Inklusionsbüro dient als eine Erstanlaufstelle für Beratungsbedarfe von Menschen mit Behinderung. Für umfassende Beratung wird auf andere Stellen verwiesen (z.B. OBA, Agentur für Arbeit, Jobcenter, IFD).

Eine ausreichend personelle und sachgerechte Ausstattung sowie eine bedarfsorientierte und gute Erreichbarkeit wird sichergestellt.

7.2 Mobilität und Barrierefreiheit

7.2.1 Ausgangssituation

Ein wichtiges inklusives Handlungsfeld ist die kommunale Infrastruktur in Bezug auf Mobilität und Barrierefreiheit von Freiflächen und Gebäuden im öffentlichen Raum. Unter öffentlichem Raum werden in diesem Sinne z.B. Straßen und Plätze, Gebäude der Kommune, aber auch halböffentliche Bereiche wie Arztpraxen, Kirchen, Friedhöfe und Bahnsteige verstanden.

Eine integrierte, an sozialen Bedürfnissen ausgerichtete Orts- und Entwicklungsplanung sowie Mobilitätsplanung hat nicht nur entscheidenden Einfluss darauf, ob Menschen mit Behinderungen selbständig am gesellschaftlichen Leben teilhaben können, sondern sie kommt beispielsweise auch Familien mit Kindern und Älteren zu Gute und trägt zur Attraktivitätssteigerung und Belebung der Ortskerne bei.

Eine gut erreichbare und qualitativ hochwertige Infrastruktur zur Daseinsvorsorge bestimmt ganz wesentlich die Wohn- und Lebensqualität der Menschen. Ärzte, Krankenhäuser und Altenpflege, Einkaufsmärkte, öffentlicher Nahverkehr, Schule und Kindertagesstätten usw. sind die Bausteine der Daseinsvorsorge. Nicht nur wenig mobile Menschen sind auf eine gut funktionierende lokale Infrastruktur zur Daseinsvorsorge angewiesen, sondern auch für Familien und gut qualifizierte Arbeitnehmer steigt dadurch die Attraktivität einer Region. Ebenso wird die Herstellung der Zugänglichkeit zu Dienstleistungen der Daseinsvorsorge sowie allgemein die Verwirklichung von Barrierefreiheit unter dem Eindruck des demographischen Wandels immer wichtiger.

In Sachen Barrierefreiheit ist in den letzten Jahren in der Umsetzung bereits einiges auf den Weg gebracht wurde, indem die Zugänglichkeit z.B. durch Leitsysteme, automatische Türöffner, Rampen oder Aufzüge zu Gebäuden in der Stadt Bayreuth vorangetrieben wird. Das Bayreuther Blindenleitsystem in der Fußgängerzone, blindengerechte Ampeln, Gehwegabsenkungen und eine große Anzahl an Behindertenparkplätzen und Behindertentoiletten setzen bereits Maßstäbe. Die behindertengerechte Gestaltung des ÖPNV, wie z.B. der Einsatz von Niederflurbussen und spezifische Schulungen der Busfahrer sowie der barrierefreie Umbau des RW 21, das die Jugend- und Stadtbibliothek und die Volkshochschule unter einem Dach vereint, sind Leuchtturmprojekte inklusiven Planens.⁵⁵

Allerdings müssen auch „bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein“⁵⁶ – zum Beispiel durch Besucherleitsystemen mit taktilen Übersichtstafeln bzw. großer, klarer Schrift für blinde und sehbehinderte Menschen oder auch induktiven Höranlagen für

⁵⁵ Vgl. Stadt Bayreuth (2017): Menschen mit Behinderung in Bayreuth unter <https://www.bayreuth.de/rathaus-buergerservice/leben-in-bayreuth/menschen-mit-behinderung/>

⁵⁶ Art. 48 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO), vgl. Oberste Baubehörde im Bayerisches Staatsministerium des Inneren, für Bau und Verkehr (2015): Bayern barrierefrei 2023. Die barrierefreie Gemeinde. Ein Leitfadens, S. 14.

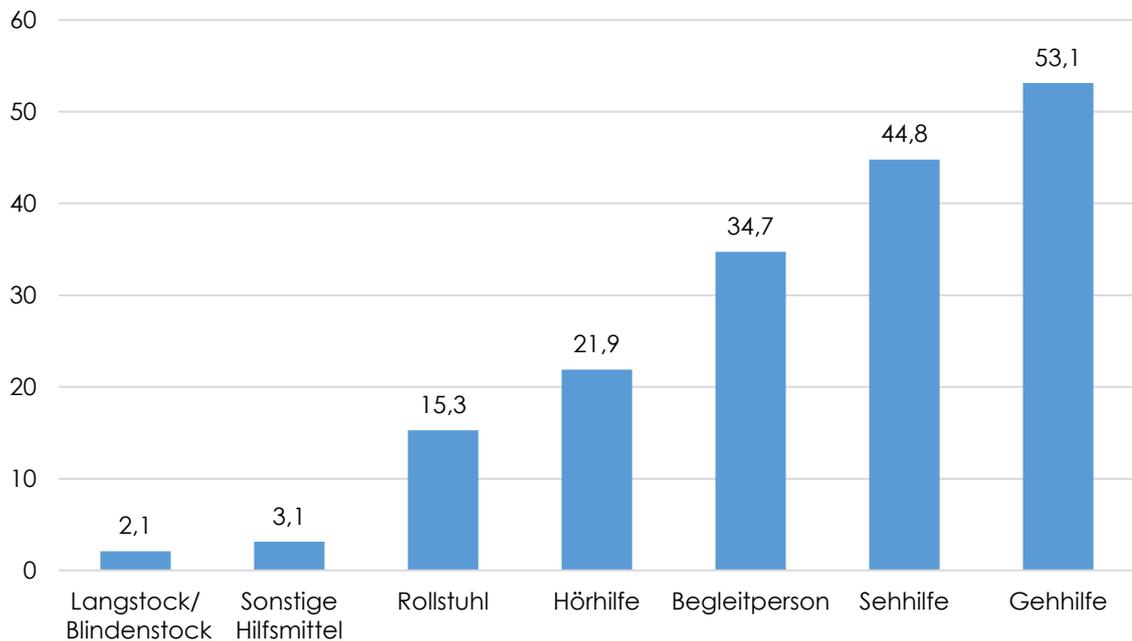
Menschen mit Höreinschränkungen – und hier gibt es in der Stadt noch Verbesserungsbedarf. Barrierefreiheit umfasst auch die Barrierefreiheit von Informationen und Veranstaltungen für Menschen mit den unterschiedlichsten Beeinträchtigungen, z.B. durch Verwendung von alternativen Textformaten und Leichter Sprache oder auch durch Braille-Übersetzungen für Menschen mit Sehbehinderung oder Gebärdensprachdolmetschern für gehörlose Menschen.

Eine wichtige Zielsetzung auf dem Weg zur umfänglichen Barrierefreiheit ist der frühe Einbezug von Vertretern von Menschen mit Behinderungen bei Bauvorhaben, um Verkehrswege, Zugänge und Gebäude von Beginn an barrierefrei zu gestalten und den unterschiedlichen Anforderungen der verschiedenen Behinderungsarten Rechnung zu tragen.

Mobilität bedeutet Lebensqualität und ist Voraussetzung für Teilhabe in allen Lebensbereichen. Von der Fahrt zur Arbeit, dem Weg zum Lebensmittelmarkt, dem Gang ins Freibad bis hin zur Urlaubsreise: Sinnesbehinderte Menschen, Rollstuhlfahrer oder Menschen mit kognitiven Einschränkungen sind genauso wie Eltern mit Kinderwägen oder Menschen mit Rollatoren auf barrierefreie Transportmittel, Verkehrswege und barrierefreie Informationen angewiesen.

Im Folgenden werden **zentrale Ergebnisse der Befragung von Menschen mit Behinderungen** zum Themenbereich Mobilität und Barrierefreiheit dargestellt.

492 Personen machten Angaben, ob und welche Hilfsmittel sie benötigen, um sich außerhalb ihrer Wohnung fortzubewegen, d.h. ein hoher Anteil der Befragten (94,6%) gab hier mindestens eine Antwort. 41,5 Prozent der Teilnehmenden sagen aus, dass sie keine Hilfsmittel benötigen würden, sich außerhalb ihrer Wohnung fortbewegen zu können, d.h. 6 von 10 Menschen mit Behinderung in der Stadt Bayreuth brauchen ein Hilfsmittel zur außerhäuslichen Fortbewegung. Betrachtet man diese Gruppe, so ergibt sich folgendes Bild:

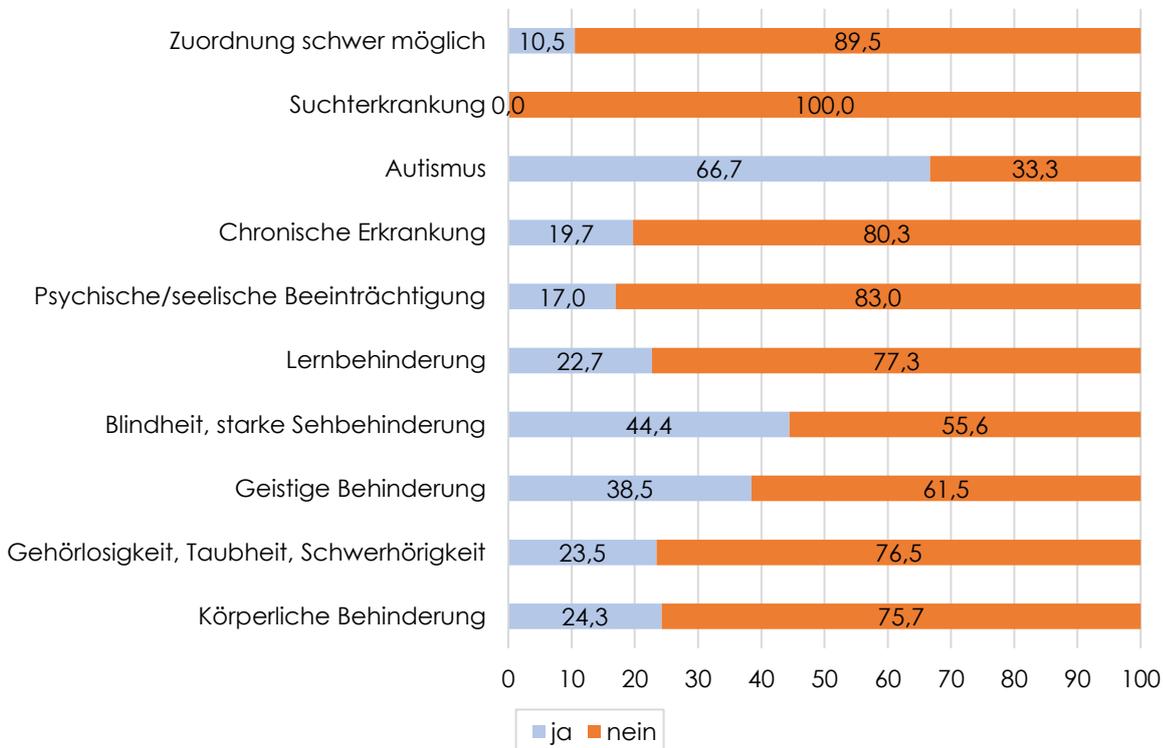
Abbildung 11 Benötigte Hilfsmittel zur außerhäuslichen Fortbewegung

Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2016); Graphik: BASIS-Institut (2017)

Jede zweite Person mit Hilfsmittelbedarf (N=288) braucht eine Gehhilfe zur außerhäuslichen Fortbewegung. In 45 Prozent der Fälle wurde die Sehhilfe genannt. Eine Begleitperson geben 35 Prozent an und etwas mehr als ein Fünftel (21,9%) ist zur außerhäuslichen Fortbewegung auf eine Hörhilfe angewiesen. Die Fallangaben bei Personen, die einen Rollstuhl benötigen, belaufen sich auf 15,3 Prozent. Auf sonstige Hilfsmittel entfallen 3,1 Prozent und der Lang-/Blindenstock wird in 2,1 Prozent der Fälle angeführt.

Es zeigt sich, dass jeder Fünfte aller Befragten in der Stadt Bayreuth zur außerhäuslichen Fortbewegung zumindest gelegentlich Begleitungsbedarf angibt (N=520). Je nach Art der Beeinträchtigung/Behinderung ergeben sich hier allerdings Unterschiede: vor allem Menschen mit einer Seheinschränkung (N=54) und einer geistigen Behinderung (N=39) haben - neben Menschen mit Autismus - überdurchschnittlichen Begleitungsbedarf zur außerhäuslichen Fortbewegung geltend gemacht.

Abbildung 12 Begleitungsbedarf zur außerhäuslichen Fortbewegung nach Art der Behinderung in Prozent



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2016); Graphik: BASIS-Institut (2017)

Betrachtet man die gesamte Gruppe der Befragten, so können sich 11,3 Prozent überhaupt nicht mit dem Auto/motorisierten Zweirad und 18,4 Prozent hierbei nur mit Unterstützung einer Assistenz oder Begleitperson fortbewegen, d.h. fast 30 Prozent derer, die die Fragen zur Fortbewegung beantwortet haben, gaben an, das Auto (oder motorisierte Zweirad) nicht selbständig als Fortbewegungsmittel nutzen zu können (N=320).

Fehlen vor Ort Möglichkeiten, sich zwischen Stadtbezirken und Zentrum fortzubewegen oder z.B. die Einkaufsmöglichkeiten und Freizeitangebote zu erreichen, hat dies einen erheblichen Einfluss auf die Lebensqualität von Menschen mit Behinderung. Um sich selbständig versorgen zu können und am sozialen Leben teilzunehmen, ist es für diese Bevölkerungsgruppe somit wichtig, dass der Öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) ausreichend ausgebaut ist und zur Fortbewegung genutzt werden kann.

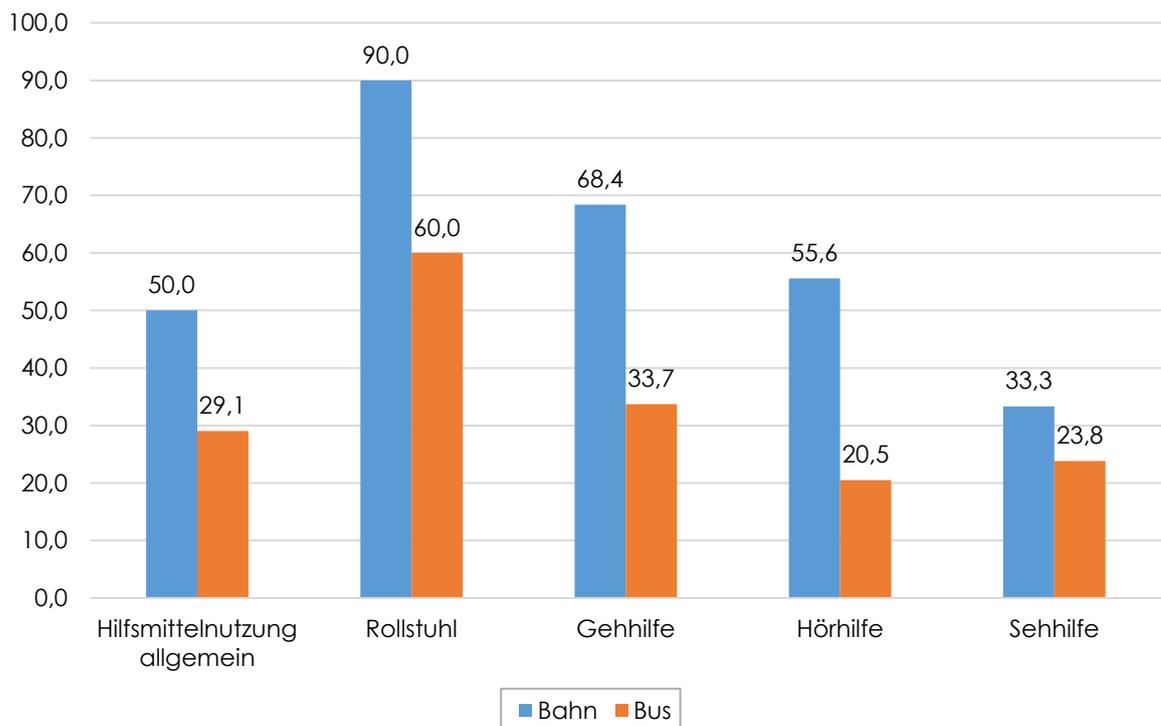
Die Befragung in der Stadt Bayreuth ergab, dass 17,4 Prozent der Teilnehmenden den Bus nicht vollkommen selbständig als Fortbewegungsmittel nutzen kann (N=304).

Bei der Bahn ist es ein Drittel (33,1%) der Teilnehmenden nicht möglich, diese vollkommen selbständig als Fortbewegungsmittel zu nutzen (N=133).

Zu beachten ist hier, dass eine vollkommen selbständige Nutzung des ÖPNV stark von benötigten Hilfsmitteln abhängt. Teilnehmende, die keine Hilfsmittel zur außerhäuslichen Fortbewegung angegeben haben, können den ÖPNV zu 100 Prozent (94% Bahn; 100% Bus) vollkommen selbständig nutzen.

Rollstuhlnutzer hingegen geben in der Befragung zu 90,0 Prozent an, die Bahn überhaupt nicht vollkommen selbständig nutzen zu können. Ebenso geben noch 60,0 Prozent der antwortenden Rollstuhlfahrer an, den Bus nicht vollkommen selbständig als Fortbewegungsmittel nutzen zu können (N=20). Auch fast 70 Prozent der Teilnehmenden, die als Hilfsmittel eine Gehhilfe zur außerhäuslichen Fortbewegung benötigen, können die Bahn nicht selbständig nutzen (68,4%), beim Bus sind es noch ein Drittel (N=92).

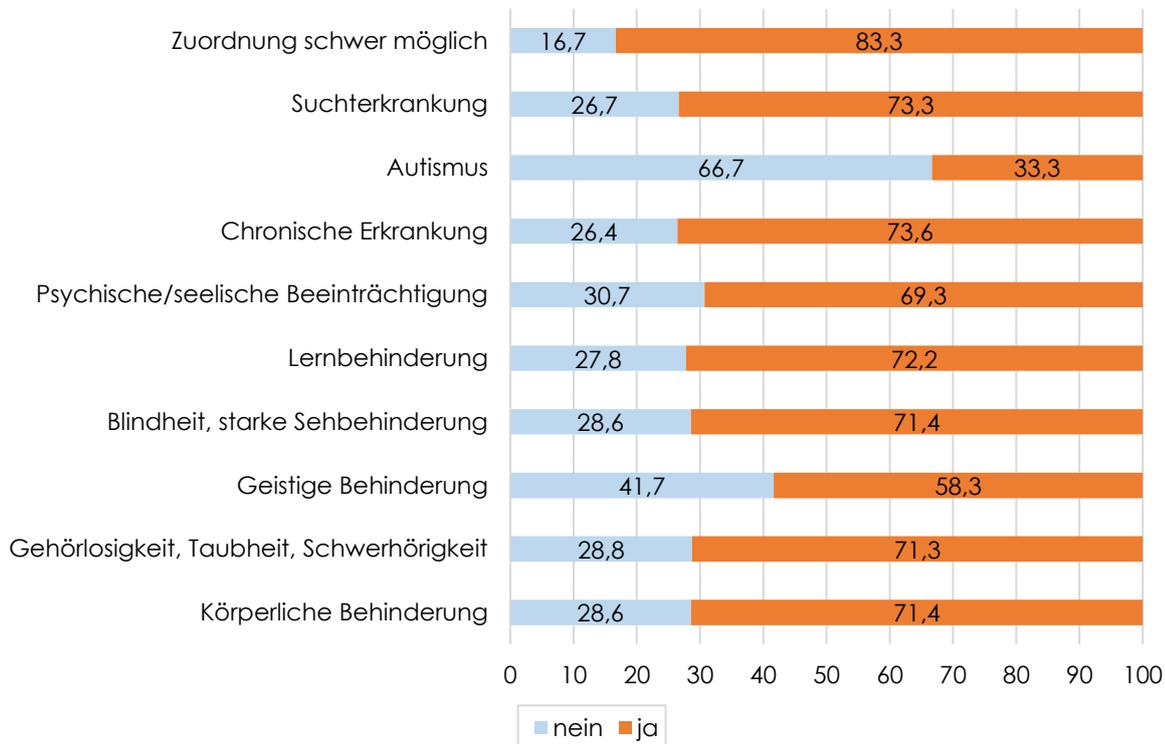
Abbildung 13 Nicht vollkommen selbständige Nutzung des ÖPNV nach benötigten Hilfsmitteln in Prozent



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2016); Graphik: BASIS-Institut (2017)

Bei der Frage nach der Möglichkeit, den ÖPNV in vollem Umfang nutzen zu können, zeigt sich auch in der Stadt Bayreuth die Tendenz, dass beim barrierefreien Ausbau von Fahrzeugen und Verkehrsanlagen in Deutschland die Personengruppen der Menschen mit einer kognitiven Einschränkung nicht vergessen werden darf.

Abbildung 14 Vollumfängliche Nutzung des ÖPNV möglich nach Behinderungsart in Prozent



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2016); Graphik: BASIS-Institut (2017)

Am meisten verneinen Menschen mit Autismus (66,7% bei N=3) bzw. einer geistigen Behinderung (41,7% bei N=36) den ÖPNV vollumfänglich nutzen zu können. Gerade aber für diese Gruppe ist die Nutzung des ÖPNV von zentraler Bedeutung: Da nur die wenigsten in der Lage sind, eine Fahrerlaubnis zu erwerben, sind sie zumeist auf spezielle Fahrdienste angewiesen. Diese Abhängigkeit steht in diametralem Gegensatz zu der Forderung nach einem selbstbestimmten Leben und gesellschaftlicher Teilhabe. Eigenständige Mobilität spielt bei der Verknüpfung der Lebensbereiche Wohnen, Arbeit, Bildung, Versorgung und Freizeit eine Schlüsselrolle.

Ein Fünftel der Befragungsteilnehmenden (20,6% von 481 gültigen Antworten) gab an, zusätzlich auf einen Fahrdienst für Menschen mit Behinderung (gelegentlich oder regelmäßig) angewiesen zu sein.

Betrachtet man nun diese Gruppe, so sagt jeder Fünfte (20,7%), der dieses bestehende Angebot in der Stadt Bayreuth gelegentlich oder regelmäßig in Anspruch nehmen (muss), dass es nicht ausreichend für die Bedarfe ist. Informationen zum Angebot des ÖPNV sind Voraussetzung für eine mögliche Teilhabe und unerlässlich für eine selbstständige Nutzung des Öffentlichen Nahverkehrs. 12,5 Prozent der Teilnehmenden (N=441) sagt aus, dass für sie keine Informationen in geeigneter Form über das Angebot des ÖPNV zur Verfügung stehen.

Bei der Frage nach der Einschränkung der persönlichen Mobilität im öffentlichen Raum (N=473), gaben 40,9 Prozent an, dass sie darin gar nicht eingeschränkt sind und sich überall frei bewegen können. Somit sehen 6 von 10 Menschen mit Behinderung ihre Mobilität im öffentlichen Raum durch mindestens einen Umstand beeinträchtigt.

Tabelle 3 Einschränkungen im öffentlichen Raum

	Antworten	Prozent	Prozent der Fälle
Zu kurze Grünphasen bei Ampelanlagen	147	18,7	51,9
Fehlende Ruhemöglichkeiten (Bänke)	115	14,6	40,6
Fehlende öffentliche (behindertengerechte) Toiletten	95	12,1	33,6
Probleme im Straßenraum (z.B. enge Gehwege, keine Bordsteine, ungeeigneter Straßenbelag, fehlende Blindenleitsysteme)	94	11,9	33,2
Fehlende Aufzüge/Rolltreppen	72	9,1	25,4
Fehlende Fußgängerüberwege bzw. fehlende Ampelanlagen für Fußgänger	43	5,5	15,2
Fehlende Behindertenparkplätze	43	5,5	15,2
Unübersichtliche/unverständliche Beschilderung	30	3,8	10,6
Durch etwas anderes	30	3,8	10,6
Mängel in der Zugänglichkeit/Nutzbarkeit öffentlicher Plätze und Anlagen (z.B. Parkanlagen usw.)	26	3,3	9,2
Fehlende barrierefreie Haltestellen	21	2,7	7,4
Fehlende Durchsagen/Anzeigen der Fahrgastinformation in öffentlichen Verkehrsmitteln	19	2,4	6,7
Fehlende Durchsagen/Anzeigen der Fahrgastinformationen am Busbahnhof	19	2,4	6,7
Fehlende akustische Blindenampeln/fehlende Signalampeln bzw. andere Orientierungshilfen	17	2,2	6,0
Fehlende Durchsagen/Anzeigen der Fahrgastinformationen am Bahnhof	17	2,2	6,0
Gesamt	788	100	278,4

Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2016)

51,9 Prozent der Fälle entfallen auf zu kurze Grünphasen bei Ampelanlagen in der Stadt Bayreuth, gefolgt von fehlenden Ruhemöglichkeiten (40,6 Prozent der Fälle). Auch Probleme im Straßenraum (z.B. enge Gehwege, keine Bordsteine, ungeeigneter Straßenbelag) und fehlende (behindertengerechte) öffentliche Toiletten erreichen noch einen Werte von 33 Prozent.

7.2.2 Das wollen wir erreichen

Jeder Mensch mit Behinderung soll ohne Barrieren am Leben teilnehmen können. Dazu sind vor allem im Bereich des öffentlichen Verkehrs, der Gestaltung des öffentlichen Raums und der Absicherung der Nutzung von Mobilitätsmöglichkeiten (z.B. Nutzung von Fahrdiensten) entsprechende Optionen vorzuhalten, zu schaffen und kontinuierlich auf die Bedürfnisse verschiedener Behinderungsarten anzupassen.

7.2.3 Handlungsziele für die nächsten fünf Jahre

Bei öffentlichen Bauvorhaben werden von Anbeginn an die Vertreter von Menschen mit Behinderung, die Ortsbegehungs-Gruppen (Audit-Gruppe), in Planungsvorhaben einbezogen. Darüber hinaus wird der ÖPNV schnellstmöglich - soweit noch nicht geschehen - an die unterschiedlichen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung angepasst. Alle Busse sind barrierefrei – nicht nur für mobilitätseingeschränkte Personen.

7.2.4 Maßnahmen

7.2.4.1 Umfassendes Bewusstsein für Barrierefreiheit schaffen (MB 1)

Häufig ist der Wille zu barrierefreier Planung da, aber es fehlt an grundlegenden Informationen und scheitert an mangelnder Kenntnis. Die Gesellschaft wird aufgeklärt und der enorme Nutzen einer umfassenden Barrierefreiheit herausgestellt. Es wird verdeutlicht, dass Barrierefreiheit für alle Menschen sehr sinnvoll ist, beispielsweise auch für ältere Menschen.

7.2.4.2 Gestaltung des öffentlichen Raums – Audit-Gruppe⁵⁷ (MB 2)

Bei Bauvorhaben der Stadt Bayreuth werden Vertreter von Menschen mit Behinderung in die Planungen stets bereits in einem frühen Planungsstadium einbezogen, um darauf hinzuwirken, dass Verkehrswege, Zugänge und Gebäude (und auch deren Umfeld) von Beginn an barrierefrei gestaltet werden.

Zur Realisierung dieser Prüffunktion wird eine Auditgruppe aus Menschen mit unterschiedlichen Einschränkungen mit Unterstützung des Arbeitskreises „Barrierefreie Stadt“

⁵⁷ Eine Auditgruppe besteht aus Menschen mit verschiedenen Behinderungen (z.B. mobilitätseingeschränkte Menschen, Rollstuhl- oder Rollatorennutzer, gehörlose und schwerhörige Menschen, sehbehinderte und blinde Menschen, Menschen mit kognitiven und Lernbehinderungen, psychische Erkrankungen usw.). Sie soll ein möglichst breites Spektrum von Behinderungen abdecken. Dazu gehört auch, dass in einer Gruppe verschiedene Ansprüche und Bedürfnisse vorhanden sein können. Beispiel Rollstuhlfahrer: Hier haben oftmals sportliche Fahrer von handbetriebenen Rollstühlen ganz andere Bedürfnisse - aber auch Möglichkeiten - als die Nutzer von Elektrorollstühlen. Durch das breite Spektrum von verschiedenen Behinderungen soll eine einseitige Fokussierung, wie z. B. auf Rollstuhlfahrer vermieden werden. Soweit sich zu verschiedenen Bedarfen keine Teilnehmenden finden lassen, ist darauf zu achten, dass die Gruppe trotzdem auch deren Bedürfnisse vertritt. Auditgruppen sind Gremien mit Experten in eigener Sache. Verantwortliche in der Stadtverwaltung und öffentlichen Einrichtungen, aber auch Privatpersonen und Betreiber von privaten öffentlichen Gebäuden sollen zum Thema umfängliche Barrierefreiheit informiert und beraten werden. Außerdem wird dabei das Verständnis für die unterschiedlichen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen geweckt, indem sie erklärt und begründet werden. Audit-gruppen sollen auch Grundsätze erarbeiten, die es den kommunalen Verwaltungen ermöglichen, unterschiedlichen behindertenspezifischen Anforderungen besser gerecht zu werden.

und in Kooperation mit der Behindertenbeauftragten der Stadt Bayreuth geschaffen bzw. es werden die Kapazitäten bestehender Auditgruppen ausgebaut, die bei Bedarf Fachpersonal (z.B. Architekten) hinzuziehen. Neben einer fachlichen Seite kann so die Perspektive von Menschen mit Behinderung integriert werden. Diese Mitarbeit stärkt das Engagement und die Motivation von Betroffenen.

Die Audit-Gruppe begleitet die Umsetzung der Barrierefreiheit und dient als Ansprechpartner für Bauherren, sodass eine stetige Überprüfung der Barrierefreiheit gewährleistet wird. Bei Begehungen wird auch auf Verbindungen von öffentlichem und privatem Raum geachtet. Auch Unternehmen, die öffentlich zugängliche Gebäude planen bzw. bauen (z.B. Supermarkt, Ärztehaus etc.), wird empfohlen, sich diesem Vorgehen anzuschließen.

Der Arbeitskreis wird als offizielle Audit-Gruppe von allen Seiten her anerkannt.

Eine Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Audit-Gruppe wird ausgezahlt. Über die Einführung eines Audit-Siegels wird beraten.

7.2.4.3 Gestaltung des öffentlichen Raums – Barrierefreie Hotels (MB 3)

Viele als barrierefrei deklarierten Hotels sind im besten Fall barrierearm. Es braucht Hotels, die mehrere barrierefreie Zimmer aufweisen, sodass mehrere Menschen mit Einschränkungen gemeinsam in Bayreuth übernachten können. Bei den Planungen werden neben den Bedürfnissen von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen auch die Bedürfnisse von Menschen mit Hör- und Seheinschränkungen bedacht (z.B. Rauchmelder). Auch persönliche Gespräche mit Hotelbetreibern und der Gastronomie werden verstärkt gesucht und es wird für die Umsetzung barrierefreier Gaststätten/Hotels geworben. Zudem wird auf die Idee aufmerksam gemacht, die Umsetzung der Barrierefreiheit mit der energetischen Sanierung zu verbinden und so Fördermittel zu nutzen. Bei der Umsetzung der Barrierefreiheit ist insbesondere auf die Verwirklichung des Zwei-Sinne-Prinzips zu achten, wonach alle Informationen mindestens über zwei Sinne (Sehen, Hören, Tasten) zur Verfügung gestellt werden müssen.

Neubauten müssen von den Bauherren auf Barrierefreiheit geprüft werden.

7.2.4.4 Gestaltung des öffentlichen Raums – Ausbau des Angebots von speziellen Toilettenanlagen für Menschen mit Behinderung (MB 4)

In der Stadt wird der Ausbau des Angebots von speziellen Toilettenanlagen für Menschen mit Behinderung forciert.

Es werden Programme aufgelegt, um die Verfügbarkeit behindertengerechter Toiletten auch in Gaststätten und Versammlungsräumen zu erhöhen. Dabei wird der EU-weit verwendete „Behindertenschlüssel“ als Schließsystem berücksichtigt. Dies beugt einer zweckfremden Nutzung von Behindertentoiletten vor. Das Schließsystem mit dem „Be-

hindertenschlüssel“ kann durch ein Doppelschließsystem bei Hausschließanlagen zusätzlich verbaut werden. Über die Möglichkeit, den EURO-Schlüssel⁵⁸ zu erhalten, wird gezielt informiert.

In die Überlegungen zur Ausweitung der Verfügbarkeit von Toilettenanlagen, die von Menschen mit Behinderung nutzbar sind, wird auch das Konzept „Nette Toilette“⁵⁹ einbezogen, bei dem öffentliche Stellen privaten Anbietern (z.B. Gaststätten) eine Aufwandsentschädigung zahlen, wenn diese ihre Toilettenanlagen allen potentiellen Nutzern und nicht nur ihren Gästen zur Verfügung stellen. Die Aufwandsentschädigung wird dabei individuell abgeklärt. Bei neuen gastronomischen Betrieben wird auf die Errichtung von Behindertentoiletten gedrungen. Bei Bestandsbetrieben wird gefordert, diese soweit wie möglich mit barrierefreien Toiletten auszustatten. Die Beschilderung zu Toilettenanlagen wird in der Stadt Bayreuth überprüft und ggf. nachgebessert.

Insgesamt sollte die Norm eine Toilette sein, die für alle Menschen unabhängig etwaiger Behinderungen nutzbar ist.

7.2.4.5 Sensibilisierung privater Bauherren (MB 5)

Auch private Bauherren müssen realisieren, dass beispielsweise auch viele Menschen im Alter nach und nach von Einschränkungen betroffen sind, sodass es auch für sie gut wäre, wenn sie von Anfang an barrierefrei planen. Bauwillige werden mit Informationsbroschüren bzgl. Barrierefreiheit versorgt, um für die Vorzüge der Barrierefreiheit zu einem Zeitpunkt zu werben, zu dem noch umfassend Einfluss auf das Bauprojekt ausgeübt werden kann. Diese Informationen (z.B. in der „Broschüre Barrierefreies Bauen. Baurechtliche Anforderungen“ der Lokalbaukommission München) werden spätestens bei der Antragsstellung, besser früher, ausgegeben. Gute Beispiele barrierefreier Architektur werden z.B. durch Architekturexkursionen oder auch durch Informationsveranstaltungen (unter Beteiligung von Menschen mit Behinderung) bekannt gemacht. Die Beratungsstelle Barrierefreiheit der bayerischen Architektenkammer wird beworben und einbezogen.

7.2.4.6 Schulung und Sensibilisierung der Architekten (MB 6)

Es braucht eine Bewusstseinsbildung, sodass Baupläne von Beginn an bei den Architekten barrierefrei ausgerichtet werden und nicht im Nachhinein aufwendig überarbeitet werden müssen. Barrierefreiheit muss immer gänzlich umgesetzt werden und nicht

⁵⁸ Der Euroschlüssel kann über den VdK oder CBF gegen einen Unkostenbeitrag von ca. 20 Euro beantragt werden. Berechtig ist der Personenkreis mit einem im Schwerbehindertenausweis vermerkten GdB (Grad der Behinderung) von mindestens 80. Darüber haben Personen mit einem GdB von 70 plus Merkzeichen G einen Anspruch. Beim Vorhandensein der Merkzeichen aG, B, H, oder BL kann der Euroschlüssel unabhängig vom GdB angefordert werden. Vgl. <http://cbf-da.de/euro-wc-schlüssel.html>

⁵⁹ Die „Nette Toilette“ bezeichnet eine Aktion, bei der Gaststättenbetreiber und Ladenbesitzer ihre Toilettenanlagen für alle Nutzer (und nicht nur für ihre Kunden) freigeben und dafür eine Förderung durch die Kommune erhalten. Vgl. <http://www.die-nette-toilette.de/>

nur einzelne Teilbereiche und Einschränkungsarten Berücksichtigung finden. Eine Hilfestellung können dezidierte Baubeschreibungen für Objekte darstellen.

Architekten oder Vertreter der Architektenkammer, die bereits in den Ruhestand getreten sind, werden für eine Kooperation mit dem Arbeitskreis „Barrierefreie Stadt“ gewonnen und stehen mit Fachkenntnissen zur Seite. Architekten werden durch Öffentlichkeitsarbeit auf den Arbeitskreis „Barrierefreie Stadt“ aufmerksam gemacht.

7.2.4.7 Tag der Barrierefreiheit (MB 7)

Am Tag der Barrierefreiheit können interessante barrierefreie Wohnungen/Häuser besichtigt werden, sowohl private Bauherren als auch Architekten können sich so Anregungen holen. Zudem wird die Gesellschaft für das Thema Barrierefreiheit sensibilisiert.

Diese Veranstaltung wird von einer Dienststelle ausgehend organisiert, welche die Zuständigkeit für die Planung übernimmt. Der Tag der Barrierefreiheit wird in einem zweijährigen Rhythmus veranstaltet.

Für das Thema Barrierefreiheit wird auch bei anderen Großveranstaltungen, wie der Messe „Wohnen Bauen Ambiente“ in der Oberfrankenhalle, geworben.

7.2.4.8 Fachmann/Sachbearbeiter in der Stadt oder Benennung einer Abteilung als Anlaufstelle (MB 8)

Es braucht einen Fachplaner für Barrierefreiheit, der bei der Stadt (bspw. im Rathaus) angesiedelt ist. Dieser soll durch angemessene Fortbildungen geschult werden und z.B. den Behindertenbeirat fachlich dabei unterstützen, Baupläne zu lesen. Es wird ein striktes Vorgehen der Stadt gefordert: Wenn Baupläne nicht umfassend barrierefrei sind, soll der Bau nicht genehmigt werden. Eine Alternative könnte sein, dass bei jedem neuen Projekt eine Dienststelle bestimmt wird (z.B. Tiefbau- oder Bauordnungsamt), welche sich für dieses Projekt für das Thema Barrierefreiheit spezialisiert und als Anlaufstelle für alle anderen Dienststellen fungiert. Diese Dienststelle kooperiert zudem mit dem Arbeitskreis barrierefreie Stadt und der Behindertenbeauftragten der Stadt.

7.2.4.9 Anpassung des ÖPNV im Landkreis Bayreuth (MB 9)

Die barrierefreie Mobilität im Landkreis Bayreuth stellt ein großes Problem dar. Die Stadt Bayreuth unterstützt das Vorhaben, dass wichtige Schnittstellen, dringend nachgerüstet und barrierefrei gestaltet werden. Damit das ÖPNV-Angebot uneingeschränkt nutzbar ist, müssen alle Busse barrierefrei zugänglich werden.

7.2.4.10 Online-Auskunft zur Barrierefreiheit im ÖPNV (MB 10)

Zur Unterstützung von Fahrgästen mit Behinderung werden die Daten über die Barrierefreiheit im ÖPNV, beispielsweise über barrierefreie Bushaltstellen oder Bordsteinhö-

hen, im Internet verfügbar gemacht (z.B. angeknüpft an die Fahrpläne). Daten zur Barrierefreiheit können künftig in Kooperation mit dem Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für die Informationssysteme auch von Behindertenbeauftragten oder Audit-Gruppen zugeliefert werden und werden dann in die Darstellung einbezogen. Dies ermöglicht z.B. den Behindertenbeauftragten und den zu etablierenden bzw. auszubauenden Auditgruppen, sich aktiv an der Datenaufbereitung zu beteiligen und schließt eine Beurteilung von Barrierefreiheit aus Expertensicht ein.

7.2.4.11 Anpassung des ÖPNV – Schaffung barrierefreier Haltestellen für Bahnen, Busse und Taxen (MB 11)

Damit das ÖPNV-Angebot uneingeschränkt nutzbar ist, werden die Haltestellen der Bahnen, Busse und Taxen so angepasst, dass sie einen barrierefreien Zugang ermöglichen. Zunächst wird eine Übersicht über Nachrüstungsbedarfe erstellt, um dann die Umrüstung der Haltestellen Stück für Stück betreiben zu können (s.o.). Die Perspektive von kleineren Menschen wird in die Planungen integriert, zum Beispiel entsprechende Bordsteinhöhen bei dem Ausstieg aus Bussen.

Neben Notruftelefonen müssen auch Signalisierungsmöglichkeiten für hörbehinderte und taube Menschen eingerichtet werden (z.B. per SMS). An Haltestellen werden Lösungen gesucht, sodass Fahrplaninformationen von allen Menschen mit Behinderungen gelesen werden können. Eine Prioritätenliste sowie eine dazugehörige Kriterienliste werden erstellt, anhand welcher erkenntlich wird, welche Haltestellen in der Stadt Bayreuth dringend nachgerüstet werden müssen. Dabei werden Brennpunkte in der unmittelbaren Umgebung (z.B. Arztpraxen, Einkaufsmöglichkeiten) sowie das Fahrgastaufkommen in die Planungen einbezogen.

Der Bahnhof in Bayreuth als Mobilitätsdrehscheibe wird barrierefrei umgestaltet.

7.2.4.12 Anpassung des ÖPNV - auditive und visuelle Signalisierung von Informationen in Bussen und Bahnen und Ausstattung der Busse (MB 12)

In den Bussen und der Bahn werden Informationen - soweit noch nicht erfolgt - sowohl auditiv als auch visuell deutlich dargestellt. Ansagen werden langsam und in deutlicher Sprache ausgegeben. Nur so können Menschen mit Seh- oder Höreinschränkung die Busse selbständig nutzen. Fahrkartenautomaten sind auch für sehingeschränkte und blinde Menschen sowie Menschen mit anderen Einschränkungen nutzbar zu gestalten. Induktionsschleifen werden an Fahrkartenschaltern, welche personell besetzt sind, installiert. Außerdem werden Busse mit mehr als einem Rollstuhlplatz ausgestattet, da sonst keine gemeinsamen Ausflüge von Rollstuhlfahrern möglich sind.

Bei künftigen Ausschreibungen und Vergaben des ÖPNV-Verkehrs wird diese Ausrüstung zur Bedingung gemacht.

7.2.4.13 Schulung der Busfahrer (MB 13)

Für das gesamte Buspersonal (Fahrer, Auszubildende, Leitungspersonal etc.) der Stadtwerke Bayreuth werden weiterhin regelmäßig Schulungen und Fortbildungen durch den Behindertenbeirat durchgeführt, sodass die Sensibilität bezüglich der Bedarfe von Menschen mit Behinderung gefördert wird.

Konzeptionell werden diese Schulungen von Menschen mit verschiedenen Behinderungen des Behindertenbeirats oder der Auditgruppe begleitet, die von der Behindertenbeauftragten der Stadt Bayreuth unterstützt werden.

7.2.4.14 Gestaltung individueller Mobilität – Ausweitung des Anruf-Linien-Taxis (MB 14)

Menschen mit Behinderung sind verstärkt auf öffentliche Mobilität angewiesen, da sie oftmals ein geringes Einkommen und keinen Führerschein besitzen. Bei einem verschmälerten Verkehrsangebot, zum Beispiel am Wochenende oder abends, hat diese Zielgruppe mehr Schwierigkeiten als Menschen ohne Einschränkungen.

Das Angebot des Anruf-Linien-Taxis wird für Menschen mit Behinderung ausgeweitet und flexibler gestaltet. Das Anruf-Linien-Taxi muss auch per Fax oder SMS bestellbar sein.

7.2.4.15 Gestaltung individueller Mobilität – Bürgerschaftliche Fahrdienste, Flexibusse, neue Verkehrskonzepte (MB 15)

Es werden alle Möglichkeiten genutzt, die bestehenden Angebote des öffentlichen Personennahverkehrs für Menschen mit Behinderung nutzbar zu machen und weiter zu optimieren. Darüber hinaus sollen aber auch neue Möglichkeiten geprüft werden.

Bürgerschaftliche Fahrdienste können helfen, den Aktionsradius der Menschen mit Behinderung zu erweitern.

Beispielhaft kann der Dresdner Begleitservice angeführt werden, bei welchem Menschen mit Einschränkungen bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel unterstützt werden. Die Stadt Bayreuth prüft Möglichkeiten der Umsetzung vergleichbarer Modelle.

7.2.4.16 Anpassungen für Menschen mit Höreinschränkung (MB 16)

Die Einrichtung von Induktionsanlagen wird in allen öffentlichen Veranstaltungsräumen geprüft und in allen Einrichtungen mit Servicecharakter realisiert. Zudem werden Dolmetscherdienste, wie beispielsweise VerbaVoice, bei Möglichkeit installiert. Angestellte der Stadt werden geschult, entsprechende Vorrichtungen einzusetzen. Zudem werden sie für die Bedürfnisse von Menschen mit Höreinschränkungen sensibilisiert. Bei Behörgängen erfolgen Dolmetscherbestellungen durch die Behörden selbst. Außerdem werden in Aufzügen Signalisierungsmöglichkeiten für Notfälle installiert. Bei kulturellen Veranstaltungen wird eine Einrichtung von Untertitelungen z.B. bei Filmen geprüft.

7.2.4.17 Information von Menschen mit Behinderung - Nutzung technischer Möglichkeiten und Leichter Sprache (MB 17)

Die Stadt Bayreuth prüft alle Merkblätter, Anträge, Bescheide, Flyer und Broschüren daraufhin, ob diese auch in „Leichter Sprache“ zur Verfügung gestellt werden können. Außerdem werden technischen Hilfsmittel verstärkt genutzt (Gebärdensprache über Skype etc.), um den Kontakt zu Menschen mit Behinderung zu intensivieren bzw. überhaupt erst zu ermöglichen. Eine Sprachausgabe in Aufzügen ist selbstverständlich.

7.2.4.18 Sensibilisierung der Mitarbeiter des Rathauses – bürgerfreundliche Verwaltung (MB 18)

Die Stadt Bayreuth stellt sicher, Beschäftigte in den Verwaltungen in (hausinternen) Schulungen für die Belange von und die Kommunikation mit Menschen mit Behinderung zu sensibilisieren und bezüglich des Umgangs mit Menschen mit Behinderung fortzubilden. Da die Thematik der Barrierefreiheit eine Querschnittsaufgabe darstellt, die alle Dienststellen betrifft, werden alle Mitarbeiter diesbezüglich sensibilisiert. Beispielsweise wird das Erlernen der Gebärdensprache durch Verwaltungsmitarbeiter gefördert. Um die Verwaltung inklusiv zu gestalten, kommen in regelmäßigen Abständen alle Abteilungen zu gemeinsamen Besprechungen zusammen. Ansprechpartner für Menschen mit Behinderung werden benannt, sodass sich Betroffene beispielsweise bei Fragen über Zuständigkeiten unmittelbar an diese wenden können.

7.2.4.19 Installation von gemeindlichen Behindertenbeauftragten (MB 19)

Es wird ein Vorschlag an den Landkreis formuliert, dass gemeindliche Behindertenbeauftragte installiert werden. Dies soll die Kommunikation mit der Stadt aufrechterhalten und fruchtbarer gestalten.

7.2.4.20 Installation von quartiersbezogenen Fachstellen (MB 20)

Die Stadt Bayreuth erhält eine oder mehrere quartiersbezogene Fachstellen und forciert den Ausbau von Pflegestützpunkten.

7.3 Arbeit und Beschäftigung

7.3.1 Ausgangssituation

Trotz aller professionellen Hilfs-, Unterstützungs- und Beratungsangebote gestaltet sich die Inklusion von Menschen mit Behinderungen schwierig. Dies hat viele Gründe. So liegt die Zuständigkeit für den einzelnen Menschen je nach Lebenslage bei unterschiedlichen Leistungsträgern. Das ist nicht leicht zu durchschauen. Außerdem haben manche Arbeitgeber Vorbehalte, Menschen mit Behinderungen zu beschäftigen. Daher ist ein langer Atem in der Bearbeitung des Themas Arbeitsmarkt und Menschen mit Behinderungen nötig.

Im Rahmen der Erstellung des Aktionsplans für Menschen mit Behinderungen für die Stadt Bayreuth wurden die spezifischen Fragestellungen der Stadt in den Vordergrund gerückt: Wie kann die Stadt selbst die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen sowohl als Arbeitgeber als auch als Kooperationspartner und Unterstützer der lokalen Wirtschaft fördern? Viele Menschen mit Behinderungen arbeiten im allgemeinen Arbeitsmarkt. Aber positive Entwicklungen am Arbeitsmarkt und der Konjunkturaufschwung gehen an Menschen mit Behinderungen oft vorbei: Die Arbeitslosenquote von Menschen mit Schwerbehinderung liegt höher als bei Menschen ohne Behinderung, schwerbehinderte Menschen suchen im Schnitt länger nach einer Beschäftigung als Menschen ohne Behinderung und auch der Anteil der Langzeitarbeitslosen ist hier deutlich erhöht.⁶⁰

Die Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen wird weniger durch die Konjunktur und stärker durch die demographische Entwicklung und rechtliche Rahmenbedingungen beeinflusst als die Arbeitslosigkeit nicht-schwerbehinderter Menschen. Die Alterung der Gesellschaft erhöht die Grundgesamtheit der schwerbehinderten Menschen, die arbeitslos werden können. Der Abbau von Regelungen, die es Älteren ermöglichen vorzeitig aus dem Erwerbsleben auszuschneiden, wirkt ebenfalls in Richtung eines Anstiegs der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Personen.⁶¹ Arbeitgeber mit monatlich mindestens 20 Arbeitsplätzen im Jahresdurchschnitt⁶² sind gesetzlich dazu verpflichtet, auf mindestens fünf Prozent⁶³ der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu be-

60 Vgl. Bundesagentur für Arbeit (2015): Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung. Der Arbeitsmarkt in Deutschland – Die Arbeitsmarktsituation von schwerbehinderten Menschen und Aktion Mensch: Zahlen und Fakten. Der Arbeitsmarkt in Deutschland, unter <https://www.aktion-mensch.de/themen-informieren-und-diskutieren/arbeit/zahlen-und-fakten.html>

61 Vgl. Bundesagentur für Arbeit (2015): Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung. Der Arbeitsmarkt in Deutschland – Die Arbeitsmarktsituation von schwerbehinderten Menschen, S. 8.

62 SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) § 73: Arbeitsplätze sind in diesem Sinne alle Stellen, auf denen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen sowie Auszubildende und andere zu ihrer beruflichen Bildung Eingestellte beschäftigt werden.

63 Erleichterungen für kleinere Betriebe bzw. Unternehmen ergeben sich aus § 71 SGB IX und § 74 SGB IX. Danach müssen bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile von 0,5 und mehr aufgerundet werden, bei Arbeitgebern mit jahresdurchschnittlich weniger als 60 Arbeitsplätzen ist aber abzurunden.

schäftigen. Arbeitgeber, die dieser Vorgabe nicht nachkommen, müssen eine Ausgleichsabgabe - abhängig von der Beschäftigungsquote/ Ist-Quote und von der Arbeitsplatzzahl - zahlen.

Schwerbehinderte Menschen arbeiten in allen Branchen, eine besondere Bedeutung kommt dabei dem öffentlichen Dienst zu. In Deutschland waren im Jahresdurchschnitt 2013 ein Fünftel der Menschen mit Schwerbehinderung (21,1%) im öffentlichen Dienst tätig.⁶⁴ Setzt man die Beschäftigten der Stadt Bayreuth mit einem GdB ab 50 oder Gleichgestellte in Relation zu den Beamten-(anwärtern), Beschäftigten (TVÖD) und den Auszubildenden der Stadt Bayreuth zum Stichtag 31.01.2017, ergibt sich eine Schwerbehindertenrelation von 7,3 Prozent.

In Betrieben und Dienststellen, in denen mindestens fünf schwerbehinderte Arbeitnehmer beschäftigt sind, soll alle vier Jahre eine Schwerbehindertenvertretung gewählt werden. Die Schwerbehindertenvertretung ist die gewählte Interessenvertretung der schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten nach dem SGB IX.⁶⁵ Diese soll die Eingliederung schwerbehinderter Menschen in ihre Arbeitsstelle fördern, ihnen bei Bedarf helfend zur Seite stehen und ihre Interessen gegenüber dem Betrieb oder der Dienststelle vertreten. Sie ist jedoch nicht dem Betrieb- oder Personalrat untergeordnet, sondern stellt eine eigenständige Institution dar. Sie bietet Gesprächsmöglichkeiten an, stellt ihre Kenntnisse zur Verfügung, schaltet sich bei Schwierigkeiten ein und vertritt die Interessen der schwerbehinderten Menschen bei Maßnahmen, die der Arbeitgeber plant.

Auch kann eine Integrationsvereinbarung nach § 83 SGB IX als Instrument die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben dadurch stärker unterstützen, dass die betriebliche Integrationsarbeit über Zielvereinbarungen gesteuert wird. Es sollen betriebsnahe Vereinbarungen abgeschlossen werden, die geeignet sind, die Beschäftigungssituation spürbar zu verbessern.⁶⁶ Bei der Stadt Bayreuth als Arbeitgeber ist eine Integrationsvereinbarung nicht gegeben.

Arbeitsangebote für Menschen mit Behinderungen entsprechen vielfach nicht den Anforderungen, die aus dem Blickwinkel „Inklusion“ an diese gestellt werden müssen. Das hat zwei zentrale Gründe: Zum einen wurden in den letzten Jahrzehnten Arbeitsangebote immer stärker auf Rationalisierungs- und Effektivierungspotentiale hin untersucht und anschließend in diesem Sinne umgestaltet. Arbeitsplätze für Menschen, die nur ein begrenztes Arbeitspensum schaffen, gibt es immer weniger. Letztlich steht immer die Frage im Raum, ob ein Arbeitnehmer den Tariflohn durch seine Arbeit erwirtschaften kann. Ist dies nicht der Fall, wie bei manchen Menschen mit Behinderungen oder aus

64 Bundesagentur für Arbeit (2015): Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung. Der Arbeitsmarkt in Deutschland – Die Arbeitsmarktsituation von schwerbehinderten Menschen, S. 7.

65 Sozialgesetzbuch (SGB IX) Neuntes Buch Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen § 94 Abs. 1-7. Vgl. auch Sozialverband Vdk: Schwerbehindertenvertretung, verfügbar unter http://www.vdk.de/deutschland/pages/themen/behinderung/16274/die_schwerbehindertenvertretung, abgerufen am 10.08.2016.

66 Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) (2014): Fachlexikon: Integrationsvereinbarung, online verfügbar unter <https://www.integrationsaemter.de/Fachlexikon/77c52/index.html>; abgerufen am 13.06.2017

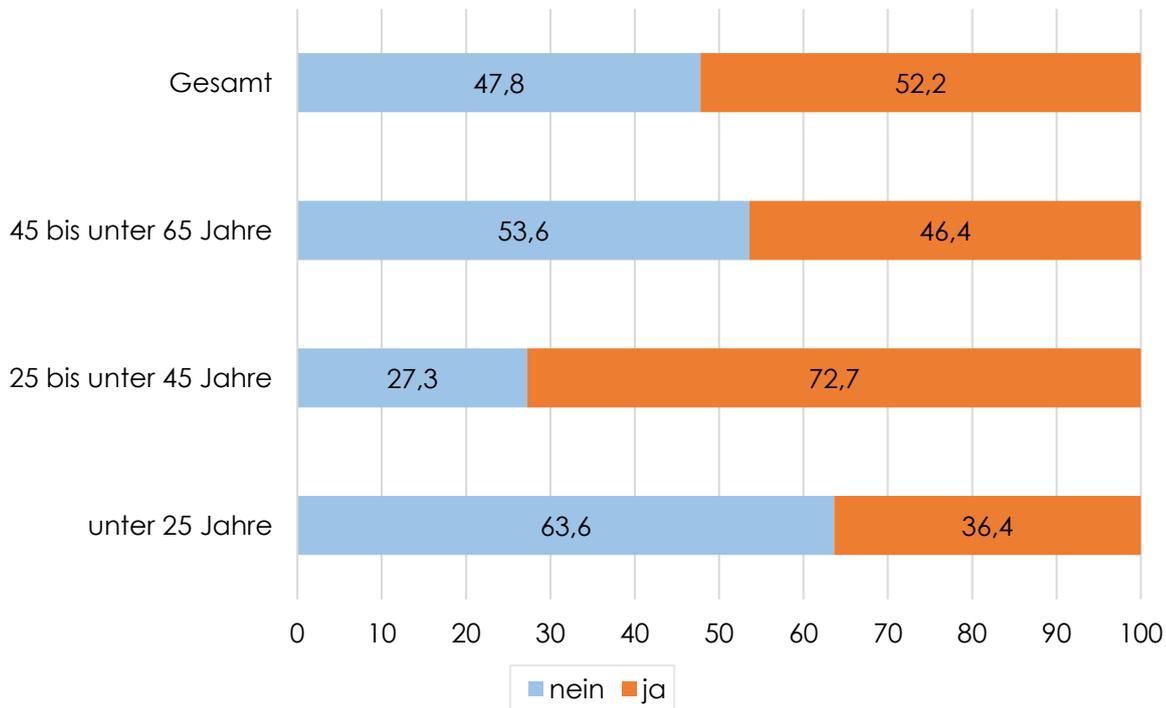
sonstigen Gründen eingeschränkten Menschen, kann vielfach trotz vorhandener Kompensationsangebote kein dauerhaftes Arbeitsverhältnis im allgemeinen Arbeitsmarkt realisiert werden. Möglichkeiten, Minderleistungen mittel- und langfristig durch Subventionen auszugleichen, wurden in den vergangenen Jahren zudem zunehmend abgebaut oder werden nur in Einzelfällen langfristig gewährt. Zum anderen haben viele Arbeitgeber einfach keine Erfahrung mit der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen. Vorurteile prägen teilweise den Blick von Arbeitgebern, wenn sie mit der Anstellung von Menschen mit Behinderungen konfrontiert werden.

Die Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Arbeitsmarkt hat viele Facetten. Je nach Art der Behinderung und Lebenssituation müssen individuelle Teilhabemöglichkeiten zugeschnitten werden. Besonders für Menschen mit Behinderungen mit einer psychischen oder einer kognitiven Einschränkung gelingt die Inklusion in den allgemeinen Arbeitsmarkt aktuell nur ungenügend. Um diese zu verbessern, sind gemeinsame Anstrengungen der verschiedenen Kostenträger und der unterschiedlichsten Arbeitgeber notwendig.

Manche Arbeitsfelder, die im Rahmen von Rationalisierungen auch bei der Stadt Bayreuth ausgelagert wurden, könnten - wenn man sie wieder in eigener Regie betreiben würde - Menschen mit Behinderungen Arbeitsplätze bieten. Es wird darauf ankommen, immer wieder nach neuen Beschäftigungsfeldern und Einsatzbereichen zu suchen.

Im Folgenden werden **zentrale Ergebnisse der Befragung von Menschen mit Behinderungen** zum Themenbereich Arbeit und Beschäftigung dargestellt.

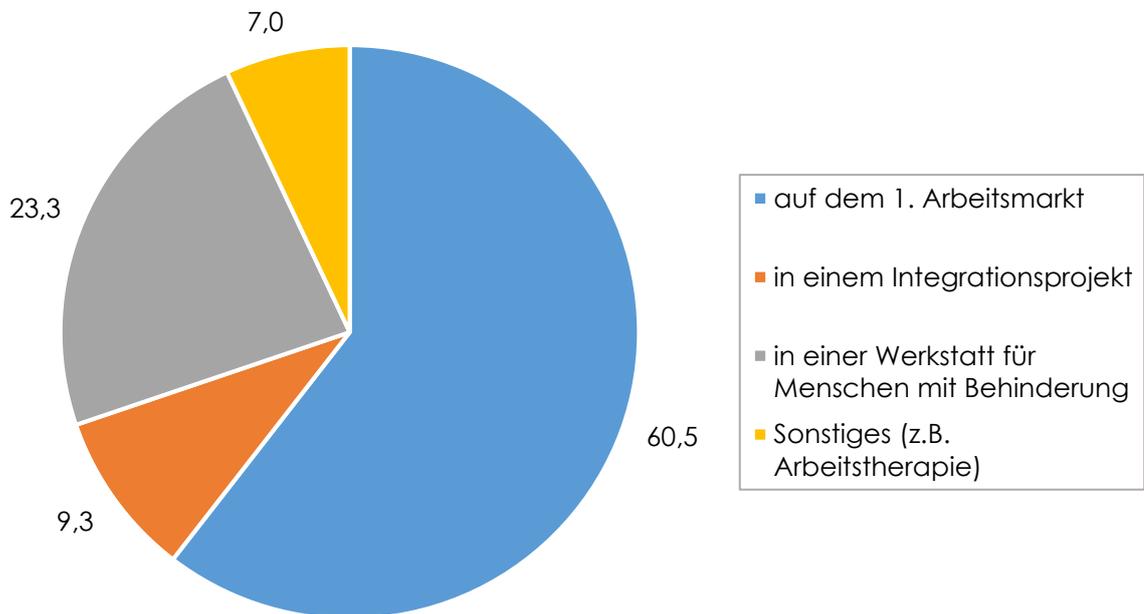
Von 180 Menschen mit Behinderung im Erwerbsalter (18 bis unter 65 Jahre) geben 52,2 Prozent an, berufstätig und 47,8 Prozent nicht berufstätig zu sein. In der Erwerbsaltersgruppe sind es vor allem die jüngeren Arbeitnehmer (unter 25 Jahren) und die älteren Arbeitnehmer (45 Jahre und älter), die noch nicht bzw. nicht mehr einer Beschäftigung nachgehen.

Abbildung 15 Berufstätigkeit in der Erwerbsaltersgruppe in Prozent


Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2016); Graphik: BASIS-Institut (2017)

60,5 Prozent der aktuell Erwerbstätigen (N=96) sind auf dem 1. Arbeitsmarkt tätig, 23,3 Prozent in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung, 8,3 Prozent in einem Integrationsprojekt⁶⁷ und 7 Prozent geben Sonstiges an (wobei hier in den meisten Fällen dann die (Arbeits-)Therapie genannt wird).

⁶⁷ Zur Definition von Integrationsprojekten: Aufgaben und die finanzielle Förderung von Integrationsfirmen sind im Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX § 132 bis § 134) gesetzlich geregelt (hier „Integrationsprojekte“ oder „Integrationsunternehmen“ genannt). Integrationsfirmen schaffen Arbeitsplätze für Menschen mit Schwerbehinderung. Der Anteil schwerbehinderter Mitarbeiter liegt in Integrationsfirmen zwischen 25 und 50 Prozent und ist damit sehr viel höher als in anderen Unternehmen. Zu den Zielgruppen gehören Menschen, deren Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt besonders schwierig ist. Gründe dafür können die Art und Schwere der Behinderung sein sowie zusätzliche Umstände, die eine Vermittlung hemmen (z.B. Alter, Langzeitarbeitslosigkeit, mangelnde Qualifizierung). Weitere Zielgruppen sind Abgänger von Förderschulen oder Frauen und Männer, die bisher in einer Werkstatt für behinderte Menschen gearbeitet haben. Integrationsfirmen bieten Arbeitsplätze mit tariflicher oder ortsüblicher Bezahlung, arbeitsbegleitende Betreuung und nach Bedarf berufliche Qualifizierungsmaßnahmen. Manche Firmen unterstützen bei der Vermittlung in eine andere Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Neben regulären Arbeitsplätzen bieten einige Integrationsfirmen auch geringfügige Beschäftigungsmöglichkeiten als Zuverdienst an. Integrationsfirmen können rechtlich selbständige Unternehmen sein oder unselbständige Betriebe und Abteilungen von Unternehmen und öffentlichen Arbeitgebern. Je nach Einzelfall haben Integrationsfirmen Anspruch auf finanzielle Hilfen wie Förderpauschalen und Nachteilsausgleiche. Vgl.: REHADAT - Berufliche Teilhabe und Rehabilitation - Institut der deutschen Wirtschaft Köln (2016): Integrationsfirmen in Deutschland. 5. Auflage, S. 3.

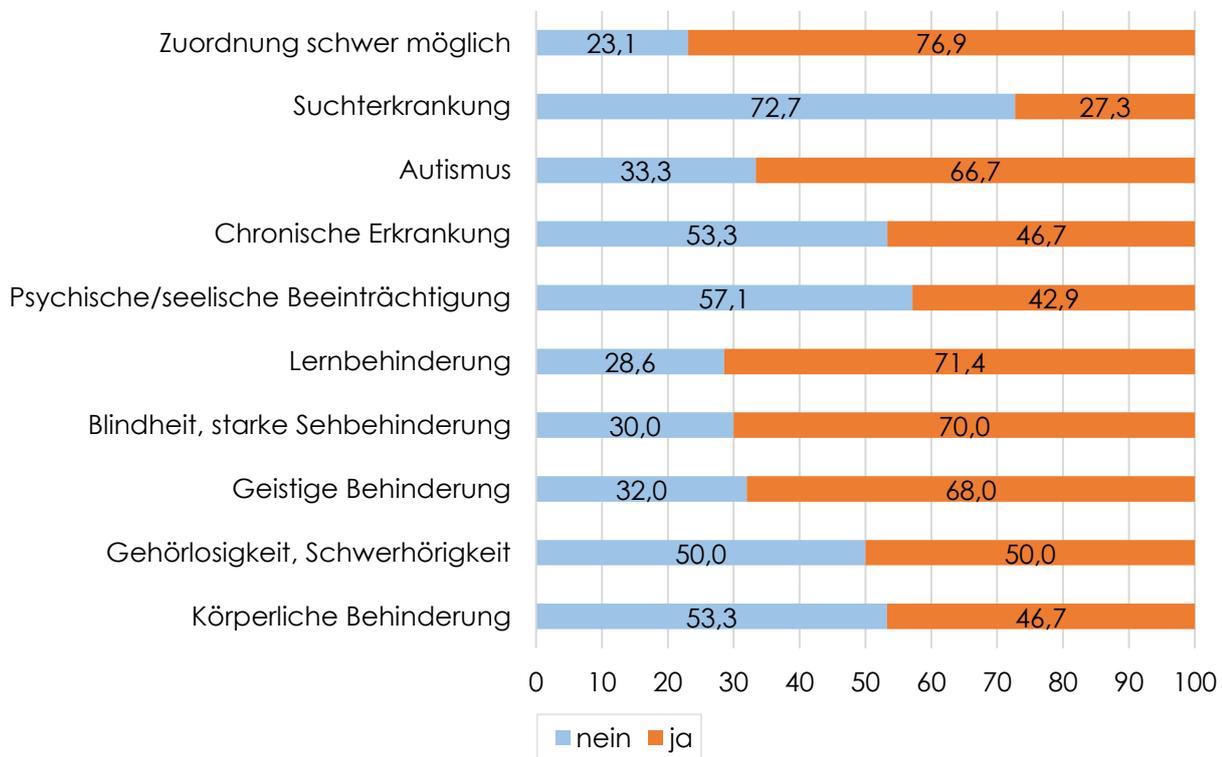
Abbildung 16 Art der Arbeitsstelle in Prozent

Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2016); Graphik: BASIS-Institut (2017)

Bei den nicht Berufstätigen im Erwerbsalter (N=86) gab der größte Anteil (72,0%) an, bereits im Ruhestand bzw. erwerbsunfähig zu sein, 13,4 Prozent bezeichnen sich als arbeitslos/arbeitssuchend.

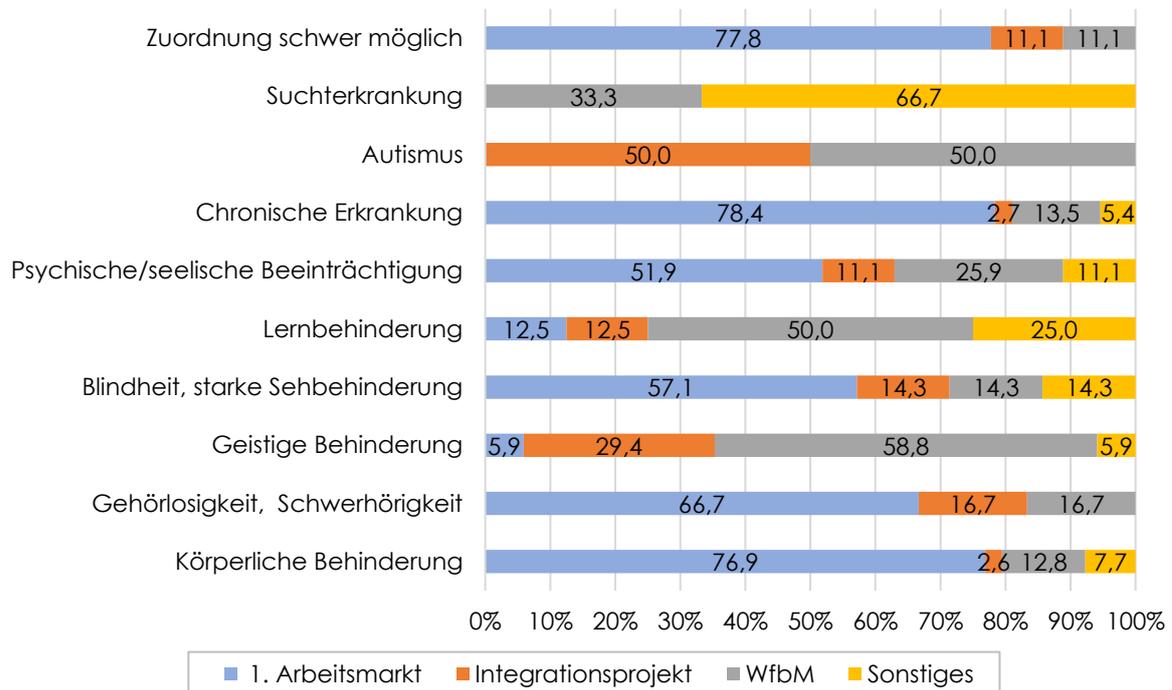
Eine Auswertung der Berufstätigkeit nach Art der Behinderung ist in einigen Fällen aufgrund der geringen Fallzahlen mit Vorsicht zu interpretieren. Allerdings ist festzuhalten: unterdurchschnittlich wenig Menschen mit Behinderung im Erwerbsalter unter 65 Jahren mit einer Suchterkrankung (N=11) und auch mit einer psychischen/seelische Erkrankung (N=70) sind erwerbstätig, während bei der Gruppe der Menschen mit einer schwer einzuordnenden Beeinträchtigung (N=13) fast 8 von 10 aktuell berufstätig sind. Auch bei den Menschen mit einer Seheinschränkung (N=10) und einer kognitiven Behinderung (geistige Behinderung (N=25), Lernbehinderung N=14) und Autismus (N=3)) arbeiten nur 3 von 10 nicht.

Abbildung 17 Erwerbstätigkeit nach Art der Behinderung in Prozent



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2016); Graphik: BASIS-Institut (2017)

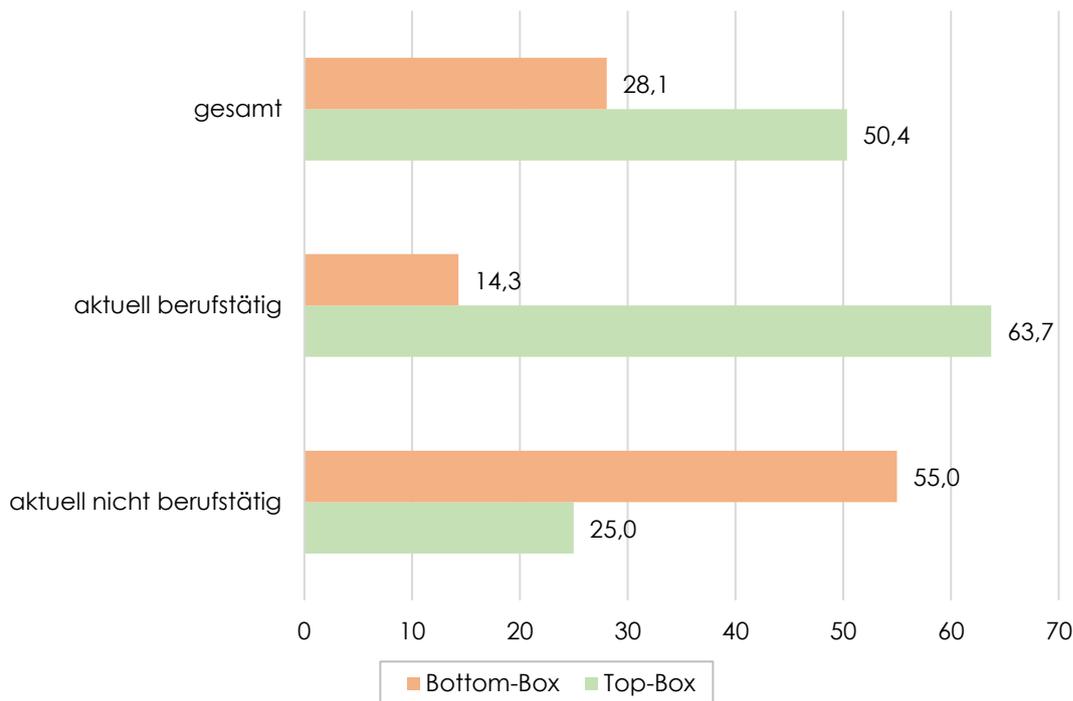
Nimmt man die Art der Arbeitsstelle genauer in den Blick, zeigt sich, dass bei der Befragung in der Stadt Bayreuth der Anteil der Menschen mit einer kognitiven Einschränkung (N=27) auf dem 1. Arbeitsmarkt nicht über 12,5 Prozent (Menschen mit einer Lernbehinderung 12,5%, Menschen mit einer geistigen Behinderung 5,9%, Autismus 0,0%) hinausgeht. Im Gegensatz hierzu sind zum Beispiel Menschen mit einer körperlichen (N=39) oder einer chronischen Erkrankung (N=37) zu mehr als drei Vierteln auf dem 1. Arbeitsmarkt aktiv.

Abbildung 18 Art der Arbeitsstelle nach Art der Behinderung in Prozent

Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2016); Graphik: BASIS-Institut (2017)

Bei der Frage nach der Zufriedenheit mit der beruflichen Situation (N=139) gab die Hälfte (50,4%) der Menschen mit Behinderung im Erwerbsalter an, eher oder sehr zufrieden (Top-Box) mit der aktuellen Situation zu sein. Allerdings zeigen sich bei den Menschen mit Behinderung im Erwerbsalter, die aktuell keiner Beschäftigung nachgehen (können), mehr als die Hälfte (Bottom-Box) eher oder sehr unzufrieden.

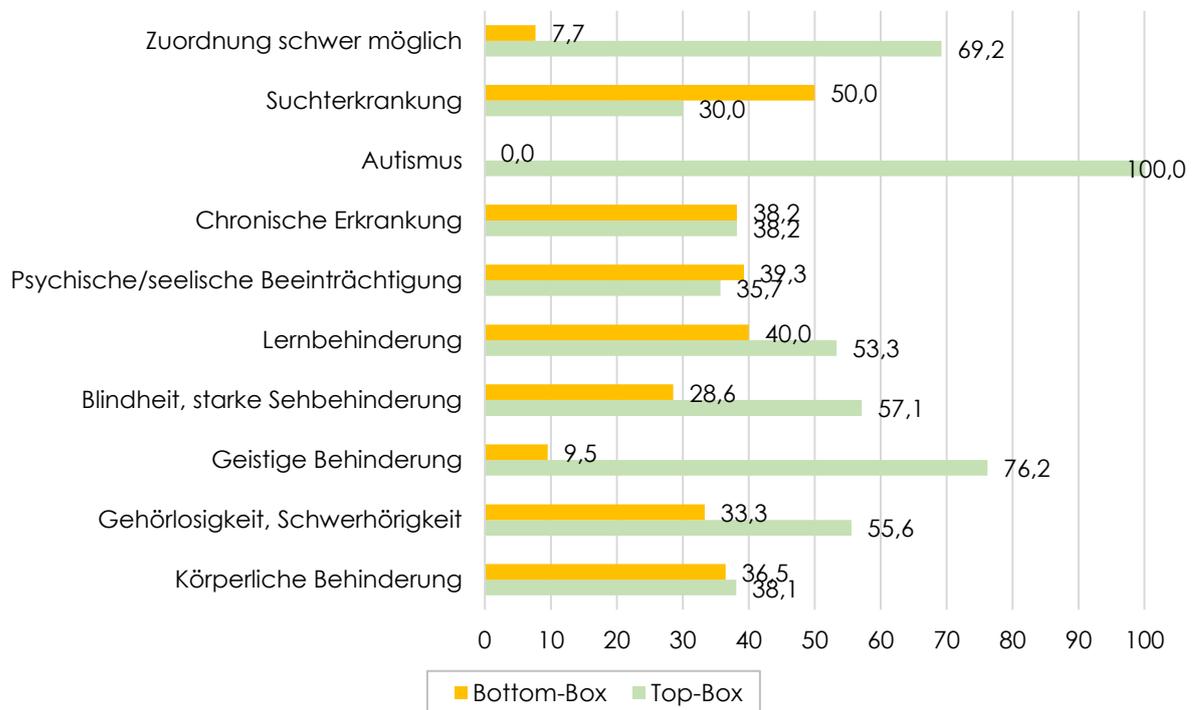
Abbildung 19 Zufriedenheit mit aktueller beruflicher Situation nach Beschäftigung in Prozent



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2016); Graphik: BASIS-Institut (2017)

Wie hängen die Art der Behinderung und die Zufriedenheit mit der aktuellen beruflichen Situation zusammen? Am positivsten wird die aktuelle berufliche Situation von Personen mit einer geistigen Behinderung bzw. mit Autismus beurteilt. Unterschiedlicher, aber insgesamt meist positiv, sehen Menschen mit einer Sinnes Einschränkung ihre berufliche Situation: mehr als die Hälfte (Sehbehinderung 57,1%; Hörbehinderung 55,6%) der Befragten mit diesen Behinderungen äußern sich hier sehr oder eher zufrieden, um die 30 Prozent eher oder sehr unzufrieden. Ähnlich ist es bei Menschen mit einer Lernbehinderung, wobei sich hier der Anteil der Unzufriedenen (Bottom-Box) dem Anteil der Zufriedenen (Top-Box) annähert. Bei allen übrigen Befragten ist der Anteil der Unzufriedenen und der Anteil der Zufriedenen in etwa gleich hoch, das gilt sowohl für die chronisch Erkrankten, die Menschen mit einer körperlichen Behinderung als auch für die Menschen mit einer psychischen Erkrankung. Am ungünstigsten beurteilen Menschen mit einer Suchterkrankung ihre berufliche Situation. Da in der Befragung Menschen im erwerbsfähigen Alter, die eine Suchterkrankung aufweisen (72,7%) oder auch eine psychische bzw. seelischen Erkrankung haben (57,1%), mehrheitlich aktuell keiner Beschäftigung nachgehen (können), ist es nicht verwunderlich, dass diese Gruppen höhere Werte auf der Bottom-Box-Seite als auf der Top-Box-Seite aufweisen. Vor allem für Menschen mit diesem Krankheitsbild kann Arbeit aber Rhythmus und Struktur bedeuten und durch die soziale und gesellschaftliche Integration zur psychosozialen Stabilisierung beitragen.

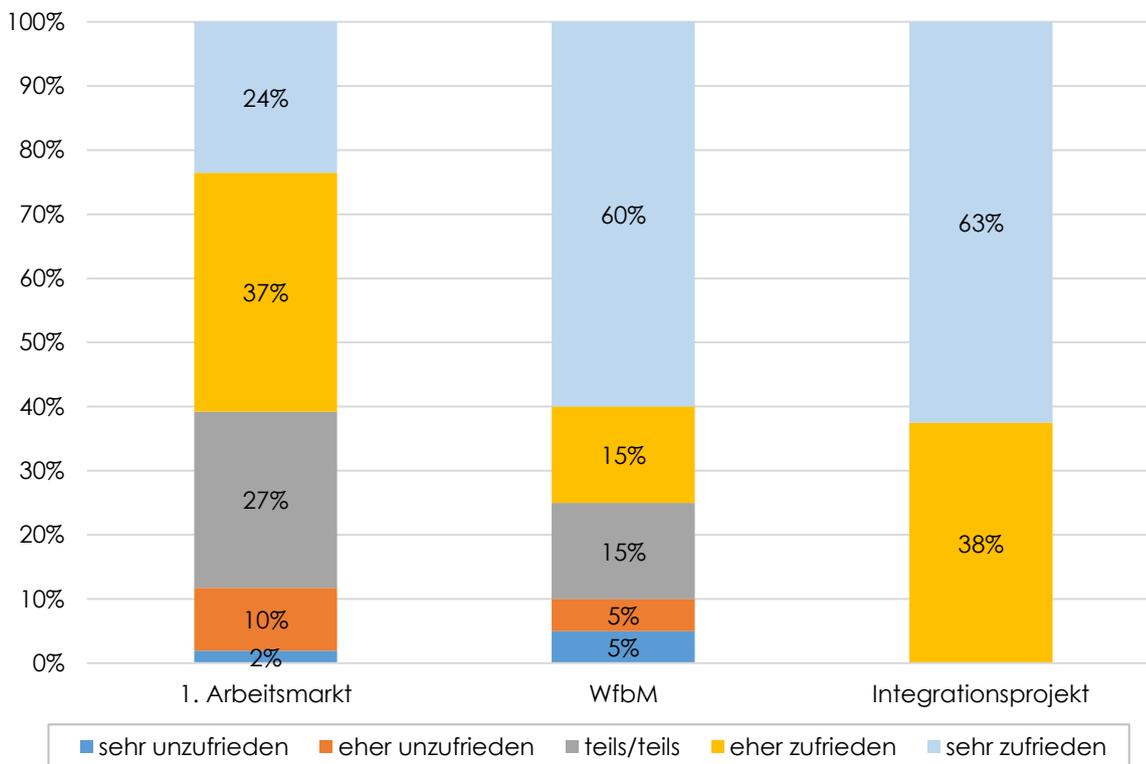
Abbildung 20 Zufriedenheit mit aktueller beruflicher Situation nach Art der Behinderung in Prozent



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2016); Graphik: BASIS-Institut (2017)

Betrachtet man die Zufriedenheit nach Art der Arbeitsstelle, ergibt sich folgendes Bild: Bei den Beschäftigten auf dem 1. Arbeitsmarkt finden sich 61 Prozent, die sich zufrieden mit ihrer Situation zeigen (Top-Box), gefolgt von "teils/teils" mit 27 Prozent. Die Angaben "eher unzufrieden" bzw. "sehr unzufrieden" wurden von knapp 12 Prozent (Bottom-Box) gewählt. Von den Beschäftigten in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung sind insgesamt 75 Prozent (Top-Box) eher zufrieden oder sehr zufrieden, 10 Prozent sind eher oder sehr unzufrieden. Integrationsprojekte werden von den Arbeitnehmern mit Behinderungen in der Stadt Bayreuth als durchweg positiv eingestuft, allerdings ist hier die geringe Fallzahl zu beachten (N=8).

Abbildung 21 Zufriedenheit mit aktueller beruflicher Situation nach Arbeitsplatz in Prozent



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2016); Graphik: BASIS-Institut (2017)

Die Arbeitsangebote in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen sind wertvolle Beiträge zur Integration von Menschen mit Behinderungen ins Arbeitsleben. Allerdings können dort keine Beschäftigungen mit regulärem Arbeitnehmerstatus begründet werden. Kontinuierlich ist daher zu prüfen, ob Menschen mit Behinderungen nicht auch außerhalb der Werkstätten arbeiten können.

Problematisch ist, dass Budgets für Arbeit aufgrund einer fehlenden gesetzlichen Grundlage auf Bundesebene bisher nicht gewährt werden, obwohl diese ein adäquates Instrument für die Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in den 1. Arbeitsmarkt sein könnten. Im Rahmen des neuen Bundesteilhabegesetzes sollen Budgets für Arbeit ab dem Jahr 2018 realisiert werden.

Die Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Arbeitsmarkt ist ein komplexes Unterfangen mit vielen Facetten. Von besonderer Bedeutung ist daher die umfassende Abstimmung aller Akteure. Wichtig ist es, bei allen Bestrebungen der Inklusion im Bereich „Arbeit“ die Schwerbehindertenvertretung (SBV) mit einzubeziehen. In Betrieben und Dienststellen, in denen wenigstens fünf schwerbehinderte oder gleichgestellte Menschen nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, ist die Wahl von einer Schwerbehindertenvertretung im Unternehmen wünschenswert.

Für die Umsetzung der Inklusion im Bereich „Arbeit“ zeigt sich eine verbindliche Beteiligung wichtiger Akteure wie der Handwerkskammer (HWK), der Industrie- und Handelskammer (IHK), der Stadt Bayreuth, der Träger der Eingliederungshilfeangebote, des Bezirks Oberfranken, der Agentur für Arbeit, der Jobcenter, des Integrationsamts und der verschiedenen weiteren Sozialleistungsträger als grundlegend. Für die künftige Arbeit gilt es, diese Kooperation abzusichern und durch verbindliche und arbeitsfähige Gremien zu gestalten. Bei allen Gesprächen zum Thema Arbeit von Menschen mit Behinderungen ist immer wieder zu prüfen, wie diese in die Diskussion eingebunden werden können. Auch schwerst- und mehrfachbehinderte Menschen werden dabei berücksichtigt.

Generell gilt es langfristig einen inklusiven Arbeitsmarkt zu schaffen, der allen Menschen mit Behinderungen einen Arbeitsplatz bietet. Aktuell werden Menschen mit Behinderungen, die in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen arbeiten besondere Schutzrechte eingeräumt, aber laut der gesetzlichen Vorgaben auch bestimmte Rechte (z.B. Mindestlohn) verwehrt. Dies wird mit einem besonderen Werkstattstatus begründet. Zielführend ist es, durch die Gesellschaft möglichst allen Menschen sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze anzubieten. Dazu müssen kontinuierlich auch die Möglichkeiten eines sogenannten 3. Arbeitsmarkts geprüft werden. Dies wird auch von vielen Fachverbänden und Stellen diskutiert.⁶⁸

Für die Menschen mit Behinderung, die bisher noch keine Chance erhalten haben, sich am allgemeinen Arbeitsmarkt zu bewähren, stellt die Praxis vieler öffentlicher Stellen und Unternehmen, Arbeitsplätze oft nur intern auszuschreiben, eine Hürde bezüglich einer Arbeitsaufnahme dar. Daher ist anzustreben Stellen auch öffentlich auszuschreiben, um so Menschen mit Behinderung eine Bewerbungschance zu geben. Außerdem können Praktikumsplätze Chancen bieten, Menschen mit Behinderung einen Zutritt zum allgemeinen Arbeitsmarkt zu erleichtern.

7.3.2 Das wollen wir erreichen

Jeder Mensch mit Behinderung findet eine Arbeit, die seinen Fähigkeiten entspricht. Dabei werden Menschen mit Behinderung arbeitsrechtlich nicht schlechter gestellt als Arbeitnehmer ohne Behinderung. Kommunale Stellen, die Stadt sowie Betriebe und Einrichtungen schaffen Potentiale für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung.

7.3.3 Handlungsziele für die nächsten fünf Jahre

Die Akzeptanz der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung wird durch Kampagnen und Beratung von Arbeitgebern gesteigert. Es werden vermehrt Arbeitsplätze für

⁶⁸ Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte (2016): Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention. Inklusiver Arbeitsmarkt statt Sonderstrukturen. Warum wir über die Zukunft der Werkstätten sprechen müssen; online verfügbar unter: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/POSITION/Position_Inklusiver_Arbeitsmarktstatt_Sonderstrukturen.pdf

Menschen mit Behinderung im 1. Arbeitsmarkt realisiert. Die Barriere des Arbeitsmarkteintrittes für Menschen mit Behinderung wird gesenkt. Informations- und Beratungsangebote sind für die Menschen mit Behinderungen gut erreichbar. Die Vernetzungsstrukturen derer, die sich mit der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung befassen, werden ausgeweitet und verstetigt.

7.3.4 Maßnahmen

7.3.4.1 Praktika für Menschen mit Behinderung (A 1)

Da Praktika in Betrieben für Menschen mit Behinderung häufig als Türöffner funktionieren, werden Praktika verstärkt in der Schullaufbahn verankert. Begleitete Praktika für Menschen mit Behinderung werden ermöglicht.

7.3.4.2 Förderung einer individuellen Berufsorientierung (A 2)

Alle Möglichkeiten zur individuellen Berufsorientierung für Menschen mit (kognitiver) Beeinträchtigung müssen (auch jenseits der Angebote, die in Werkstätten für Behinderte bestehen) optimal ausgeschöpft werden. Menschen mit Behinderung werden von Rehabilitations- bzw. Behindertenvermittlern umfassend bezüglich ihrer Ausbildungs- oder Berufswahl beraten. Die individuelle Kompetenz und nicht der Berufs- oder Bildungsabschluss wird in den Vordergrund gerückt.

7.3.4.3 Erhöhung der Ausbildungsquote von Auszubildenden mit Behinderung (A 3)

Die Stadt und alle öffentlichen Arbeitgeber sowie Bildungseinrichtungen erhöhen die Chancengleichheit, zu dem gewünschten Bildungsabschluss zu gelangen. Zudem steigern sie die Förderung individueller Kompetenzen durch Erhöhung der Ausbildungsquoten und Verbesserung der Rahmenbedingungen für inklusiven Unterricht.

Die Beschäftigungsquote von Auszubildenden mit Behinderung werden z.B. durch Kooperationen mit den in der Stadt ansässigen Schulen für Menschen mit Behinderung erhöht. Dies wird unter anderem durch Werbeveranstaltungen in Schulen, bei denen frühere Auszubildende mit Behinderung als Referenten auftreten, unterstützt.

Theoriereduzierte Ausbildungsberufe im Sinne von Fachpraktiker-Ausbildungen, deren Ausbildungszeit zwischen 2 und 3 ½ Jahren umfasst, können auf weitere Handwerksberufe ausgeweitet werden. (Vgl. zu diesem Punkt auch die Maßnahmen unter Schule). Im Handwerk können derzeit folgende Fachpraktiker-Ausbildungen ausgebildet werden: Fachpraktiker für Holzbearbeitung, Fachpraktiker für Metallbau, Malerfachwerker.

7.3.4.4 Abbau bürokratischer Hürden bei Antragsstellungen (A 4)

Die Art und Weise der Verfahren bei der Stellung von Anträgen sind kompliziert und belastend für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige. Für wichtige Anträge und Formulare werden Erklärungen in Leichter Sprache angefertigt und beigelegt; Anträge werden kurz und verständlich formuliert und übersichtlich gestaltet.

7.3.4.5 Sammlung und Strukturierung der bestehenden Beratungsangebote für Arbeitnehmer und Arbeitgeber auf einer zentralen Plattform (bspw. Homepage) (A 5)

In der Stadt Bayreuth gibt es bereits vielerlei fachliche Beratungsstellen und Ansprechpartner für den Bereich Arbeit. Allerdings produzieren diese Einrichtungen zu viele Informationen, die nicht strukturiert und daher für Arbeitnehmer und Arbeitgeber nur schwer nachvollziehbar sind. Insbesondere Menschen mit Behinderung und deren Angehörige haben große Schwierigkeiten, sich in der Fülle der Zuständigkeiten zurecht zu finden.

Es braucht eine bessere Struktur in der Verbreitung dieser Informationen. Hierzu wird eine zentrale Plattform geschaffen. Alle Behörden zeigen Unterstützungsbereitschaft und verweisen ggfs. an geeignete Stellen weiter. Zusätzlich zu einer zentralen Beratungsstelle kommen aber auch branchenspezifische Anlaufstellen (bspw. Handwerkskammer für Oberfranken für handwerkliche Berufe) in Frage. Sobald die nach dem Bundesteilhabegesetz beschlossenen unabhängigen Beratungsstellen eingerichtet sind, dienen sie als Kooperationspartner.

7.3.4.6 Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung – Stadt Bayreuth als Arbeitgeber (A 6)

Um für Menschen mit Behinderung Arbeitsplätze am 1. Arbeitsmarkt zu schaffen, geht die Stadt Bayreuth mit positivem Beispiel voran. Berufseinstiege und Ausbildungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung in der Stadt werden gefördert und herausgestellt. Alle Möglichkeiten für Inklusion werden bei der Stadt Bayreuth und ihren Eigenbetrieben sowie sonstigen Unternehmen, die im städtischen Einflussbereich liegen, intensiv genutzt.

7.3.4.7 Sensibilisierung der Arbeitgeber für den Inklusionsgedanken – Inklusion und Unternehmenskultur (A 7)

Viele Arbeitgeber haben den Inklusionsgedanken noch nicht umgesetzt bzw. sind sich diesem gar nicht bewusst. Die Unternehmen in der Stadt Bayreuth werden explizit auf das Thema Inklusion in Unternehmen aufmerksam gemacht und zum Handeln angeregt. Mitarbeiter in Unternehmen werden geschult und die Bewusstseinsbildung gefördert. Auch werden Begegnungen zwischen Mitarbeitern mit und ohne Behinderungen unterstützt und öffentlichkeitswirksame Aktionen durchgeführt.

Dabei geht es auch um die Verbreitung einer an Inklusion orientierten Unternehmenskultur: Häufig müssen sich nicht die Menschen in Betrieben verändern, sondern sich lediglich Abläufe und Strukturen umwandeln. Der scheinbare Gegensatz von wirtschaftlichem Erfolg und Inklusion wird aufgelöst. Die Ausrichtung am wirtschaftlichen Erfolg als einziges oder wichtigstes Entscheidungskriterium wird abgelöst von einer Ausrichtung an wirtschaftlicher Verantwortung, sozialer Gerechtigkeit und Inklusion und Arbeitgeber hierfür sensibilisiert. Der Fokus wird weg von formalen Qualifikationen des Mitarbeiters hin zu den individuellen Kompetenzen der Menschen verlagert.

7.3.4.8 Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung – Anreizstrukturen (A 8)

Um Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung auf dem ersten Arbeitsmarkt zu schaffen, werden geeignete Anreizstrukturen geschaffen bzw. bestehende ergänzt. Dabei wird auch der Stellenwert der Ausgleichsabgabe verändert: Sie dient nicht als Instrument, sich von gesellschaftlichen Verpflichtungen loszukaufen; sie dokumentiert, dass man Inklusion als einen wichtigen Unternehmenswert noch nicht vollständig umsetzen konnte. Dies gilt es, zu betonen und entsprechend Anreizstrukturen aufzubauen, die Inklusion stärken und belohnen, statt mangelnde Inklusion zu sanktionieren.

Als einen Schritt in diese Richtung werden Betriebe, die Inklusion vorbildlich umsetzen, öffentlichkeitswirksam hervorgehoben. Dafür lobt die Stadt Bayreuth einen regionalen Preis aus bzw. vergibt jährlich ein Siegel für das beste inklusive Unternehmen.

7.3.4.9 Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung – Portal für Arbeitnehmer (A 9)

Um Interessenten zu informieren und einen Überblick über verfügbare Stellen am 1. Arbeitsmarkt zu bieten, wird eine zentrale Internetplattform „Jobbörse für Menschen mit Behinderung“ geschaffen. Auf diesem Internetportal sind die Berufschancen bei Unternehmen, die bereit sind, Menschen mit Behinderung einzustellen, gebündelt abrufbar.

Neben einer Jobbörse beinhaltet dieses Portal zudem den gegenseitigen Austausch und die Beratung der Unternehmen.

7.3.4.10 Inklusion in Unternehmen vorantreiben – Informationen für Arbeitgeber und best-practice-Beispiele (A 10)

Um Inklusion voranzutreiben, müssen Arbeitgeber auch besser aufgeklärt werden, welche technischen Hilfsmittel zur Verfügung stehen und welche Unterstützungsmöglichkeiten es gibt. Neben öffentlichkeitswirksamen Aktionen (Kampagnen) wird auch Coaching von Arbeitgebern eingesetzt, um die Bereitschaft und die Möglichkeiten zu fördern, den allgemeinen Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderung zu öffnen. Auch durch die öffentlichkeitswirksame Darstellung von best-practice-Beispielen werden die

Arbeitgeber für Inklusion sensibilisiert und gezeigt, dass die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung einen wirtschaftlichen Nutzen für Arbeitgeber und Betriebe mit sich bringt, es sich also um eine Win-Win-Situation handelt.

7.3.4.11 Schaffung von inklusiven Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung – Dienstleistungen und Unterstützungsleistungen (A 11)

Jeder Mensch mit Behinderung muss die Möglichkeit haben, seiner Kompetenzen und Qualifizierung entsprechend eine Arbeitsstelle zu finden (auch im hochqualifizierten Bereich).

Neben den Möglichkeiten, die der 1. Arbeitsmarkt bei gezielter Stärkung für Menschen mit Behinderung bieten kann, wird es sinnvoll sein, zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten im Bereich „helfende Dienstleistungen“ zu erschließen. Sie können auch Menschen mit kognitiven Einschränkungen spezielle Unterstützung bei der Heranführung und Einbindung in den Arbeitsmarkt bieten.

Ein Beispiel einer konkreten Umsetzung für Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen ist der verstärkte Einsatz von Menschen mit Behinderungen im Mensabereich von Schulen. Aber auch Firmen und Sozialverbände können noch verstärkt nach Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen suchen. Zusätzliche inklusive Arbeitsplätze können zum Beispiel in Kindertagesstätten, in der Gastronomie, in Helferberufen (z.B. Küche, Wäscherei, Werkstatt...), im Bereich der Pflege (hier wäre die Finanzierung der notwendigen Qualifizierungsmaßnahme als Voraussetzung für die Arbeit mit Senioren nötig), in Mehrgenerationenhäusern/Bürgertreffs, in öffentlichen Einrichtungen (z.B. Bibliotheken, Museen...) geschaffen werden. Eine qualifizierte persönliche Begleitung muss bei Bedarf sichergestellt werden.

Anreize für die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten könnten sein:

- Eingliederungszuschuss
- Minderleistungsausgleich (Integrationsamt)
- Vereinbarungen in Betrieben

Weitere Möglichkeiten, die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung zu unterstützen sind:

- Unterstützte Beschäftigung (Arbeitsagentur: Begleitung und Förderung bis zu zwei Jahre. Die anschließende Förderung und Begleitung nach Gründung eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses durch das Integrationsamt erfolgt ohne zeitliche Begrenzung nach Bedarf)
- Verstärkter Aufbau von Integrationsfirmen
- Nachfrage bei Betrieben, die die Beschäftigungsquote nicht erfüllen
- Förderung von Maßnahmen „Übergang Förderschule und Beruf“

7.3.4.12 Umsetzung der Maßnahmen – Arbeitsgruppe „Unternehmen und Inklusionsförderung“ (A 12)

Zur Realisierung der o. a. Maßnahmen zur Inklusionsförderung in Betrieben (Maßnahmen 7.3.4.7 bis 7.3.4.11) wird ein geeignetes Gremium (z. B. mit Vertretern von Betrieben, der Agentur für Arbeit, HWK, IHK, ifd, Wirtschaftsunioren) geschaffen, das sowohl den Aufgabenbereich der Detailzielsetzung als auch der operativen Arbeit abdeckt. Die Leitung des Gremiums wird noch abschließend diskutiert.

7.4 Freizeit, Kultur und Sport

7.4.1 Ausgangssituation

Die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist in vielen Freizeitbereichen noch nicht selbstverständlich. Nur durch die Reduzierung von Barrieren und gezielte Schaffung von Gelegenheiten kann erreicht werden, dass das gemeinsame Miteinander von Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderung im Freizeitbereich eingeübt und damit selbstverständlich wird.

Um Freizeit- und Kulturangebote allen zugänglich zu machen, muss der Abbau von Barrieren nicht nur z.B. in Theatern, Kinos und Museen, sondern auch in den (neuen) Medien vorangetrieben werden. Auch bei Reisen oder Ausflügen werden Menschen mit Behinderungen häufig vor große Herausforderungen gestellt, da Barrierefreiheit bei Reiseangeboten oft nicht (ausreichend) vorhanden ist. Die Tourismusbranche und Gastronomie ist noch nicht umfassend auf Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen eingestellt.

Menschen mit Behinderungen wollen ihre Freizeitziele selbständig erreichen. Daher müssen so viele Zugangshemmnisse zu Freizeitzielen so schnell wie möglich abgebaut werden. Für manche Menschen mit Behinderungen ist dafür Unterstützung nötig. Daher wurde in der Arbeitsgruppe „Freizeit, Kultur und Sport“ auch über die Erreichbarkeit von Freizeitzielen diskutiert (vgl. auch Kapitel Mobilität und Barrierefreiheit). Generell sollte darauf geachtet werden, dass Freizeitaktivitäten für Menschen mit Behinderungen bezahlbar bleiben bzw. werden.

Unterstützt werden Menschen mit Behinderung und deren Angehörige durch die OBA (Offenen Behindertenarbeit)⁶⁹. Dort können umfassende Beratungen durch Betroffene oder durch deren Angehörige in Anspruch genommen werden.

⁶⁹ Weitere Informationen über die Offene Behindertenarbeit befinden sich im Wegweiser für Menschen mit Behinderung der Stadt Bayreuth auf S. 58, <http://www.bayreuth.de/wp-content/uploads/2015/04/stadtfuehrer-fuer-behinderte-menschen2015.pdf>

In der Stadt Bayreuth gibt es zwei OBA-Träger, welche die Anliegen von Menschen mit Behinderung in die Öffentlichkeit bringen:

- Diakonie (Ambulanter Beratungs- und Servicedienst für Menschen mit Behinderung (ABS))
- Paritätischer Wohlfahrtsverband (Beratungsstelle für Familien mit behinderten Angehörigen - Dienst der überregionalen Offenen Behindertenarbeit)

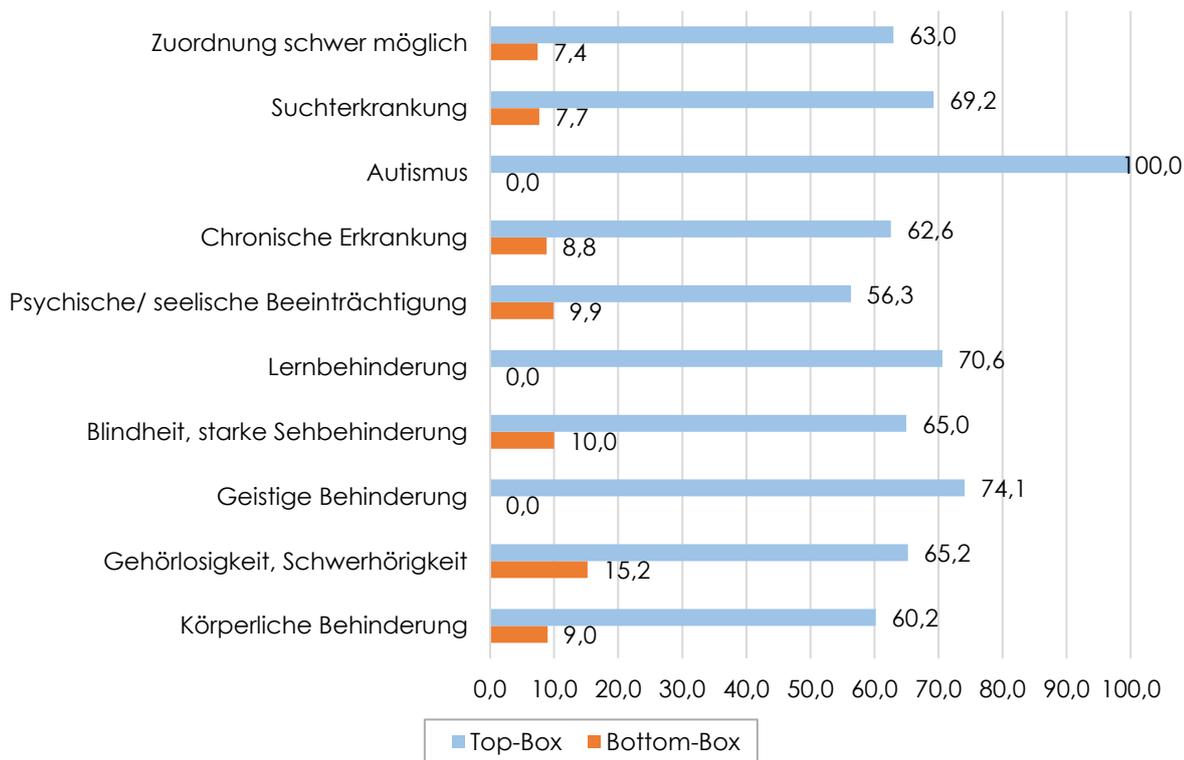
Im Bereich Freizeit spielt besonders der ABS eine bedeutende Rolle, da er Begleitungen bei Freizeitaktivitäten in Form des Familienentlastenden Diensts (FeD) zur Verfügung stellt. Darüber hinaus werden Freizeitveranstaltungen mit inklusiven Charakter angeboten.⁷⁰

Im Folgenden werden **zentrale Ergebnisse der Befragung** von Menschen mit Behinderungen zum Themenbereich Freizeit, Kultur und Sport dargestellt.

Angaben zur allgemeinen Zufriedenheit mit den bestehenden Freizeitangeboten wurden von 323 Personen gemacht. Dabei gaben 65,3 Prozent (Top-Box) an, mit den bestehenden Freizeitangeboten zufrieden zu sein (23,5% sehr zufrieden und 41,8% eher zufrieden). Ihre Unzufriedenheit über die bestehenden Angebote äußerten 6,8 Prozent (Bottom-Box) (1,5% sehr unzufrieden und 5,3% eher unzufrieden).

Betrachtet man die Zufriedenheit nach Art der Behinderung, zeigt sich, dass neben den Menschen mit einer körperlichen Behinderung (N=201) in der Stadt Bayreuth vor allem Menschen mit einer psychischen bzw. seelischen Beeinträchtigung (N=71) mit Freizeitangeboten weniger zufrieden sind.

⁷⁰ Vgl.: <http://www.diakonie-bayreuth.de/beratung-und-unterstuetzung/ambulanter-beratungs-und-servicedienst/>

Abbildung 22 Zufriedenheit Freizeitangebote nach Art der Behinderung


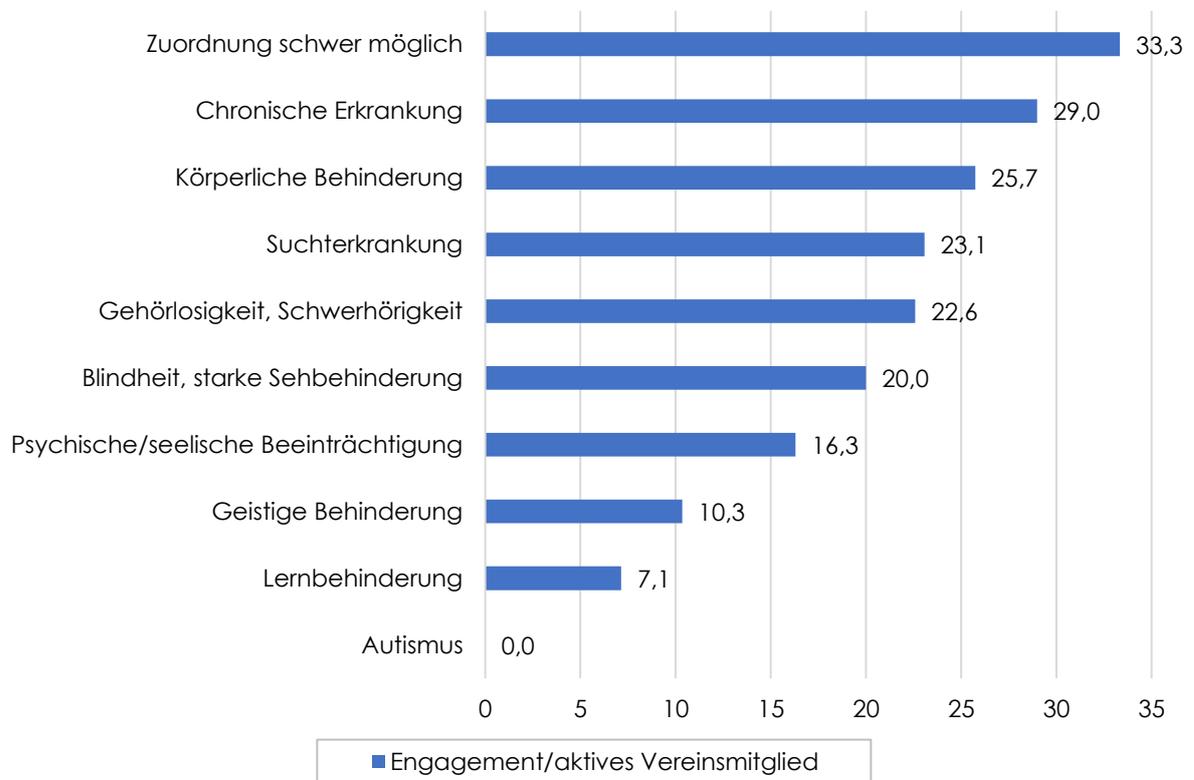
Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2016); Graphik: BASIS-Institut (2017)

Ein Viertel der Menschen mit Behinderung (N=393) gaben an, sich in ihrer Freizeit ehrenamtlich zu engagieren (25,2%). In 65,6 Prozent der Fälle sind sie aktives Mitglied eines Vereins, 15,6 Prozent der Fälle sind bei der Mitgliedschaft in einer Selbsthilfegruppe zu verzeichnen und 40,6 Prozent der Fälle geben ehrenamtliches/bürgerschaftliches Engagement an. 8,8 Prozent der Teilnehmer, die angaben, sich in ihrer Freizeit nicht zu engagieren, sagten aus, dass sie sich gerne engagieren möchten, allerdings noch nicht das passende Angebot gefunden hätten.

Betrachtet man dieses Engagement im Zusammenhang mit der vorliegenden Behinderungsart aller Teilnehmenden, lässt sich festhalten, dass vor allem Menschen mit einer chronischen Erkrankung (N=169) und einer körperlichen Behinderung (N=237) sich hier überdurchschnittlich aktiv zeigen.

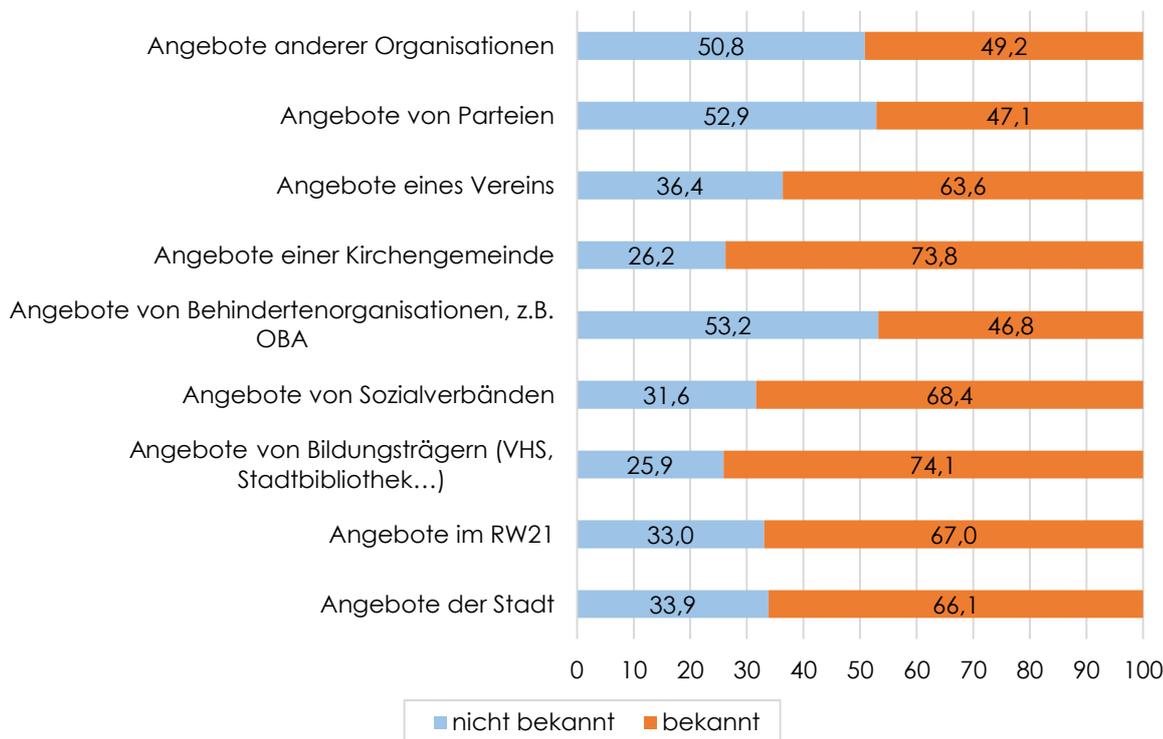
Menschen mit kognitiven Einschränkungen ist aktuell oft der Zugang zu Engagementmöglichkeiten und Vereinen nur erschwert möglich, auch bei der Befragung fällt das Engagement bei Menschen mit einer kognitiven Behinderung (geistige Behinderung N=29; Lernbehinderung N=14; Autismus N=3) unterdurchschnittlicher aus.

Abbildung 23 Ehrenamtliche Engagement oder aktive Vereinszugehörigkeit nach Behinderungsart in Prozent



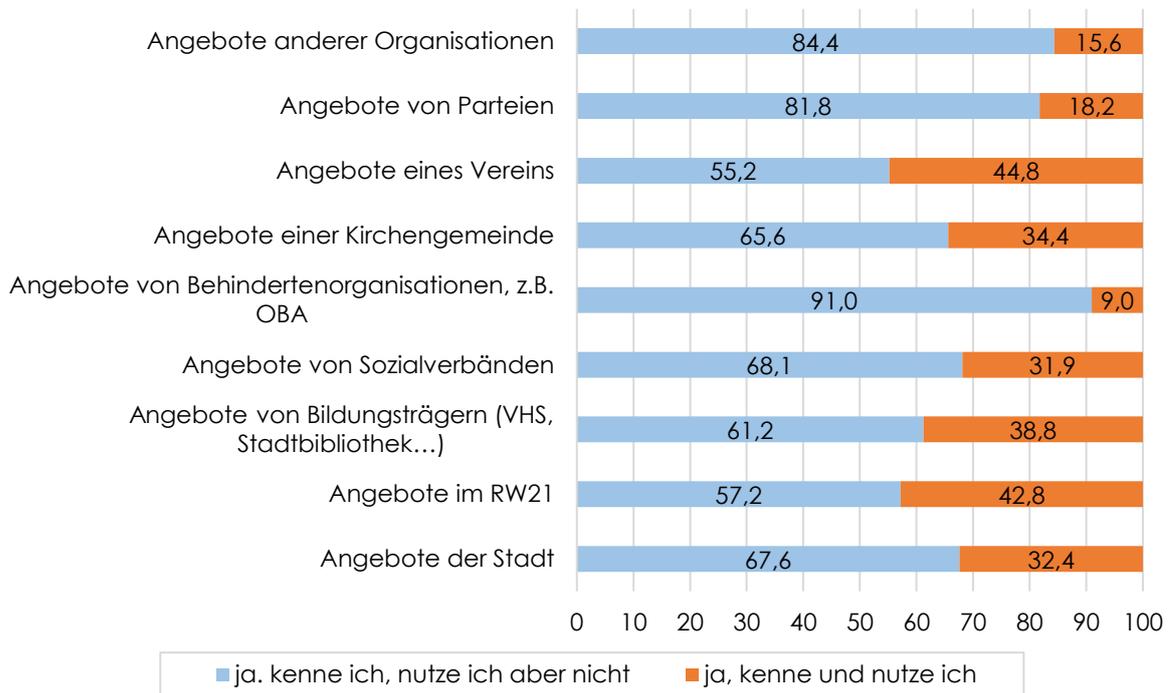
Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2016); Graphik: BASIS-Institut (2017)

Im Bereich Kennen und Nutzung von Freizeitangeboten zeigt sich, dass Angebote von Behindertenorganisationen, zum Beispiel der Offenen Behindertenarbeit (OBA) in der Stadt Bayreuth den Menschen mit Behinderung am wenigsten bekannt sind. Mehr als die Hälfte der Teilnehmenden (N=308) sagt aus, keine Freizeitangebote dieser Anbieter zu kennen. Am bekanntesten sind neben privaten/kommerziellen Angeboten die Angebote von Bildungsträgern (VHS, Stadtbibliothek), hier kennt nur ein Viertel (N=348) keine Angebote von Bildungsträgern. Ebenfalls hohe Bekanntheit erlangen Angebote von Kirchengemeinden, über die ebenfalls fast drei Viertel der Befragten Bescheid wissen (N=351). Immerhin fast zwei Drittel der Befragten kennen Angebote der Stadt (N=378).

Abbildung 24 Bekanntheit Freizeitangebote in der Stadt in Prozent


Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2016); Graphik: BASIS-Institut (2017)

Die Kenntnis eines Angebots allein sagt noch wenig über die tatsächliche Nutzung aus. Um dafür einen Indikator zu haben, muss der Anteil der Nutzer an denen, die Angebote kennen, herangezogen werden. Hierbei ergibt sich, dass fast die Hälfte (44,8%), die Freizeitangebote in Vereinen kennen, diese auch nutzen (N=210). Auch Angebote der privaten und kommerziellen Anbieter werden von der Hälfte der Kenner (50,6%) auch genutzt (N=263). Der Anteil der Nutzer von Freizeitangeboten der Bildungseinrichtungen und dem RW21 fällt mit ca. vier von zehn Menschen mit Behinderung relativ hoch aus (N=258). Angebote der Stadt werden zumindest von einem Drittel bei Bekanntheit in Anspruch genommen (N=250). Schlusslicht sind Angebote von Behindertenorganisationen (N=144), die nur einer von zehn Menschen mit Behinderung bei Bekanntheit nutzt. Auffällig ist, dass differenziert nach Behinderungsart die Angebote der OBAs vor allem von Menschen mit kognitiven Einschränkungen genutzt werden: immerhin ein Viertel der Menschen mit einer kognitiven Einschränkung nutzt bei Bekanntheit dieses Angebot (N=28) auch und sogar 42,9% der Menschen mit einer Lernbehinderung (N=16).

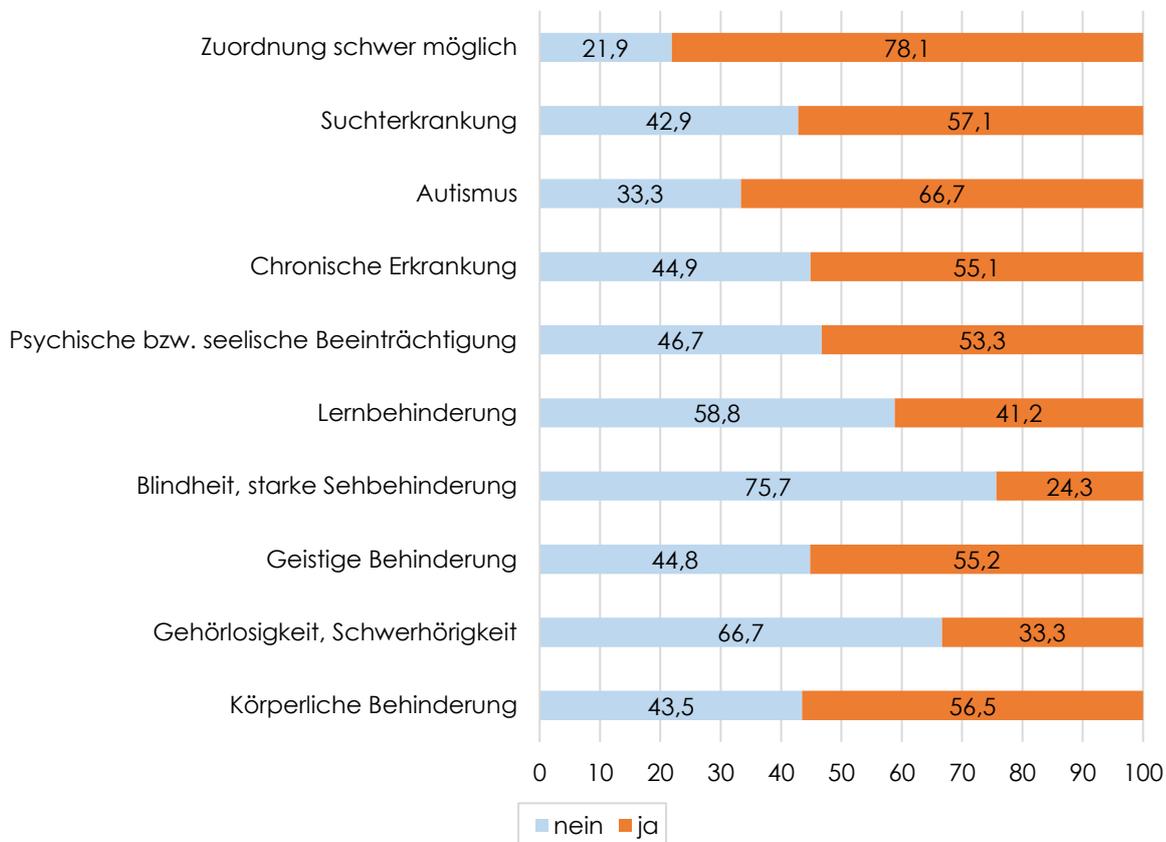
Abbildung 25 Nutzung Freizeitangebote in der Stadt in Prozent

Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2016); Graphik: BASIS-Institut (2017)

Wichtig ist bei einer möglichen Inanspruchnahme der Freizeit- und Kulturangebote, dass diese uneingeschränkt zugänglich sind. 4 von 10 Teilnehmenden (N=418) sehen sich hier in der Nutzung bestehender Freizeit- und Kulturangebote eingeschränkt, 61 Prozent können nach eigener Aussage das bestehende Freizeit- und Kulturangebot vor Ort uneingeschränkt wahrnehmen.

Nach den angegebenen Beeinträchtigungen/Behinderungsarten ausgewertet, ergibt sich hinsichtlich der uneingeschränkten Nutzbarkeit von Freizeit- und Kulturangeboten folgendes Bild:

Abbildung 26 Uneingeschränkte Nutzung der Freizeitangebote nach Art der Behinderung in Prozent



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2016); Graphik: BASIS-Institut (2017)

Die Gruppe der Menschen, bei denen eine Zuordnung der Einschränkung schwer möglich ist (N=32), kann nach eigenen Angaben in der Stadt Bayreuth das Freizeit- und Kulturangebot zu 78,1 Prozent uneingeschränkt nutzen. Besonders eingeschränkt sieht sich die Gruppe der Menschen mit einer Blindheit/starken Sehbehinderung, bei der weniger als ein Viertel das Kultur- und Freizeitangebot uneingeschränkt nutzen kann (N=37). Ebenso gibt nur ein Drittel der Menschen mit einer Schwerhörigkeit oder Gehörlosigkeit eine uneingeschränkte Nutzbarkeit an (N=69).

Betrachtet man diese Frage hinsichtlich der Hilfsmittel, stellt sich heraus, dass drei Viertel derjenigen, die einen Rollstuhl (N=52) als benötigtes Hilfsmittel angegeben haben, die bestehenden Freizeit- und Kulturangebote nicht uneingeschränkt nutzen können. Personen, die mindestens auf eine Begleitperson angewiesen sind (N=94), fühlen sich ebenfalls zu einem sehr erheblichen Anteil (70,2%) eingeschränkt (ohne Abb.).

Eine besondere Aufgabenstellung ergibt sich daraus, dass einige Menschen mit Behinderungen Unterstützung bei der Fahrt zu ihren Freizeitzielen bzw. bei den Freizeitaktivitäten selbst benötigen. Ehrenamtliche sind für die Assistenz im Freizeitbereich schwer zu finden und die Mittel für bezahlte Unterstützungskräfte sind knapp. Früher konnten

Zivildienstleistende manche Angebotslücke schließen. Im Bundesfreiwilligendienst Tätige ersetzen die Angebote der früheren Zivildienstleistenden nur teilweise, da die Einsatzgebiete inzwischen sehr vielfältig und in vielen Bereichen möglich sind.

Eine hohe Bedeutung für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen hat die Zivilgesellschaft mit ihren Vereinen und Verbänden. Alle Akteure sind aufgerufen, Inklusion zu unterstützen. Insbesondere sind der Stadtjugendring und die kommunale Jugendarbeit wichtige Ansprechpersonen für die Weiterentwicklung der Inklusion im Bereich der Jugendarbeit.

7.4.2 Das wollen wir erreichen

Freizeit-, Kultur- und Sportaktivitäten können von Menschen mit Behinderung entsprechend ihrer persönlichen Neigung genutzt werden. Sowohl die öffentlichen Institutionen der Freizeit-, Kultur und Sportarbeit, als auch die zivilgesellschaftlichen Gruppen, wie z.B. Vereine sowie kommerzielle Anbieter (z.B. Gastronomiebetriebe) unterstützen die Inklusion von Menschen mit Behinderung sowohl durch die Umsetzung der Barrierefreiheit ihrer Angebote als auch durch eine praktizierte Willkommenskultur. Dabei werden die verschiedenen Perspektiven berücksichtigt, die sich aus verschiedenen Arten von Behinderungen ergeben.

7.4.3 Handlungsziele für die nächsten fünf Jahre

Freizeitziele können barrierefrei erreicht werden. Dazu werden die Verkehrsmöglichkeiten kontinuierlich barrierearm oder barrierefrei weiterentwickelt. Dazu werden die Verkehrsanbindungen und Veranstaltungsorte kontinuierlich in Richtung Barrierefreiheit weiterentwickelt und zusätzliche Fahrdienstangebote aufgebaut. Dabei werden die verschiedenen Perspektiven berücksichtigt, die sich aus den unterschiedlichen Arten von Behinderungen ergeben, so dass Menschen mit Behinderungen auch als Akteure und nicht nur als Adressaten an Aktivitäten teilnehmen können. Evtl. benötigte Unterstützungsleistungen werden dabei in ausreichendem Maß verfügbar gemacht.

Durch umfassende Initiativen im Vereinsbereich und der Jugendarbeit werden zunehmend mehr Menschen mit Behinderungen in die Vereinsaktivitäten einbezogen. Zur Unterstützung dieser Aktivitäten werden auch bestehende Fördersysteme für Vereine in Bezug auf die Unterstützung der Inklusion hin überprüft und gegebenenfalls weiterentwickelt.

Neben der Teilhabe der Menschen mit Behinderungen im Bereich Freizeit, Kultur und Sport wird auch das Engagement von Menschen mit Behinderungen gefördert.

Durch die Weiterentwicklung der Barrierefreiheit im Bereich der Freizeitziele werden Impulse hin zu einem inklusiven Naherholungs- bzw. Tourismuskonzept gesetzt. Dazu werden auch die kommerziellen Anbieter, wie z.B. die Gastronomie und die Hotelbetriebe angesprochen und um Mitwirkung bei der Schaffung von inklusiven und barrierefreien

Angeboten gebeten. Dabei werden die Regelungen der bayerischen Bauordnung berücksichtigt und gegebenenfalls überprüft. Es wird auch die wirtschaftliche Bedeutung der großen Gruppe von Menschen mit Behinderungen hervorgehoben.

7.4.4 Maßnahmen

7.4.4.1 Berücksichtigung aller Einschränkungen bei der Schaffung von Barrierefreiheit (FKS 1)

Bei der Schaffung und Sicherung des barrierefreien Zugangs zu und der barrierefreien Nutzung von Freizeit-, Kultur- und Veranstaltungsorten oder Versammlungsstätten werden alle Perspektiven von Behinderungen berücksichtigt.

Es gibt bereits einige positive Beispiele für die Barrierefreiheit für Rollstuhlfahrer, allerdings muss der Blick geweitet werden und auch bestehende Hilfen müssen stets überdacht werden (z.B. Sicht durch Werbe-Klebestreifen eingeschränkt, abends unbesetzter Hintereingang Iwalewahaus).

Die Bedürfnisse von Menschen mit Seh- und Höreinschränkungen oder von Menschen mit kognitiven Einschränkungen werden bisher kaum in den Blick genommen. Es werden entsprechende Hilfen und Strukturen konzipiert. Dies erfolgt unter der Einbeziehung von Menschen mit Behinderung (Auditgruppe).

Zudem werden Induktionsschleifen in allen Freizeit- und Sporteinrichtungen installiert. Darüber hinaus wird die Barrierefreiheit mittels Symbolen gekennzeichnet. Bei der Umsetzung der Barrierefreiheit ist insbesondere auf die Verwirklichung des Zwei-Sinne-Prinzips zu achten, wonach alle Informationen mindestens über zwei Sinne (Sehen, Hören, Tasten) zur Verfügung gestellt werden müssen.⁷¹

7.4.4.2 Barrierefreie Veranstaltungsorte und Angebote (FKS 2)

Veranstaltungen und Freizeitangebote werden regelmäßig auf Barrierefreiheit geprüft, für eine Umsetzung der Barrierefreiheit und Inklusion wird geworben und falls erforderlich werden Bauten und Konzepte angepasst bzw. nachgerüstet. Die Stadt erstellt dazu eine Bestandsaufnahme aller Veranstaltungsorte und Freizeitstätten, die die Umsetzung der Barrierefreiheit sowie Prioritäten und Zeitplanungen für die Weiterentwicklung beschreibt. Berücksichtigt werden müssen hier beispielsweise die Barrierefreiheit von Sportanlagen, Schwimmbädern und die Ausstattung von Bühnen. Bei der Prüfung der Barrierefreiheit wird nicht nur auf Mobilitäts-, sondern auf alle Einschränkungsarten (z.B. Hör- und Seheinschränkungen, kognitive oder psychische Einschränkungen...) geachtet. Die Ergebnisse der Barrierefreiheit werden im Internet zugänglich gemacht.

⁷¹ Sozialverband VdK Deutschland e. V. (2008): Handbuch Barrierefreie Verkehrsraumgestaltung, S. 18f.

Im Zuge der Prüfung der Barrierefreiheit von Veranstaltungsorten ist auch die Barrierefreiheit der Anbindung der Freizeitstätten mit zu prüfen (z.B. Barrierefreiheit der Haltestellen, Barrierefreiheit der Zugangswege). Dies erfolgt unter der Einbeziehung von Menschen mit Behinderung (Auditgruppe).

7.4.4.3 Oberfrankenhalle (FKS 3)

Die Schrankenanlage der Oberfrankenhalle wird nachgerüstet. Die Schranke muss passiert werden, um die Behindertenparkplätze zu erreichen. Allerdings muss die Schranke bislang manuell (vom Hausmeister) geöffnet werden, wobei es teilweise zu sehr langen Wartezeiten kommt. Mögliche Nachrüstungen der Schrankenanlage werden in Hinblick auf den Euroschlüssel, der bereits bei behindertengerechten Toiletten zum Einsatz kommt, geprüft. Eine alternative technische Möglichkeit stellen elektronische Karten oder Codes auf Eintrittskarten dar.

Wege zu den Rollstuhlplätzen werden durch Symbole gekennzeichnet, um den Besuchern den Weg zu den spezifischen Plätzen zu erleichtern.

7.4.4.4 Toiletten für Menschen mit Behinderung (FKS 4)

Siehe Maßnahme Gestaltung des öffentlichen Raums – Ausbau des Angebots von speziellen Toilettenanlagen für Menschen mit Behinderung (MB 4)

7.4.4.5 Abschaffung finanzieller Barrieren (FKS 5)

Viele Freizeitangebote können nur bei ausreichender Finanzausstattung genutzt werden. Menschen mit psychischen Einschränkungen zum Beispiel benötigen teilweise Assistenz, um umfänglich teilhaben zu können, und haben häufig aufgrund ihrer Erkrankung mit schwierigen finanziellen Situationen zu kämpfen, die eine Teilhabe beschränken können. Für manche Menschen mit Behinderung stellt das eine bedeutende Zugangsbarriere dar. Daher werden alle konzeptionellen Möglichkeiten, Zugangsschwellen für Menschen mit Behinderung zu senken, diskutiert. Angebote werden daraufhin geprüft, ob für Menschen mit Behinderung (eventuell auch für eine benötigte Begleitperson) gesonderte vergünstigte Gebühren angeboten werden können. Die Finanzierung von Eintrittskarten könnte beispielsweise über KuKufAB (Kunst und Kultur für Alle in Bayreuth)⁷² oder Sponsoring (durch Banken oder andere Förderer) erfolgen. Es wird darauf geachtet, dass die angebotenen Eintrittskarten auch beliebte Uhrzeiten und Vorstellungen umfassen. Die Karten dürfen keinen Vermerk über Ermäßigung wegen Behinderung enthalten, sodass einer Stigmatisierung vorgebeugt wird.

Zur Verbreitung des Wissens über Finanzierungsmöglichkeiten wird ein Ansprechpartner definiert, der bei Fragen kontaktiert werden kann. Dieser Ansprechpartner wird auf der Seite der Stadt Bayreuth verlinkt. Es werden Lösungen gesucht, den Ansprechpartner

⁷² <http://www.kukufab.de/bayreuth/>

über Fördergelder zu finanzieren und zusammen mit Vereinen oder Selbsthilfegruppen im Rahmen eines Projekts Möglichkeiten zu erarbeiten.

7.4.4.6 Assistenzleistungen und Dolmetscherdienste im Freizeitbereich (FKS 6)

Manche Menschen mit Behinderung benötigen zum Erreichen ihrer Freizeitziele neben barrierefreien Verkehrsmitteln auch Assistenzleistungen und/oder können nur mit Dolmetscher- bzw. Assistenzdiensten an Freizeitangeboten teilhaben. Assistenzleistungen können z.B. zur Unterstützung von Sprache, Bewegung oder zur Stärkung des Selbstbewusstseins eingesetzt werden.

Die Vernetzung von Assistenzleistungen und Dolmetscherdiensten wird auch im Freizeitbereich vorangetrieben, um zu ermöglichen, dass die Freizeitangebote genutzt werden können. Dazu wird ein Bedarfsplan mit konkreten Umsetzungsschritten mit und von den Freizeiteinrichtungen und -anbietern erarbeitet.

Damit Assistenzen nicht zwingend von Mitarbeitern von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung geleistet werden müssen, werden Kontaktpersonen benannt, die bei Bedarf begleiten können.

Die Bekanntheit von Apps wie GRETA oder STARKS, welche es ermöglichen, Audio-deskriptionen für zahlreiche Filme auf Endgeräte zu laden und mit entsprechendem Bildmaterial zu synchronisieren, wird gesteigert.

7.4.4.7 Bekanntheit von vorhandenen Angeboten steigern (FKS 7)

Einige Freizeit- und Kulturangebote, die speziell für eine Zielgruppe konzipiert wurden, erfahren zu wenig Aufmerksamkeit. Es gilt diese besser zu bewerben und einen umfassenden Verteiler aufzubauen. Alle vorhandenen Angebote müssen gebündelt abrufbar sein und konkrete Ansprechpartner benannt werden.

Veranstaltungsinformationen können über den Behindertenbeirat oder die Werkstatt für Menschen mit Behinderung verteilt werden. Zudem werden Menschen mit Behinderung persönlich angesprochen und auf Angebote hingewiesen. Kurse werden mit Bildungsträgern besser abgestimmt, um vorhandene Potenziale auszuschöpfen.

Entsprechende Veranstaltungen werden auch bei Mitarbeitern von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung beworben. Zudem wird darauf hingewirkt, dass Zeitpläne in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung flexibler gehandhabt werden, sodass beispielsweise späte Veranstaltungen bis zum Ende besucht werden können.

Gruppenspezifische Seiten und Wegweiser, wie beispielsweise der „Taubenschlag“ für Gehörlose, werden verbreitet.

7.4.4.8 Veranstaltungsankündigungen „Bayreuth Aktuell“ (FKS 8)

Veranstaltungsankündigungen auf der Internetseite „Bayreuth Aktuell“ werden um Hinweise auf die Barrierefreiheit der Angebote in Form von Symbolen ergänzt. Zudem werden Möglichkeiten zur Finanzierung mitangezeigt (vgl. auch Abschaffung finanzieller Barrieren (FKS 5)).

7.4.4.9 Netzwerke zwischen einzelnen Sport-, Freizeit- und Kulturangeboten herstellen (FKS 9)

Eine Projektbörse wird erstellt, auf welcher inklusive Projekte vorgestellt werden. So wird die Bekanntheit von Sport-, Freizeit- und Kulturangeboten gesteigert und Interessierte zum Mitmachen animiert.

Über ein derartiges Netzwerk können (inklusive) Projekte besser bekannt gemacht werden. Zudem kann man sich gegenseitig unterstützen und Hilfestellungen geben und Netzwerk- und Ansprechpartner finden. Eine mögliche Plattform stellt dabei das Familienportal und die Homepage der Stadt Bayreuth dar.

Darüber hinaus wird eine Talentbörse installiert. Auf diese Weise erhalten Organisatoren die Möglichkeit, Talente mit und ohne Behinderung wie beispielsweise Künstler der Roten Katze für ihre Veranstaltung zu gewinnen.

7.4.4.10 Erstellung FAQ für Vereine (FKS 10)

Für Vereinsvorstände wird eine Art Checkliste bezüglich der diversen Aspekte der Barrierefreiheit erstellt. Eine FAQ-Liste (frequently asked questions) wird erarbeitet und allen Vereinen zur Verfügung gestellt.

7.4.4.11 Sportvereine werden für das Thema Inklusion sensibilisiert (FKS 11)

Es bedarf Öffentlichkeitsarbeit, um Sportvereine für das Thema der Inklusion zu sensibilisieren. Die Verantwortlichen werden aufgeklärt und ihnen werden grundlegende Informationen nähergebracht, beispielsweise bezüglich des Versicherungsschutzes.

7.4.4.12 Schaffung inklusiver Treffpunkte (FKS 12)

In den letzten Jahren ist das Bewusstsein gewachsen, dass neben den traditionellen Angeboten der Vereine auch ergänzende offene Angebote wichtig sind.

Es gilt Angebote und Veranstaltungen zu initiieren, an welchen man sich ohne große angebotsbezogene Zugangsschwellen (wie z.B. Mitgliedschaft) mit anderen Menschen austauschen kann. Bei der Schaffung solcher Angebote kann auch an Seniorencafés und Jugendtreffs angeknüpft werden. Menschen mit und ohne Behinderung sowie Menschen mit und ohne Migrationshintergrund und Menschen verschiedenster Generationen sollen sich begegnen und austauschen können. Dieser Ansatz kommt

auch Menschen mit Behinderung zugute, die in solchen Angebotsformen niederschwellig mit anderen Menschen in Kontakt kommen. Auch erweisen sich die Treffpunkte als Entwicklungsstätte für bürgerschaftliches Engagement.

Stadtteilprojekte werden inklusiv geplant und können die Beratung und Unterstützung der kommunalen Behindertenbeauftragten und des Behindertenbeirates in Anspruch nehmen.

Als Vorbild kann dabei das Café Samocca dienen, das Menschen mit Behinderung beschäftigt und als inklusiver Treffpunkt gilt.

7.4.4.13 Engagement- und Talentbörse - Leistungen von und für Menschen mit Behinderung (FKS 13)

Menschen mit Behinderung wollen teilhaben, aber auch ihre Fähigkeiten gezielt einsetzen. Daher wird über die Ehrenamtsförderung das bürgerschaftliche Engagement von Menschen mit Behinderung durch gezielte Aktionen gefördert.

Es wird eine zentrale Jobbörse aufgebaut, auf welcher Stellen- und Bewerberangebote von freiwilligen Menschen mit und ohne Behinderung geteilt werden. So können die Fähigkeiten von Menschen mit Behinderung besser eingebunden werden. Die Engagementbörse wird über das Familienportal und die Homepage der Stadt Bayreuth installiert. Zudem werden Kontakte zum Freiwilligenzentrum intensiviert.

7.4.4.14 Inklusionsfest (FKS 14)

Es wird einmal im Jahr ein Inklusionsfest nach Vorbild des „Zamm kumm Dooch“ veranstaltet. Dabei wird auf Einbindung verschiedener Akteure, wie beispielsweise Schüler in Form von Wettbewerben geachtet. Auf diese Weise kann ein Austausch im zwanglosen Rahmen erfolgen. Solche Fest steigern auch den Bekanntheitsgrad der Ansprechpartner (z.B. Behindertenbeauftragte) bei der Stadt Bayreuth.

7.4.4.15 Veranstaltung von Kurzreisen (FKS 15)

Die Stadt Bayreuth veranstaltet in regelmäßigen Abständen für alle Menschen offene Kurzreisen zu nahe gelegenen Zielen oder Partnerstädten. Menschen mit Behinderung (und nach Prüfung auch eventuell benötigte Begleitpersonen) erhalten vergünstigte Tarife.

7.4.4.16 Gestaltung eines Baumes für Inklusion (FKS 16)

Nach dem Vorbild des Baums der Integration durch den Integrationsbeirat wird ein Baum für Inklusion erstellt.

7.5 Wohnen

7.5.1 Ausgangssituation

Wie selbständig ein Mensch lebt bzw. leben kann und wie eng dieser in die Gesellschaft eingebunden ist, hängt stark von der Wohnform und Wohnsituation ab. Dies trifft insbesondere für Menschen mit Behinderung zu, die zur Bewältigung des Alltags Unterstützung brauchen. Viele Menschen mit Behinderung streben Wohnformen an, die größtmögliche Freiheit bei der Lebensgestaltung bieten.

Nur ein geringer Anteil der Menschen mit Behinderung lebt in stationären Einrichtungen. Viele werden von Angehörigen, Bekannten oder Nachbarn unterstützt und leben zusammen mit Angehörigen oder in einer eigenen Wohnung. Teilweise wird die Unterstützung zur Alltagsbewältigung auch durch soziale Dienste oder "Betreutes Wohnen" sichergestellt. Zunehmend werden in den letzten Jahren auch inklusive (gemeinschaftliche)⁷³ Wohnformen realisiert, die sich von stationären Wohnformen dadurch unterscheiden, dass Menschen dort als Mieter und nicht als zu Betreuende mit Betreuungsvertrag wohnen. Die Umsetzungen gemeinschaftlicher Wohnformen in der Stadt Bayreuth sind aktuell allerdings noch sehr selten.⁷⁴ Als Standorte für inklusive Wohnformen bieten sich vor allem Lagen an, die in Bezug auf die ÖPNV-Anbindung und sonstige Infrastruktur gut erschlossen sind und so viel Selbständigkeit der Menschen mit Behinderungen ermöglichen, die dann dort wohnen sollen. Gerade Stadtteile, die nicht über eine kurz getaktete ÖPNV-Verbindung (zu allen Tageszeiten und Wochentagen) verfügen, werden daher von Akteuren, die neue inklusive Wohnangebote schaffen wollen, kaum ins Kalkül gezogen.

Durch die gestiegene Lebenserwartung gibt es immer mehr Menschen mit Behinderung, die erst im Lebensverlauf Einschränkungen erfahren haben. Dadurch wächst die Anzahl derer, die zur Bewältigung des Alltags in der eigenen Wohnung Unterstützung brauchen, stetig. Gleichzeitig sinken durch veränderte Familienkonstellationen (weni-

73 Dem Fachbegriff der „gemeinschaftlichen Wohnform“ liegt die Idee des selbstbestimmten, individuellen Wohnens bei gleichzeitiger Erfahrung von Gemeinschaftlichkeit zugrunde (zum Beispiel im Generationenmix, Menschen mit Behinderung und Menschen ohne Behinderung usw.). Der Gemeinschaftsgedanke kann weit über das hinausgehen, was man von Nachbarschaftsverhältnissen kennt. Das bewusste Handeln der Beteiligten unterscheidet die Gemeinschaftlichen Wohnformen deutlich von den üblichen Wohnangeboten, in denen sich Gemeinschaft eher zufällig ergibt. Die Projekte leben von dem, was die Beteiligten einbringen - an Ideen, an Initiative und Engagement oder an finanziellen Mitteln und anderen Gütern. Gemeinschaft ist nicht verordnet, sie ergibt sich aus dem eigenen Tun der Beteiligten. Gemeinschaften brauchen rechtlich verbindliche Grundlagen, wenn sie auf Dauer wirtschaftlich und sozial wirksam sein wollen. Oft werden die Wohnprojekte selbst geplant und in Kooperation mit anderen Akteuren umgesetzt. Ähnlich wie in den Wohngemeinschaften aus Studentenzeiten wird das gemeinschaftliche Zusammenleben selbst organisiert. Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2016): Wohnen. Spezielle Wohnformen. Gemeinsam mit anderen: Gemeinschaftliche Wohnformen, unter: <https://www.serviceportal-zuhause-im-alter.de/wohnen/spezielle-wohnformen/gemeinsam-mit-anderen-gemeinschaftliche-wohnformen.html>

74 Aktuell wird in der Stadt Regensburg eine inklusive Wohnform „WIR“ (Wohnen inklusiv Regensburg, www.wir-regensburg.de) realisiert, die einen ähnlichen Anspruch hat. An der Entwicklung des Projektes „WIR“ haben zahlreiche Akteure aus dem Landkreis mitgewirkt, verwirklicht wird dieses Projekt aber innerhalb der Stadtgrenze der Stadt Regensburg. Ein gutes Beispiel für die Weiterentwicklung von Wohnformen findet sich in Königsbrunn (Landkreis Augsburg), wo mit dem Generationenpark ein Wohnangebot für Menschen mit besonderen Wohnbedarfen geschaffen wurde (<http://www.gwg-angebote.de/generationenpark>).

ger Kinder je Familie, größere berufliche Mobilität) die Unterstützungspotentiale der Familien. Um das Wohnen in der eigenen Wohnung in guter Lebensqualität zu realisieren, stellen sich einige zentrale Fragen:

- Ist die Wohnung den spezifischen Bedürfnissen des Bewohners angepasst (z.B. Barrierefreiheit, aber auch Infrastrukturanbindung und Kontaktmöglichkeiten im Wohnumfeld)?
- Kann die benötigte Unterstützung durch Dritte in der gewählten Wohnform von Angehörigen, Bekannten, Nachbarn oder sozialen Diensten abgesichert werden?
- Sind ausreichende Versorgungsstrukturen im nahen Umfeld vorhanden?

Da sich vor allem immer mehr ältere Menschen diese Fragen stellen (müssen), gewinnt die Anpassung bestehenden Wohnraums, das Weben individueller Betreuungsnetzwerke und die Unterstützung bei der Bewältigung des Haushalts zunehmend an Bedeutung.

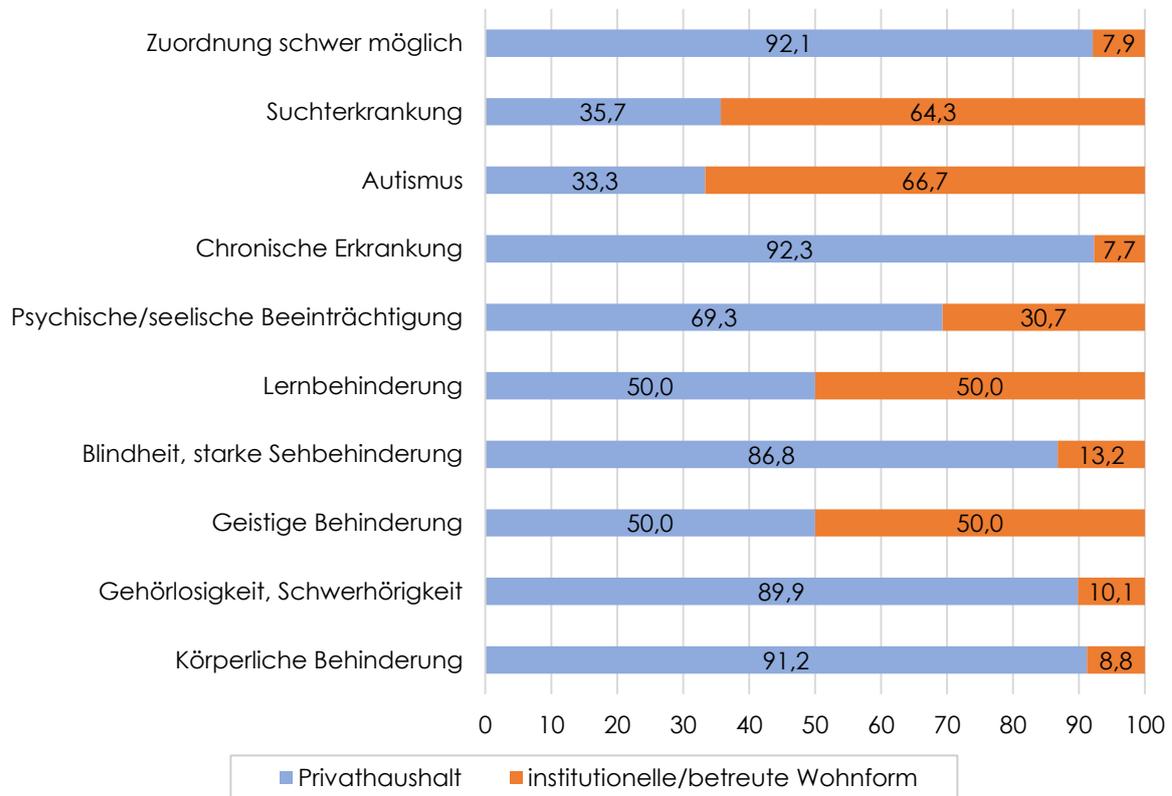
Im Folgenden werden **zentrale Ergebnisse der Befragung von Menschen mit Behinderung** in der Stadt Bayreuth zum Themenbereich Wohnen dargestellt.

Die Befragungsteilnehmenden wohnen aktuell zu 87 Prozent in einem privaten Haushalt, davon wohnt etwas mehr als die Hälfte (52,6%) zur Miete und 47,4 Prozent in Wohneigentum (N=510). Jeder neunte Teilnehmer der Befragung mit Behinderung wohnt in der Stadt Bayreuth (institutionell) betreut⁷⁵ und knapp zwei Prozent geben eine sonstige Wohnform⁷⁶ an.

Betrachtet man die Wohnform nach Art der Beeinträchtigung/Behinderung, spielt eine institutionelle Versorgung vor allem bei Menschen mit einer kognitiven Einschränkung (geistige Behinderung N=38; Lernbehinderung N=22; Autismus N=3) und den Suchterkrankten (N=14) eine große Rolle. Auch bei Menschen mit einer seelischen oder psychischen Beeinträchtigung (N=101) liegt der Wert bei 31 Prozent.

⁷⁵ Hier sind das folgende zusammengefasste Kategorien: Wohnheim für Menschen mit Behinderung, Alten-/Pflegeheim, Wohnanlage mit betreutem Wohnen.

⁷⁶ Auch die Nennungen der „sonstigen Wohnformen“ werden nach Auszählung im weiteren Verlauf aufgrund ihrer Zuordnung zu betreuten Wohngemeinschaften, Außenwohngruppen eines Wohnheims, der forensischen Psychiatrieabteilung usw. zu den institutionellen betreuten Wohnformen gezählt.

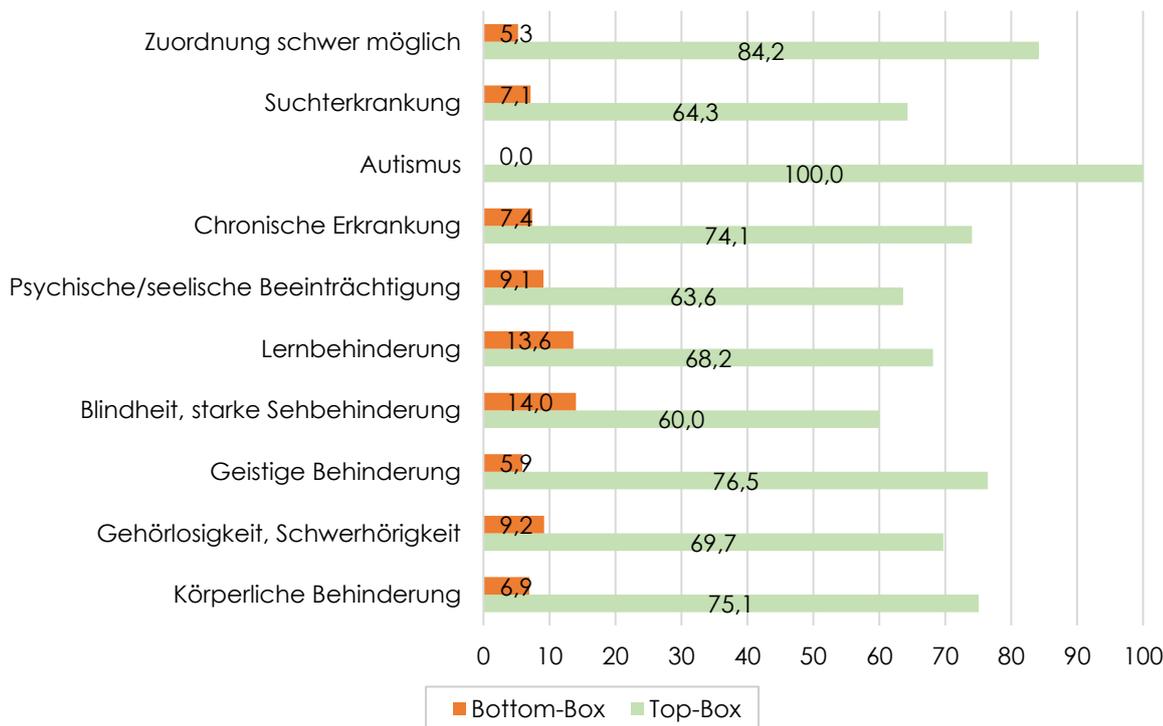
Abbildung 27 Wohnform nach Art der Behinderung in Prozent

Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2016); Graphik: BASIS-Institut (2017)

Insgesamt zeigt sich in der Befragung eine relative Zufriedenheit mit der derzeitigen Wohnsituation: drei Viertel (76,2%) sagten aus, sehr oder eher zufrieden (Top-Box) mit ihrer derzeitigen Wohnsituation zu sein, 6,1 Prozent zeigten sich eher oder sehr unzufrieden (Bottom-Box) mit der aktuellen Wohnsituation.

Betrachtet man die Frage aber nach den angegebenen Beeinträchtigungen/Behinderungen der Befragungsteilnehmer, kann man festhalten, dass sich neben Menschen mit einer Seheinschränkung (N=50) auch Menschen mit einer Lernbehinderung (N=22) überdurchschnittlich unzufriedener mit ihrer derzeitigen Wohnsituation zeigen.

Abbildung 28 Zufriedenheit Wohnsituation nach Art der Behinderung in Prozent



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2016); Graphik: BASIS-Institut (2017)

30 Prozent der Befragten (N=515) gab an, alleine zu leben. In 3/4 der Fälle (75,5%), in denen Menschen mit Behinderungen mit anderen zusammenleben, sind das die Lebens-/Ehepartner. Auf anderen Menschen mit Behinderungen entfielen 14,2 Prozent der Fälle, auf eigenen Kinder 9,5 Prozent und die Eltern bzw. ein Elternteil noch 3,1 Prozent.

Zur Unterstützung machten 487 Personen Angaben. Entsprechend der Frage nach dem Zusammenleben werden hier zuerst überwiegend die Lebens-/Ehepartner (54,4%) genannt, gefolgt von den eigenen Kindern (37,2%). 12,8 Prozent erhalten bei Bedarf Unterstützung von Freunden. Auch die Unterstützung durch ambulante Diensten, den gesetzlichen Betreuer und oder das Personal Einrichtung liegt noch jenseits der 10 Prozent-Marke. 8,8 Prozent geben ihre Nachbarn als Unterstützungspersonen an. Der geringste Anteil der Antworten auf diese Frage entfällt mit 1,9 Prozent auf die Unterstützung durch selbstangestellte Assistenzpersonen.

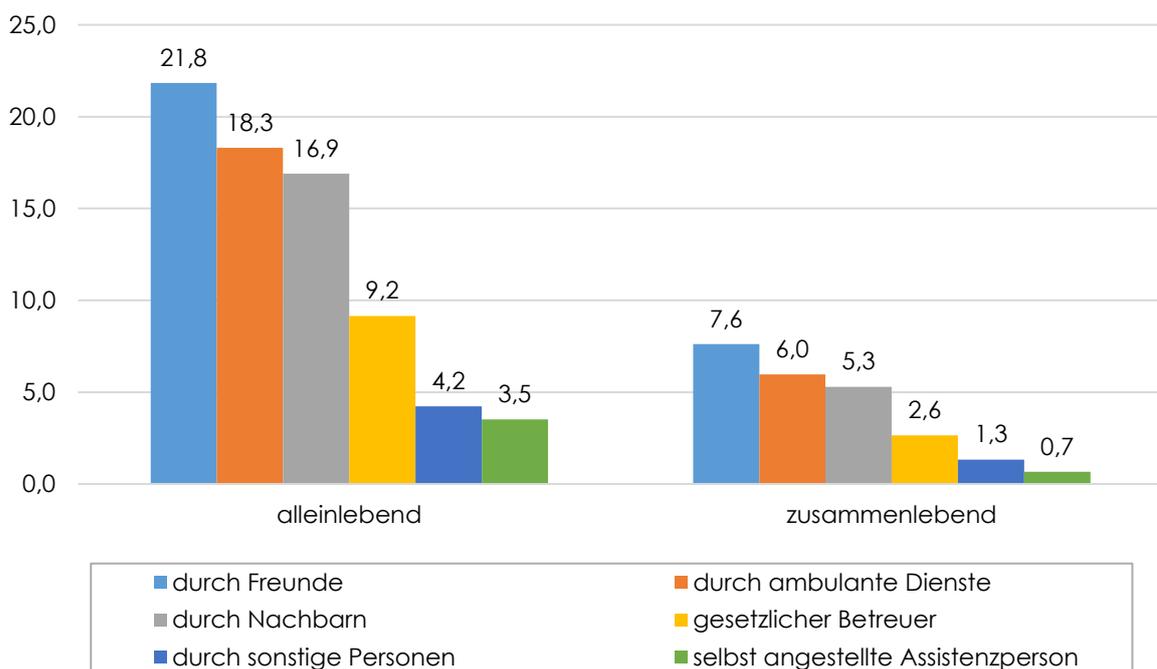
Hier ist es wichtig, das Lebensumfeld der Befragten einhergehend zu betrachten: Betrachtet man die Unterstützung in Kombination mit dem Lebensumfeld, ergibt sich bei den Menschen, die nicht institutionell betreut werden, ein differenzierteres Bild:

Insgesamt gaben 142 Personen an, allein zu leben, 302 Personen leben mit anderen zusammen. Differenziert man dies nochmals nach Altersklassen, muss festgehalten werden, dass im höheren Alter die Gefahr des Alleinseins steigt: die Zahl der alleinlebenden

Menschen mit Behinderungen in Privathaushalten liegt bei den 65- bis unter 80-Jährigen bei 23,0 Prozent, bei den über 80-Jährigen sind es 44,8 Prozent. Es ist auch zu erwarten, dass angesichts der steigenden Lebenserwartung und der sinkenden Geburtenzahlen familiäre Unterstützungspotentiale in Zukunft weiter vermehrt wegfallen werden und damit die Unterstützung aus anderen Quellen an Bedeutung gewinnen:

Schon jetzt werden bei den Menschen mit Behinderungen, die in einem Privathaushalt leben, dreimal so viel alleinlebende Personen (18,3%) durch ambulante Dienste unterstützt, als diejenigen, die nicht alleinleben (6,0%). Auch der nicht familiäre Freundeskreis steigt mit seinen Unterstützungsmöglichkeiten in der Bedeutung an: 21,8 Prozent bei den Alleinlebenden gegenüber 7,6 Prozent bei den Menschen, die mit anderen zusammenleben. Die Unterstützung durch die Nachbarschaft verdreifacht sich (5,3% auf 16,9%). Die Unterstützung durch den gesetzlichen Betreuer steigt von 2,6 Prozent auf 9,2 Prozent bei den alleinlebenden Menschen mit Behinderungen an. Ebenso ist die angegebene Unterstützung durch selbstangestellte Assistenzpersonen bei den Alleinlebenden dreimal so oft von Nöten wie bei den nicht alleinlebenden Menschen mit Behinderungen (3,5 Prozent zu 0,7 Prozent).

Abbildung 29 Nicht-familiäre Unterstützung in Prozent



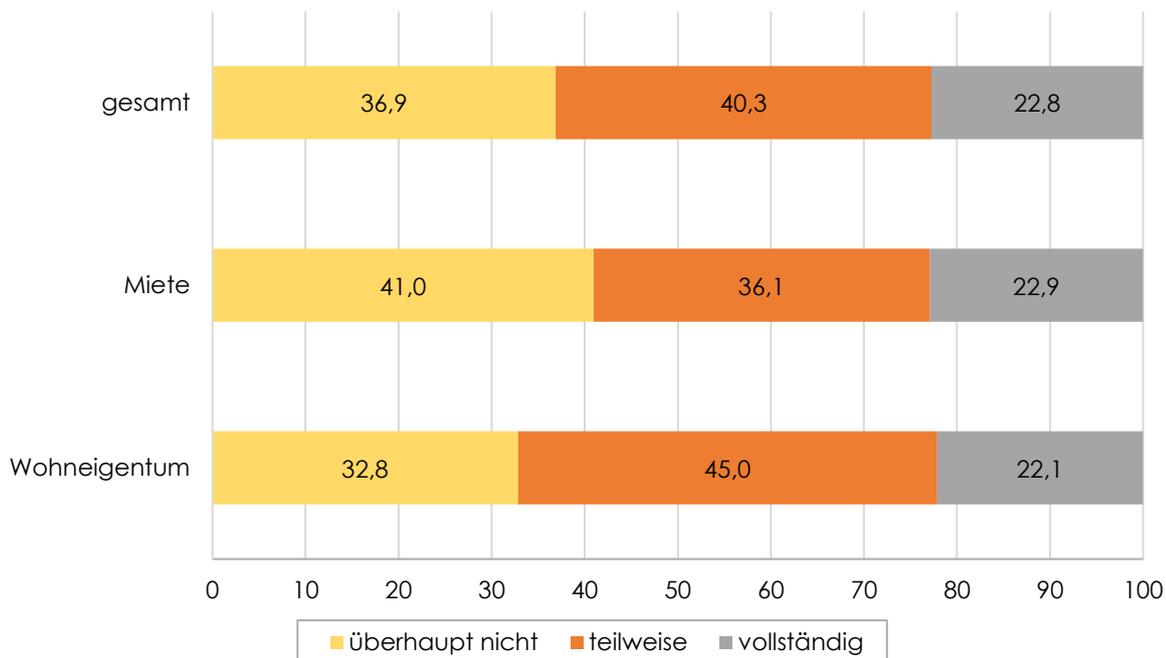
Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2016); Graphik: BASIS-Institut (2017)

Die Barrierefreiheit der Wohnung wurde von 337 Personen eingeschätzt. Diese im Vergleich zu den Teilnehmern der Befragung niedrige Anzahl der Antworten erklärt sich dadurch, dass sich diese Frage für eine größere Personengruppe (noch) gar nicht stellt (144 Personen gaben hier an "trifft auf mich nicht zu"). Die abgegebenen Antworten verteilen sich wie folgt: lediglich 29,4 Prozent gaben an, die eigene Wohnung sei für sie

persönlich vollständig barrierefrei gestaltet, 37,4 Prozent antworteten mit “ja, teilweise“ und 33,2 Prozent mit “nein, überhaupt nicht“.

Wie ist es nun genauer um die behindertengerechte/barrierefreie Ausstattung privater Wohnformen in der Stadt Bayreuth bestellt? Das heißt, betrachtet man den Aspekt der Barrierefreiheit des Wohnraumes hinsichtlich der Gruppe, die in einem Privathaushalt leben (N=445), zeigt sich, dass der Anteil der überhaupt nicht als barrierefreie eingeschätzten Mietwohnungen bei 41 Prozent liegt, während es bei den Eigentumsbesitzern 32,8 Prozent sind. Eine Differenz in der vollständigen Barrierefreiheit ergibt sich in der Befragung zwischen Miete und Eigentum kaum, der Wert liegt zwischen 22 und 23 Prozent.

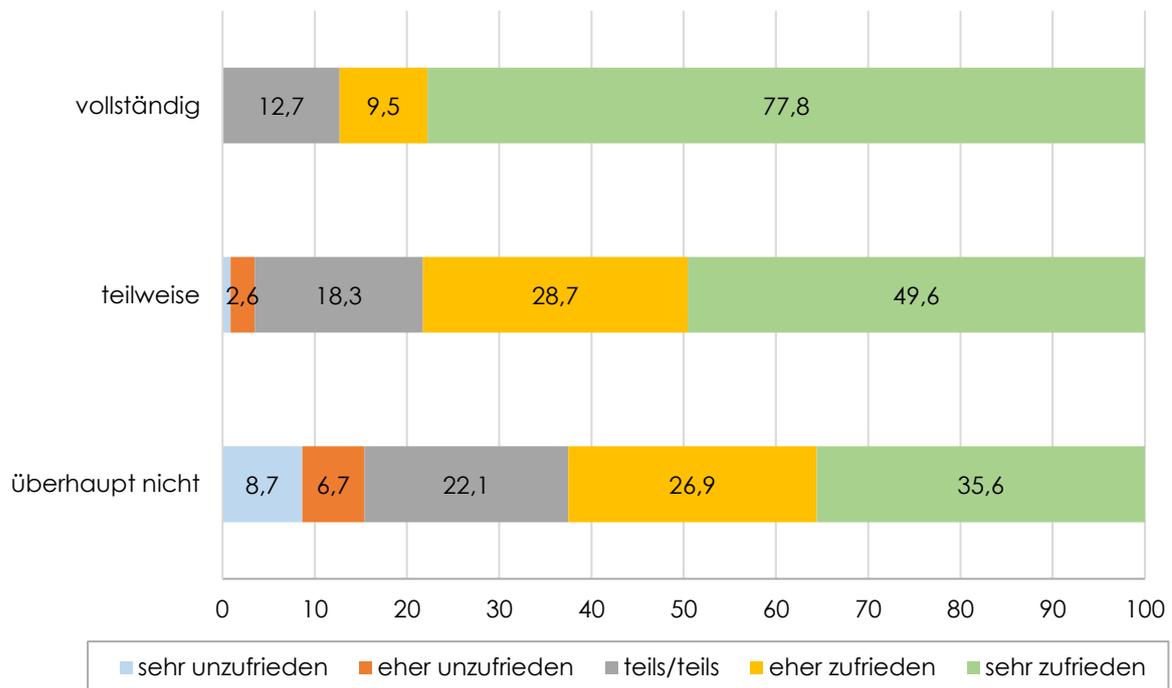
Abbildung 30 Barrierefreiheit in Privathaushalten in Prozent



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2016); Graphik: BASIS-Institut (2017)

Betrachtet man die Zufriedenheit mit der allgemeinen Wohnsituation im Zusammenhang mit der Barrierefreiheit der Wohnung bei den Teilnehmenden, die im Privathaushalt leben (N=445), dann zeigt sich erwartungsgemäß ein Anstieg der Zufriedenheit bei steigender Barrierefreiheit: bei einer vollständig barrierefrei gestalteten Wohnung sind über 87 Prozent (Top-Box) mit ihrer Wohnsituation in der Stadt sehr (77,8%) oder eher (9,5%) zufrieden. Keiner zeigt sich hier eher oder sehr unzufrieden (Bottom-Box). Im Vergleich dazu sind bei überhaupt nicht barrierefrei gestalteter Wohnung nur noch 62,9 Prozent (Top-Box) eher oder sehr zufrieden, die Unzufriedenheit steigt hier auf 15,4 Prozent (Bottom-Box) an.

Abbildung 31 Zufriedenheit mit Wohnsituation im Privathaushalt nach Barrierefreiheit in Prozent



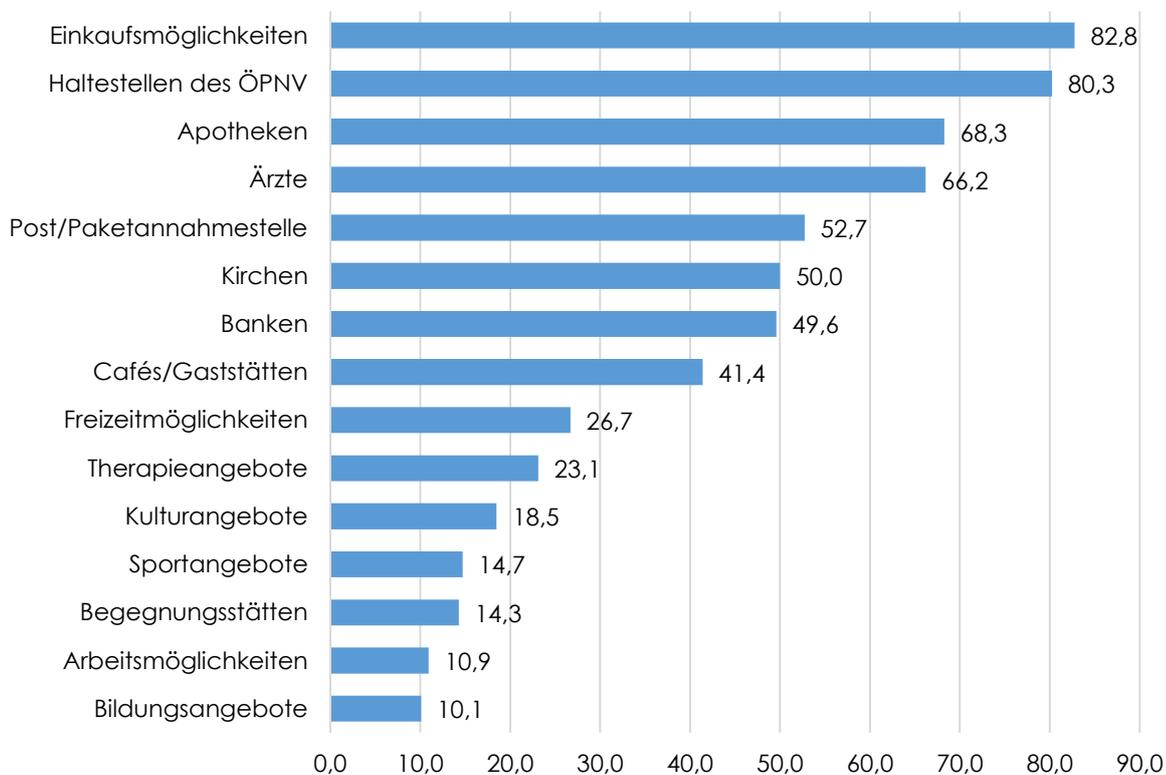
Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2016); Graphik: BASIS-Institut (2017)

Um als Mensch mit Behinderung oder auch im höheren Alter im eigenen Haus oder der eigenen Wohnung bleiben zu können, muss man eventuell bauliche Veränderungen vornehmen, um sich ein Leben mit möglichst wenigen Einschränkungen zu ermöglichen. Befragt nach eventuell nötigen Veränderungen zur Barrierefreiheit in den eigenen vier Wänden, liegt in der Befragung in der Stadt Bayreuth ein Hauptaugenmerk auf den sanitären Bereichen (barrierefreies Badezimmer, Dusche, Toilette usw.) und der Möglichkeit, durch (Treppen-)Lifte usw. Stufen und Treppen überwinden zu können.

Es bleibt also festzuhalten, dass das Gros der Menschen mit Behinderungen in der Stadt Bayreuth zur Miete oder in Wohneigentum lebt, diese Wohnform allerdings nur bedingt den Ansprüchen der benötigten Barrierefreiheit genügt. Der mögliche Verbleib in der gewohnten häuslichen Umgebung ist aber nicht nur ein berechtigter Wunsch der Bevölkerung, sondern senkt aufgrund der selbständigen Lebensweise innerhalb des sozialen Gefüges des vertrauten Quartiers die Wahrscheinlichkeit einer frühen/vermehrten Unterstützungs- und Pflegebedürftigkeit. Eine ebensolche Wirkung kann erzielt werden, wenn ein frühzeitiger und selbstbestimmter Umzug in ein neues bedarfsgerechtes Zuhause im Quartier stattfindet, weil dann Lebensbezüge und Freundschaften aufrechterhalten werden können. Informationen zu (bedarfsgerechten) Wohnungsangeboten sind somit unerlässlich, allerdings sagt fast jeder Zweite (47,5% bei N=326) aus, dass für ihn keine Informationen in geeigneter Form über Wohnungsangebote in der Stadt Bayreuth zur Verfügung stehen.

Die Frage nach der Infrastruktur im Wohnumfeld bearbeiteten 476 Personen, diese machten insgesamt 2.901 Angaben. Dabei ergibt sich folgendes Bild: Einkaufsmöglichkeiten und Haltestellen des ÖPNV sind in 82,8 Prozent bzw. 80,3 Prozent der Fälle im Wohnumfeld persönlich gut erreichbar- bzw. nutzbar. Erreichbare Apotheken und Ärzte werden 68,3 Prozent bzw. 66,2 der Fälle genannt. Weniger erreichbar im Wohnumfeld der Befragten sind vor allem Dinge, die die gesellschaftliche Teilhabe und soziale Kontakte fördern können: Bildungsangebote (10,1%), Begegnungsstätten (14,3 %), Sport-, Kulturangebote (14,7% bzw. 18,5%) und auch Freizeitmöglichkeiten (26,7% der Fälle) werden von den Befragten in der Stadt als weniger gut erreichbar/nutzbar eingeschätzt.

Abbildung 32 Erreichbarkeit/Nutzbarkeit folgender Dinge/Orte im Wohnumfeld in Prozent



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2016); Graphik: BASIS-Institut (2017)

Ein wichtiges inklusives Handlungsfeld ist die kommunale Infrastruktur. Eine integrierte, an sozialen Bedürfnissen ausgerichtete Orts- und Entwicklungsplanung hat nicht nur entscheidenden Einfluss darauf, ob Menschen mit Behinderungen selbständig am gesellschaftlichen Leben teilhaben können, sondern sie kommt beispielsweise auch Familien mit Kindern und Älteren zu Gute und trägt zur Attraktivitätssteigerung und Bele-

bung der Stadt bei. Betrachtet man die gute Erreichbarkeit/Nutzbarkeit auf Stadtbezirksebene zeigt sich hier die Heterogenität für Menschen mit Behinderungen.⁷⁷ Während zum Beispiel in der Altstadt (N=62), Birken/Wuellhöfe (N=43), City/Innenstadt (N=60) und Grüner Baum/Festpielhügel (N=42) über 90 Prozent die Erreichbarkeit der Einkaufsmöglichkeiten bestätigen, sind es in Laineck/Friedrichsthal (N=26) 65 Prozent und in Meyernberg (N=23) nur 40 Prozent.

7.5.2 Das wollen wir erreichen

Eine gelungene Inklusion ist nur gewährleistet, wenn Menschen mit Behinderung Wohnangebote vorfinden, die ihrer Lebenssituation gerecht werden. Das Wohnen als geschützter Raum muss grundlegenden Ausgangspunkt für eine selbstständige Lebensführung darstellen. Adäquate Wohnformen sind die Basis für gesellschaftliche Teilhabe und größtmögliche Freiheit in der Lebensgestaltung. Menschen mit Behinderung finden Wohnangebote, die ihrer Lebenssituation gerecht werden. Barrierefreie Wohnungen stehen für die Menschen mit Behinderungen, die solche Wohnungen benötigen, ausreichend zu erschwinglichen Konditionen zur Verfügung. Zur Verbesserung des Informationsflusses zu Barrierefreiheit am Wohnungsmarkt bedarf es einer umfassenden Kommunikation. Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen finden in der Stadtplanung, im Bauwesen und in der Öffentlichkeitsarbeit zunehmend Berücksichtigung.

7.5.3 Handlungsziele für die nächsten fünf Jahre

Es herrscht ein Mangel an barrierefreiem Wohnraum in der Stadt Bayreuth. Dieser muss angegangen und bewältigt werden. Ebenso wie die Barrierefreiheit wird der Ausbau innovativer Wohnformen und der soziale Wohnungsbau vorangetrieben. Wichtig ist die (weitere) Entwicklung von inklusiven (gemeinschaftlichen) Wohnformen. Insbesondere den Bezug zum Quartier und damit Teilhabe zu fördern, ist ein wichtiges Ziel. Erweitert und noch mehr bekannt gemacht wird die bereits angebotene Absicherung des Wohnens von Menschen mit Behinderung in der eigenen Wohnung durch Unterstützungsnetzwerke, Hinweise auf finanzielle Hilfen und Wohnraumanpassung. Eine adäquate Betreuung und Versorgung von Menschen mit Behinderung wird mit der baufachlichen Kompetenz fruchtbar kombiniert. Passendes Wohnen für Menschen mit Behinderung muss mindestens drei Kriterien erfüllen:

- 1. angemessener Wohnraum (barrierefrei, z.B. Rollstuhlgerecht)
- 2. Versorgung
- 3. Teilhabe

Menschen mit Behinderung sollen als Bewohner nicht nur Empfänger, sondern auch Geber von Leistungen sein.

⁷⁷ Zu berücksichtigen sind bei einer kleinräumigen Betrachtung die Anzahl der Stadtbezirke (20) und die in manchen Bezirken geringen Fallzahlen.

7.5.4 Maßnahmen

7.5.4.1 Wohnmöglichkeiten mit 24h-Betreuung für junge Menschen mit Behinderung (W 1)

Junge Erwachsene mit geistigen Behinderungen⁷⁸, die 24 Stunden am Tag eine Betreuung benötigen, können nicht in der Stadt Bayreuth bleiben und müssen ihre Heimat verlassen, sobald eine elterliche Betreuung nicht mehr möglich ist. Um dem abzuhelpfen, werden in Kooperation mit verschiedenen Trägern in der Stadt Wohnmöglichkeiten geschaffen.

7.5.4.2 Bedarf stationärer und ambulanter Wohnformen – Bezirk (W 2)

Der Bezirk Oberfranken kümmert sich um die Eingliederungshilfe. Es besteht ein enormer Bedarf an stationären sowie ambulanten adäquaten Wohnformen für Menschen mit Einschränkungen. Der Mangel an den spezifischen Wohnformen wird sichtbar und dem Bezirk durch konkrete Zahlen deutlich vor Augen geführt. Beispielsweise besteht die Möglichkeit, Geschichten von Betroffenen und Angehörigen über die Suche von Wohnraum in der Presse anonymisiert aufzubereiten. Der Ausbau weiterer ambulanter und stationärer Wohnformen wird forciert. Qualitativ hochwertige Unterstützungsangebote für Betroffene werden erarbeitet und angeboten.

7.5.4.3 Schaffung von Wohnraum (W 3)

Das Bedürfnis nach eigenständigem Wohnen von Menschen mit Behinderung in der Stadt kann nicht umfassend befriedigt werden, da aktuell barrierefreier und bezahlbarer Wohnraum nicht ausreichen zur Verfügung steht. Es bedarf zudem an Wohnraum für die Gründung neuer Wohngemeinschaften. Es wird mehr barrierefreier Wohnraum (auch mit einer integrierten stundenweisen Betreuung) geschaffen.

Unterstützende Angebote wie z. B. Nachbarschaftshilfen werden aktiv gefördert.

7.5.4.4 Information über barrierefreie Wohnungen (W 4)

Anbieter ergänzen ihre Wohnangebote um Hinweise auf eventuell vorhandene Barrierefreiheit bzw. -armut der Wohnungen. Hierfür wird eine Homepage bzw. ein Wohnportal erstellt, welches über barrierefreie Wohnungen usw. informiert. Zudem werden wichtige Ansprechpartner und grundlegende Informationen mittels Verlinkungen zur Verfügung gestellt. Abgesehen davon können dort Wohnungsgesuche von Menschen mit Behinderungen eingespeist werden, sodass dem Bezirk stets der aktuelle Wohnungsbe-

⁷⁸ Der Sprachgebrauch ist aktuell auch in Fachkreisen noch nicht einheitlich: Zum Teil wird von kognitiven Einschränkungen und zum Teil von geistiger Behinderung gesprochen, manchmal auch von Lernschwierigkeiten. Vgl. Kapitel 5.3 Menschen mit einer geistigen Behinderung/kognitiven Einschränkung.

darf rückgemeldet wird. Eine Datenbank bezüglich barrierefreier Wohnungen hilft dabei vorhandenen barrierefreien Wohnraum zu vermarkten und bestehende Potenziale auszuschöpfen.

Immobilienmakler werden weiterhin kontaktiert, sodass barrierefreie und Wohnungen, die wenige geringfügige Hindernisse aufweisen, gekennzeichnet und vorhandene Potenziale verknüpft werden und somit mehr Transparenz für Menschen mit Behinderung geschaffen wird.

Beratungsangebote für Menschen mit Behinderung in Bezug auf das Thema Wohnen werden aufgebaut.

7.5.4.5 Inklusive Wohnprojekte - Gemeinschaftliche Wohnformen (W 5)

Innovative Wohnformen und inklusive Wohnprojekte werden gefördert. Die Verzahnung der Wohnraumangebote mit umfassenden Versorgungsstrukturen wird optimiert. Bei künftigen Wohnangeboten werden verstärkt gemeinschaftliche Wohnformen für Menschen mit unterschiedlichen besonderen Wohnbedürfnissen (z.B. Menschen mit Behinderung, Senioren, Alleinerziehende, ...) realisiert. Insbesondere Wohngruppen und Mehrgenerationenhäuser sollen gefördert werden.

Die Verzahnung der Wohnraumangebote mit begleitenden Assistenzleistungen und der vorherrschenden Sozialstruktur wird weiter optimiert. Die Stadt Bayreuth setzt sich für inklusive Wohnprojekte ein. Aktuell sind viele Fördermöglichkeiten an die Ausrichtung der Projekte auf bestimmte Zielgruppen (z.B. Senioren oder Menschen mit Migrationshintergrund) gebunden. Ein inklusives Wohnprojekt strebt aber an, Wohnraum für viele verschiedene Zielgruppen zur Verfügung zu stellen. Um auch inklusive Wohnprojekte voranzubringen, müssen daher bestehende Förderrichtlinien, z.B. auf Landesebene, für inklusive Wohnformen geöffnet oder neue Förderprogramme aufgelegt werden.

Informationen zu inklusiven (gemeinschaftlichen) Wohnprojekten werden gesammelt und z.B. durch Vorträge und Präsentationen sowie durch Exkursionen zu solchen Wohnprojekten vertieft.

7.5.4.6 Größe von gemeinschaftliche Wohnformen (W 6)

Bei künftigen Wohnangeboten werden verstärkt gemeinschaftliche Wohnformen für unterschiedliche Menschen mit besonderen Wohnbedürfnissen (z.B. Menschen mit Behinderung, ältere Menschen, Alleinerziehende) realisiert. Es wird darauf geachtet, dass solche Wohnmodelle sich an den individuellen Bedürfnissen der Betroffenen orientieren. Einige Menschen mit Behinderung möchten in größeren Einrichtungen mit einem breiten Angebot an Aktivitäten und Freizeitmöglichkeiten leben. Andere hingegen fühlen sich in kleineren Wohngruppen wohler. Es wird darauf geachtet, dass eine umfassende Einbindung ins Wohnquartier nicht gefährdet wird.

7.5.4.7 Etablierung einer Projektgruppe (W 7)

Eine Projektgruppe „Wohnen“ wird gegründet, sodass insbesondere die Initiierung inklusiver Wohnmodelle vorangetrieben wird. Unter anderem werden die Aspekte der Kostensenkung den Entscheidungsträgern veranschaulicht.

Die Arbeit der Projektgruppe erfolgt in Kooperation mit der Stadt und einer integrierten Sozialplanung.

Eine erfolgreiche Initiierung inklusiver Wohnmodelle erfordert zum einen Bauakteure, wie z.B. die GEWOG, die die Bereitschaft zeigen, derartige Projekte zu realisieren und professionell ihr Wissen einbringen. Gleichzeitig bedarf es aber weiteren Partnern, sodass ein gemeinschaftliches Wohnen gelingt. Die grundlegenden Strukturen können von Wohnformen übernommen werden, die in anderen Orten gut funktionieren und an die Gegebenheiten vor Ort angepasst werden.⁷⁹

7.5.4.8 Unterstützung und Beratung von Menschen mit Behinderung bei der Wohnungssuche (W 8)

Menschen mit Einschränkungen sind teilweise bei der Wohnungssuche auf Assistenz oder Begleitung angewiesen. Solche Assistenzdienste werden angeboten und eine Finanzierung dieser Dienste bereitgestellt. Die Vernetzung von Beratungsstellen wird optimiert.

7.5.4.9 Stationäre und ambulante Wohnformen für Menschen mit Behinderungen (W 9)

Stationäre sowie ambulante Wohnformen mit einem adäquaten Betreuungs- und Unterstützungsangebot, insbesondere für schwermehrfach- oder geistig behinderte Menschen, werden ausgebaut. Für Betroffene stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, aus denen sie auswählen können.

7.5.4.10 Wohnformen für junge Schlaganfallpatienten (W 10)

Bislang werden unter 50-jährige Schlaganfallpatienten sowie körperlich eingeschränkte Menschen in Krankenhäusern und Altenheimen untergebracht. Es werden neue, innovative Wohnformen für diese Zielgruppe, bei welchen adäquat auf die Patienten eingegangen wird, geschaffen. Förderungen für gemeinschaftliche Wohnformen seitens des Bundes und der Länder werden vorangetrieben.

⁷⁹ Der volkswirtschaftliche Nutzen von gemeinschaftlichen Wohnformen wird z.B. in der Studie „Netzwerk: Soziales neu gestalten (SONG) (2009): Zukunft Quartier - Lebensräume zum Älterwerden / Soziale Wirkung und 'Social Return'. Eine sozioökonomische Mehrwertanalyse gemeinschaftlicher Wohnprojekte“ beschrieben.

7.5.4.11 Bewusstseinsbildung für barrierefreien Wohnraum (W 11)

Die Aufklärung über barrierefreies Bauen darf nicht nur an die ältere Generation adressiert sein. Im Gegenteil, es muss die junge Generation, welche im Begriff ist, zu bauen, für die „generationenübergreifende Verantwortung“ des barrierefreien Bauens sensibilisiert werden. Eine Zusammenarbeit mit der Presse wird initiiert, um auf bestehende Angebote und den spezifischen Bedarf aufmerksam zu machen. Zudem sollen die Angebote der Wohnberatungsstelle bezüglich Wohnraumanpassung bekannt gemacht und ausgebaut werden.⁸⁰

7.5.4.12 Beratungsangebot für Bauherren (W 12)

Bauwillige und Handwerksbetriebe werden mit Informationsbroschüren bzgl. Barrierefreiheit versorgt, um für die Vorzüge der Barrierefreiheit zu einem Zeitpunkt zu werben, zu dem noch umfassend Einfluss auf das Bauprojekt ausgeübt werden kann. Insbesondere bei Neubauten wird darauf geachtet, dass Gebäude von Anfang an barrierefrei gestaltet werden. Gute Beispiele barrierefreier Architektur werden z.B. durch Architekturexkursionen oder auch durch Informationsveranstaltungen bekannt gemacht. Architekten werden durch Fachgespräche weiter bzgl. der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen sensibilisiert. Es wird ein „Tag des barrierefreien Wohnens“ mit Unterstützung der Stadt geben. An diesem Tag können interessante barrierefreie Wohnungen besichtigt werden. Die guten Beispiele können auch durch kleine Filmclips dokumentiert und über die Website der Stadt bekannt gemacht werden. Es können sich weitere Veranstaltungen anschließen.

⁸⁰ Vgl. unter <https://www.bayreuth.de/wohnberatung-fuer-ein-selbstbestimmtes-leben-im-alter>

7.6 Information, Öffentlichkeitsarbeit, Barrierefreiheit in den Köpfen

7.6.1 Ausgangssituation

Um sich in einer Umgebung zurecht zu finden, die vor allem für Menschen mit Behinderung noch viele Barrieren aufweist, kommt einem passenden Informationsangebot und entsprechenden Beratungsangeboten eine hohe Bedeutung zu.

Informationen müssen dabei sowohl abgestimmt auf die jeweilige Lebenslage als auch auf die spezifische Einschränkung hin aufbereitet und bereitgestellt werden. Der höreingeschränkte Mensch braucht beispielsweise beim Kontakt mit einer Behörde evtl. eine Induktionsschleife, um sein Gegenüber verstehen zu können. Der sehbehinderte Mensch benötigt gute Kontraste sowohl bei bereitgestellten Informationen durch Schriftstücke als auch beim Informationsangebot im Internet. Und der Mensch mit einer kognitiven Einschränkung ist darauf angewiesen, dass ihm z.B. die Informationen in Leichter Sprache⁸¹ oder zumindest in einfacher Sprache bereitgestellt werden (vgl. auch Kapitel Unterschiedliche Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen).

Das Bayerische Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) ist ein weiterer Schritt von der Fürsorge und Versorgung hin zur gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben. Oberste Leitlinien des Gesetzes sind die Würde von Menschen mit Behinderungen und die Stärkung ihrer Fähigkeit, ihr Leben selbst zu gestalten und es selbst zu bestimmen. Ein wichtiger Punkt ist auch hier die Barrierefreiheit: Zur Verbesserung der Kommunikation von gehörlosen Menschen wurde zum Beispiel die deutsche Gebärdensprache im Umgang mit den bayerischen Behörden anerkannt. Außerdem haben Menschen mit Behinderung nunmehr einen Anspruch auf Kostenerstattung bei Hinzuziehung eines Gebärdensprachdolmetschers im Verwaltungsverfahren. Bei Wahlen wird blinden Menschen die Möglichkeit eröffnet, mittels einer Stimmzettelschablone abzustimmen. Internetauftritte der öffentlichen Hand sollen seitdem barrierefrei gestaltet sein. Das BayBGG betont auch, dass den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung getragen werden muss: psychische, seelische oder kognitive Einschränkungen werden oft nicht als Behinderung wahrgenommen.⁸² Oft besteht auch eine Diskrepanz bzw. Unkenntnis über Aufbau und Inhalt einer komplett barrierefreien Internetseite – und Barrierefreiheit sich

⁸¹ Die Konzepte der Leichten und einfachen Sprache zielen beide darauf, sprachliche Hürden für diejenigen abzubauen, die Alltags- oder auch Fachsprachen nicht oder nur schwer verstehen. Leichte und einfache Sprache werden oftmals synonym verwendet, obwohl Ausgangslage, Regeln und Zielgruppen sich unterscheiden. Erstere fokussiert sich hauptsächlich auf Menschen mit kognitiven Einschränkungen. Letztere konzentriert sich auch auf Menschen mit geringen Lese- und Schreibkompetenzen und erhält im Zuge des funktionalen Analphabetismus besondere Relevanz. Das Ziel der Leichten Sprache und der einfachen Sprache geht somit zwar in die gleiche Richtung, ist aber vom Erscheinungsbild deutlich unterschiedlich. Leichte Sprache eignet sich in der Regel nicht für die Alltagskommunikation. Vgl. auch: Bundeszentrale für politische Bildung (2014) (Hrsg.): Leichte und Einfache Sprache (= Aus Politik und Zeitgeschichte, APuZ 9–11/2014, Jhrg. 64).

⁸² Bayerisches Gesetz zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz – BayBGG) Art. 1 Abs. 3.

nicht nur auf Kontrast- oder Vorlesefunktionen bezieht, sondern zum Beispiel auch Textalternativen für Graphiken oder Bilder, Orientierungs- und Navigationshilfen oder auch den Gebrauch von Leichter Sprache sowie einen strukturierten Aufbau umfasst.

Die Stadt Bayreuth hat einen „Wegweiser für Menschen mit Behinderung“ erstellt, der Betroffenen als Informationsquelle und Orientierungshilfe dienen soll. In dem Kompendium sind Adressen und Ansprechpartner für alle Lebenslagen von Menschen mit Behinderung aufgelistet. Gleichzeitig dient der „Wegweiser für Menschen mit Behinderung“ als Nachschlagewerk für alle im Sozialbereich tätigen Personen.⁸³

In Bezug auf die Beratung von Menschen mit Behinderung kann festgehalten werden, dass es bereits jetzt viele spezialisierte Beratungseinrichtungen in der Stadt gibt. Allerdings stellt sich die Frage, wie diese Beratungsleistungen an die einzelnen Ratsuchenden gebracht werden. Trotz unbestritten hoher Fachkompetenz der Beratungseinrichtungen kommen Beratungsleistungen teilweise nicht bei den Menschen an, die die Informationen bzw. den Rat eigentlich bräuchten. Es muss künftig darum gehen, die fachlich gut aufgestellten Beratungsangebote noch intensiver mit dem Informationsangebot der Stadt Bayreuth zu verzahnen. Die angestrebte Verzahnung darf aber nicht nur die Vermittlung der Information umfassen, sondern muss teilweise noch darüber hinaus gehen. So sollte in manchen Fällen auch ein begleitendes Case-Management sichergestellt werden. Case-Managementansätze werden bereits heute von einigen Organisationen unterstützt und angeboten, können aber aktuell nicht flächendeckend sichergestellt werden. Außerdem ist bei der Suche nach Lösungen bisweilen auch eine Verfahrensassistenz nötig, die aktuell weder finanziert wird noch mit den bisherigen Ressourcen im ausreichenden Maß angeboten werden könnte.

„Nicht über uns - ohne uns!“ ist ein zentraler Leitsatz, den Menschen mit Behinderung in die aktuelle Diskussion um ihre Rechte einbringen. Daher stellt sich die Frage, ob Menschen mit Behinderung bisher ausreichend auch im politischen Alltag gehört werden. Wie viele Menschen mit Behinderung sitzen im Stadtrat? Kann man als gehörloser Mensch an einer öffentlichen Gemeinderatssitzung teilnehmen? Werden Gebärdensprachdolmetscher bereitgestellt, um die Diskussion auch für Gehörlose verstehbar zu machen? Es stellen sich also auch noch viele Fragen bezüglich der politischen Teilhabe. Bei allen Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten müssen auch die Angehörigen von Menschen mit Behinderung einbezogen und angemessen unterstützt werden.

Eine umfängliche Teilhabe muss durch rechtliche, kulturelle oder soziale Maßnahmen realisiert werden. Wichtig ist, dass der Inklusionsgedanke neben seinem ausgeprägten sozialpolitischen Auftrag als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe verstanden wird. Der Abbau sozialer Barrieren ist hierbei eine wichtige Stufe und kann nicht ohne eine generelle gesellschaftliche Sensibilisierung für das Thema Behinderung ermöglicht werden. Aktivitäten und gezielte Öffentlichkeitsarbeit sind daher notwendig, denn oftmals

⁸³ Stadt Bayreuth (2014): Wegweiser für Menschen mit Behinderung, online verfügbar unter <http://www.bayreuth.de/wp-content/uploads/2015/04/stadtfuehrer-fuer-behinderte-menschen2015.pdf>

dominiert nach wie vor ein von medizinischen Aspekten geprägtes Bild von Behinderung. Menschen mit Behinderungen werden als defizitär und hilfebedürftig angesehen. Behinderung ist noch häufig mit Begriffen wie Leid oder Mitleid verknüpft und bei vorgeburtlichen Maßnahmen geht es häufig darum, Behinderung zu vermeiden. Die planerische Umsetzung eines inklusiven Gemeinwesens muss daher einhergehen mit Maßnahmen, die in Verwaltung und Öffentlichkeit für eine menschenrechtliche und bürgerrechtliche Sicht von Behinderung werben.⁸⁴

Um eine weitere Öffnung der Gesellschaft im Sinne von Inklusion zu erreichen, ist kontinuierliche Aufklärungsarbeit zum Thema Behinderung nötig. Ein zentrales Anliegen ist dabei die persönliche Begegnung und der Austausch zwischen behinderten und nicht-behinderten Menschen. Dadurch können gegenseitige Vorurteile und Unsicherheiten abgebaut werden und der Stigmatisierung entgegengewirkt werden.

Bewährt haben sich dabei die Benennung der Behindertenbeauftragten und die Einrichtung des Behindertenbeirats, denn die Stadt dient ihren Bürgerinnen und Bürgern in vielen Belangen als erste Anlaufstelle und Informationsdrehscheibe. Der Behindertenbeirat als beratendes Gremium des Stadtrates erarbeitet seit vielen Jahren Empfehlungen in Fragen der Barrierefreiheit. Er ist ein wichtiges Bindeglied zwischen Verwaltung und Bürger, in dem die von Behinderung Betroffenen ihre besondere Kompetenz einbringen und Bürgerbeteiligung leben.⁸⁵ Die Behindertenbeauftragte ist Anlauf- und Kontaktstelle und nimmt eine Vermittlerfunktion im Sinne der Menschen mit Behinderungen wahr. Zu den Aufgaben des Behindertenbeauftragten gehört es, die Belange von Menschen mit Behinderungen zu verdeutlichen und Verständnis zu schaffen, die jeweiligen Parlamente über die besonderen Belange und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen vor Ort zu informieren und zu beraten sowie Impulse für eine Fortentwicklung der Behindertenpolitik auf kommunaler Ebene zu geben. Neben Beratung in persönlichen oder rechtlichen Angelegenheiten, Anbieten von Sprechstunden, Beratung über Zuständigkeiten von Ämtern sowie der Mithilfe bei der Formulierung von Anträgen in Fällen von Beschwerden oder Benachteiligungen, ist Hauptaufgabe der Behindertenbeauftragten das Vertreten der Anliegen der Menschen mit Behinderungen gegenüber der Verwaltung (soweit es sich nicht um einen Verwaltungsakt handelt), beim Bau öffentlicher Gebäude oder auch (Verkehrs-)Einrichtungen. Zum Beispiel bei Neubaumaßnahmen und baulichen Veränderungen im öffentlichen Bereich ein Anhörungsrecht wahrzunehmen und Beschwerden aus dem betroffenen Personenkreis aufzugreifen und an die zuständigen Stellen weiterzuleiten. Der Ausstattung der Stelle der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen kommt daher eine besondere Bedeutung zu.

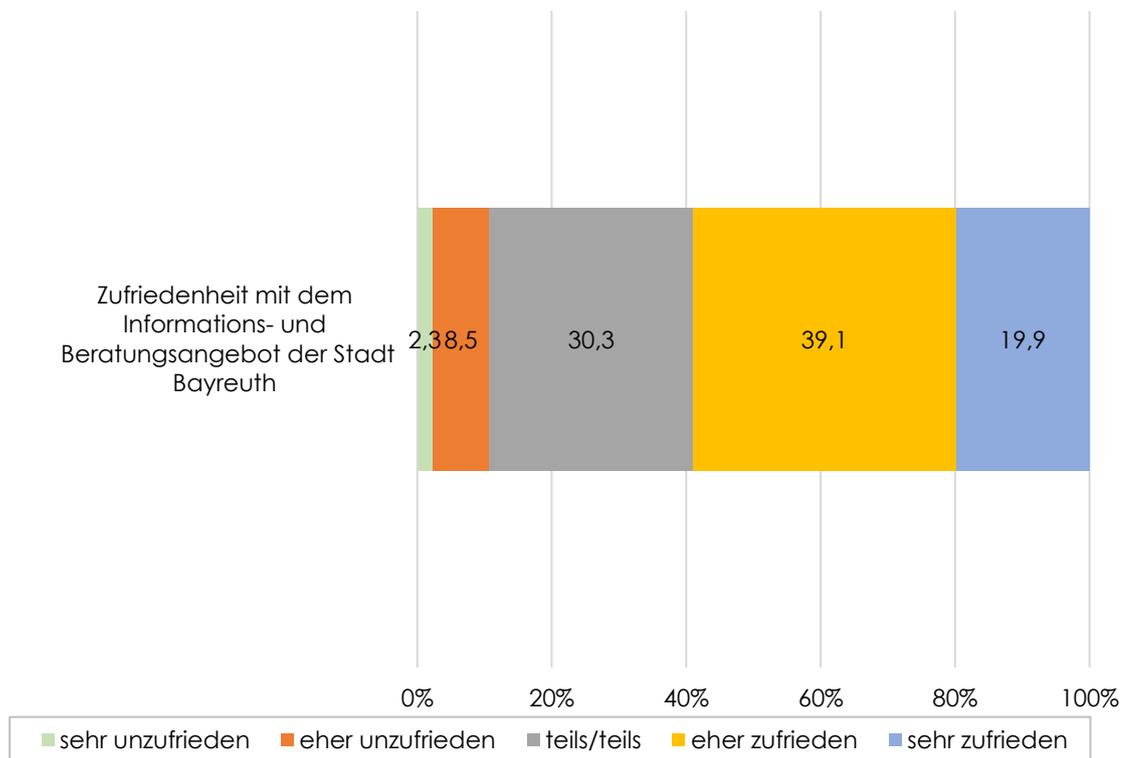
⁸⁴ Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (2015): Inklusive Gemeinwesen Planen. Eine Arbeitshilfe, S. 88ff.

⁸⁵ Stadt Bayreuth (2017): Menschen mit Behinderung unter <https://www.bayreuth.de/rathaus-buergerservice/leben-in-bayreuth/menschen-mit-behinderung/>

Im Folgenden werden **zentrale Ergebnisse der Befragung von Menschen mit Behinderungen** zum Themenbereich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Barrierefreiheit in den Köpfen dargestellt.

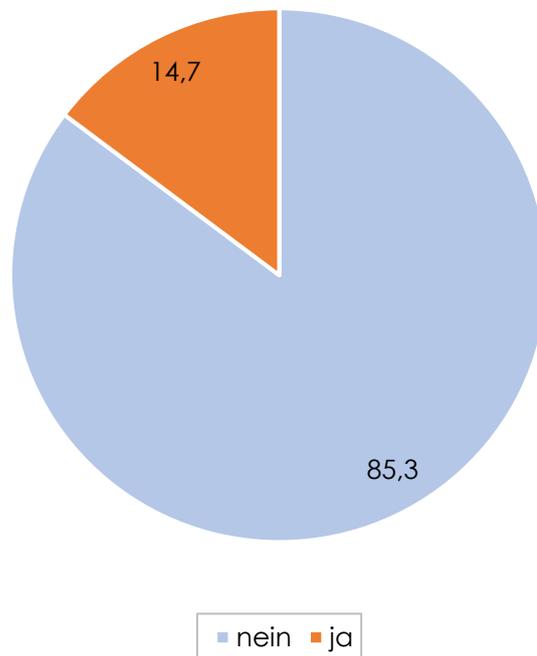
Mit dem Informations- und Beratungsangebot der Stadt Bayreuth sind 59,0 Prozent (Top-Box) der 307 Personen, die diese Frage beantwortet haben, eher oder sehr zufrieden. Im Umkehrschluss bedeutet dies aber auch, dass 4 von 10 mit dem Informations- und Beratungsangebot des Landkreises nicht gänzlich bis überhaupt nicht zufrieden ist.

Abbildung 64 Zufriedenheit mit Informations- und Beratungsangebot in Prozent



In der Stadt Bayreuth kennen 85,3 Prozent (N=482) nach eigenen Angaben, die Behindertenbeauftragte nicht.

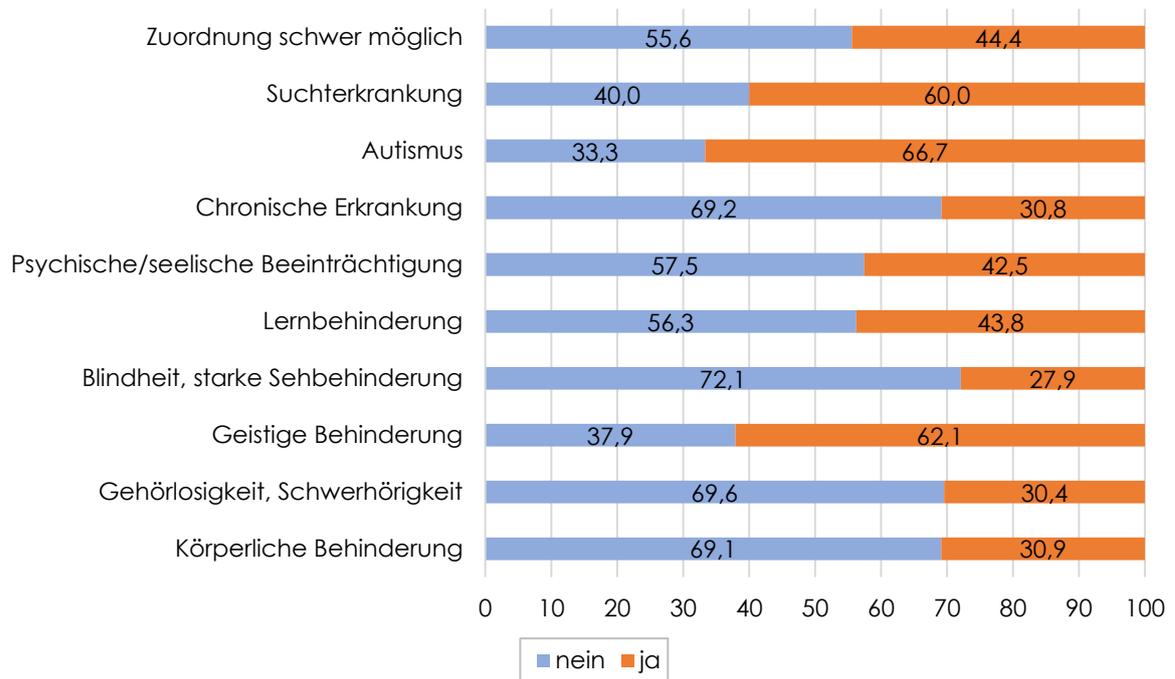
Abbildung 33 Kennen der Behindertenbeauftragten (zumindest namentlich) in Prozent



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2016); Graphik: BASIS-Institut (2017)

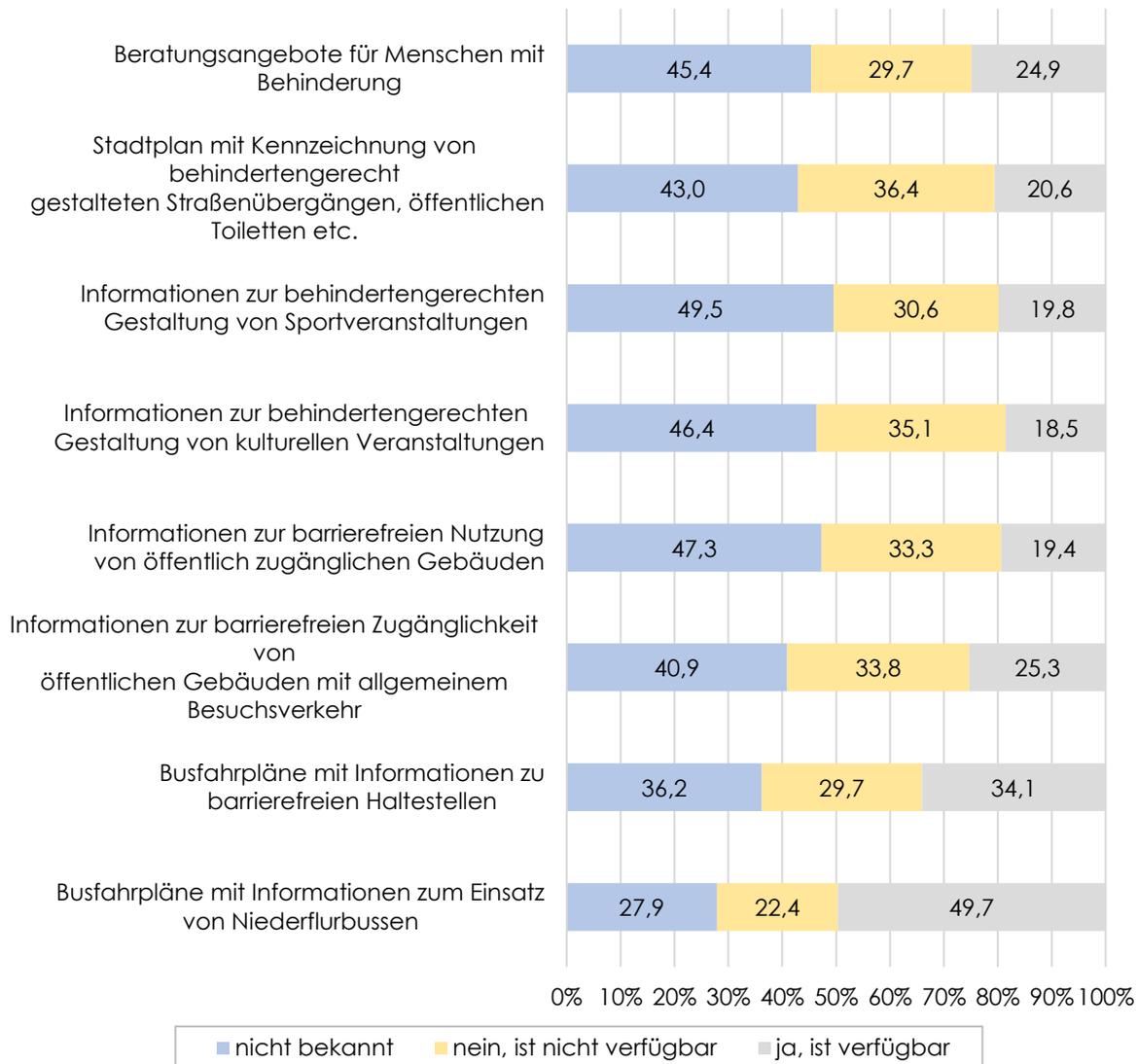
Die Frage, ob den Menschen mit Behinderung speziell auf ihre Einschränkung bezogen ausreichend Informationen über Barrierefreiheit öffentlicher Einrichtungen, Plätze, Gebäude und Veranstaltungen zur Verfügung stehen, verneinten von 414 Personen 62,8 Prozent.

Abbildung 34 Ausreichend Information über Barrierefreiheit öffentlicher Einrichtungen, Plätze, Gebäude und Veranstaltungen nach Behinderungsart in Prozent



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2016); Graphik: BASIS-Institut (2017)

Des Weiteren wurde die Verfügbarkeit verschiedener Informationen vor Ort abgefragt. Nimmt man diejenigen Befragungsteilnehmenden aus, die angaben, bestimmte Informationen nicht zu benötigen, so weist die Verfügbarkeit von Busfahrplänen mit Informationen zum Einsatz von Niederflurbussen (N=326) mit fast 50 Prozent die höchste Prozentzahl bei der Antwort "ja, ist verfügbar" auf.

Abbildung 35 Informationen vor Ort verfügbar in Prozent


Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2016); Graphik: BASIS-Institut (2017)

Die größten Informationsdefizite zeigen sich bei Informationen zur behindertengerechten Gestaltung von Sport- und Kulturveranstaltungen. Auch ein Stadtplan mit Kennzeichnung behindertengerecht gestalteten Straßenübergängen oder öffentlichen Toiletten fehlt (36,4%) bzw. ist vielen nicht bekannt (43,0%) (N=291).

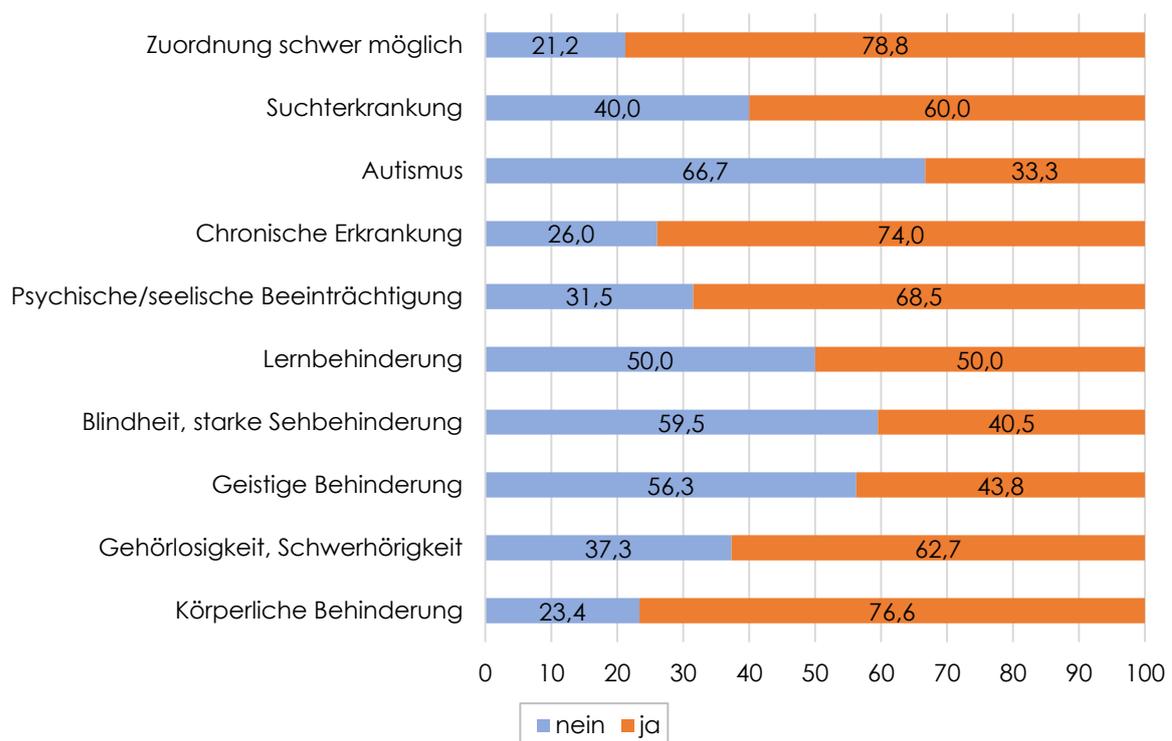
Die uneingeschränkte Nutzbarkeit von Formularen, Bescheiden und Informationen bestätigten von 441 gültigen Antworten 76,9 Prozent, das restliche Viertel (23,1%) verneint dies, d.h. sie können bestehende Formulare, Bescheide und Informationen nicht ohne Einschränkungen nutzen.

Hier zeigen sich nach den angegebenen Beeinträchtigungen/Behinderungen allerdings große Unterschiede: Menschen mit einer körperlichen Einschränkung (N=282), einer chronischen Erkrankung (N=192) und einer nicht näher zuordenbaren Erkrankung

(N=33) können zu drei Vierteln oder mehr Formulare, Bescheide und Informationen uneingeschränkt nutzen.

In der Gruppe der Blinden/Sehbehinderten (N=42) sagt mehr als jeder Zweite aus, dass Formulare und Bescheide nicht ohne Einschränkungen nutzbar sind. Vor allem auch Menschen mit einer mit kognitiven Einschränkung (Lernbehinderung N=18, geistige Behinderung N=32, Autismus N=3,) verneinen die uneingeschränkte Nutzbarkeit von Formularen, Bescheiden und Informationen zur Hälfte und mehr.

Abbildung 36 Uneingeschränkte Nutzbarkeit von Formularen, Bescheiden und Informationen nach Art der Behinderung in Prozent



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2016); Graphik: BASIS-Institut (2017)

Betrachtet man die abgegebenen Begründungen, warum Formulare, Bescheide und Informationen oft als nicht uneingeschränkt nutzbar angesehen werden, wird als häufigster Grund die zu schwere, umständliche und komplexe Sprache angeführt.

Zu einem selbstbestimmten Leben gehört auch die umfassende und gleichberechtigte Teilhabe am politischen Leben. Allen Menschen mit Behinderung sollte prinzipiell die Möglichkeit gegeben sein, an einer Wahl teilzunehmen. Sie dürfen zum Beispiel nicht einseitig vom Wahlrecht ausgeschlossen werden. Auch sollen Informationen zu Parteien, Gesetzen, politischen Programmen oder Debatten in barrierefreier Form bereitgestellt werden, d.h. zum Beispiel in Braille-Schrift, Leichter Sprache oder auch Gebärdensprache. Der barrierefreie Zugang zu Wahllokalen sowie barrierefreie Wahlunterlagen und Assistenzen, die Menschen mit Behinderung vor Ort helfen, müssen gewährleistet sein.

In der Stadt Bayreuth sagen nur wenige Befragte aus, dass sie speziell aufbereitete Informationen zu Parteien, Parteiprogrammen und/oder politischen Themen benötigen (8,4% bei N=477). Auffällig ist hier aber, dass sich fast alle Nennungen auf Leichte Sprache (inklusive Piktogramme) oder Großdruck beziehen – und für 77,1 Prozent (N=40) bei der letzten Kommunalwahl nicht zur Verfügung standen. Jeder 10. Teilnehmer (10,3% bei N=457) gibt an, spezielle Unterstützung beim Zugang zu einem Wahllokal bzw. beim Wahlvorgang zu benötigen (ohne Abb.)

Bei der Frage nach benötigten Unterstützungsformen an öffentlichen Veranstaltungen gaben von 460 Teilnehmenden ein Drittel Prozent (32,0%) an, mindestens eine Unterstützungsform zu benötigen. Die 148 Personen, die Unterstützung anmerken, benennen in über 80 Prozent der Fälle (79,7%) eine Begleitperson. An zweiter Stelle folgt die induktive Höranlage/ Funkübertragungsanlage (12,8%).

Tabelle 4 Benötigte Unterstützungsform bei öffentlichen Veranstaltungen

	Antworten	Prozent	Prozent der Fälle
Begleitperson	118	70,7	79,7
Textlaufbänder	5	3,0	3,4
induktive Höranlage/Funkübertragungsanlage	19	11,4	12,8
Gebärdendolmetscher	3	1,8	2,0
Audiodeskription	5	3,0	3,4
Schriftdolmetscher	4	2,4	2,7
Unterstützung Veranstaltungen: Sonstiges	13	7,8	8,8
Gesamt	167	100,0	112,8

Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2016);

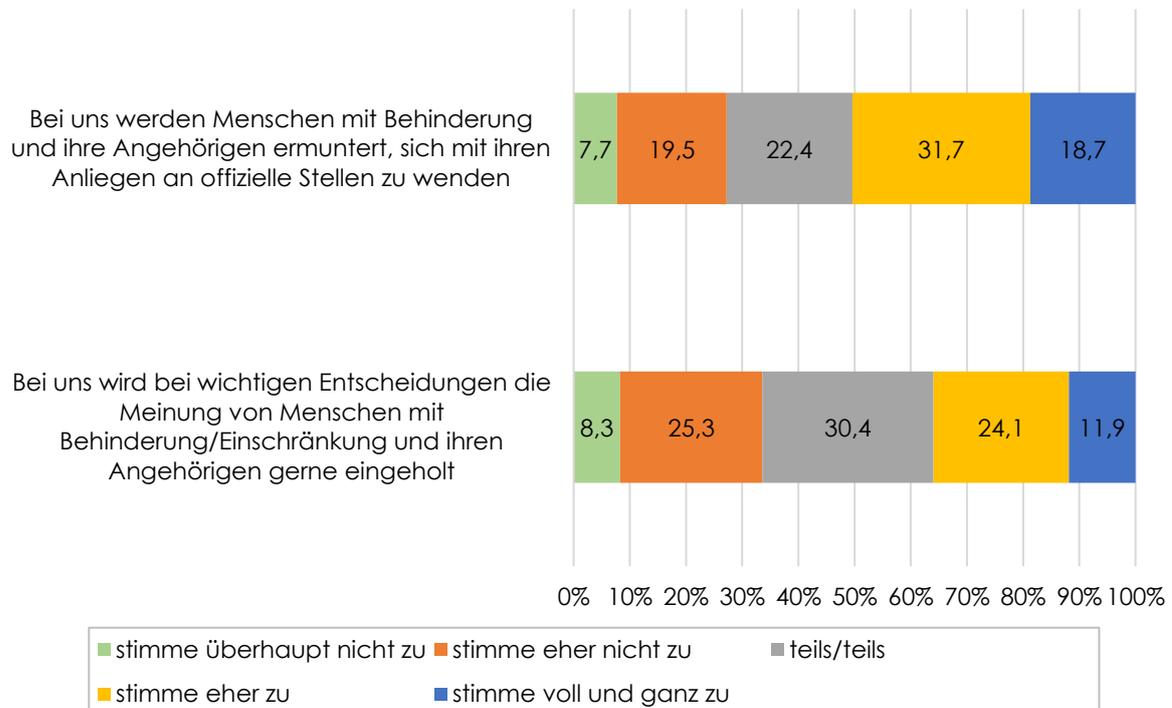
Eine wichtige Zielsetzung ist, dass als Alternative zur Fremdbestimmung Menschen mit Behinderungen aktiv ihre gewünschte Teilhabe mitgestalten können. Um, wie bereits erwähnt, dem Grundsatz „Nothing about us without us“ („Nichts über uns, ohne uns“) gerecht zu werden und Menschen mit Behinderungen bei Programmen und Strategien, die sie betreffen, eine Stimme zu geben, ist der aktive Einbezug von Menschen mit Behinderungen unerlässlich.

Information muss zum Beispiel nicht nur für Menschen mit Behinderungen gemacht werden, sondern auch mit und von ihnen, um keine Beratungs- und Informationsangebote an ihren Belangen vorbei zu planen.

In der Befragung der Menschen mit Behinderungen in der Stadt Bayreuth verneint ein Drittel (Bottom-Box), dass bei wichtigen Entscheidungen die Meinung von Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen gerne eingeholt wird (N=235). Die Aussage „Bei uns werden Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen ermuntert, sich

mit ihren Anliegen an offizielle Stellen zu wenden“ wird von 50,4 Prozent (Top-Box) bejaht, im Umkehrschluss heißt das aber auch, dass die Hälfte ihr Mitspracherecht bzw. das Gehörtwerden von offizieller Seite als lediglich bedingt bis überhaupt nicht vorhanden einschätzen.

Abbildung 37 Aussagen über Wohnort in Prozent



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2016); Graphik: BASIS-Institut (2017)

7.6.2 Das wollen wir erreichen

Menschen mit Behinderung haben umfassenden Zugang zu Informationen und erhalten die Unterstützung, die ihnen uneingeschränkte Teilhabe ermöglicht. Darüber hinaus stehen ihnen umfassende Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Verfügung, die bei der individuellen Umsetzung eines selbstbestimmten Lebens helfen. Das Beratungsangebot beinhaltet sowohl die Unterstützung bei der Wahl der Lebensform als auch Beratung bei der Antragstellung und Finanzierung dieses Lebensmodells (z.B. durch das persönliche Budget). Das Bewusstsein in der Bevölkerung wächst, für die verschiedenen heterogenen Bedarfe der Menschen mit Behinderungen.

7.6.3 Handlungsziele für die nächsten fünf Jahre

Zentraler Ansatzpunkt für die nächsten Jahre ist die Aufbereitung von Informationen unter Berücksichtigung verschiedenerer Einschränkungsarten. Dazu werden Informationen barrierefrei - auch in Leichter Sprache - aufbereitet. Bei der Aufbereitung von Informationen werden unterschiedliche Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung

berücksichtigt. Ein weiteres Ziel ist, dass Beratungs- und Hilfestrukturen verknüpft, bekannt und signifikant öfter in Anspruch genommen werden. Mitarbeiter in öffentlichen Einrichtungen werden hinsichtlich verschiedener Einschränkungsarten (weiter) sensibilisiert.

7.6.4 Maßnahmen

7.6.4.1 Verstärkte Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung durch klischeefreie Bilder – Einbindung der Medien (IÖ 1)

Es bedarf Informationen und einer Bewusstseinsbildung über die heterogenen Bedarfe von Menschen mit unterschiedlichen Einschränkungen. Hierfür werden die Medien gezielt eingesetzt und dauerhaft eingebunden. Ferner werden Patenschaften von prominenten Persönlichkeiten besser gefördert.

In der Öffentlichkeitsarbeit werden klischeefreie Darstellungen verwendet. Dafür können Hinweise auf der Internetplattform www.gesellschaftsbilder.de eingeholt werden, die Tipps zur klischeefreien Darstellung von Medienbildern geben. Die gezielte Medienarbeit geschieht nicht nur punktuell zu einem einmaligen Zeitpunkt, sondern wird als dauerhafte Aufgabe verstanden. Auch in Medienberichten oder beispielsweise Filmen muss der Anteil der Menschen mit Behinderungen der Realität angepasst werden.

7.6.4.2 Erstellung einer Medienkampagne (IÖ 2)

Eine Medienkampagne wird erstellt, die eine Bewusstseinsförderung der Gesellschaft bewirkt. Diese wird in Kooperation mit der Universität Bayreuth und den Fachbereichen Marketing und Medien erarbeitet. Zudem wird eine Projektförderung durch Aktion Mensch angedacht. In die Kampagne werden Persönlichkeiten, beispielsweise Sportler mit Behinderung, integriert, sodass das Interesse der Bevölkerung geschürt wird. Flächendeckend werden Informationen über das Thema Behinderung und Barrierefreiheit verteilt, dies kann beispielsweise durch QR-Codes erfolgen, die in Papierform in allen großen Einrichtungen, Behörden, Schulen und Ämtern aufgehängt werden können.

7.6.4.3 Barrierefreie Gestaltung der Homepage der Stadt Bayreuth (IÖ 3)

Die Homepage der Stadt Bayreuth wird weiterhin umfassend barrierefrei gestaltet. Dabei wird auf umfassende Barrierefreiheit für alle Behinderungsarten geachtet.

7.6.4.4 Berührungspunkte der Gesellschaft werden abgebaut – Inklusionstag (IÖ 4)

Menschen mit Einschränkungen sind häufig Diskriminierungen ausgesetzt. Es müssen Vorurteile abgebaut und eine Barrierefreiheit in den Köpfen der Gesellschaft erreicht werden. Begegnungen zwischen Menschen mit und ohne Behinderungen werden ge-

fördert. Durch die Schaffung von Verbindungen und Begegnen zwischen den Menschen wird die Empathie gefördert. Ein Inklusionstag in der Stadt wird veranstaltet, der Selbsterfahrung und Begegnungen fördert.

7.6.4.5 Bekanntheit zentraler Anlaufstellen fördern (IÖ 5)

Häufig wissen Menschen mit Behinderung oder deren Angehörige nicht, an welche Ämter oder Personen sie sich mit ihren Anliegen wenden können. Zentrale vorhandene Ansprechpartner und Hilfesysteme werden weiter bekannt gemacht. Es werden Flyer – auch in Leichter Sprache – mit grundlegenden Informationen und Anlaufstellen erstellt.

7.6.4.6 Verankerung fester Ansprechpartners für Menschen mit Behinderung (IÖ 6)

In jeder Behörde oder beispielsweise auch in Kliniken werden feste Ansprechpartner für die Anliegen von Menschen mit Behinderung verankert.

7.6.4.7 Schulungen für Buspersonal und Sensibilisierung für die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung in der Stadt Bayreuth (IÖ 7)

Mitarbeiter in den Verkehrsbetrieben der Stadt Bayreuth werden geschult und weiter für die unterschiedlichen Belange von Menschen mit Behinderung sensibilisiert. In Zusammenarbeit mit der Stadt Bayreuth wird den tätigen Fahrerinnen und Fahrern sowie dem Leitungspersonal der betreffenden Verkehrsunternehmen Fortbildungen bzgl. der Bedarfe von Menschen mit Behinderungen in regelmäßigen Abständen angeboten. Konzeptionell werden diese Schulungen durch ein Team aus Menschen mit verschiedenen Behinderungen begleitet (Audit-Gruppe).

7.6.4.8 Etablierung von Peer Counselling (IÖ 8)

Menschen mit Behinderung oder deren Angehörigen fehlt es häufig an Verfahrenshilfe. Es mangelt an Fachkenntnissen und sie benötigen Ansprechpartner, die ihnen mit Hilfe und Unterstützung zur Seite stehen. Die Gründung einer ehrenamtlichen Gruppe von Betroffenen wird gefordert. Menschen mit Einschränkungen können sich hierbei gegenseitig beraten. Krankenkassen, Selbsthilfegruppen oder Verbände werden in diese Beratungsangebote einbezogen.

7.6.4.9 Verknüpfung von Hilfesystemen (IÖ 9)

Einzelne Akteure und Institutionen spezifischer Hilfe- und Beratungsangebote arbeiten zusammen. Hilfesysteme filtern Ansprechpartner für spezifische Anliegen heraus, sodass das Angebot an Beratung für Betroffene übersichtlicher wird. Beratungsangebote arbeiten mit den Systemen vor Ort zusammen. Lokale Hilfestrukturen sollen an große Hilfesysteme angebunden werden. Essentielle Informationen werden zentral gebündelt. Zudem werden übersichtliche Flyer mit Kontakten für spezifische Belange erstellt. Der

Wegweiser mit Informationen zur Barrierefreiheit der Stadt Bayreuth wird verstärkt verbreitet und mit Wheel-Map⁸⁶ verknüpft.

7.6.4.10 Unterstützung von Menschen mit psychischen Einschränkung (IÖ 10)

Es werden spezielle Unterstützungsangebote geprüft, um die Teilhabe an Verwaltungs-, Beratungs- und Veranstaltungsangeboten zu ermöglichen. Für die Beratung von Menschen mit psychischen Einschränkungen werden größere Zeitkontingente zur Verfügung gestellt.

7.6.4.11 Lotsen für Menschen mit Behinderung (IÖ 11)

Geschulte Lotsen stehen Menschen mit Behinderung beratend zur Seite. Sie vermitteln an die jeweiligen Ansprechpartner bei den spezifischen Bedarfen. Die Lotsenfunktion kann beispielsweise von ehrenamtlichen Helfern übernommen werden.

7.6.4.12 Aufbereitung von Informationen in Leichter Sprache (IÖ 12)

Manche Menschen mit einer bestimmten Einschränkung können nicht umfassend kommunizieren, weil keine entsprechende Aufbereitung der Informationen und Materialien zugänglich ist. In Verständigungsprozessen wird von Beginn an in einfacher Sprache kommuniziert, sodass keine unnötigen Barrieren aufgebaut werden. Speziell aufbereitete Informationen für die einzelnen Einschränkungsarten stehen gebündelt im Rathaus an einem zentralen Informationsstand bereit.

Die Stadt Bayreuth unterstützt die Einrichtung eines Büros für Leichte Sprache. Dort werden wichtige Bekanntmachungen übersetzt sowie Verwaltungsangestellte geschult. Ferner werden Veröffentlichungen künftig barrierefrei gestaltet beziehungsweise, falls dies nicht vollständig möglich ist, in einer barrierearmen Version verfügbar gemacht werden. Die Integration eines Büros für Gehörlose wird geprüft.

7.6.4.13 Bekanntheit von Blindenleitsystemen steigern (IÖ 13)

Blindenleitstreifen werden von der Gesellschaft häufig nicht in ihrer Wichtigkeit erkannt und beachtet. Blindenleitstreifen werden mit einer passenden Beschriftung versehen. Ladenbesitzer und die Gastronomie werden auf die Funktion von Blindenleitstreifen aufmerksam gemacht. Zudem werden QR-Codes, die mittels Smartphones eingescannt werden können, angebracht um über die Funktion des Blindenleitsystems zu informieren.

⁸⁶ Vgl. <https://familien-in-bayreuth.de/hilfe-beratung/inklusion-in-bayreuth/wheelmap>

7.6.4.14 Ärztliche Betreuung von Menschen mit Behinderung (IÖ 14)

Nicht alle Arztpraxen und Räume von Gesundheitsfachdienstleistern in der Stadt Bayreuth sind barrierefrei. Ärzte und Gesundheitsfachdienstleister werden auf die unterschiedlichen Bedarfe und Einschränkungen von Menschen mit Behinderung aufmerksam gemacht. Insbesondere komplizierte Fachtermini sind für viele Menschen sehr schwer verständlich. Ein Wegweiser, in dem barrierefreie Arztpraxen und Gesundheitsfachdienstleister in der Stadt Bayreuth aufgelistet sind, wird erstellt. Über die Einführung eines Aufklebers, der barrierefreie Arztpraxen und Gesundheitsfachdienstleister kennzeichnet, wird weiterhin diskutiert.

7.6.4.15 Information von Menschen mit geistiger Behinderung⁸⁷ (IÖ 15)

Menschen mit einer geistigen Behinderung werden oft nicht ausreichend in Planungen und Informationsprozesse involviert, da eine umfassende Einbindung mit allgemeinen Beteiligungsformen oft nicht einfach ist. Oft werden „nur“ die Vertreter der Menschen mit einer geistigen Behinderung einbezogen und informiert.

Briefe werden sowohl dem Betroffenen als auch seinem Betreuer zur Kenntnisnahme geschickt.

7.6.4.16 Lotsensystem für Betreuer (IÖ 16)

Für Betreuer von Menschen mit Behinderung in der Stadt Bayreuth wird ein Lotsensystem erarbeitet. Ein Wiki wird erstellt, auf welchem FAQ (frequently asked questions) gesucht und gepflegt werden. Dieses wird in Kooperation mit dem Betreuungsgericht erstellt und fördert die Netzwerkarbeit.

7.6.4.17 Erarbeitung eines pädagogischen Konzepts für Schulen (IÖ 17)

Die Gründung einer Ehrenamtsgruppe wird geprüft, welche in Schulen mit den Kindern und Jugendlichen über das Thema Behinderung spricht, um das Bewusstsein für die Thematik zu fördern. Darüber hinaus werden Aktionen angeboten, bei welchen die Kinder die Betroffenenperspektive einnehmen und beispielsweise in einen Seniorenanzug schlüpfen oder einen Rollstuhlparcours meistern können. Im Anschluss daran werden die Erfahrungen im Gespräch reflektiert. Es wird vorgeschlagen, hieraus ein pädagogisches Konzept zu schnüren, welches den Lehrkräften gezielt angeboten wird. Für eine entsprechende didaktische Aufbereitung wird mit dem Schulamt und dem Städtischen Bildungsbüro⁸⁸ Rücksprache gehalten. Darüber hinaus werden Anregungen bei der Bonhoefer-Schule eingeholt.

⁸⁷ Der Sprachgebrauch ist aktuell auch in Fachkreisen noch nicht einheitlich: Zum Teil wird von kognitiven Einschränkungen und zum Teil von geistiger Behinderung gesprochen, manchmal auch von Lernschwierigkeiten. Vgl. Kapitel 5.3 Menschen mit einer geistigen Behinderung/kognitiven Einschränkung.

⁸⁸ <https://www.bayreuth.de/rathaus-buergerservice/bildung-wissen/bildungsbuero-2>

7.6.4.18 Begegnungen zwischen Menschen mit und ohne Behinderung fördern (IÖ 18)

Begegnungen von Menschen mit und ohne Behinderung werden in Zusammenarbeit mit Vereinen und dem RW 21 gefördert. Hierfür werden Netzwerke, beispielsweise mit dem Schulamt, aufgebaut. Um eine Bewusstseinsbildung von klein auf zu bewirken, werden Schüleraustausche zwischen Schülern mit und ohne Behinderung initiiert und die Einführung des Freiwilligen Sozialen Schuljahres als fester Bestandteil an Schulen angedacht.

7.7 Frühkindliche Erziehung

7.7.1 Ausgangssituation

Die Inklusion von Kindern mit Behinderung gelingt bereits heute in vielen Tageseinrichtungen der Stadt Bayreuth gut. Dennoch gibt es eine Reihe von Ansätzen, wie Inklusion in Kindertagesstätten noch weiter gefördert werden kann. Den Kindertagesstätten kommt eine Vorreiterrolle in ihrem Bemühen um die Umsetzung der Inklusion zu. Das Miteinander von Kindern mit und ohne Behinderung wird in vielen Kindertagesstätten täglich erlebt und gelebt. Nicht nur die Kinder, sondern auch deren Eltern erleben das Zusammensein von Kindern mit und ohne Behinderung als Normalität. Das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Integration hat das Thema Inklusion im Blick und bezieht sich in künftigen Planungen auch auf die Zielgruppe der Kinder mit Behinderungen beziehungsweise mit besonderem Förderbedarf.

Tabelle 5 Liste der Einrichtungen mit Kindern mit Förderbedarf in der Stadt Bayreuth

Name der Einrichtung (alphabetisch)	Adresse		
AWO Kindertagesstätte Fizzli-Puzzli	Preuschwitzer Straße 125	95445	Bayreuth
BRK Kinderhaus	Dr.-Franz-Straße 5	95445	Bayreuth
Evang. Kinderkrippe Bodenseering	Bodenseering 91	95445	Bayreuth
Evang. Kindertageseinrichtung Bodenseering "Wasserflöhe"	Bodenseering 91	95445	Bayreuth
Evangelischer Kindergarten Laineck	Schlossstraße 22	95448	Bayreuth
Evangelischer Kindergarten Löwenzahn	Dammallee 15	95444	Bayreuth
Evangelischer Kindergarten Saas Auferstehungskirche	Erikaweg 38	95447	Bayreuth
Evangelisches Kinderhaus	Munckerstraße 11	95444	Bayreuth
Integrativer Kindergarten der Evang.-Ref. Gruppe	Erlanger Straße 29	95444	Bayreuth
Katholischer Kindergarten Hl. Geist	Hugenottenstraße 14	95448	Bayreuth
Katholischer Kindergarten St. Hedwig	Hedwigstraße 1	95447	Bayreuth
Kindergarten Fantaisie Altstadt	Fantaisiestraße 6 1/2	95445	Bayreuth
Kindergarten Kreuz	Fröbelstraße 13	95445	Bayreuth
Kindergarten St. Nikolaus	Donndorfer Straße 18	95447	Bayreuth
Kindergarten Villa Sonnenschein	Frankengutstraße 22	95447	Bayreuth

Quelle: Eintragungen aus dem KiBiG.web, Stand 29.12.2016.

Bezüglich der Förderung wird aktuell noch von „Integrationskindern“ gesprochen. „Integrationskinder“ sind Kinder, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und für die ein Eingliederungshilfebedarf gem. § 53 SGB XII festgestellt wurde. Für diese Kinder ermöglichen Freistaat und Kommunen im Zuge der kindbezogenen Förderung durch den Faktor 4,5 (+ x) eine bessere Personalbemessung.

Der Bezirk Oberfranken (bzw. bei seelischen Behinderungen das Jugendamt) stockt die kindbezogene Förderung bei Integrationskindern in Tageseinrichtungen um den Faktor 1 auf und finanziert zudem pro Integrationskind Fachdienststunden sowie Sachkosten.

Für seelisch behinderte oder von einer seelischen Behinderung bedrohte Schulkinder gemäß §35a SGB VIII in Horten (Kindertagesstätten) nicht die Bezirke, sondern die Jugendämter zuständig sind. Mit den Trägern integrativer Horte wurden seitens der Stadt Bayreuth (R5/J) Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen abgeschlossen. Über diese werden u.a. Fachdienstleistungen und bei Vorliegen der Voraussetzungen die Aufstockung des Gewichtungsfaktors von 4,5 auf 5,5 für die Einrichtungen und deren Träger finanziert. Der erhöhte Gewichtungsfaktor von 4,5 für diesen Personenkreis wird - wie bei Krippen und Kindergärten - über das sogenannte KiBiG.web realisiert.⁸⁹

Generell wurde in den letzten Jahren mit der Regelung, Kinder mit Behinderung über den Faktor 4,5 bei der Personalbemessung besserzustellen, ein großer Fortschritt in der Umsetzung der Integration in Kindertageseinrichtungen erzielt. Zu bedenken ist aber auch, dass der Personalmehrung immer der Nachweis vorausgeht, dass ein Kind eine Behinderung aufweist. Dies führt zu mehreren Herausforderungen: Die Einstufung als „Kind mit Förderbedarf“ bzw. „Kind mit Behinderung“ wird von Eltern nicht selten als stigmatisierend erlebt. Eltern wehren sich teilweise gegen die Sichtweise, dass das Kind behindert oder von Behinderung bedroht ist. Teilweise gestaltet sich diese Einstufung schwierig und braucht vor allem Zeit, da für Beratungsgespräche mit den Eltern zunächst eine Vertrauensbasis aufgebaut und sukzessive Beobachtungsergebnisse zusammengetragen werden müssen. So kommt es vor, dass bei einigen Kindern die Eltern erst nach einiger Zeit einen Antrag auf Eingliederungshilfe stellen und erst dann die entsprechende Einstufung (verbunden mit einer erhöhten Personalmittelzuweisung) berücksichtigt werden kann. Das bedeutet, dass die Einrichtung zwar in der Diagnose und Betreuung des Kindes Umfassendes leisten muss, sich diese Leistung aber teilweise erst später im Personalschlüssel niederschlägt.

Wird ein Kind mit (drohender) Behinderung in der Einrichtung aufgenommen/betreut, wird normalerweise die Platzzahl der Einrichtung reduziert und seltener anteilig zusätzliches Personal (bzw. zusätzliche Personalstunden) eingesetzt. Um den Kindern mit ihrem besonderen Förderbedarf gerecht werden zu können, sollten die zusätzlich erforderlichen Personalstunden in jedem Fall von einer Fachkraft erbracht werden.

⁸⁹ Anmerkung der Stadt Bayreuth - Amt für Kinder, Jugend, Familie und Integration - Kindertagesbetreuung vom 17.07.2017.

Auch der Diagnoseprozess selbst als Voraussetzung der erhöhten Personalausweisung wird teilweise als problematisch eingestuft. Dieser wird von manchen Eltern als stigmatisierend erlebt. Aus der Perspektive des Aktionsplans wird aktuell noch in einer Aussonderungslogik und Defizitorientierung entlang der Fördersysteme gedacht. Es wird keine inklusionsorientierte Pädagogik gefördert, sondern lediglich ein je Kind nachweisbarer, durch Schwächen ausgelöster Mehrbedarf. Der Umsetzung einer inklusiven Pädagogik steht somit ein defizitorientiertes Fördersystem entgegen.

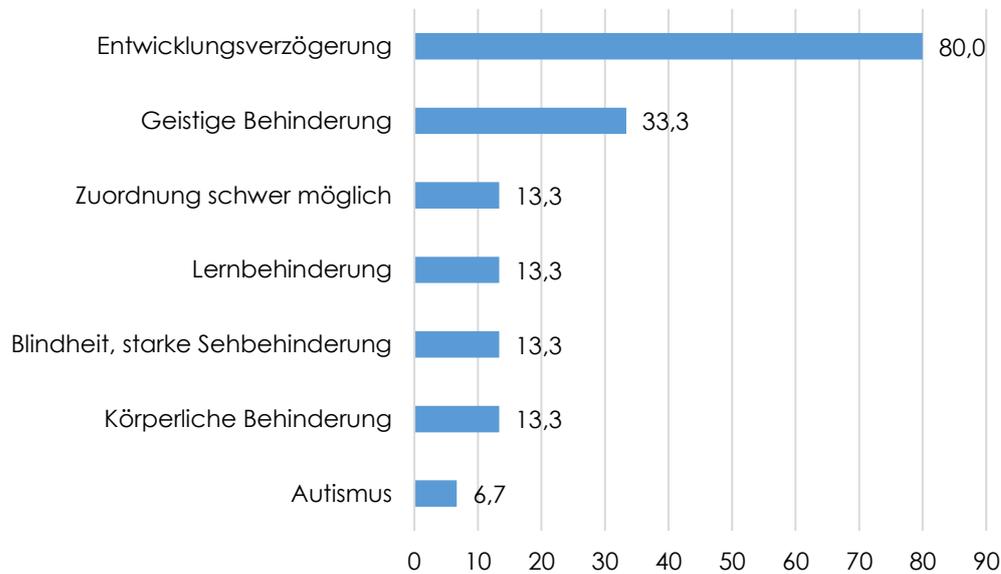
Kindertageseinrichtungen berichten bereits heute von einer guten Umsetzung und positiven Resonanz ihrer Bemühungen bei der Inklusionsumsetzung. In den Kindertageseinrichtungen stellt die Gruppe der Kinder mit Entwicklungsverzögerungen, seelischen Beeinträchtigungen oder Verhaltensauffälligkeiten dabei die zahlenmäßig größte Gruppe (im Vergleich zu körperlichen Behinderungen) dar. Festgestellt werden kann auch, dass in vielen Fällen ein erhöhter Beratungsbedarf für Eltern von Kindern mit Behinderung zu verzeichnen ist.

Die Beratungs- und Begleitungsarbeit mit den Eltern verändert das Anforderungsprofil an die Kindertagesstätten, die dort Beschäftigten und auch an die Erziehungsberatung und die Frühförderung ständig. Mit der wachsenden Anzahl von Kindern mit (drohender) Behinderung in Tageseinrichtungen wächst der Bedarf, multiprofessionelle Teams in den Kindertagesstätten unter Einbeziehung von Heilpädagogen, Sozialpädagogen, Psychologen, Familientherapeuten und Logopäden zu bilden. Der Bedarf an zusätzlichen Fachkräften und deren Finanzierung ist stark von der Art der Einrichtung abhängig. Nicht in allen Einrichtungen ist die Einbindung dieser Fachkräfte strukturell abgeschlossen und ausreichend finanziert.

Im Folgenden werden zentrale Ergebnisse der Befragung von Eltern/Erziehungsberechtigten von Kindern mit besonderem Förderbedarf dargestellt.

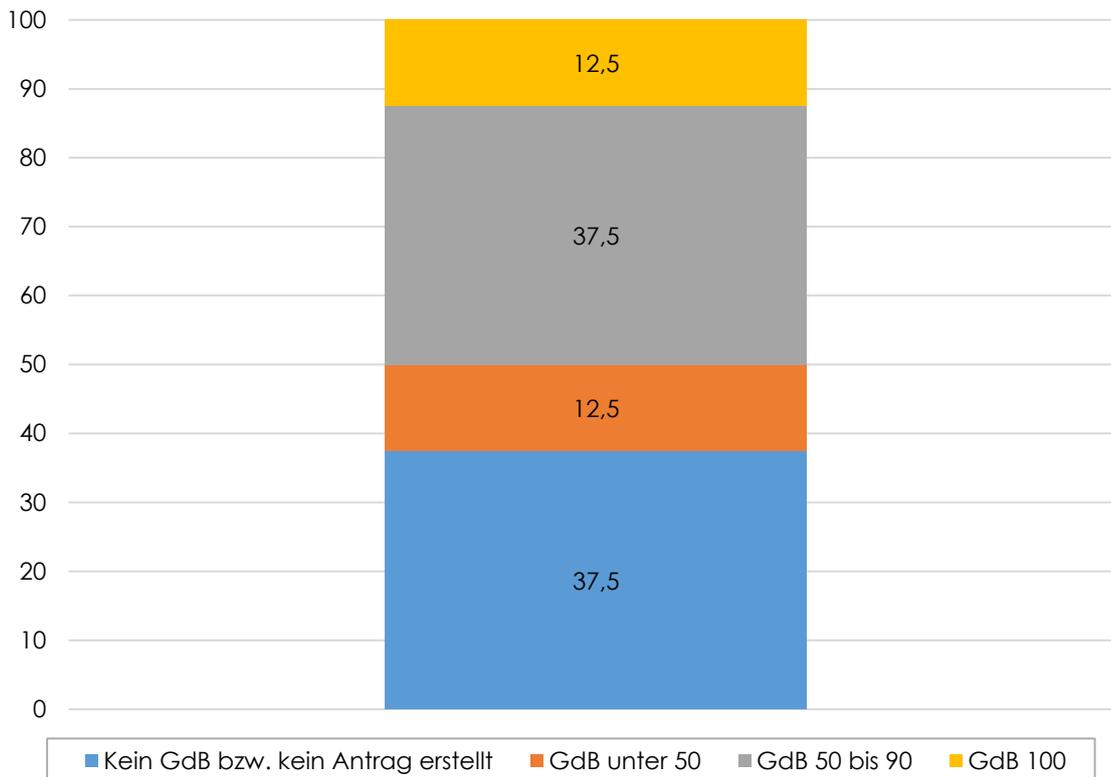
Ein wesentlicher Bestandteil von Inklusion ist ein inklusives Bildungssystem, das das gemeinsame Lernen aller Kinder zum Ziel hat und sich auf deren individuellen Bedürfnisse einstellt. Kindertageseinrichtungen kommt hierbei eine wichtige Rolle zu: Als erste außerfamiliäre Bildungsinstitution legen sie den Grundstein für gleiche Chancen auf Teilhabe an Bildung und Gesellschaft. Die Frühkindliche Bildung stellt nicht nur für die Entwicklung eines inklusiven Bildungssystems, sondern auch für die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes sowie für das erfolgreiche (schulische) Lernen insgesamt ein wichtiges Fundament dar.

6 von 10 Kindern mit besonderem Förderbedarf haben mehrere Beeinträchtigungen (N=15). Betrachtet man die Verteilung der angegebenen Behinderungen/Beeinträchtigungen ist die Gruppe derer, die eine Entwicklungsverzögerung aufweisen mit etwa 8 von 10 der Fälle mit Abstand am größten.

Abbildung 38 Beeinträchtigungen/Behinderungen in Prozent

Quelle: Befragung Eltern/Erziehungsberechtigte von Kindern mit besonderem Förderbedarf (2016);
Graphik: BASIS-Institut (2017)

4 von 10 Kindern mit besonderem Förderbedarf haben keine Schwerbehinderung nach dem Neunten Sozialgesetzbuch. 12,5 Prozent haben sehr schwere Beeinträchtigungen, es wurde bei ihnen ein Grad der Behinderung (GdB) 100 festgestellt. Ebenso viele haben einen GdB von unter 50. 37,5 Prozent der Kinder hat einen GdB zwischen 50 und 90 (N=16). Eine anerkannte Pflegestufe haben etwa die Hälfte der Kinder mit besonderem Förderbedarf, hier liegen vor allem Pflegestufe 1 (erhebliche Pflegebedürftigkeit) und Pflegestufe 2 (Schwerpflegebedürftigkeit) vor.

Abbildung 39 Grad der Behinderung (GdB) in Prozent


Quelle: Befragung Eltern/Erziehungsberechtigte von Kindern mit besonderem Förderbedarf (2016);
Graphik: BASIS-Institut (2017)

Etwas weniger als die Hälfte der Kinder benötigt ein Hilfsmittel (N=15).

Mit dem Informations- und Beratungsangebot der Stadt Bayreuth zeigen sich nur etwas mehr als 40 Prozent der Eltern eher zufrieden, aber auch nur einer von zehn (Bottom-Box) ist mit dem vorhandenen Informationsangebot sehr unzufrieden (N=10).

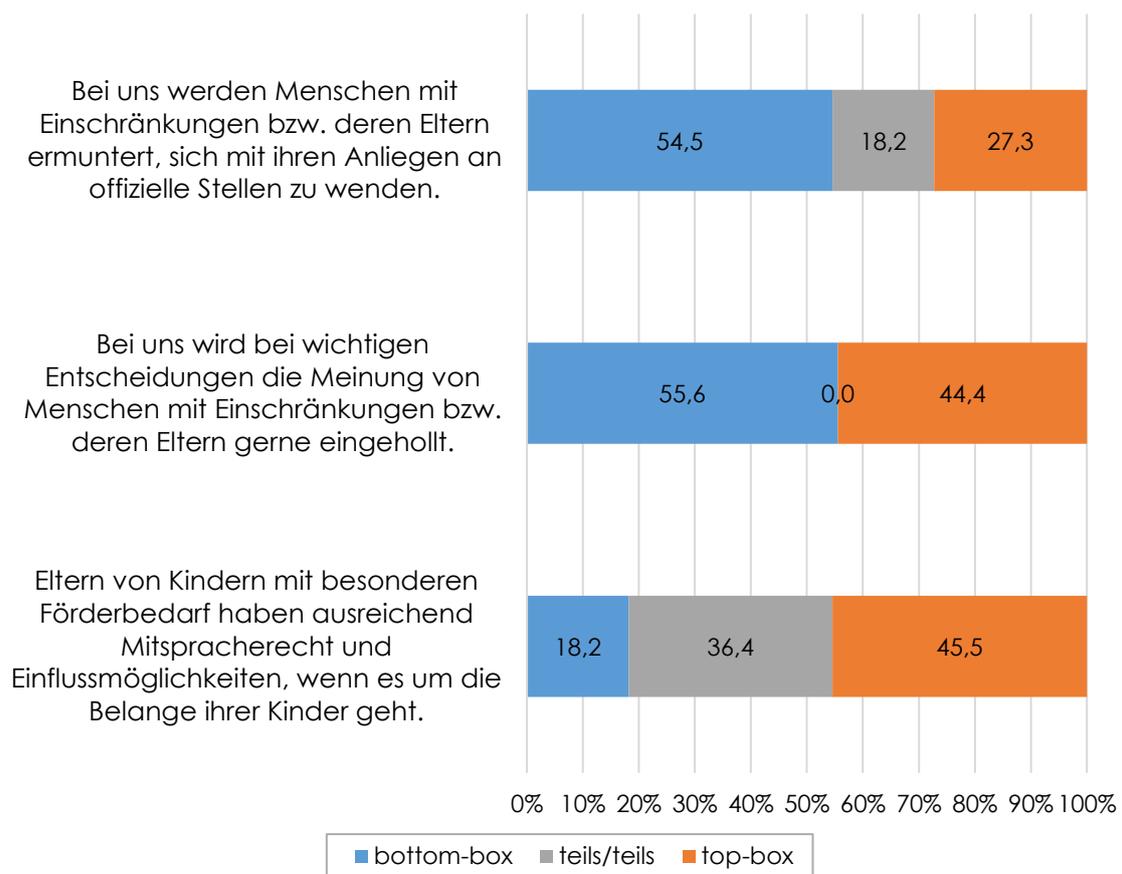
Auffällig ist, dass Ansprechpartner für die Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen bzw. Eltern von Kindern mit besonderem Förderbedarf weitgehend unbekannt sind. Die Behindertenbeauftragte der Stadt Bayreuth kennt nur eine Person, Ansprechpartner der Offenen Behindertenarbeit in Bayreuth sind niemandem bekannt.

Nur wenn Wünsche und Probleme erkannt werden, kann eine optimale Teilhabe gefördert und in die Realität umgesetzt werden. Eine wichtige Zielsetzung ist, Planungen an den tatsächlichen Belangen und Bedürfnissen auszurichten, das heißt der aktive Einbezug von Eltern von Kindern mit Förderbedarf ist unerlässlich, um keine Beratungs- und Inklusionsangebote an den Belangen vorbei zu planen.

In der Befragung in der Stadt Bayreuth stimmen vier von zehn der Eltern/Erziehungsberechtigten (44,4%) der Aussage „Bei uns wird bei wichtigen Entscheidungen die Meinung von Menschen mit Einschränkungen bzw. deren Eltern gerne eingeholt“ eher oder voll und ganz zu. Annähernd die Hälfte (45,5%) stimmt der Aussage eher oder ganz

zu, dass Eltern von Kindern mit besonderem Förderbedarf ausreichend Mitspracherecht und Einflussmöglichkeiten haben, wenn es um die Belange ihrer Kinder geht. Im Umkehrschluss heißt das, dass mehr als die Hälfte ihr Mitspracherecht bzw. ihre Einflussmöglichkeiten als lediglich bedingt bis überhaupt nicht vorhanden einschätzen. Eine besondere Hürde wird in der Bürokratie gesehen: Nur etwas mehr als ein Viertel stimmt der Aussage eher oder voll zu, dass Menschen mit Einschränkungen ermuntert werden, sich mit ihren Anliegen an offizielle Stellen zu wenden.

Abbildung 40 Einschätzung Aussagen



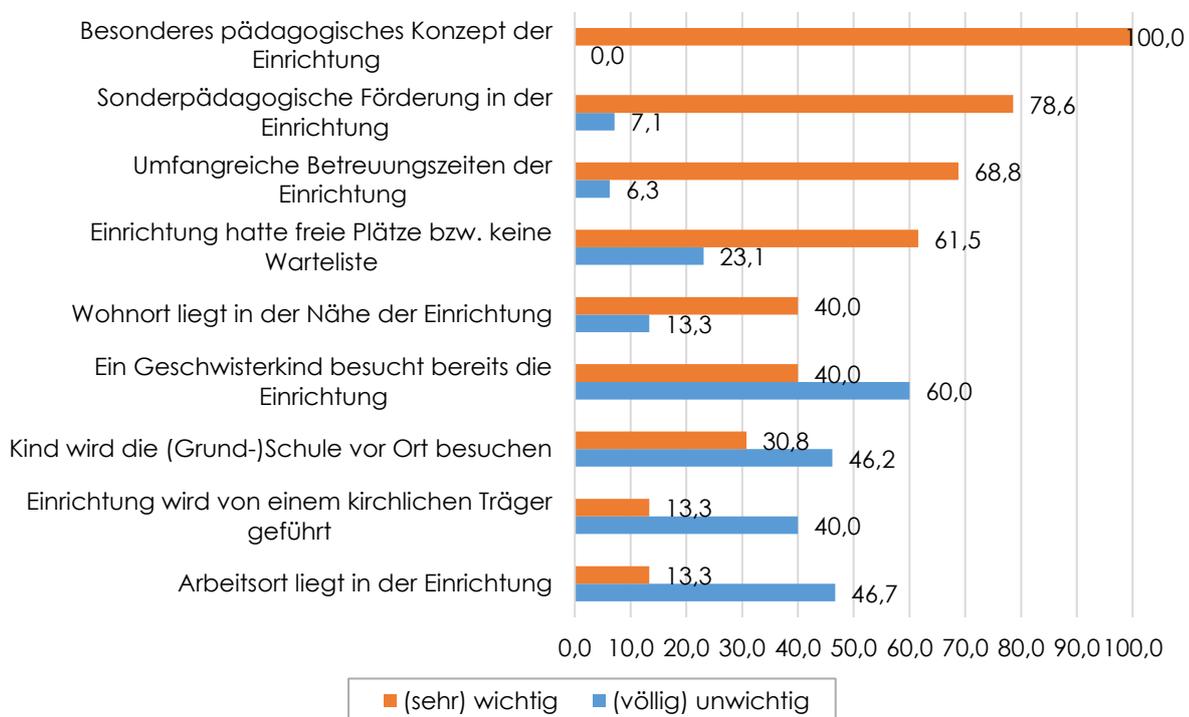
Quelle: Befragung Eltern/Erziehungsberechtigte von Kindern mit besonderem Förderbedarf (2016);
Graphik: BASIS-Institut (2017)

Den Kindertagesstätten kommt eine Vorreiterrolle in ihrem Bemühen um die Umsetzung der Inklusion zu. Die Betreuung von Kindern außerhalb der Familie ist eine wichtige Entscheidung im Leben junger Familien. Sie ist bedeutsam für alle Kinder und alle Eltern, für Eltern von Kindern mit besonderem Förderbedarf vielleicht noch mehr. Deshalb ist es ratsam, sich vorab zu überlegen, welche Erwartungen an mögliche Betreuungsformen gestellt werden. Eine fachliche Beratung zur Wahl der Kindertagesstätte verneinen aber in fast die Hälfte der Eltern/Erziehungsberechtigten, die andere Hälfte, die eine fachliche Beratung erfahren haben, betont zur Gänze den positiven Effekt der Beratung zur Wahl der richtigen Kindertagesstätte. Als Ansprechpartner fungierten vor allem

Frühförderstellen und die Kindertagesstätte bzw. deren Mitarbeiter selbst. Etwa ein Viertel der Eltern/Erziehungsberechtigten (28,6%), die keine Beratung zur Wahl der Kindertagesstätte hatten, hätten aber gerne eine Beratung in Anspruch genommen (N=7).

Oft scheitert die Umsetzung der Inklusion aber schon an mangelnden Betreuungsplätzen. In der Befragung der Eltern der Kinder mit besonderem Förderbedarf gaben nur 12,5 Prozent der Eltern/Erziehungsberechtigten (N=16) an, dass sie Schwierigkeiten hatten, einen geeigneten Betreuungsplatz für ihr Kind mit besonderem Förderbedarf zu finden. Hauptgrund war hier nach Angaben der Eltern/Erziehungsberechtigten fehlende integrative/geeignete Betreuungsplätze vor Ort.

Abbildung 41 Auswahlgründe für Wahl der Einrichtung

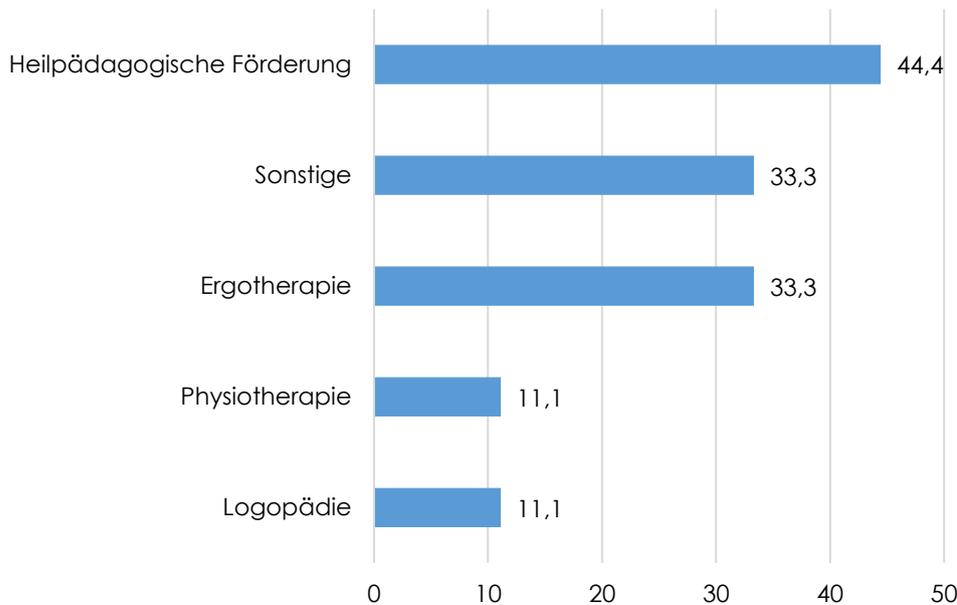


Quelle: Befragung Eltern/Erziehungsberechtigte von Kindern mit besonderem Förderbedarf (2016);
Graphik: BASIS-Institut (2017)

Ganz oben in der Hierarchie der Auswahlgründe (wichtig bis sehr wichtig) steht für die Eltern ein besonderes pädagogisches Konzept der Einrichtung, das alle Eltern befürworten. Ferner sind den Eltern eine sonderpädagogische Förderung und umfangreiche Betreuungszeiten besonders wichtig. Eine eventuelle kirchliche Trägerschaft der Einrichtung spielt nur für 13,3 Prozent der Befragten als Auswahlgrund eine Rolle, im Gegenteil, fast die Hälfte betont, dass dies als Auswahlgrund (völlig) unwichtig für die Wahl der Betreuungsstelle war. Die Nähe zum Arbeitsplatz ist für fast die Hälfte (völlig) unwichtig, die Nähe zum Wohnort spielt allerdings immerhin für vier von zehn Befragten eine bedeutende Rolle.

Mehr als die Hälfte (56,3% bei N=16) der Eltern/Erziehungsberechtigten geben an, dass ihr Kind spezielle Unterstützung in der Einrichtung bekommt. Hier liegt der Hauptschwerpunkt auf der heilpädagogischen Förderung. Als sonstige Förderungen wird vor allem Frühförderung angegeben.

Abbildung 42 Spezielle Unterstützungsformen der Einrichtungen für das Kind in Prozent



Quelle: Befragung Eltern/Erziehungsberechtigte von Kindern mit besonderem Förderbedarf (2016);
Graphik: BASIS-Institut (2017)

14,3 Prozent der Kinder mit besonderem Förderbedarf (N=14) hat hier eine laufende Unterstützung – medizinisch oder pädagogisch begründet – durch eine individuelle Begleitperson. Insgesamt zeigen sich die Eltern/Erziehungsberechtigten zufrieden mit der jeweiligen Einrichtung ihres Kindes und vergeben eine Durchschnittsnote von 1,67 (N=15). Die zeitliche Betreuungssituation in der jeweiligen Einrichtung wird noch mit einer Note 2,13 als annehmbar eingestuft. Mit der Bildungsarbeit und Förderung des Kindes in den jeweiligen Einrichtungen zeigt sich 84,6 Prozent eher bis sehr zufrieden, wobei hier leichte Ausreißer nach unten die notwendige individuelle Betrachtung der einzelnen inklusiven Angebote und Einrichtungen unterstreichen (Durchschnittsnote 1,85; N=13). Befragt man die Kinder selbst, geht keines der Kinder eher oder sehr ungerne in die Kindertagesstätte und sogar drei Viertel sehr gerne (N=16).

Etwa ein Viertel der befragten Eltern/Erziehungsberechtigten äußerte den Wunsch, (mehr) Unterstützung bei Fragen der Erziehung durch die Einrichtung zu erhalten (N=15). Der Wunsch gilt hierbei Einzelgesprächen (100% der Fälle).

7.7.2 Das wollen wir erreichen

Die Inklusion von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege ist in Bezug auf die Personal- und Raumressourcen gut abgesichert und gesellschaftlich akzeptiert. Bei der Betreuung von Kindern mit Förderbedarf wird in Bezug auf die räumliche Verteilung ein pragmatischer Ansatz gewählt werden. Ein möglichst wohnortnahes Angebot an Tagesbetreuungsmöglichkeiten ist realisiert. Langfristig werden die Bildungs- und Förderstrukturen so weiterentwickelt, dass in jeder Einrichtung Unterstützungsmöglichkeiten für Kinder und Eltern bereitstehen, auch ohne dass eine Einstufung (und damit Stigmatisierung) als „unterstützungsbedürftig“ erfolgen muss. Die aktuelle Defizitorientierung entlang der Fördersysteme mit Blick auf durch angebliche Schwächen ausgelösten Mehrbedarf muss einer inklusionsorientierten Pädagogik weichen. Diesem Ziel wird man sich allerdings nur Schritt für Schritt annähern können. Manche Unterstützungen für Kinder mit Behinderung benötigen eine klare Grundlage, ob eine entsprechende Unterstützung gewährt werden kann. Ziel ist aber dennoch, alle Angebote möglichst inklusiv zu gestalten, das heißt, dass jedes Kind die Unterstützung bekommt, die es braucht - ohne einen langen Diagnoseprozess zu durchlaufen. Jedes Kind soll individuell gefördert werden, das hochbegabte Kind ebenso wie z.B. das Kind mit motorischen Einschränkungen.

7.7.3 Handlungsziele für die nächsten fünf Jahre

Die Einrichtung bzw. der Ausbau von multiprofessionellen Teams in Kindertagesstätten wird umfassend unterstützt. Parallel wird auch der Ausbau von Netzwerken zur Unterstützung der Inklusion auf der Ebene der Stadt und der einzelnen Tageseinrichtungen gestärkt. Der Blick auf die Qualität der unterstützenden Dienste wird verstärkt, um eine Reflexion und Weiterentwicklung der Organisationsformen zu gewährleisten. Lokale Vernetzungen von Kindertagesstätten und Therapie- bzw. weitere fachliche Unterstützungsangebote werden gefördert, um kollegiales Zusammenarbeiten über einzelne Einrichtungen hinweg zu fördern und Konstanz in die Kooperation zwischen externen Kräften, dem Einrichtungspersonal und den Kindern zu bringen. Inklusive Angebote von Kindertageseinrichtungen werden ortsnahe verfügbar (z.B. Inklusionskindergärten).

7.7.4 Maßnahmen

7.7.4.1 Auf- bzw. Ausbau multiprofessioneller Teams in Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorten sowie Weiterentwicklung von Kooperationsstrukturen (K 1)

In Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorten werden zur Unterstützung der Inklusionsbemühungen zunehmend multiprofessionelle Teams mit einem angemessen hohen Anteil an Fachkräften und dem Einsatz von Heilerziehungspflegerinnen, Heilpädagogen, Sozialpädagogen sowie z.B. auch Psychologen, Logopäden, Familientherapeuten und Physiotherapeuten eingerichtet. Dazu werden diese Fachkräfte sowohl Teil des Teams sein als auch als externe Fachdienste, zum Beispiel im Rahmen von Kooperationen mit

den Interdisziplinären Frühförderstellen, hinzugezogen werden. Generell schlagen sich inklusionsrelevante Themen in Kindertagesstätten verstärkt in Aus- und Fortbildung nieder. Darüber hinaus gilt es, die Kooperationsformen und -strukturen mit externen Fachdiensten und Fachstellen, wie der Fachaufsicht für Kindertageseinrichtungen bei der Stadt und den Frühförderstellen hinsichtlich der inklusiven Leitvorstellung weiterzuentwickeln.

7.7.4.2 Vernetzung zur Unterstützung der Inklusion (K 2)

Zur Unterstützung der Inklusion in Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorten werden auf der Ebene der Stadt sowie auch der einzelnen Kindertageseinrichtungen der Austausch und die Vernetzung weiter ausgebaut. Insbesondere werden auch Eltern, Schulen (verschiedenster Schultypen) und das Jugendamt stärker in Vernetzungsbestrebungen miteinbezogen.

Dazu wird ein Qualitätszirkel Inklusion gegründet, der die Arbeit des Arbeitskreises Frühkindliche Erziehung weiterführt. In diesen werden auch Eltern/Erziehungsberechtigte eingebunden. Das Jugendamt stimmt mit den Fachberatungen der Träger der Kindertageseinrichtungen unter Einbezug der Träger heilpädagogischer Kindertageseinrichtungen und ergänzender Dienste die weitere Vorgehensweise der Inklusionsumsetzung ab. Dabei werden auch Standards der weiteren Inklusionsumsetzung besprochen.

7.7.4.3 Fortbildungen und Schulungen für Erzieher und Lehrpersonal bezüglich der Belange von Kindern mit Behinderung (K 3)

Erzieher, Lehrkräfte und weiteres Personal in Kindertageseinrichtungen sind im Umgang mit Kindern mit Behinderung oft noch nicht ausreichend geschult und dementsprechend schneller überfordert. Für diese Personen werden verstärkt Fortbildungen zum Thema Behinderung angeboten. In allen Einrichtungen ist der Besuch dieser Veranstaltungen obligatorisch. Erzieher und Betreuer werden über unterschiedliche Behinderungsarten informiert und bekommen durch anschauliche Übungen einen Einblick, wie mit verschiedensten körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderungen umgegangen werden muss.

7.7.4.4 Heilpädagogische Inhalte bereits in der Ausbildung / im Studium (K 4)

Es ist diskutiert worden, die Lehrinhalte der Erzieherausbildung bzw. des Studiums (Lehramt, Soziale Arbeit etc.) zu überarbeiten und neue Module rund um das Gebiet der Heilpädagogik mit aufzunehmen. Die Stadt Bayreuth unterstützt das Vorhaben, dass zukünftiges Personal in Kindertageseinrichtungen und Schulen bereits auf den Umgang mit Menschen mit Behinderung sowohl theoretisch als auch praktisch vorbereitet wird. Inhalte werden durch Besuche in speziellen heilpädagogischen Einrichtungen oder durch Praktika während der Ausbildung noch vertieft.

7.7.4.5 Förderung der Gebärdensprache und der Brailleschrift (K 5)

Die Gebärdensprache wird in den Kindertageseinrichtungen gefördert. Dies geschieht z.B. durch die Förderung des Erlernens der Gebärdensprache durch das Personal der Kindertagesstätten und durch die Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetschern. Auch die Eltern werden beim Erlernen der Gebärdensprache unterstützt. Ebenso werden Übersetzungen in Brailleschrift gefördert.

7.7.4.6 Inklusive Feste in Schulen und Kindertagesstätten fördern (K 6; siehe auch S 12)

Die Organisation inklusiver Feste in Kindertagesstätten und Schulen wird befürwortet. Dadurch wird unter anderem die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Einrichtungen gefördert, aber auch Kinder mit und ohne Behinderung sowie deren Eltern lernen sich kennen, wodurch Vorurteile und Barrieren in den Köpfen abgebaut werden. Diese Veranstaltungen dienen allerdings nicht nur der Inklusion von Menschen mit Behinderungen. Auch Kinder aus Flüchtlingsfamilien und deren Eltern finden durch Feste dieser Art Anschluss und eine Möglichkeit für den gegenseitigen Austausch. Veranstaltungen dieser Art, die verwirklicht werden, sind beispielsweise Spiele ohne Grenzen sowie ein Fest der Kulturen oder die interkulturelle Woche mit inklusiven Angeboten.

Der Förderung des Kontakts mit Familien mit Migrationshintergrund soll unter dem Diversity-Gedanken in die Planung einfließen. Hier können Synergieeffekte genutzt werden, insbesondere in Kooperation mit dem Behinderten- und Integrationsbeirat der Stadt Bayreuth.

Auch wird die Idee des Selbsterlebens einer Behinderung realisiert. Teilnehmer werden z. B. mit Hilfe von Rollstuhlparcours oder Blindenpfaden die Möglichkeit bekommen, am eigenen Leib zu erfahren, wie es sich anfühlt, blind oder taub zu sein, im Rollstuhl zu sitzen oder nur mit Gehhilfe laufen zu können.

7.7.4.7 Überprüfung tatsächlicher Platzangebote nach Aufnahme von Kindern mit Behinderung (K 7)

Bei der Schaffung von Plätzen für Kinder mit (drohender) Behinderung in Kindertagesstätten wird von der Stadt Bayreuth darauf geachtet, dass bei einer durch die Aufnahme von Kindern mit (drohender) Behinderung eventuell reduzierten Anzahl an Plätzen und Gruppengrößen ausreichend und bedarfsgerecht weitere Betreuungsplätze geschaffen werden.

7.7.4.8 Städtischer Award für Schulen, Kindertageseinrichtungen und Horte (K 8; siehe auch S 3)

Schulen, Kindertageseinrichtungen und Horte, die inklusive Angebote vorweisen, werden als best-practice-Beispiele dienen und können bei besonderen Leistungen für einen städtischen Award der Stadt Bayreuth nominiert werden. Dieser Award dient als Auszeichnung für besonders inklusive Schulen oder Kindertageseinrichtungen.

7.7.4.9 Übergänge vom Kindergarten zur Schule werden besser unterstützt (K 9; siehe auch S 7)

Kinder mit Förderbedarf und deren Eltern werden beim Übergang zwischen dem Kindergarten und der Schule nicht alleine gelassen. Sie werden durch geschultes Fachpersonal, beispielsweise durch den Sonderpädagogischen Dienst, beim Schuleintritt unterstützt und über ihre verschiedenen Möglichkeiten informiert.

7.7.4.10 Bedarfserhebung im Bereich Inklusion wird angestrebt (K 10, siehe auch S 11)

Im Bereich der Inklusion wird in der Stadt Bayreuth insbesondere in Bezug auf Kindertagesstätten, Schulen und Horte eine Bedarfsermittlung durchgeführt, um Veränderungsprozesse voran zu treiben und herauszufinden, in welchen Bereichen noch Handlungsbedarf besteht. Hier wird engmaschig mit der Unabhängigen Beratungsstelle der Staatlichen Schulämter im Landkreis und in der Stadt Bayreuth (BIBU) und dem Städtischen Bildungsbüro (BIB) zusammengearbeitet.

7.8 Schule

7.8.1 Ausgangssituation

Berührungängste mit Menschen mit Behinderungen werden sich vermehrt abbauen lassen, wenn schon frühzeitig ein normaler und regelmäßiger Kontakt zwischen behinderten und nicht-behinderten Kindern besteht. Dies ist auch langfristig eine Chance auf Veränderung hin zu einer inklusiven Bildungslandschaft und einer inklusiven Gesellschaft.

Zur Inklusionsumsetzung stehen unterschiedliche Angebote in Schulen zur Verfügung, die im Folgenden kurz beschrieben und aufgelistet werden.

7.8.1.1 Kooperationsklassen

Kooperationsklassen entstehen durch die Zusammenarbeit der Grund-, Mittel- und Berufsschulen mit den sonderpädagogischen Förderzentren. In Kooperationsklassen werden in der Regel etwa drei bis fünf Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Schwerpunkten Lernen, Sprache, und/oder Verhalten in Regelklassen unterrichtet. „Merkmal der Kooperationsklasse ist der durchgängig gemeinsame Unterricht in allen

Fächern. Dies erfordert eine qualitative und quantitative Anpassung der Unterrichts- und Förderangebote an die individuellen Bildungs- und Erziehungsbedarfe der Schülerinnen und Schüler („Lernzieldifferenz“).⁹⁰ Die Regelschullehrer werden dabei mit zusätzlichen Förderstunden vom Mobilien Sonderpädagogischen Dienst (MSD) der Förderzentren unterstützt.⁹¹

7.8.1.2 Partnerklassen

Partnerklassen stellen eine Form des kooperativen Lernens dar: "Partnerklassen der Förderschule oder der allgemeinen Schule kooperieren mit einer Partnerklasse der jeweils anderen Schulart. Formen des gemeinsamen, regelmäßig lernzieldifferenten Unterrichts sind darin enthalten. Gleiches gilt für Partnerklassen verschiedener Förderschulararten." (Gesetzesgrundlage Art. 30 a Abs. 7 BayEUG)⁹². Dabei wird eine Klasse von Förderschülern mit gleichem Förderschwerpunkt in einer allgemeinen Schule untergebracht (oder eine Regelschulklasse in einer Förderschule).

Aktuell gibt es keine Partnerklassen in der Stadt Bayreuth.

Eine weitere Möglichkeit der Kooperation bietet eine sogenannte offene Klasse. In dieser Unterrichtsform werden Schüler/-innen ohne Behinderung in eine Förderschulklasse integriert.

7.8.1.3 Förderschulen/Förderzentren

Förderzentren sind Kompetenzzentren für Sonderpädagogik und ein alternativer Lernort zur allgemeinen Schule, in denen insbesondere Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet und gefördert werden.⁹³

Die Förderung orientiert sich am sonderpädagogischen Förderbedarf eines Kindes, z.B. in den Bereichen Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, Hören, Sehen oder Autismus. Kinder mit mehreren Förderschwerpunkten besuchen die Schule, die ihren Förderbedarf am besten erfüllen kann.

⁹⁰ Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2011): Inklusion durch eine Vielfalt schulischer Angebote, 1. August 2011 (IV.6 – S 8040.5.1 – 4a.107922), abgerufen am 10.08.2016

⁹¹ Vgl. Staatliche Schulberatung in Bayern (2013): Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz BayEUG Art. 21 Mobile Sonderpädagogische Dienste, abgerufen am 10.08.2016

⁹² Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2012): Inklusion durch eine Vielfalt schulischer Angebote in Bayern, S. 7.

⁹³ Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst: Die Förderschulen in Bayern, online verfügbar unter <https://www.km.bayern.de/eltern/schularten/foerderschule.html>, abgerufen am 10.08.2016

Es werden Förderschulen mit folgenden Schwerpunkten unterschieden:

- Förderschwerpunkt Sehen
- Förderschwerpunkt Hören
- Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung
- Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
- Förderschwerpunkt Sprache
- Förderschwerpunkt Lernen
- Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung

Tabelle 6 Förderschulen in der Stadt Bayreuth

Dietrich-Bonhoefer-Schule	Förderschwerpunkt Lernen, Sprache und emotional-soziale Entwicklung	Bodenseering 59	95445 Bayreuth
Dr.-Kurt-Blaser-Schule	Heilpädagogisches Zentrum Privates Förderzentrum (Schwerpunkt geistige Entwicklung)	Geschwister-Scholl-Platz 2	95445 Bayreuth
Markgrafenschule	Förderzentrum Förderschwerpunkt Sprache	Markgrafenallee 33	95448 Bayreuth
Klinikschule Oberfranken – Staatliche Schule für Kranke	Krankenhausunterricht, Autismusberatung, Hausunterricht in besonderen Fällen	Nordring 2	95445 Bayreuth
Staatliche Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung	Förderschwerpunkt Lernen	Adolf-Wächter-Straße 3	95447 Bayreuth
Janusz-Korczak-Schule	Privates Förderzentrum, Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	Hans-Sachs-Straße 2-4	95444 Bayreuth

Quelle: Stadt Bayreuth (2017)

7.8.1.4 Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“

Hierbei handelt es sich um allgemeine Schulen, die auf der Grundlage eines gemeinsamen Bildungs- und Erziehungskonzeptes in Unterricht und Schulleben individuelle Förderung im Rahmen der Art. 41 Abs.1 und 5 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz Bayern (BayEUG) für alle Schülerinnen und Schüler umsetzen. Unterrichtsformen und Schulleben sowie Lernen und Erziehung sind auf die Vielfalt der Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf ausgerichtet (KMS vom 11.05.2011).

Z.T. gibt es dort auch Klassen mit einem festen Lehrertandem aus Lehrkräften der allgemeinen Schule und Lehrkräften für Sonderpädagogik

Schulen mit Schulprofil „Inklusion“ in der Stadt Bayreuth⁹⁴

- Grundschule St. Georgen
- Jean-Paul-Grundschule
- Albert-Schweitzer-Mittelschule

7.8.1.5 Inklusion einzelner Schüler an Schulen ohne Schulprofil „Inklusion“ mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Einzelne Kinder mit Förderbedarf werden in der Regelklasse ihrer Sprengelschule beschult. Zur Verwirklichung von Einzelinklusion werden in Bayern Mobile Sonderpädagogische Dienste (MSD) eingesetzt. Die Mobilien Sonderpädagogischen Dienste unterstützen die Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Sie diagnostizieren und fördern die Schülerinnen und Schüler, sie beraten Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte und Schülerinnen und Schüler, koordinieren sonderpädagogische Förderung und führen Fortbildungen für Lehrkräfte durch.⁹⁵

Schulische Einzelinklusion kann mit und ohne Schulbegleiter vonstattengehen. Die Schülerinnen und Schüler können sich in ihrem sozial- oder jugendhilferechtlichen Hilfebedarf durch Schulbegleiterinnen oder Schulbegleiter nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen unterstützen lassen.⁹⁶ Eine berufliche Ausbildung des Integrationshelfers im erzieherischen Bereich ist aktuell gesetzlich nicht vorgeschrieben.⁹⁷

7.8.2 Das wollen wir erreichen

Zunehmend werden von allen Schulen Schulentwicklungskonzepte erarbeitet mit dem Ziel der inklusiven Schule. Die wohnortnahe Beschulung steht bei der Einzelinklusion im Vordergrund. Schüler/-innen haben nicht nur ein Wahlrecht, sondern auch eine tatsächliche Wahlmöglichkeit, bei bestmöglicher individueller Förderung zwischen dem Besuch einer Regelschule und einer Förderschule zu wählen. Bei der Unterstützung der Schüler/-innen wird auch ein entsprechender Bedarf an Dolmetscherdiensten berücksichtigt.

Für unterschiedliche Beeinträchtigungen werden geeignete pädagogische Ansätze bzw. Ansätze zum Abbau der Barrieren erarbeitet und umgesetzt. Dabei soll nicht nur Teilhabe, sondern auch Verwirklichung der eigenen Potentiale ermöglicht werden.

⁹⁴ Informationsschreiben der Staatlichen Schulämter im Landkreis und in der Stadt Bayreuth vom 03.08.2017.

⁹⁵ Art. 21 Abs. 1 BayEUG; Vgl. auch Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2012): Inklusion durch eine Vielfalt schulischer Angebote, S. 4f.

⁹⁶ Art. 30a, Abs. 8 BayEUG; Vgl. auch Vgl. Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung – Landesverband Bayern e.V. (2012): Schulbegleitung/Integrationshilfe. Ergebnisse einer Studie, S. 6f.

⁹⁷ Vgl. Zentrum Bayern, Familie und Soziales (2012): Bayerisches Landesjugendamt Mitteilungsblatt. Schulbegleitung als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe (Nr. 3 – 4 Juni/Juli/August 2012), online verfügbar unter https://www.schulberatung.bayern.de/imperia/md/content/schulberatung/pdfobwest/dienstbesprechungen/db10_11/bay_jugendamt_mttbl_3_und_4_12_schulbegleitung.pdf, abgerufen am 10.08.2016

Entwickelte Inklusionsideen werden auch an Gymnasien, Realschulen und beruflichen Schulen aufgegriffen. Die Angebote zur Inklusionsberatung entwickeln sich von einem institutionszentrierten hin zu einem betroffenenzentrierten Ansatz.

7.8.3 Handlungsziele für die nächsten fünf Jahre

Inklusion im schulischen Bereich kann nur schrittweise umgesetzt werden. Daher sind zunächst auch Schritte zu gehen, die eher dem Integrationsbereich zuzuordnen sind, aber dennoch Teilhabe sichern/verbessern. Daher sollen neben den schulischen Inklusionsmodellen auch Kooperationsprojekte zwischen Schülern/-innen mit Behinderung und Schülern/-innen ohne Behinderung umgesetzt werden.

In Klassen mit Schülern/-innen mit Behinderung wird grundsätzlich zusätzlich zur Lehrkraft eine Fachkraft eingesetzt. Diese Lösung ist dem kindbezogenen Einsatz von Schulbegleitern vorzuziehen. Für den Zeitraum, in dem Schulbegleiter eingesetzt werden, gilt, dass deren Aufgaben überprüft und neu überdacht werden.

Die Lehrerausbildung wird den Anforderungen inklusiver Schule weiter angepasst.

Inklusionsideen werden auch an die Realschulen, Gymnasien und (weitere) berufliche Schulen verstärkt herangetragen. Schulen, die sich bisher noch nicht umfassend mit dem Thema Inklusion befasst haben, werden motiviert, Überlegungen zum Thema Inklusion in die Konzeption der eigenen Schule zu integrieren.

Das Thema Inklusion wird in die Bildungsplanung einbezogen.

7.8.4 Maßnahmen

7.8.4.1 Integrationsbegleiter/Schulbegleiter/pädagogische Fachkräfte (S 1)

In Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf wird grundsätzlich zusätzlich zur Lehrkraft eine weitere pädagogische Fachkraft eingesetzt. Dafür setzt sich die Stadt Bayreuth bei den verantwortlichen Stellen ein. Diese Lösung ist dem kindbezogenen Einsatz von Schulbegleitern/Integrationsbegleitern vorzuziehen. Es wird daher empfohlen, langfristig statt Schulbegleitern eine Erweiterung des pädagogischen Personals umzusetzen. Bis diese Forderung umgesetzt ist, ist es wichtig, die Schulbegleiter entsprechend zu qualifizieren. Bei den Verträgen für Schulbegleiter muss eine Flexibilität des Einsatzes realisiert werden können. Die Leistungen und der Arbeitseinsatz der Schulbegleiter müssen stets an den Entwicklungsprozess des Kindes angepasst werden. Die Stundendeputate für die Schulbegleitung sind aus diesem Grund fortlaufend zu überprüfen. Dabei ist aber auch eine Verlässlichkeit für das Anstellungsverhältnis des Schulbegleiters nötig. Eine jährliche Verbescheidung ist daher anzustreben. Die Bescheide für Schulbegleitungen an Förderschulen werden in der Regel für ein Jahr ausgestellt. Schulbegleitungen an z.B. Grundschulen werden z.T. über mehrere Schuljahre

gewährt, dabei ist eine jährliche Anpassung an den Stundenplan vorgesehen. Schulbegleiter werden intensiv geschult und ihre Mitarbeit in den Schulen überprüft und optimiert.

7.8.4.2 Personalsituation in den Schulen bzgl. der Inklusionsumsetzung (S 2)

Im Bereich der Tagesbetreuungseinrichtungen werden Kinder mit besonderem Förderbedarf bereits mit dem Personalschlüssel 4,5 berücksichtigt. Ähnliche Lösungen müssen künftig auch für Schulen umgesetzt werden, da aktuell die Personalzuweisung mit Schülern mit Behinderung in Regelschulen nicht steigt. Diese erhöhte Personalzuweisung ist auch in den Ganztagsschulangeboten (z.B. Offene Ganztagschule, Mittagsbetreuung etc.) nötig. Die Lehrerausbildung muss den Anforderungen inklusiver Schulen angepasst werden. Auch gilt es, bei der Inklusion in Regelschulen bestehende Möglichkeiten zur Bildung kleinerer Klassen zu nutzen. Die Jugendsozialarbeit an Schulen wird als wichtige Unterstützungsmöglichkeit der Inklusionsbemühungen begriffen. Jugendsozialarbeiter/-innen werden in die Entwicklung der Inklusion einbezogen und unterstützen diese. Dazu trägt der Qualitätszirkel Jugendsozialarbeit an Schulen bei. Auch im Hort und anderen Nachmittagsbetreuungen ist der Personalschlüssel dem der Kindertageseinrichtungen für Kinder mit Behinderung anzugleichen.

7.8.4.3 Städtischer Award für Schulen, Kindertageseinrichtungen und Horts (S 3; siehe auch K 8)

Schulen, Kindertageseinrichtungen und Horte, die inklusive Angebote vorweisen, werden als best-practice-Beispiele dienen und können bei besonderen Leistungen für einen städtischen Award der Stadt Bayreuth nominiert werden. Dieser Award dient als Auszeichnung für besonders inklusive Schulen oder Kindertageseinrichtungen.

7.8.4.4 Fachtag Inklusion (S 4)

Mit Unterstützung der Stadt Bayreuth wird ein Fachtag Inklusion durchgeführt, der allen Schularten offensteht. Damit wird die Inklusion in Schulen insgesamt gefördert. Auch Schulen, die sich bisher wenig mit dem Thema befasst haben, können sich so mit den Schulen austauschen, die schon über umfassende Erfahrung bezüglich der Inklusionsumsetzung verfügen. Zu diesem Fachtag werden sowohl Eltern von Kindern mit Behinderung eingeladen als auch Eltern, die kein Kind mit Behinderung haben. Eltern, die ein Kind mit besonderem Förderbedarf haben, bekommen hier zudem die Möglichkeit, über ihre Erfahrungen zu berichten und als betroffene Experten aufzutreten. Schüler, Lehrer und Eltern bekommen somit einen Überblick über das Thema der Inklusion, wodurch Ängste und Vorurteile abgebaut werden.

7.8.4.5 Förderung ehrenamtlicher Projekte an Schulen (§ 5)

Schulen werden vermehrt für ehrenamtliche Projekte, unter anderem zum Thema Inklusion, geöffnet. Das Initiieren von Projektwochen zu unterschiedlichen Themenbereichen an Schulen wird gefördert. Schüler bekommen so Einblicke in verschiedene Gebiete, die womöglich nicht oder nicht so ausführlich Teil des Lehrplans darstellen. Projekte dieser Art führen zudem zu einem offeneren Klima im Schulalltag.

7.8.4.6 Höhere staatliche Förderungen für inklusive Schulen (§ 6)

Die Stadt Bayreuth unterstützt die Forderung, Schulen mit Schulprofil Inklusion besser mit staatlichen Förderungen zu bedenken. Hierzu müssen politisch Verantwortliche auch vor Ort angesprochen und miteinbezogen werden. Es werden Ergebnisse der Arbeitsgruppensitzungen sowie Forderungen an die entsprechenden Ministerien und Politiker herangetragen.

7.8.4.7 Übergänge vom Kindergarten zur Schule werden besser unterstützt (§ 7; siehe auch K 9)

Kinder mit Förderbedarf und deren Eltern werden beim Übergang zwischen dem Kindergarten und der Schule nicht alleine gelassen. Sie werden durch geschultes Fachpersonal, beispielsweise durch den Sonderpädagogischen Dienst, beim Schuleintritt unterstützt und über ihre verschiedenen Möglichkeiten informiert.

7.8.4.8 Abbau bürokratischer Hürden (§ 8)

Anträge müssen niederschwelliger werden, sodass der bürokratische Aufwand für Eltern und Schulen reduziert wird. Insbesondere die Arbeit der Schulbegleiter muss entbürokratisiert werden. Auch eine Liste der Zuständigkeiten in Bezug auf Inklusion im Bereich der Schulen wird erstellt. Des Weiteren wird hier die Zusammenarbeit mit dem Landkreis ausgeweitet und verstärkt. Für Probleme bei der Umsetzung des Schulwegbeförderungsgesetzes werden unbürokratische Lösungen erarbeitet.

7.8.4.9 Tutorenmodelle an Schulen fördern (§ 9)

An Schulen wird ein Tutorenmodell gefördert, welches das Ziel verfolgt, Schüler und Lehrer über Inklusion zu informieren. Dies kann unterschiedliche Ausrichtungen haben. Die Tutoren werden speziell zum Thema Inklusion geschult. Ein entsprechendes Konzept wird in enger Abstimmung mit Behindertenverbänden ausgearbeitet.

7.8.4.10 Beratung und Unterstützung der Eltern mit Kindern mit Inklusionsbedarf (§ 10)

Die Erziehungsberatung stellt sich laufend auf die Bedürfnisse von Eltern mit Behinderung und Eltern, die Kinder oder Jugendliche mit Einschränkungen haben, ein. Dazu entwickelt sie ihre Konzeption in Bezug auf diese Zielgruppe kontinuierlich weiter.

Eine ausschließlich auf Schule bezogene Inklusionsberatung ist außerdem notwendig. Diese Stelle soll von den Kompetenzen her dauerhaft personell ausreichend ausgestattet werden. Die Zuständigkeit ist auf alle Schularten auszuweiten. In dieser Beratungsstelle arbeiten das Schulamt, Schulen, Schulpsychologen, das Jugendamt, Jugendsozialarbeit an Schulen und der MSD (Mobiler Sonderpädagogischer Dienst) zusammen. Die Beratungsstelle übernimmt eine Lotsen- und Vernetzungsfunktion. Dabei arbeitet sie auch intensiv mit den Selbstorganisationen und Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderung bzw. deren Vertreter von Eltern mit Kindern mit Behinderung zusammen.

Bei der Beratung ist zu berücksichtigen, dass eine umfassendere und medizinisch neutrale Aufklärung der Eltern über die Möglichkeiten im Umgang mit Gehöreinschränkungen ihrer Kinder erfolgt.

7.8.4.11 Bedarfserhebung im Bereich Inklusion wird angestrebt (§ 11)

Im Bereich der Inklusion wird in der Stadt Bayreuth insbesondere in Bezug auf Kindertagesstätten, Schulen und Horte eine Bedarfsermittlung durchgeführt, um Veränderungsprozesse voran zu treiben und herauszufinden, in welchen Bereichen noch Handlungsbedarf besteht. Hier wird engmaschig mit der Unabhängigen Beratungsstelle der Staatlichen Schulämter im Landkreis und in der Stadt Bayreuth (BIBU) und dem Städtischen Bildungsbüro (BIB) zusammengearbeitet.

7.8.4.12 Inklusive Feste in Schulen und Kindertagesstätten fördern (§ 12; siehe auch K 6)

Die Organisation inklusiver Feste in Kindertagesstätten und Schulen wird befürwortet. Dadurch wird unter anderem die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Einrichtungen gefördert, aber auch Kinder mit und ohne Behinderung sowie deren Eltern lernen sich kennen, wodurch Vorurteile und Barrieren in den Köpfen abgebaut werden. Diese Veranstaltungen dienen allerdings nicht nur der Inklusion von Menschen mit Behinderungen. Auch Kinder aus Flüchtlingsfamilien und deren Eltern finden durch Feste dieser Art Anschluss und eine Möglichkeit für den gegenseitigen Austausch. Veranstaltungen dieser Art, die verwirklicht werden, sind beispielsweise Spiele ohne Grenzen sowie ein Fest der Kulturen oder die interkulturelle Woche mit inklusiven Angeboten.

Der Förderung des Kontakts mit Familien mit Migrationshintergrund soll unter dem Diversity-Gedanken in die Planung einfließen. Hier können Synergieeffekte genutzt werden, insbesondere in Kooperation mit dem Behinderten- und Integrationsbeirat der Stadt Bayreuth.

Auch wird die Idee des Selbsterlebens einer Behinderung realisiert. Teilnehmer werden z. B. mit Hilfe von Rollstuhlparcours oder Blindenpfaden die Möglichkeit bekommen, am eigenen Leib zu erfahren, wie es sich anfühlt, blind oder taub zu sein, im Rollstuhl zu sitzen oder nur mit Gehhilfe laufen zu können.

8 Handlungsvorschläge

Im Folgenden werden die Maßnahmen nach Akteuren aufgelistet. Bei Maßnahmen im Handlungsbereich der Stadt Bayreuth werden mögliche Zuständigkeiten auf Ebene der Referate benannt. Maßnahmen, die die Stadt Bayreuth nicht (oder nicht federführend) umsetzen kann und die des Zusammenwirkens oder Handelns einer Reihe von Akteuren bedürfen, sind als Empfehlungen an die möglichen Akteure zu verstehen. Selbstverständlich ist die Stadt Bayreuth gerne bereit, die Umsetzung dieser Empfehlungen durch eine entsprechende Zusammenarbeit zu unterstützen.

8.1 Maßnahmen für die Stadt Bayreuth

Umfassendes Bewusstsein für Barrierefreiheit schaffen (MB 1)

Häufig ist der Wille zu barrierefreier Planung da, aber es fehlt an grundlegenden Informationen und scheitert an mangelnder Kenntnis. Die Gesellschaft wird aufgeklärt und der enorme Nutzen einer umfassenden Barrierefreiheit herausgestellt. Es wird verdeutlicht, dass Barrierefreiheit für alle Menschen sehr sinnvoll ist, beispielsweise auch für ältere Menschen.

Zuständigkeit: Alle Referate

Gestaltung des öffentlichen Raums – Audit-Gruppe (MB 2)

Bei Bauvorhaben der Stadt Bayreuth werden Vertreter von Menschen mit Behinderung in die Planungen stets bereits in einem frühen Planungsstadium einbezogen, um darauf hinzuwirken, dass Verkehrswege, Zugänge und Gebäude (und auch deren Umfeld) von Beginn an barrierefrei gestaltet werden.

Zur Realisierung dieser Prüffunktion wird eine Auditgruppe aus Menschen mit unterschiedlichen Einschränkungen mit Unterstützung des Arbeitskreises „Barrierefreie Stadt“ und in Kooperation mit der Behindertenbeauftragten der Stadt Bayreuth geschaffen bzw. es werden die Kapazitäten bestehender Auditgruppen ausgebaut, die bei Bedarf Fachpersonal (z.B. Architekten) hinzuziehen. Neben einer fachlichen Seite kann so die Perspektive von Menschen mit Behinderung integriert werden. Diese Mitarbeit stärkt das Engagement und die Motivation von Betroffenen.

Die Audit-Gruppe begleitet die Umsetzung der Barrierefreiheit und dient als Ansprechpartner für Bauherren, sodass eine stetige Überprüfung der Barrierefreiheit gewährleistet wird. Bei Begehungen wird auch auf Verbindungen von öffentlichem und privatem Raum geachtet. Auch Unternehmen, die öffentlich zugängliche Gebäude planen bzw. bauen (z.B. Supermarkt, Ärztehaus etc.), wird empfohlen, sich diesem Vorgehen anzuschließen. Der Arbeitskreis wird als offizielle Audit-Gruppe von allen Seiten her anerkannt.

Eine Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Audit-Gruppe wird ausbezahlt. Über die Einführung eines Audit-Siegels wird beraten.

Zuständigkeit: Referat 4, Referat 5

Gestaltung des öffentlichen Raums – Ausbau des Angebots von speziellen Toilettenanlagen für Menschen mit Behinderung (MB 4)

In der Stadt wird der Ausbau des Angebots von speziellen Toilettenanlagen für Menschen mit Behinderung forciert.

Es werden Programme aufgelegt, um die Verfügbarkeit behindertengerechter Toiletten auch in Gaststätten und Versammlungsräumen zu erhöhen. Dabei wird der EU-weit verwendete „Behindertenschlüssel“ als Schließsystem berücksichtigt. Dies beugt einer zweckfremden Nutzung von Behindertentoiletten vor. Das Schließsystem mit dem „Behindertenschlüssel“ kann durch ein Doppelschließsystem bei Hausschließanlagen zusätzlich verbaut werden. Über die Möglichkeit, den EURO-Schlüssel zu erhalten, wird gezielt informiert.

In die Überlegungen zur Ausweitung der Verfügbarkeit von Toilettenanlagen, die von Menschen mit Behinderung nutzbar sind, wird auch das Konzept „Nette Toilette“ einbezogen, bei dem öffentliche Stellen privaten Anbietern (z.B. Gaststätten) eine Aufwandsentschädigung zahlen, wenn diese ihre Toilettenanlagen allen potentiellen Nutzern und nicht nur ihren Gästen zur Verfügung stellen. Die Aufwandsentschädigung wird dabei individuell abgeklärt. Bei neuen gastronomischen Betrieben wird auf die Errichtung von Behindertentoiletten gedrungen. Bei Bestandsbetrieben wird gefordert, diese soweit wie möglich mit barrierefreien Toiletten auszustatten. Die Beschilderung zu Toilettenanlagen wird in der Stadt Bayreuth überprüft und ggf. nachgebessert.

Insgesamt sollte die Norm eine Toilette sein, die für alle Menschen unabhängig etwaiger Behinderungen nutzbar ist.

Zuständigkeit: Referat 1, Referat 4, Referat 5

Sensibilisierung privater Bauherren (MB 5)

Auch private Bauherren müssen realisieren, dass beispielsweise auch viele Menschen im Alter nach und nach von Einschränkungen betroffen sind, sodass es auch für sie gut wäre, wenn sie von Anfang an barrierefrei planen. Bauwillige werden mit Informationsbroschüren bzgl. Barrierefreiheit versorgt, um für die Vorzüge der Barrierefreiheit zu einem Zeitpunkt zu werben, zu dem noch umfassend Einfluss auf das Bauprojekt ausgeübt werden kann. Diese Informationen (z.B. in der „Broschüre Barrierefreies Bauen. Baurechtliche Anforderungen“ der Lokalbaukommission München) werden spätestens bei der Antragsstellung, besser früher, ausgegeben. Gute Beispiele barrierefreier Architek-

tur werden z.B. durch Architekturexkursionen oder auch durch Informationsveranstaltungen (unter Beteiligung von Menschen mit Behinderung) bekannt gemacht. Die Beratungsstelle Barrierefreiheit der bayerischen Architektenkammer wird beworben und einbezogen.

Zuständigkeit: Referat 4, Referat 5

Schulung und Sensibilisierung der Architekten (MB 6)

Es braucht eine Bewusstseinsbildung, sodass Baupläne von Beginn an bei den Architekten barrierefrei ausgerichtet werden und nicht im Nachhinein aufwendig überarbeitet werden müssen. Barrierefreiheit muss immer gänzlich umgesetzt werden und nicht nur einzelne Teilbereiche und Einschränkungsarten Berücksichtigung finden. Eine Hilfestellung können dezidierte Baubeschreibungen für Objekte darstellen.

Architekten oder Vertreter der Architektenkammer, die bereits in den Ruhestand getreten sind, werden für eine Kooperation mit dem Arbeitskreis „Barrierefreie Stadt“ gewonnen und stehen mit Fachkenntnissen zur Seite. Architekten werden durch Öffentlichkeitsarbeit auf den Arbeitskreis „Barrierefreie Stadt“ aufmerksam gemacht.

Zuständigkeit: Referat 4, Referat 5

Tag der Barrierefreiheit (MB 7)

Am Tag der Barrierefreiheit können interessante barrierefreie Wohnungen/Häuser besichtigt werden, sowohl private Bauherren als auch Architekten können sich so Anregungen holen. Zudem wird die Gesellschaft für das Thema Barrierefreiheit sensibilisiert.

Diese Veranstaltung wird von einer Dienststelle ausgehend organisiert, welche die Zuständigkeit für die Planung übernimmt. Der Tag der Barrierefreiheit wird in einem zweijährigen Rhythmus veranstaltet.

Für das Thema Barrierefreiheit wird auch bei anderen Großveranstaltungen, wie der Messe „Wohnen Bauen Ambiente“ in der Oberfrankenhalle, geworben.

Zuständigkeit: Referat 4, Referat 5

Fachmann/Sachbearbeiter in der Stadt oder Benennung einer Abteilung als Anlaufstelle (MB 8)

Es braucht einen Fachplaner für Barrierefreiheit, der bei der Stadt (bspw. im Rathaus) angesiedelt ist. Dieser soll durch angemessene Fortbildungen geschult werden und z.B. den Behindertenbeirat fachlich dabei unterstützen, Baupläne zu lesen. Es wird ein striktes Vorgehen der Stadt gefordert: Wenn Baupläne nicht umfassend barrierefrei sind, soll der Bau nicht genehmigt werden. Eine Alternative könnte sein, dass bei jedem neuen Projekt eine Dienststelle bestimmt wird (z.B. Tiefbau- oder Bauordnungsamt), welche sich für dieses Projekt für das Thema Barrierefreiheit spezialisiert und als Anlaufstelle für alle anderen Dienststellen fungiert. Diese Dienststelle kooperiert zudem mit dem Arbeitskreis barrierefreie Stadt und der Behindertenbeauftragten der Stadt.

Zuständigkeit: Referat 4, Referat 5

Anpassung des ÖPNV im Landkreis Bayreuth (MB 9)

Die barrierefreie Mobilität im Landkreis Bayreuth stellt ein großes Problem dar. Die Stadt Bayreuth unterstützt das Vorhaben, dass wichtige Schnittstellen, dringend nachgerüstet und barrierefrei gestaltet werden. Damit das ÖPNV-Angebot uneingeschränkt nutzbar ist, müssen alle Busse barrierefrei zugänglich werden.

Zuständigkeit: BEW Bayreuth, Referat 5

Online-Auskunft zur Barrierefreiheit im ÖPNV (MB 10)

Zur Unterstützung von Fahrgästen mit Behinderung werden die Daten über die Barrierefreiheit im ÖPNV, beispielsweise über barrierefreie Bushaltestellen oder Bordsteinhöhen, im Internet verfügbar gemacht (z.B. angeknüpft an die Fahrpläne). Daten zur Barrierefreiheit können künftig in Kooperation mit dem Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für die Informationssysteme auch von Behindertenbeauftragten oder Audit-Gruppen zugeliefert werden und werden dann in die Darstellung einbezogen. Dies ermöglicht z.B. den Behindertenbeauftragten und den zu etablierenden bzw. auszubauenen Auditgruppen, sich aktiv an der Datenaufbereitung zu beteiligen und schließt eine Beurteilung von Barrierefreiheit aus Expertensicht ein.

Zuständigkeit: BEW Bayreuth, Referat 5

Anpassung des ÖPNV – Schaffung barrierefreier Haltestellen für Bahnen, Busse und Taxen (MB 11)

Damit das ÖPNV-Angebot uneingeschränkt nutzbar ist, werden die Haltestellen der Bahnen, Busse und Taxen so angepasst, dass sie einen barrierefreien Zugang ermöglichen. Zunächst wird eine Übersicht über Nachrüstungsbedarfe erstellt, um dann die Umrüstung der Haltestellen Stück für Stück betreiben zu können (s.o.). Die Perspektive

von kleineren Menschen wird in die Planungen integriert, zum Beispiel entsprechende Bordsteinhöhen bei dem Ausstieg aus Bussen.

Neben Notruftelefonen müssen auch Signalisierungsmöglichkeiten für hörbehinderte und taube Menschen eingerichtet werden (z.B. per SMS). An Haltestellen werden Lösungen gesucht, sodass Fahrplaninformationen von allen Menschen mit Behinderungen gelesen werden können. Eine Prioritätenliste sowie eine dazugehörige Kriterienliste werden erstellt, anhand welcher erkenntlich wird, welche Haltestellen in der Stadt Bayreuth dringend nachgerüstet werden müssen. Dabei werden Brennpunkte in der unmittelbaren Umgebung (z.B. Arztpraxen, Einkaufsmöglichkeiten) sowie das Fahrgastaufkommen in die Planungen einbezogen.

Der Bahnhof in Bayreuth als Mobilitätsdrehscheibe wird barrierefrei umgestaltet.

Zuständigkeit: Referat 4, BEW Bayreuth, Stabsstelle Strukturentwicklung Bahn-Beauftragter der Stadt Bayreuth, Referat 5

Anpassung des ÖPNV - auditive und visuelle Signalisierung von Informationen in Bussen und Bahnen und Ausstattung der Busse (MB 12)

In den Bussen und der Bahn werden Informationen - soweit noch nicht erfolgt - sowohl auditiv als auch visuell deutlich dargestellt. Ansagen werden langsam und in deutlicher Sprache ausgegeben. Nur so können Menschen mit Seh- oder Höreinschränkung die Busse selbständig nutzen. Fahrkartenautomaten sind auch für seheingeschränkte und blinde Menschen sowie Menschen mit anderen Einschränkungen nutzbar zu gestalten. Induktionsschleifen werden an Fahrkartenschaltern, welche personell besetzt sind, installiert. Außerdem werden Busse mit mehr als einem Rollstuhlplatz ausgestattet, da sonst keine gemeinsamen Ausflüge von Rollstuhlfahrern möglich sind.

Bei künftigen Ausschreibungen und Vergaben des ÖPNV-Verkehrs wird diese Ausrüstung zur Bedingung gemacht.

Zuständigkeit: BEW Bayreuth, Stabsstelle Strukturentwicklung Bahn-Beauftragter der Stadt Bayreuth, Referat 5

Schulung der Busfahrer (MB 13)

Für das gesamte Buspersonal (Fahrer, Auszubildende, Leitungspersonal etc.) der Stadtwerke Bayreuth werden weiterhin regelmäßig Schulungen und Fortbildungen durch den Behindertenbeirat durchgeführt, sodass die Sensibilität bezüglich der Bedarfe von Menschen mit Behinderung gefördert wird. Konzeptionell werden diese Schulungen von Menschen mit verschiedenen Behinderungen des Behindertenbeirats oder der Auditgruppe begleitet, die von der Behindertenbeauftragten der Stadt Bayreuth unterstützt werden.

Zuständigkeit: BEW Bayreuth, Referat 5

Gestaltung individueller Mobilität – Ausweitung des Anruf-Linien-Taxis (MB 14)

Menschen mit Behinderung sind verstärkt auf öffentliche Mobilität angewiesen, da sie oftmals ein geringes Einkommen und keinen Führerschein besitzen. Bei einem verschmälerten Verkehrsangebot, zum Beispiel am Wochenende oder abends, hat diese Zielgruppe mehr Schwierigkeiten als Menschen ohne Einschränkungen.

Das Angebot des Anruf-Linien-Taxis wird für Menschen mit Behinderung ausgeweitet und flexibler gestaltet. Das Anruf-Linien-Taxi muss auch per Fax oder SMS bestellbar sein.

Zuständigkeit: BEW Bayreuth, Referat 5

Gestaltung individueller Mobilität – Bürgerschaftliche Fahrdienste, Flexibusse, neue Verkehrskonzepte (MB 15)

Es werden alle Möglichkeiten genutzt, die bestehenden Angebote des öffentlichen Personennahverkehrs für Menschen mit Behinderung nutzbar zu machen und weiter zu optimieren. Darüber hinaus sollen aber auch neue Möglichkeiten geprüft werden.

Bürgerschaftliche Fahrdienste können helfen, den Aktionsradius der Menschen mit Behinderung zu erweitern.

Beispielhaft kann der Dresdner Begleitservice angeführt werden, bei welchem Menschen mit Einschränkungen bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel unterstützt werden. Die Stadt Bayreuth prüft Möglichkeiten der Umsetzung vergleichbarer Modelle.

Zuständigkeit: BEW Bayreuth, Referat 4, Referat 5

Anpassungen für Menschen mit Höreinschränkung (MB 16)

Die Einrichtung von Induktionsanlagen wird in allen öffentlichen Veranstaltungsräumen geprüft und in allen Einrichtungen mit Servicecharakter realisiert. Zudem werden Dolmetscherdienste, wie beispielsweise VerbaVoice, bei Möglichkeit installiert. Angestellte der Stadt werden geschult, entsprechende Vorrichtungen einzusetzen. Zudem werden

sie für die Bedürfnisse von Menschen mit Höreinschränkungen sensibilisiert. Bei Behördengängen erfolgen Dolmetscherbestellungen durch die Behörden selbst. Außerdem werden in Aufzügen Signalisierungsmöglichkeiten für Notfälle installiert. Bei kulturellen Veranstaltungen wird eine Einrichtung von Untertitelungen z.B. bei Filmen geprüft.

Zuständigkeit: Referat OB, Referat 1, Referat 5

Information von Menschen mit Behinderung - Nutzung technischer Möglichkeiten und Leichter Sprache (MB 17)

Die Stadt Bayreuth prüft alle Merkblätter, Anträge, Bescheide, Flyer und Broschüren daraufhin, ob diese auch in „Leichter Sprache“ zur Verfügung gestellt werden können. Außerdem werden technischen Hilfsmittel verstärkt genutzt (Gebärdensprache über Skype etc.), um den Kontakt zu Menschen mit Behinderung zu intensivieren bzw. überhaupt erst zu ermöglichen. Eine Sprachausgabe in Aufzügen ist selbstverständlich.

Zuständigkeit: Referat OB, Referat 5

Sensibilisierung der Mitarbeiter des Rathauses – bürgerfreundliche Verwaltung (MB 18)

Die Stadt Bayreuth stellt sicher, Beschäftigte in den Verwaltungen in (hausinternen) Schulungen für die Belange von und die Kommunikation mit Menschen mit Behinderung zu sensibilisieren und bezüglich des Umgangs mit Menschen mit Behinderung fortzubilden. Da die Thematik der Barrierefreiheit eine Querschnittsaufgabe darstellt, die alle Dienststellen betrifft, werden alle Mitarbeiter diesbezüglich sensibilisiert. Beispielsweise wird das Erlernen der Gebärdensprache durch Verwaltungsmitarbeiter gefördert. Um die Verwaltung inklusiv zu gestalten, kommen in regelmäßigen Abständen alle Abteilungen zu gemeinsamen Besprechungen zusammen. Ansprechpartner für Menschen mit Behinderung werden benannt, sodass sich Betroffene beispielsweise bei Fragen über Zuständigkeiten unmittelbar an diese wenden können.

Zuständigkeit: Referat 1, Referat 5

Installation von gemeindlichen Behindertenbeauftragten (MB 19)

Es wird ein Vorschlag an den Landkreis formuliert, dass gemeindliche Behindertenbeauftragte installiert werden. Dies soll die Kommunikation mit der Stadt aufrechterhalten und fruchtbarer gestalten.

Zuständigkeit: Referat 5

Installation von quartiersbezogenen Fachstellen (MB 20)

Die Stadt Bayreuth erhält eine oder mehrere quartiersbezogene Fachstellen und fördert den Ausbau von Pflegestützpunkten.

Zuständigkeit: Referat 5

Berücksichtigung aller Einschränkungen bei der Schaffung von Barrierefreiheit (FKS 1)

Bei der Schaffung und Sicherung des barrierefreien Zugangs zu und der barrierefreien Nutzung von Freizeit-, Kultur- und Veranstaltungsorten oder Versammlungsstätten werden alle Perspektiven von Behinderungen berücksichtigt.

Es gibt bereits einige positive Beispiele für die Barrierefreiheit für Rollstuhlfahrer, allerdings muss der Blick geweitet werden und auch bestehende Hilfen müssen stets überdacht werden (z.B. Sicht durch Werbe-Klebestreifen eingeschränkt, abends unbesetzter Hintereingang Iwalewahaus).

Die Bedürfnisse von Menschen mit Seh- und Höreinschränkungen oder von Menschen mit kognitiven Einschränkungen werden bisher kaum in den Blick genommen. Es werden entsprechende Hilfen und Strukturen konzipiert. Dies erfolgt unter der Einbeziehung von Menschen mit Behinderung (Auditgruppe).

Zudem werden Induktionsschleifen in allen Freizeit- und Sporteinrichtungen installiert. Darüber hinaus wird die Barrierefreiheit mittels Symbolen gekennzeichnet. Bei der Umsetzung der Barrierefreiheit ist insbesondere auf die Verwirklichung des Zwei-Sinne-Prinzips zu achten, wonach alle Informationen mindestens über zwei Sinne (Sehen, Hören, Tasten) zur Verfügung gestellt werden müssen.

Zuständigkeit: Referat 4, Referat 5, Referat 6

Barrierefreie Veranstaltungsorte und Angebote (FKS 2)

Veranstaltungen und Freizeitangebote werden regelmäßig auf Barrierefreiheit geprüft, für eine Umsetzung der Barrierefreiheit und Inklusion wird geworben und falls erforderlich werden Bauten und Konzepte angepasst bzw. nachgerüstet. Die Stadt erstellt dazu eine Bestandsaufnahme aller Veranstaltungsorte und Freizeitstätten, die die Umsetzung der Barrierefreiheit sowie Prioritäten und Zeitplanungen für die Weiterentwicklung beschreibt. Berücksichtigt werden müssen hier beispielsweise die Barrierefreiheit von Sportanlagen, Schwimmbädern und die Ausstattung von Bühnen. Bei der Prüfung der Barrierefreiheit wird nicht nur auf Mobilitäts-, sondern auf alle Einschränkungsarten (z.B. Hör- und Seheinschränkungen, kognitive oder psychische Einschränkungen...) geachtet. Die Ergebnisse der Barrierefreiheit werden im Internet zugänglich gemacht.

Im Zuge der Prüfung der Barrierefreiheit von Veranstaltungsorten ist auch die Barrierefreiheit der Anbindung der Freizeitstätten mit zu prüfen (z.B. Barrierefreiheit der Haltestellen, Barrierefreiheit der Zugangswege). Dies erfolgt unter der Einbeziehung von Menschen mit Behinderung (Auditgruppe).

Zuständigkeit: Referat 4, Referat 5, Referat 6

Schrankenanlage Oberfrankenhalle (FKS 3)

Die Schrankenanlage der Oberfrankenhalle wird nachgerüstet. Die Schranke muss passiert werden, um die Behindertenparkplätze zu erreichen. Allerdings muss die Schranke bislang manuell (vom Hausmeister) geöffnet werden, wobei es teilweise zu sehr langen Wartezeiten kommt. Mögliche Nachrüstungen der Schrankenanlage werden in Hinblick auf den Euroschlüssel, der bereits bei behindertengerechten Toiletten zum Einsatz kommt, geprüft. Eine alternative technische Möglichkeit stellen elektronische Karten oder Codes auf Eintrittskarten dar.

Wege zu den Rollstuhlplätzen werden durch Symbole gekennzeichnet, um den Besuchern den Weg zu den spezifischen Plätzen zu erleichtern.

Zuständigkeit: Referat OB, Referat 5, Referat 6

Toiletten für Menschen mit Behinderung (FKS 4)

Siehe Maßnahme Gestaltung des öffentlichen Raums – Ausbau des Angebots von speziellen Toilettenanlagen für Menschen mit Behinderung (MB 4)

Zuständigkeit: Referat 1, Referat 4, Referat 5

Abschaffung finanzieller Barrieren (FKS 5)

Viele Freizeitangebote können nur bei ausreichender Finanzausstattung genutzt werden. Menschen mit psychischen Einschränkungen zum Beispiel benötigen teilweise Assistenz, um umfangreich teilhaben zu können, und haben häufig aufgrund ihrer Erkrankung mit schwierigen finanziellen Situationen zu kämpfen, die eine Teilhabe beschränken können. Für manche Menschen mit Behinderung stellt das eine bedeutende Zugangsbarriere dar. Daher werden alle konzeptionellen Möglichkeiten, Zugangsschwellen für Menschen mit Behinderung zu senken, diskutiert. Angebote werden daraufhin geprüft, ob für Menschen mit Behinderung (eventuell auch für eine benötigte Begleitperson) gesonderte vergünstigte Gebühren angeboten werden können. Die Finanzierung von Eintrittskarten könnte beispielsweise über KuKufAB (Kunst und Kultur für Alle in Bayreuth) oder Sponsoring (durch Banken oder andere Förderer) erfolgen. Es wird da-

rauf geachtet, dass die angebotenen Eintrittskarten auch beliebte Uhrzeiten und Vorstellungen umfassen. Die Karten dürfen keinen Vermerk über Ermäßigung wegen Behinderung enthalten, sodass einer Stigmatisierung vorgebeugt wird.

Zur Verbreitung des Wissens über Finanzierungsmöglichkeiten wird ein Ansprechpartner definiert, der bei Fragen kontaktiert werden kann. Dieser Ansprechpartner wird auf der Seite der Stadt Bayreuth verlinkt. Es werden Lösungen gesucht, den Ansprechpartner über Fördergelder zu finanzieren und zusammen mit Vereinen oder Selbsthilfegruppen im Rahmen eines Projekts Möglichkeiten zu erarbeiten.

Zuständigkeit: Referat 2, Referat 5, Referat 6

Assistenzleistungen und Dolmetscherdienste im Freizeitbereich (FKS 6)

Manche Menschen mit Behinderung benötigen zum Erreichen ihrer Freizeitziele neben barrierefreien Verkehrsmitteln auch Assistenzleistungen und/oder können nur mit Dolmetscher- bzw. Assistenzdiensten an Freizeitangeboten teilhaben. Assistenzleistungen können z.B. zur Unterstützung von Sprache, Bewegung oder zur Stärkung des Selbstbewusstseins eingesetzt werden.

Die Vernetzung von Assistenzleistungen und Dolmetscherdiensten wird auch im Freizeitbereich vorangetrieben, um zu ermöglichen, dass die Freizeitangebote genutzt werden können. Dazu wird ein Bedarfsplan mit konkreten Umsetzungsschritten mit und von den Freizeiteinrichtungen und -anbietern erarbeitet.

Damit Assistenzen nicht zwingend von Mitarbeitern von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung geleistet werden müssen, werden Kontaktpersonen benannt, die bei Bedarf begleiten können.

Die Bekanntheit von Apps wie GRETA oder STARKS, welche es ermöglichen, Audio-deskriptionen für zahlreiche Filme auf Endgeräte zu laden und mit entsprechendem Bildmaterial zu synchronisieren, wird gesteigert.

Zuständigkeit: Referat OB, Referat 5, Referat 6

Veranstaltungsankündigungen „Bayreuth Aktuell“ (FKS 8)

Veranstaltungsankündigungen auf der Internetseite „Bayreuth Aktuell“ werden um Hinweise auf die Barrierefreiheit der Angebote in Form von Symbolen ergänzt. Zudem werden Möglichkeiten zur Finanzierung mitangezeigt (vgl. auch Abschaffung finanzieller Barrieren (FKS 5)).

Zuständigkeit: Referat OB, Referat 5

Netzwerke zwischen einzelnen Sport-, Freizeit- und Kulturangeboten herstellen (FKS 9)

Eine Projektbörse wird erstellt, auf welcher inklusive Projekte vorgestellt werden. So wird die Bekanntheit von Sport-, Freizeit- und Kulturangeboten gesteigert und Interessierte zum Mitmachen animiert.

Über ein derartiges Netzwerk können (inklusive) Projekte besser bekannt gemacht werden. Zudem kann man sich gegenseitig unterstützen und Hilfestellungen geben und Netzwerk- und Ansprechpartner finden. Eine mögliche Plattform stellt dabei das Familienportal und die Homepage der Stadt Bayreuth dar.

Darüber hinaus wird eine Talentbörse installiert. Auf diese Weise erhalten Organisatoren die Möglichkeit, Talente mit und ohne Behinderung wie beispielsweise Künstler der Roten Katze für ihre Veranstaltung zu gewinnen.

Zuständigkeit: Referat OB, Referat 5, Referat 6

Schaffung inklusiver Treffpunkte (FKS 12)

In den letzten Jahren ist das Bewusstsein gewachsen, dass neben den traditionellen Angeboten der Vereine auch ergänzende offene Angebote wichtig sind.

Es gilt Angebote und Veranstaltungen zu initiieren, an welchen man sich ohne große angebotsbezogene Zugangsschwellen (wie z.B. Mitgliedschaft) mit anderen Menschen austauschen kann. Bei der Schaffung solcher Angebote kann auch an Seniorencafés und Jugendtreffs angeknüpft werden. Menschen mit und ohne Behinderung sowie Menschen mit und ohne Migrationshintergrund und Menschen verschiedenster Generationen sollen sich begegnen und austauschen können. Dieser Ansatz kommt auch Menschen mit Behinderung zugute, die in solchen Angebotsformen niederschwellig mit anderen Menschen in Kontakt kommen. Auch erweisen sich die Treffpunkte als Entwicklungsstätte für bürgerschaftliches Engagement.

Stadtteilprojekte werden inklusiv geplant und können die Beratung und Unterstützung der kommunalen Behindertenbeauftragten und des Behindertenbeirates in Anspruch nehmen.

Als Vorbild kann dabei das Café Samocca dienen, das Menschen mit Behinderung beschäftigt und als inklusiver Treffpunkt gilt.

Zuständigkeit: Referat 4, Referat 5, Referat 6

Engagement- und Talentbörse - Leistungen von und für Menschen mit Behinderung (FKS 13)

Menschen mit Behinderung wollen teilhaben, aber auch ihre Fähigkeiten gezielt einsetzen. Daher wird über die Ehrenamtsförderung das bürgerschaftliche Engagement von Menschen mit Behinderung durch gezielte Aktionen gefördert.

Es wird eine zentrale Jobbörse aufgebaut, auf welcher Stellen- und Bewerberangebote von freiwilligen Menschen mit und ohne Behinderung geteilt werden. So können die Fähigkeiten von Menschen mit Behinderung besser eingebunden werden. Die Engagementbörse wird über das Familienportal und die Homepage der Stadt Bayreuth installiert. Zudem werden Kontakte zum Freiwilligenzentrum intensiviert.

Zuständigkeit: Referat 5

Inklusionsfest (FKS 14)

Es wird einmal im Jahr ein Inklusionsfest nach Vorbild des „Zamm kumm Dooch“ veranstaltet. Dabei wird auf Einbindung verschiedener Akteure, wie beispielsweise Schüler in Form von Wettbewerben geachtet. Auf diese Weise kann ein Austausch im zwanglosen Rahmen erfolgen. Solche Fest steigern auch den Bekanntheitsgrad der Ansprechpartner (z.B. Behindertenbeauftragte) bei der Stadt Bayreuth.

Zuständigkeit: Referat OB, Referat 5

Veranstaltung von Kurzreisen (FKS 15)

Die Stadt Bayreuth veranstaltet in regelmäßigen Abständen für alle Menschen offene Kurzreisen zu nahe gelegenen Zielen oder Partnerstädten. Menschen mit Behinderung (und nach Prüfung auch eventuell benötigte Begleitpersonen) erhalten vergünstigte Tarife.

Zuständigkeit: Referat 5, Referat 6

Gestaltung eines Baumes für Inklusion (FKS 16)

Nach dem Vorbild des Baums der Integration durch den Integrationsbeirat wird ein Baum für Inklusion erstellt.

Zuständigkeit: Referat 4, Referat 5

Erhöhung der Ausbildungsquote von Auszubildenden mit Behinderung (A 3)

Die Stadt und alle öffentlichen Arbeitgeber sowie Bildungseinrichtungen erhöhen die Chancengleichheit, zu dem gewünschten Bildungsabschluss zu gelangen. Zudem steigern sie die Förderung individueller Kompetenzen durch Erhöhung der Ausbildungsquoten und Verbesserung der Rahmenbedingungen für inklusiven Unterricht.

Die Beschäftigungsquote von Auszubildenden mit Behinderung werden z.B. durch Kooperationen mit den in der Stadt ansässigen Schulen für Menschen mit Behinderung

erhöht. Dies wird unter anderem durch Werbeveranstaltungen in Schulen, bei denen frühere Auszubildende mit Behinderung als Referenten auftreten, unterstützt.

Theoriereduzierte Ausbildungsberufe im Sinne von Fachpraktiker-Ausbildungen, deren Ausbildungszeit zwischen 2 und 3 ½ Jahren umfasst, können auf weitere Handwerksberufe ausgeweitet werden. (Vgl. zu diesem Punkt auch die Maßnahmen unter Schule). Im Handwerk können derzeit folgende Fachpraktiker-Ausbildungen ausgebildet werden: Fachpraktiker für Holzbearbeitung, Fachpraktiker für Metallbau, Malerfachwerker.

Zuständigkeit: Referat OB, Referat 1, Referat 5

Abbau bürokratischer Hürden bei Antragsstellungen (A 4)

Die Art und Weise der Verfahren bei der Stellung von Anträgen sind kompliziert und belastend für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige. Für wichtige Anträge und Formulare werden Erklärungen in Leichter Sprache angefertigt und beigelegt; Anträge werden kurz und verständlich formuliert und übersichtlich gestaltet.

Zuständigkeit: Referat OB, Referat 5

Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung – Stadt Bayreuth als Arbeitgeber (A 6)

Um für Menschen mit Behinderung Arbeitsplätze am 1. Arbeitsmarkt zu schaffen, geht die Stadt Bayreuth mit positivem Beispiel voran. Berufseinstiege und Ausbildungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung in der Stadt werden gefördert und herausgestellt. Alle Möglichkeiten für Inklusion werden bei der Stadt Bayreuth und ihren Eigenbetrieben sowie sonstigen Unternehmen, die im städtischen Einflussbereich liegen, extensiv genutzt.

Zuständigkeit: Referat 1, Referat 5

Sensibilisierung der Arbeitgeber für den Inklusionsgedanken – Inklusion und Unternehmenskultur (A 7)

Viele Arbeitgeber haben den Inklusionsgedanken noch nicht umgesetzt bzw. sind sich diesem gar nicht bewusst. Die Unternehmen in der Stadt Bayreuth werden explizit auf das Thema Inklusion in Unternehmen aufmerksam gemacht und zum Handeln angeregt. Mitarbeiter in Unternehmen werden geschult und die Bewusstseinsbildung gefördert. Auch werden Begegnungen zwischen Mitarbeitern mit und ohne Behinderungen unterstützt und öffentlichkeitswirksame Aktionen durchgeführt.

Dabei geht es auch um die Verbreitung einer an Inklusion orientierten Unternehmenskultur: Häufig müssen sich nicht die Menschen in Betrieben verändern, sondern sich

lediglich Abläufe und Strukturen umwandeln. Der scheinbare Gegensatz von wirtschaftlichem Erfolg und Inklusion wird aufgelöst. Die Ausrichtung am wirtschaftlichen Erfolg als einziges oder wichtigstes Entscheidungskriterium wird abgelöst von einer Ausrichtung an wirtschaftlicher Verantwortung, sozialer Gerechtigkeit und Inklusion und Arbeitgeber hierfür sensibilisiert. Der Fokus wird weg von formalen Qualifikationen des Mitarbeiters hin zu den individuellen Kompetenzen der Menschen verlagert.

Zuständigkeit: Referat OB, Referat 1, Referat 5

Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung – Anreizstrukturen (A 8)

Um Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung auf dem ersten Arbeitsmarkt zu schaffen, werden geeignete Anreizstrukturen geschaffen bzw. bestehende ergänzt. Dabei wird auch der Stellenwert der Ausgleichsabgabe verändert: Sie dient nicht als Instrument, sich von gesellschaftlichen Verpflichtungen loszukaufen; sie dokumentiert, dass man Inklusion als einen wichtigen Unternehmenswert noch nicht vollständig umsetzen konnte. Dies gilt es, zu betonen und entsprechend Anreizstrukturen aufzubauen, die Inklusion stärken und belohnen, statt mangelnde Inklusion zu sanktionieren.

Als einen Schritt in diese Richtung werden Betriebe, die Inklusion vorbildlich umsetzen, öffentlichkeitswirksam hervorgehoben. Dafür lobt die Stadt Bayreuth einen regionalen Preis aus bzw. vergibt jährlich ein Siegel für das beste inklusive Unternehmen.

Zuständigkeit: Referat OB, Referat 5

Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung – Portal für Arbeitnehmer (A 9)

Um Interessenten zu informieren und einen Überblick über verfügbare Stellen am 1. Arbeitsmarkt zu bieten, wird eine zentrale Internetplattform „Jobbörse für Menschen mit Behinderung“ geschaffen. Auf diesem Internetportal sind die Berufschancen bei Unternehmen, die bereit sind, Menschen mit Behinderung einzustellen, gebündelt abrufbar.

Neben einer Jobbörse beinhaltet dieses Portal zudem den gegenseitigen Austausch und die Beratung der Unternehmen.

Zuständigkeit: Referat OB, Referat 5

Inklusion in Unternehmen vorantreiben – Informationen für Arbeitgeber und best-practice-Beispiele (A 10)

Um Inklusion voranzutreiben, müssen Arbeitgeber auch besser aufgeklärt werden, welche technischen Hilfsmittel zur Verfügung stehen und welche Unterstützungsmöglichkeiten es gibt. Neben öffentlichkeitswirksamen Aktionen (Kampagnen) wird auch Coaching von Arbeitgebern eingesetzt, um die Bereitschaft und die Möglichkeiten zu fördern, den allgemeinen Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderung zu öffnen. Auch durch die öffentlichkeitswirksame Darstellung von best-practice-Beispielen werden die Arbeitgeber für Inklusion sensibilisiert und gezeigt, dass die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung einen wirtschaftlichen Nutzen für Arbeitgeber und Betriebe mit sich bringt, es sich also um eine Win-Win-Situation handelt.

Zuständigkeit: Referat OB, Referat 5

Schaffung von inklusiven Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung – Helfende Dienste (A 11)

Jeder Mensch mit Behinderung muss die Möglichkeit haben, seiner Kompetenzen und Qualifizierung entsprechend eine Arbeitsstelle zu finden (auch im hochqualifizierten Bereich).

Neben den Möglichkeiten, die der 1. Arbeitsmarkt bei gezielter Stärkung für Menschen mit Behinderung bieten kann, wird es sinnvoll sein, zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten im Bereich „helfende Dienstleistungen“ zu erschließen. Sie können auch Menschen mit kognitiven Einschränkungen spezielle Unterstützung bei der Heranführung und Einbindung in den Arbeitsmarkt bieten.

Ein Beispiel einer konkreten Umsetzung für Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen ist der verstärkte Einsatz von Menschen mit Behinderungen im Mensabereich von Schulen. Aber auch Firmen und Sozialverbände können noch verstärkt nach Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen suchen. Zusätzliche inklusive Arbeitsplätze können zum Beispiel in Kindertagesstätten, in der Gastronomie, in Helferberufen (z.B. Küche, Wäscherei, Werkstatt...), im Bereich der Pflege (hier wäre die Finanzierung der notwendigen Qualifizierungsmaßnahme als Voraussetzung für die Arbeit mit Senioren nötig), in Mehrgenerationenhäusern/Bürgertreffs, in öffentlichen Einrichtungen (z.B. Bibliotheken, Museen...) geschaffen werden. Eine qualifizierte persönliche Begleitung muss bei Bedarf sichergestellt werden.

Anreize für die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten könnten sein:

- Eingliederungszuschuss
- Minderleistungsausgleich (Integrationsamt)
- Vereinbarungen in Betrieben

Weitere Möglichkeiten, die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung zu unterstützen sind:

- Unterstützte Beschäftigung (Arbeitsagentur: Begleitung und Förderung bis zu zwei Jahre. Die anschließende Förderung und Begleitung nach Gründung eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses durch das Integrationsamt erfolgt ohne zeitliche Begrenzung nach Bedarf)
- Verstärkter Aufbau von Integrationsfirmen
- Nachfrage bei Betrieben, die die Beschäftigungsquote nicht erfüllen
- Förderung von Maßnahmen „Übergang Förderschule und Beruf“

Zuständigkeit: Referat OB, Referat 5

Umsetzung der Maßnahmen – Arbeitsgruppe „Unternehmen und Inklusionsförderung“ (A 12)

Zur Realisierung der o. a. Maßnahmen zur Inklusionsförderung in Betrieben (Maßnahmen 7.3.4.7 bis 7.3.4.11) wird ein geeignetes Gremium (z. B. mit Vertretern von Betrieben, der Agentur für Arbeit, HWK, IHK, ifd, Wirtschaftsunioren) geschaffen, das sowohl den Aufgabenbereich der Detailzielsetzung als auch der operativen Arbeit abdeckt. Die Leitung des Gremiums wird noch abschließend diskutiert.

Zuständigkeit: Referat OB, Referat 5

Wohnmöglichkeiten mit 24h-Betreuung für junge Menschen mit Behinderung (W 1)

Junge Erwachsene mit geistigen Behinderungen⁷⁹, die 24 Stunden am Tag eine Betreuung benötigen, können nicht in der Stadt Bayreuth bleiben und müssen ihre Heimat verlassen, sobald eine elterliche Betreuung nicht mehr möglich ist. Um dem abzuhelpen, werden in Kooperation mit verschiedenen Trägern in der Stadt Wohnmöglichkeiten geschaffen.

Zuständigkeit: Referat 4, Referat 5

Bedarf stationärer und ambulanter Wohnformen – Bezirk (W 2)

Der Bezirk Oberfranken kümmert sich um die Eingliederungshilfe. Es besteht ein enormer Bedarf an stationären sowie ambulanten adäquaten Wohnformen für Menschen mit Einschränkungen. Der Mangel an den spezifischen Wohnformen wird sichtbar und dem Bezirk durch konkrete Zahlen deutlich vor Augen geführt. Beispielsweise besteht die Möglichkeit, Geschichten von Betroffenen und Angehörigen über die Suche von Wohnraum in der Presse anonymisiert aufzubereiten. Der Ausbau weiterer ambulanter und stationärer Wohnformen wird forciert. Qualitativ hochwertige Unterstützungsangebote für Betroffene werden erarbeitet und angeboten.

Zuständigkeit: Referat OB, Referat 4, Referat 5

Schaffung von Wohnraum (W 3)

Das Bedürfnis nach eigenständigem Wohnen von Menschen mit Behinderung in der Stadt kann nicht umfassend befriedigt werden, da aktuell barrierefreier und bezahlbarer Wohnraum nicht ausreichen zur Verfügung steht. Es bedarf zudem an Wohnraum für die Gründung neuer Wohngemeinschaften. Es wird mehr barrierefreier Wohnraum (auch mit einer integrierten stundenweisen Betreuung) geschaffen.

Unterstützende Angebote wie z. B. Nachbarschaftshilfen werden aktiv gefördert.

Zuständigkeit: Referat 4, Referat 5

Information über barrierefreie Wohnungen (W 4)

Anbieter ergänzen ihre Wohnangebote um Hinweise auf eventuell vorhandene Barrierefreiheit bzw. -armut der Wohnungen. Hierfür wird eine Homepage bzw. ein Wohnportal erstellt, welches über barrierefreie Wohnungen usw. informiert. Zudem werden wichtige Ansprechpartner und grundlegende Informationen mittels Verlinkungen zur Verfügung gestellt. Abgesehen davon können dort Wohnungsgesuche von Menschen mit Behinderungen eingespeist werden, sodass dem Bezirk stets der aktuelle Wohnungsbedarf rückgemeldet wird. Eine Datenbank bezüglich barrierefreier Wohnungen hilft dabei vorhandenen barrierefreien Wohnraum zu vermarkten und bestehende Potenziale auszuschöpfen.

Immobilienmakler werden weiterhin kontaktiert, sodass barrierefreie und Wohnungen, die wenige geringfügige Hindernisse aufweisen, gekennzeichnet und vorhandene Potenziale verknüpft werden und somit mehr Transparenz für Menschen mit Behinderung geschaffen wird.

Beratungsangebote für Menschen mit Behinderung in Bezug auf das Thema Wohnen werden aufgebaut.

Zuständigkeit: Referat OB, Referat 4, Referat 5

Inklusive Wohnprojekte - Gemeinschaftliche Wohnformen (W 5)

Innovative Wohnformen und inklusive Wohnprojekte werden gefördert. Die Verzahnung der Wohnraumangebote mit umfassenden Versorgungsstrukturen wird optimiert. Bei künftigen Wohnangeboten werden verstärkt gemeinschaftliche Wohnformen für Menschen mit unterschiedlichen besonderen Wohnbedürfnissen (z.B. Menschen mit Behinderung, Senioren, Alleinerziehende, ...) realisiert. Insbesondere Wohngruppen und Mehrgenerationenhäuser sollen gefördert werden.

Die Verzahnung der Wohnraumangebote mit begleitenden Assistenzleistungen und der vorherrschenden Sozialstruktur wird weiter optimiert. Die Stadt Bayreuth setzt sich für inklusive Wohnprojekte ein. Aktuell sind viele Fördermöglichkeiten an die Ausrichtung der Projekte auf bestimmte Zielgruppen (z.B. Senioren oder Menschen mit Migrationshintergrund) gebunden. Ein inklusives Wohnprojekt strebt aber an, Wohnraum für viele verschiedene Zielgruppen zur Verfügung zu stellen. Um auch inklusive Wohnprojekte voranzubringen, müssen daher bestehende Förderrichtlinien, z.B. auf Landesebene, für inklusive Wohnformen geöffnet oder neue Förderprogramme aufgelegt werden.

Informationen zu inklusiven (gemeinschaftlichen) Wohnprojekten werden gesammelt und z.B. durch Vorträge und Präsentationen sowie durch Exkursionen zu solchen Wohnprojekten vertieft.

Zuständigkeit: Referat 5

Größe von gemeinschaftliche Wohnformen (W 6)

Bei künftigen Wohnangeboten werden verstärkt gemeinschaftliche Wohnformen für unterschiedliche Menschen mit besonderen Wohnbedürfnissen (z.B. Menschen mit Behinderung, ältere Menschen, Alleinerziehende) realisiert. Es wird darauf geachtet, dass solche Wohnmodelle sich an den individuellen Bedürfnissen der Betroffenen orientieren. Einige Menschen mit Behinderung möchten in größeren Einrichtungen mit einem breiten Angebot an Aktivitäten und Freizeitmöglichkeiten leben. Andere hingegen fühlen sich in kleineren Wohngruppen wohler. Es wird darauf geachtet, dass eine umfassende Einbindung ins Wohnquartier nicht gefährdet wird.

Zuständigkeit: Referat 5

Etablierung einer Projektgruppe (W 7)

Eine Projektgruppe „Wohnen“ wird gegründet, sodass insbesondere die Initiierung inklusiver Wohnmodelle vorangetrieben wird. Unter anderem werden die Aspekte der Kostensenkung den Entscheidungsträgern veranschaulicht.

Die Arbeit der Projektgruppe erfolgt in Kooperation mit der Stadt und einer integrierten Sozialplanung.

Eine erfolgreiche Initiierung inklusiver Wohnmodelle erfordert zum einen Bauakteure, wie z.B. die GEWOG, die die Bereitschaft zeigen, derartige Projekte zu realisieren und professionell ihr Wissen einbringen. Gleichzeitig bedarf es aber weiteren Partnern, so dass ein gemeinschaftliches Wohnen gelingt. Die grundlegenden Strukturen können von Wohnformen übernommen werden, die in anderen Orten gut funktionieren und an die Gegebenheiten vor Ort angepasst werden.⁹⁸

Zuständigkeit: Referat 5

Unterstützung und Beratung von Menschen mit Behinderung bei der Wohnungssuche (W 8)

Menschen mit Einschränkungen sind teilweise bei der Wohnungssuche auf Assistenz oder Begleitung angewiesen. Solche Assistenzdienste werden angeboten und eine Finanzierung dieser Dienste bereitgestellt. Die Vernetzung von Beratungsstellen wird optimiert.

Zuständigkeit: Referat 5

Stationäre und ambulante Wohnformen für Menschen mit Behinderungen (W 9)

Stationäre sowie ambulante Wohnformen mit einem adäquaten Betreuungs- und Unterstützungsangebot, insbesondere für schwermehrfach- oder geistig behinderte Menschen, werden ausgebaut. Für Betroffene stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, aus denen sie auswählen können.

Zuständigkeit: Referat 5

⁹⁸ Der volkswirtschaftliche Nutzen von gemeinschaftlichen Wohnformen wird z.B. in der Studie „Netzwerk: Soziales neu gestalten (SONG) (2009): Zukunft Quartier - Lebensräume zum Älterwerden / Soziale Wirkung und 'Social Return'. Eine sozioökonomische Mehrwertanalyse gemeinschaftlicher Wohnprojekte“ beschrieben.

Wohnformen für junge Schlaganfallpatienten (W 10)

Bislang werden unter 50-jährige Schlaganfallpatienten sowie körperlich eingeschränkte Menschen in Krankenhäusern und Altenheimen untergebracht. Es werden neue, innovative Wohnformen für diese Zielgruppe, bei welchen adäquat auf die Patienten eingegangen wird, geschaffen. Förderungen für gemeinschaftliche Wohnformen seitens des Bundes und der Länder werden vorangetrieben.

Zuständigkeit: Referat 5

Bewusstseinsbildung für barrierefreien Wohnraum (W 11)

Die Aufklärung über barrierefreies Bauen darf nicht nur an die ältere Generation adressiert sein. Im Gegenteil, es muss die junge Generation, welche im Begriff ist, zu bauen, für die „generationenübergreifende Verantwortung“ des barrierefreien Bauens sensibilisiert werden. Eine Zusammenarbeit mit der Presse wird initiiert, um auf bestehende Angebote und den spezifischen Bedarf aufmerksam zu machen. Zudem sollen die Angebote der Wohnberatungsstelle bezüglich Wohnraumanpassung bekannt gemacht und ausgebaut werden.⁹⁹

Zuständigkeit: Referat OB, Referat 4, Referat 5

Beratungsangebot für Bauherren (W 12)

Bauwillige und Handwerksbetriebe werden mit Informationsbroschüren bzgl. Barrierefreiheit versorgt, um für die Vorzüge der Barrierefreiheit zu einem Zeitpunkt zu werben, zu dem noch umfassend Einfluss auf das Bauprojekt ausgeübt werden kann. Insbesondere bei Neubauten wird darauf geachtet, dass Gebäude von Anfang an barrierefrei gestaltet werden. Gute Beispiele barrierefreier Architektur werden z.B. durch Architekturexkursionen oder auch durch Informationsveranstaltungen bekannt gemacht. Architekten werden durch Fachgespräche weiter bzgl. der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen sensibilisiert. Es wird ein „Tag des barrierefreien Wohnens“ mit Unterstützung der Stadt geben. An diesem Tag können interessante barrierefreie Wohnungen besichtigt werden. Die guten Beispiele können auch durch kleine Filmclips dokumentiert und über die Website der Stadt bekannt gemacht werden. Es können sich weitere Veranstaltungen anschließen.

Zuständigkeit: Referat OB, Referat 4, Referat 5

⁹⁹ Vgl. unter <https://www.bayreuth.de/wohnberatung-fuer-ein-selbstbestimmtes-leben-im-alter>

Verstärkte Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung durch klischeefreie Bilder – Einbindung der Medien (IÖ 1)

Es bedarf Informationen und einer Bewusstseinsbildung über die heterogenen Bedarfe von Menschen mit unterschiedlichen Einschränkungen. Hierfür werden die Medien gezielt eingesetzt und dauerhaft eingebunden. Ferner werden Patenschaften von prominenten Persönlichkeiten besser gefördert.

In der Öffentlichkeitsarbeit werden klischeefreie Darstellungen verwendet. Dafür können Hinweise auf der Internetplattform www.gesellschaftsbilder.de eingeholt werden, die Tipps zur klischeefreien Darstellung von Medienbildern geben. Die gezielte Medienarbeit geschieht nicht nur punktuell zu einem einmaligen Zeitpunkt, sondern wird als dauerhafte Aufgabe verstanden. Auch in Medienberichten oder beispielsweise Filmen muss der Anteil der Menschen mit Behinderungen der Realität angepasst werden.

Zuständigkeit: Referat OB, Referat 4, Referat 5

Erstellung einer Medienkampagne (IÖ 2)

Eine Medienkampagne wird erstellt, die eine Bewusstseinsförderung der Gesellschaft bewirkt. Diese wird in Kooperation mit der Universität Bayreuth und den Fachbereichen Marketing und Medien erarbeitet. Zudem wird eine Projektförderung durch Aktion Mensch angedacht. In die Kampagne werden Persönlichkeiten, beispielsweise Sportler mit Behinderung, integriert, sodass das Interesse der Bevölkerung geschürt wird. Flächendeckend werden Informationen über das Thema Behinderung und Barrierefreiheit verteilt, dies kann beispielsweise durch QR-Codes erfolgen, die in Papierform in allen großen Einrichtungen, Behörden, Schulen und Ämtern aufgehängt werden können.

Zuständigkeit: Referat OB, Referat 5

Barrierefreie Gestaltung der Homepage der Stadt Bayreuth (IÖ 3)

Die Homepage der Stadt Bayreuth wird weiterhin umfassend barrierefrei gestaltet. Dabei wird auf umfassende Barrierefreiheit für alle Behinderungsarten geachtet.

Zuständigkeit: Referat OB, Referat 5

Berührungängste der Gesellschaft werden abgebaut – Inklusionstag (IÖ 4)

Menschen mit Einschränkungen sind häufig Diskriminierungen ausgesetzt. Es müssen Vorurteile abgebaut und eine Barrierefreiheit in den Köpfen der Gesellschaft erreicht werden. Begegnungen zwischen Menschen mit und ohne Behinderungen werden gefördert. Durch die Schaffung von Verbindungen und Begegnen zwischen den Menschen wird die Empathie gefördert. Ein Inklusionstag in der Stadt wird veranstaltet, der Selbsterfahrung und Begegnungen fördert.

Zuständigkeit: Referat OB, Referat 5

Verankerung fester Ansprechpartners für Menschen mit Behinderung (IÖ 6)

In jeder Behörde oder beispielsweise auch in Kliniken werden feste Ansprechpartner für die Anliegen von Menschen mit Behinderung verankert.

Zuständigkeit: Referat 1, Referat 5

Schulungen für Buspersonal und Sensibilisierung für die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung in der Stadt Bayreuth (IÖ 7)

Mitarbeiter in den Verkehrsbetrieben der Stadt Bayreuth werden geschult und weiter für die unterschiedlichen Belange von Menschen mit Behinderung sensibilisiert. In Zusammenarbeit mit der Stadt Bayreuth wird den tätigen Fahrerinnen und Fahrern sowie dem Leitungspersonal der betreffenden Verkehrsunternehmen Fortbildungen bzgl. der Bedarfe von Menschen mit Behinderungen in regelmäßigen Abständen angeboten. Konzeptionell werden diese Schulungen durch ein Team aus Menschen mit verschiedenen Behinderungen begleitet (Audit-Gruppe).

Zuständigkeit: BEW Bayreuth, Referat 5

Etablierung von Peer Counselling (IÖ 8)

Menschen mit Behinderung oder deren Angehörigen fehlt es häufig an Verfahrensassistenten. Es mangelt an Fachkenntnissen und sie benötigen Ansprechpartner, die ihnen mit Hilfe und Unterstützung zur Seite stehen. Die Gründung einer ehrenamtlichen Gruppe von Betroffenen wird gefordert. Menschen mit Einschränkungen können sich hierbei gegenseitig beraten. Krankenkassen, Selbsthilfegruppen oder Verbände werden in diese Beratungsangebote einbezogen.

Zuständigkeit: Referat 5

Verknüpfung von Hilfesystemen (IÖ 9)

Einzelne Akteure und Institutionen spezifischer Hilfe- und Beratungsangebote arbeiten zusammen. Hilfesysteme filtern Ansprechpartner für spezifische Anliegen heraus, sodass das Angebot an Beratung für Betroffene übersichtlicher wird. Beratungsangebote arbeiten mit den Systemen vor Ort zusammen. Lokale Hilfestrukturen sollen an große Hilfesysteme angebunden werden. Essentielle Informationen werden zentral gebündelt. Zudem werden übersichtliche Flyer mit Kontakten für spezifische Belange erstellt. Der Wegweiser mit Informationen zur Barrierefreiheit der Stadt Bayreuth wird verstärkt verbreitet und mit Wheel-Map¹⁰⁰ verknüpft.

Zuständigkeit: Referat OB, Referat 5

Unterstützung von Menschen mit psychischen Einschränkung (IÖ 10)

Es werden spezielle Unterstützungsangebote geprüft, um die Teilhabe an Verwaltungs-, Beratungs- und Veranstaltungsangeboten zu ermöglichen. Für die Beratung von Menschen mit psychischen Einschränkungen werden größere Zeitkontingente zur Verfügung gestellt.

Zuständigkeit: Referat 5

Lotsen für Menschen mit Behinderung (IÖ 11)

Geschulte Lotsen stehen Menschen mit Behinderung beratend zur Seite. Sie vermitteln an die jeweiligen Ansprechpartner bei den spezifischen Bedarfen. Die Lotsenfunktion kann beispielsweise von ehrenamtlichen Helfern übernommen werden.

Zuständigkeit: Referat 5

Aufbereitung von Informationen in Leichter Sprache (IÖ 12)

Manche Menschen mit einer bestimmten Einschränkung können nicht umfassend kommunizieren, weil keine entsprechende Aufbereitung der Informationen und Materialien zugänglich ist. In Verständigungsprozessen wird von Beginn an in einfacher Sprache kommuniziert, sodass keine unnötigen Barrieren aufgebaut werden. Speziell aufbereitete Informationen für die einzelnen Einschränkungsarten stehen gebündelt im Rathaus an einem zentralen Informationsstand bereit.

Die Stadt Bayreuth unterstützt die Einrichtung eines Büros für Leichte Sprache. Dort werden wichtige Bekanntmachungen übersetzt sowie Verwaltungsangestellte geschult. Ferner werden Veröffentlichungen künftig barrierefrei gestaltet beziehungsweise, falls

¹⁰⁰ Vgl. <https://familien-in-bayreuth.de/hilfe-beratung/inklusion-in-bayreuth/wheelmap>

dies nicht vollständig möglich ist, in einer barrierearmen Version verfügbar gemacht werden. Die Integration eines Büros für Gehörlose wird geprüft.

Zuständigkeit: Referat OB, Referat 1, Referat 5

Bekanntheit von Blindenleitsystemen steigern (IÖ 13)

Blindenleitstreifen werden von der Gesellschaft häufig nicht in ihrer Wichtigkeit erkannt und beachtet. Blindenleitstreifen werden mit einer passenden Beschriftung versehen. Ladenbesitzer und die Gastronomie werden auf die Funktion von Blindenleitstreifen aufmerksam gemacht. Zudem werden QR-Codes, die mittels Smartphones eingescannt werden können, angebracht um über die Funktion des Blindenleitsystems zu informieren.

Zuständigkeit: Referat OB, Referat 3, Referat 5

Ärztliche Betreuung von Menschen mit Behinderung (IÖ 14)

Nicht alle Arztpraxen und Räume von Gesundheitsfachdienstleistern in der Stadt Bayreuth sind barrierefrei. Ärzte und Gesundheitsfachdienstleister werden auf die unterschiedlichen Bedarfe und Einschränkungen von Menschen mit Behinderung aufmerksam gemacht. Insbesondere komplizierte Fachtermini sind für viele Menschen sehr schwer verständlich. Ein Wegweiser, in dem barrierefreie Arztpraxen und Gesundheitsfachdienstleister in der Stadt Bayreuth aufgelistet sind, wird erstellt. Über die Einführung eines Aufklebers, der barrierefreie Arztpraxen und Gesundheitsfachdienstleister kennzeichnet, wird weiterhin diskutiert.

Zuständigkeit: Referat 4, Referat 5

Information von Menschen mit geistiger Behinderung¹⁰¹ (IÖ 15)

Menschen mit einer geistigen Behinderung werden oft nicht ausreichend in Planungen und Informationsprozesse involviert, da eine umfassende Einbindung mit allgemeinen Beteiligungsformen oft nicht einfach ist. Oft werden „nur“ die Vertreter der Menschen mit einer geistigen Behinderung einbezogen und informiert.

Briefe werden sowohl dem Betroffenen als auch seinem Betreuer zur Kenntnisnahme geschickt.

Zuständigkeit: Referat 5

¹⁰¹ Der Sprachgebrauch ist aktuell auch in Fachkreisen noch nicht einheitlich: Zum Teil wird von kognitiven Einschränkungen und zum Teil von geistiger Behinderung gesprochen, manchmal auch von Lernschwierigkeiten. Vgl. Kapitel 5.3 Menschen mit einer geistigen Behinderung/kognitiven Einschränkung.

Lotsensystem für Betreuer (IÖ 16)

Für Betreuer von Menschen mit Behinderung in der Stadt Bayreuth wird ein Lotsensystem erarbeitet. Ein Wiki wird erstellt, auf welchem FAQ (frequently asked questions) gesucht und gepflegt werden. Dieses wird in Kooperation mit dem Betreuungsgericht erstellt und fördert die Netzwerkarbeit.

Zuständigkeit: Referat 1, Referat 5

Begegnungen zwischen Menschen mit und ohne Behinderung fördern (IÖ 18)

Begegnungen von Menschen mit und ohne Behinderung werden in Zusammenarbeit mit Vereinen und dem RW 21 gefördert. Hierfür werden Netzwerke, beispielsweise mit dem Schulamt, aufgebaut. Um eine Bewusstseinsbildung von klein auf zu bewirken, werden Schüleraustausche zwischen Schülern mit und ohne Behinderung initiiert und die Einführung des Freiwilligen Sozialen Schuljahres als fester Bestandteil an Schulen angedacht.

Zuständigkeit: Referat 5

Auf- bzw. Ausbau multiprofessioneller Teams in Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorten sowie Weiterentwicklung von Kooperationsstrukturen (K 1)

In Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorten werden zur Unterstützung der Inklusionsbemühungen zunehmend multiprofessionelle Teams mit einem angemessen hohen Anteil an Fachkräften und dem Einsatz von Heilerziehungspflegerinnen, Heilpädagoginnen, Sozialpädagoginnen sowie z.B. auch Psychologinnen, Logopädiinnen, Familientherapeuten und Physiotherapeuten eingerichtet. Dazu werden diese Fachkräfte sowohl Teil des Teams sein als auch als externe Fachdienste, zum Beispiel im Rahmen von Kooperationen mit den Interdisziplinären Frühförderstellen, hinzugezogen werden. Generell schlagen sich inklusionsrelevante Themen in Kindertagesstätten verstärkt in Aus- und Fortbildung nieder. Darüber hinaus gilt es, die Kooperationsformen und -strukturen mit externen Fachdiensten und Fachstellen, wie der Fachaufsicht für Kindertageseinrichtungen bei der Stadt und den Frühförderstellen hinsichtlich der inklusiven Leitvorstellung weiterzuentwickeln.

Zuständigkeit: Referat 5

Vernetzung zur Unterstützung der Inklusion (K 2)

Zur Unterstützung der Inklusion in Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorten werden auf der Ebene der Stadt sowie auch der einzelnen Kindertageseinrichtungen der Austausch und die Vernetzung weiter ausgebaut. Insbesondere werden auch Eltern, Schulen (verschiedenster Schultypen) und das Jugendamt stärker in Vernetzungsbestrebungen miteinbezogen.

Dazu wird ein Qualitätszirkel Inklusion gegründet, der die Arbeit des Arbeitskreises Frühkindliche Erziehung weiterführt. In diesen werden auch Eltern/Erziehungsberechtigte eingebunden. Das Jugendamt stimmt mit den Fachberatungen der Träger der Kindertageseinrichtungen unter Einbezug der Träger heilpädagogischer Kindertageseinrichtungen und ergänzender Dienste die weitere Vorgehensweise der Inklusionsumsetzung ab. Dabei werden auch Standards der weiteren Inklusionsumsetzung besprochen.

Zuständigkeit: Referat 5

Fortbildungen und Schulungen für Erzieher und Lehrpersonal bezüglich der Belange von Kindern mit Behinderung (K 3)

Erzieher, Lehrkräfte und weiteres Personal in Kindertageseinrichtungen sind im Umgang mit Kindern mit Behinderung oft noch nicht ausreichend geschult und dementsprechend schneller überfordert. Für diese Personen werden verstärkt Fortbildungen zum Thema Behinderung angeboten. In allen Einrichtungen ist der Besuch dieser Veranstaltungen obligatorisch. Erzieher und Betreuer werden über unterschiedliche Behinderungsarten informiert und bekommen durch anschauliche Übungen einen Einblick, wie mit verschiedensten körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderungen umgegangen werden muss.

Zuständigkeit: Referat 5

Förderung der Gebärdensprache und der Brailleschrift (K 5)

Die Gebärdensprache wird in den Kindertageseinrichtungen gefördert. Dies geschieht z.B. durch die Förderung des Erlernens der Gebärdensprache durch das Personal der Kindertagesstätten und durch die Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetschern. Auch die Eltern werden beim Erlernen der Gebärdensprache unterstützt. Ebenso werden Übersetzungen in Brailleschrift gefördert.

Zuständigkeit: Referat 5

Inklusive Feste in Schulen und Kindertagesstätten fördern (K 6 / S 12)

Die Organisation inklusiver Feste in Kindertagesstätten und Schulen wird befürwortet. Dadurch wird unter anderem die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Einrichtungen gefördert, aber auch Kinder mit und ohne Behinderung sowie deren Eltern lernen sich kennen, wodurch Vorurteile und Barrieren in den Köpfen abgebaut werden. Diese Veranstaltungen dienen allerdings nicht nur der Inklusion von Menschen mit Behinderungen. Auch Kinder aus Flüchtlingsfamilien und deren Eltern finden durch Feste dieser Art Anschluss und eine Möglichkeit für den gegenseitigen Austausch. Veranstaltungen dieser Art, die verwirklicht werden, sind beispielsweise Spiele ohne Grenzen sowie ein Fest der Kulturen oder die interkulturelle Woche mit inklusiven Angeboten.

Der Förderung des Kontakts mit Familien mit Migrationshintergrund soll unter dem Diversity-Gedanken in die Planung einfließen. Hier können Synergieeffekte genutzt werden, insbesondere in Kooperation mit dem Behinderten- und Integrationsbeirat der Stadt Bayreuth.

Auch wird die Idee des Selbsterlebens einer Behinderung realisiert. Teilnehmer werden z. B. mit Hilfe von Rollstuhlparcours oder Blindenpfaden die Möglichkeit bekommen, am eigenen Leib zu erfahren, wie es sich anfühlt, blind oder taub zu sein, im Rollstuhl zu sitzen oder nur mit Gehhilfe laufen zu können.

Zuständigkeit: Referat OB, Referat 3, Referat 5

Überprüfung tatsächlicher Platzangebote nach Aufnahme von Kindern mit Behinderung (K 7)

Bei der Schaffung von Plätzen für Kinder mit (drohender) Behinderung in Kindertagesstätten wird von der Stadt Bayreuth darauf geachtet, dass bei einer durch die Aufnahme von Kindern mit (drohender) Behinderung eventuell reduzierten Anzahl an Plätzen und Gruppengrößen ausreichend und bedarfsgerecht weitere Betreuungsplätze geschaffen werden.

Zuständigkeit: Referat 5

Städtischer Award für Schulen, Kindertageseinrichtungen und Horte (K 8 / S 3)

Schulen, Kindertageseinrichtungen und Horte, die inklusive Angebote vorweisen, werden als best-practice-Beispiele dienen und können bei besonderen Leistungen für einen städtischen Award der Stadt Bayreuth nominiert werden. Dieser Award dient als Auszeichnung für besonders inklusive Schulen oder Kindertageseinrichtungen.

Zuständigkeit: Referat OB, Referat 5

Bedarfserhebung im Bereich Inklusion wird angestrebt (K 10 / S 11)

Im Bereich der Inklusion wird in der Stadt Bayreuth insbesondere in Bezug auf Kindertagesstätten, Schulen und Horte eine Bedarfsermittlung durchgeführt, um Veränderungsprozesse voran zu treiben und herauszufinden, in welchen Bereichen noch Handlungsbedarf besteht. Hier wird engmaschig mit der Unabhängigen Beratungsstelle der Staatlichen Schulämter im Landkreis und in der Stadt Bayreuth (BIBU) und dem Städtischen Bildungsbüro (BIB) zusammengearbeitet.

Zuständigkeit: Referat 5

Integrationsbegleiter/Schulbegleiter/pädagogische Fachkräfte (S 1)

In Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf wird grundsätzlich zusätzlich zur Lehrkraft eine weitere pädagogische Fachkraft eingesetzt. Dafür setzt sich die Stadt Bayreuth bei den verantwortlichen Stellen ein. Diese Lösung ist dem kindbezogenen Einsatz von Schulbegleitern/Integrationsbegleitern vorzuziehen. Es wird daher empfohlen, langfristig statt Schulbegleitern eine Erweiterung des pädagogischen Personals umzusetzen. Bis diese Forderung umgesetzt ist, ist es wichtig, die Schulbegleiter entsprechend zu qualifizieren. Bei den Verträgen für Schulbegleiter muss eine Flexibilität des Einsatzes realisiert werden können. Die Leistungen und der Arbeitseinsatz der Schulbegleiter müssen stets an den Entwicklungsprozess des Kindes angepasst werden. Die Stundendeputate für die Schulbegleitung sind aus diesem Grund fortlaufend zu überprüfen. Dabei ist aber auch eine Verlässlichkeit für das Anstellungsverhältnis des Schulbegleiters nötig. Eine jährliche Verbescheidung ist daher anzustreben. Die Bescheide für Schulbegleitungen an Förderschulen werden in der Regel für ein Jahr ausgestellt. Schulbegleitungen an z.B. Grundschulen werden z.T. über mehrere Schuljahre gewährt, dabei ist eine jährliche Anpassung an den Stundenplan vorgesehen. Schulbegleiter werden intensiv geschult und ihre Mitarbeit in den Schulen überprüft und optimiert.

Zuständigkeit: Referat 5

Personalsituation in den Schulen bzgl. der Inklusionsumsetzung (S 2)

Im Bereich der Tagesbetreuungseinrichtungen werden Kinder mit besonderem Förderbedarf bereits mit dem Personalschlüssel 4,5 berücksichtigt. Ähnliche Lösungen müssen künftig auch für Schulen umgesetzt werden, da aktuell die Personalzuweisung mit Schülern mit Behinderung in Regelschulen nicht steigt. Diese erhöhte Personalzuweisung ist auch in den Ganztagsschulangeboten (z.B. Offene Ganztagschule, Mittagsbetreuung etc.) nötig. Die Lehrerausbildung muss den Anforderungen inklusiver Schulen angepasst werden. Auch gilt es, bei der Inklusion in Regelschulen bestehende Möglichkeiten zur Bildung kleinerer Klassen zu nutzen. Die Jugendsozialarbeit an Schulen wird als wichtige Unterstützungsmöglichkeit der Inklusionsbemühungen begriffen. Jugendsozialarbeiter/-innen werden in die Entwicklung der Inklusion einbezogen und unterstützen diese. Dazu trägt der Qualitätszirkel Jugendsozialarbeit an Schulen bei. Auch im Hort und anderen Nachmittagsbetreuungen ist der Personalschlüssel dem der Kindertageseinrichtungen für Kinder mit Behinderung anzugleichen.

Zuständigkeit: Referat 5

Fachtag Inklusion (S 4)

Mit Unterstützung der Stadt Bayreuth wird ein Fachtag Inklusion durchgeführt, der allen Schularten offensteht. Damit wird die Inklusion in Schulen insgesamt gefördert. Auch Schulen, die sich bisher wenig mit dem Thema befasst haben, können sich so mit den Schulen austauschen, die schon über umfassende Erfahrung bezüglich der Inklusionsumsetzung verfügen. Zu diesem Fachtag werden sowohl Eltern von Kindern mit Behinderung eingeladen als auch Eltern, die kein Kind mit Behinderung haben. Eltern, die ein Kind mit besonderem Förderbedarf haben, bekommen hier zudem die Möglichkeit, über ihre Erfahrungen zu berichten und als betroffene Experten aufzutreten. Schüler, Lehrer und Eltern bekommen somit einen Überblick über das Thema der Inklusion, wodurch Ängste und Vorurteile abgebaut werden.

Zuständigkeit: Referat 5

Abbau bürokratischer Hürden (S 8)

Anträge müssen niederschwelliger werden, sodass der bürokratische Aufwand für Eltern und Schulen reduziert wird. Insbesondere die Arbeit der Schulbegleiter muss entbürokratisiert werden. Auch eine Liste der Zuständigkeiten in Bezug auf Inklusion im Bereich der Schulen wird erstellt. Des Weiteren wird hier die Zusammenarbeit mit dem Landkreis ausgeweitet und verstärkt. Für Probleme bei der Umsetzung des Schulwegbeförderungsgesetzes werden unbürokratische Lösungen erarbeitet.

Zuständigkeit: Referat OB, Referat 5

8.2 Empfehlungen an weitere Beteiligte

Die weiteren Beteiligten sind in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

8.2.1 Agentur für Arbeit

Förderung einer individuellen Berufsorientierung (A 2)

Alle Möglichkeiten zur individuellen Berufsorientierung für Menschen mit (kognitiver) Beeinträchtigung müssen (auch jenseits der Angebote, die in Werkstätten für Behinderte bestehen) optimal ausgeschöpft werden. Menschen mit Behinderung werden von Rehabilitations- bzw. Behindertenvermittlern umfassend bezüglich ihrer Ausbildungs- oder Berufswahl beraten. Die individuelle Kompetenz und nicht der Berufs- oder Bildungsabschluss wird in den Vordergrund gerückt.

Abbau bürokratischer Hürden bei Antragsstellungen (A 4)

Die Art und Weise der Verfahren bei der Stellung von Anträgen sind kompliziert und belastend für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige. Für wichtige Anträge und Formulare werden Erklärungen in Leichter Sprache angefertigt und beigelegt; Anträge werden kurz und verständlich formuliert und übersichtlich gestaltet.

Sensibilisierung der Arbeitgeber für den Inklusionsgedanken – Inklusion und Unternehmenskultur (A 7)

Viele Arbeitgeber haben den Inklusionsgedanken noch nicht umgesetzt bzw. sind sich diesem gar nicht bewusst. Die Unternehmen in der Stadt Bayreuth werden explizit auf das Thema Inklusion in Unternehmen aufmerksam gemacht und zum Handeln ange-regt. Mitarbeiter in Unternehmen werden geschult und die Bewusstseinsbildung gefördert. Auch werden Begegnungen zwischen Mitarbeitern mit und ohne Behinderungen unterstützt und öffentlichkeitswirksame Aktionen durchgeführt.

Dabei geht es auch um die Verbreitung einer an Inklusion orientierten Unternehmenskultur: Häufig müssen sich nicht die Menschen in Betrieben verändern, sondern sich lediglich Abläufe und Strukturen umwandeln. Der scheinbare Gegensatz von wirtschaftlichem Erfolg und Inklusion wird aufgelöst. Die Ausrichtung am wirtschaftlichen Erfolg als einziges oder wichtigstes Entscheidungskriterium wird abgelöst von einer Ausrichtung an wirtschaftlicher Verantwortung, sozialer Gerechtigkeit und Inklusion und Arbeitgeber hierfür sensibilisiert. Der Fokus wird weg von formalen Qualifikationen des Mitarbeiters hin zu den individuellen Kompetenzen der Menschen verlagert.

Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung – Anreizstrukturen (A 8)

Um Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung auf dem ersten Arbeitsmarkt zu schaffen, werden geeignete Anreizstrukturen geschaffen bzw. bestehende ergänzt. Dabei wird auch der Stellenwert der Ausgleichsabgabe verändert: Sie dient nicht als Instrument, sich von gesellschaftlichen Verpflichtungen loszukaufen; sie dokumentiert, dass man Inklusion als einen wichtigen Unternehmenswert noch nicht vollständig umsetzen konnte. Dies gilt es, zu betonen und entsprechend Anreizstrukturen aufzubauen, die Inklusion stärken und belohnen, statt mangelnde Inklusion zu sanktionieren.

Als einen Schritt in diese Richtung werden Betriebe, die Inklusion vorbildlich umsetzen, öffentlichkeitswirksam hervorgehoben. Dafür lobt die Stadt Bayreuth einen regionalen Preis aus bzw. vergibt jährlich ein Siegel für das beste inklusive Unternehmen.

Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung – Portal für Arbeitnehmer (A 9)

Um Interessenten zu informieren und einen Überblick über verfügbare Stellen am 1. Arbeitsmarkt zu bieten, wird eine zentrale Internetplattform „Jobbörse für Menschen mit Behinderung“ geschaffen. Auf diesem Internetportal sind die Berufschancen bei Unternehmen, die bereit sind, Menschen mit Behinderung einzustellen, gebündelt abrufbar.

Neben einer Jobbörse beinhaltet dieses Portal zudem den gegenseitigen Austausch und die Beratung der Unternehmen.

Inklusion in Unternehmen vorantreiben – Informationen für Arbeitgeber und best-practice-Beispiele (A 10)

Um Inklusion voranzutreiben, müssen Arbeitgeber auch besser aufgeklärt werden, welche technischen Hilfsmittel zur Verfügung stehen und welche Unterstützungsmöglichkeiten es gibt. Neben öffentlichkeitswirksamen Aktionen (Kampagnen) wird auch Coaching von Arbeitgebern eingesetzt, um die Bereitschaft und die Möglichkeiten zu fördern, den allgemeinen Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderung zu öffnen. Auch durch die öffentlichkeitswirksame Darstellung von best-practice-Beispielen werden die Arbeitgeber für Inklusion sensibilisiert und gezeigt, dass die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung einen wirtschaftlichen Nutzen für Arbeitgeber und Betriebe mit sich bringt, es sich also um eine Win-Win-Situation handelt.

Schaffung von inklusiven Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung – Helfende Dienste (A 11)

Jeder Mensch mit Behinderung muss die Möglichkeit haben, seiner Kompetenzen und Qualifizierung entsprechend eine Arbeitsstelle zu finden (auch im hochqualifizierten Bereich).

Neben den Möglichkeiten, die der 1. Arbeitsmarkt bei gezielter Stärkung für Menschen mit Behinderung bieten kann, wird es sinnvoll sein, zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten im Bereich „helfende Dienstleistungen“ zu erschließen. Sie können auch Menschen mit kognitiven Einschränkungen spezielle Unterstützung bei der Heranführung und Einbindung in den Arbeitsmarkt bieten.

Ein Beispiel einer konkreten Umsetzung für Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen ist der verstärkte Einsatz von Menschen mit Behinderungen im Mensabereich von Schulen. Aber auch Firmen und Sozialverbände können noch verstärkt nach Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen suchen. Zusätzliche inklusive Arbeitsplätze können zum Beispiel in Kindertagesstätten, in der Gastronomie, in Helferberufen (z.B. Küche, Wäscherei, Werkstatt...), im Bereich der Pflege (hier wäre die Finanzierung der notwendigen Qualifizierungsmaßnahme als Voraussetzung für die Arbeit mit Senioren nötig), in Mehrgenerationenhäusern/Bürgertreffs, in öffentlichen Einrichtungen (z.B. Bibliotheken, Museen...) geschaffen werden. Eine qualifizierte persönliche Begleitung muss bei Bedarf sichergestellt werden.

Anreize für die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten könnten sein:

- Eingliederungszuschuss
- Minderleistungsausgleich (Integrationsamt)
- Vereinbarungen in Betrieben

Weitere Möglichkeiten, die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung zu unterstützen sind:

- Unterstützte Beschäftigung (Arbeitsagentur: Begleitung und Förderung bis zu zwei Jahre. Die anschließende Förderung und Begleitung nach Gründung eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses durch das Integrationsamt erfolgt ohne zeitliche Begrenzung nach Bedarf)
- Verstärkter Aufbau von Integrationsfirmen
- Nachfrage bei Betrieben, die die Beschäftigungsquote nicht erfüllen
- Förderung von Maßnahmen „Übergang Förderschule und Beruf“

Umsetzung der Maßnahmen – Arbeitsgruppe „Unternehmen und Inklusionsförderung“ (A 12)

Zur Realisierung der o. a. Maßnahmen zur Inklusionsförderung in Betrieben (Maßnahmen 7.3.4.7 bis 7.3.4.11) wird ein geeignetes Gremium (z. B. mit Vertretern von Betrieben, der Agentur für Arbeit, HWK, IHK, ifd, Wirtschaftsunioren) geschaffen, das sowohl den Aufgabenbereich der Detailzielsetzung als auch der operativen Arbeit abdeckt. Die Leitung des Gremiums wird noch abschließend diskutiert.

8.2.2 Ärztlicher Kreisverband

Ärztliche Betreuung von Menschen mit Behinderung (IÖ 14)

Nicht alle Arztpraxen und Räume von Gesundheitsfachdienstleistern in der Stadt Bayreuth sind barrierefrei. Ärzte und Gesundheitsfachdienstleister werden auf die unterschiedlichen Bedarfe und Einschränkungen von Menschen mit Behinderung aufmerksam gemacht. Insbesondere komplizierte Fachtermini sind für viele Menschen sehr schwer verständlich. Ein Wegweiser, in dem barrierefreie Arztpraxen und Gesundheitsfachdienstleister in der Stadt Bayreuth aufgelistet sind, wird erstellt. Über die Einführung eines Aufklebers, der barrierefreie Arztpraxen und Gesundheitsfachdienstleister kennzeichnet, wird weiterhin diskutiert.

8.2.3 Bahn AG

Anpassung des ÖPNV – Schaffung barrierefreier Haltestellen für Bahnen, Busse und Taxen (MB 11)

Damit das ÖPNV-Angebot uneingeschränkt nutzbar ist, werden die Haltestellen der Bahnen, Busse und Taxen so angepasst, dass sie einen barrierefreien Zugang ermöglichen. Zunächst wird eine Übersicht über Nachrüstungsbedarfe erstellt, um dann die Umrüstung der Haltestellen Stück für Stück betreiben zu können (s.o.). Die Perspektive von kleineren Menschen wird in die Planungen integriert, zum Beispiel entsprechende Bordsteinhöhen bei dem Ausstieg aus Bussen.

Neben Notruftelefonen müssen auch Signalisierungsmöglichkeiten für hörbehinderte und taube Menschen eingerichtet werden (z.B. per SMS). An Haltestellen werden Lösungen gesucht, sodass Fahrplaninformationen von allen Menschen mit Behinderungen gelesen werden können. Eine Prioritätenliste sowie eine dazugehörige Kriterienliste werden erstellt, anhand welcher erkenntlich wird, welche Haltestellen in der Stadt Bayreuth dringend nachgerüstet werden müssen. Dabei werden Brennpunkte in der unmittelbaren Umgebung (z.B. Arztpraxen, Einkaufsmöglichkeiten) sowie das Fahrgastaufkommen in die Planungen einbezogen.

Der Bahnhof in Bayreuth als Mobilitätsdrehscheibe wird barrierefrei umgestaltet.

8.2.4 Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Heilpädagogische Inhalte bereits in der Ausbildung / im Studium (K 4)

Es ist diskutiert worden, die Lehrinhalte der Erzieherausbildung bzw. des Studiums (Lehramt, Soziale Arbeit etc.) zu überarbeiten und neue Module rund um das Gebiet der Heilpädagogik mit aufzunehmen. Die Stadt Bayreuth unterstützt das Vorhaben, dass zukünftiges Personal in Kindertageseinrichtungen und Schulen bereits auf den Umgang

mit Menschen mit Behinderung sowohl theoretisch als auch praktisch vorbereitet wird. Inhalte werden durch Besuche in speziellen heilpädagogischen Einrichtungen oder durch Praktika während der Ausbildung noch vertieft.

Integrationsbegleiter/Schulbegleiter/pädagogische Fachkräfte (S 1)

In Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf wird grundsätzlich zusätzlich zur Lehrkraft eine weitere pädagogische Fachkraft eingesetzt. Dafür setzt sich die Stadt Bayreuth bei den verantwortlichen Stellen ein. Diese Lösung ist dem kindbezogenen Einsatz von Schulbegleitern/Integrationsbegleitern vorzuziehen. Es wird daher empfohlen, langfristig statt Schulbegleitern eine Erweiterung des pädagogischen Personals umzusetzen. Bis diese Forderung umgesetzt ist, ist es wichtig, die Schulbegleiter entsprechend zu qualifizieren. Bei den Verträgen für Schulbegleiter muss eine Flexibilität des Einsatzes realisiert werden können. Die Leistungen und der Arbeitseinsatz der Schulbegleiter müssen stets an den Entwicklungsprozess des Kindes angepasst werden. Die Stundendeputate für die Schulbegleitung sind aus diesem Grund fortlaufend zu überprüfen. Dabei ist aber auch eine Verlässlichkeit für das Anstellungsverhältnis des Schulbegleiters nötig. Eine jährliche Verbescheidung ist daher anzustreben. Die Bescheide für Schulbegleitungen an Förderschulen werden in der Regel für ein Jahr ausgestellt. Schulbegleitungen an z.B. Grundschulen werden z.T. über mehrere Schuljahre gewährt, dabei ist eine jährliche Anpassung an den Stundenplan vorgesehen. Schulbegleiter werden intensiv geschult und ihre Mitarbeit in den Schulen überprüft und optimiert.

Personalsituation in den Schulen bzgl. der Inklusionsumsetzung (S 2)

Im Bereich der Tagesbetreuungseinrichtungen werden Kinder mit besonderem Förderbedarf bereits mit dem Personalschlüssel 4,5 berücksichtigt. Ähnliche Lösungen müssen künftig auch für Schulen umgesetzt werden, da aktuell die Personalzuweisung mit Schülern mit Behinderung in Regelschulen nicht steigt. Diese erhöhte Personalzuweisung ist auch in den Ganztagsschulangeboten (z.B. Offene Ganztagschule, Mittagsbetreuung etc.) nötig. Die Lehrerbildung muss den Anforderungen inklusiver Schulen angepasst werden. Auch gilt es, bei der Inklusion in Regelschulen bestehende Möglichkeiten zur Bildung kleinerer Klassen zu nutzen. Die Jugendsozialarbeit an Schulen wird als wichtige Unterstützungsmöglichkeit der Inklusionsbemühungen begriffen. Jugendsozialarbeiter/-innen werden in die Entwicklung der Inklusion einbezogen und unterstützen diese. Dazu trägt der Qualitätszirkel Jugendsozialarbeit an Schulen bei. Auch im Hort und anderen Nachmittagsbetreuungen ist der Personalschlüssel dem der Kindertageseinrichtungen für Kinder mit Behinderung anzugleichen.

Höhere staatliche Förderungen für inklusive Schulen (S 6)

Die Stadt Bayreuth unterstützt die Forderung, Schulen mit Schulprofil Inklusion besser mit staatlichen Förderungen zu bedenken. Hierzu müssen politisch Verantwortliche auch vor Ort angesprochen und miteinbezogen werden. Es werden Ergebnisse der Arbeitsgruppensitzungen sowie Forderungen an die entsprechenden Ministerien und Politiker herangetragen.

8.2.5 Bezirk Oberfranken

Assistenzleistungen und Dolmetscherdienste im Freizeitbereich (FKS 6)

Manche Menschen mit Behinderung benötigen zum Erreichen ihrer Freizeitziele neben barrierefreien Verkehrsmitteln auch Assistenzleistungen und/oder können nur mit Dolmetscher- bzw. Assistenzdiensten an Freizeitangeboten teilhaben. Assistenzleistungen können z.B. zur Unterstützung von Sprache, Bewegung oder zur Stärkung des Selbstbewusstseins eingesetzt werden.

Die Vernetzung von Assistenzleistungen und Dolmetscherdiensten wird auch im Freizeitbereich vorangetrieben, um zu ermöglichen, dass die Freizeitangebote genutzt werden können. Dazu wird ein Bedarfsplan mit konkreten Umsetzungsschritten mit und von den Freizeiteinrichtungen und -anbietern erarbeitet.

Damit Assistenzen nicht zwingend von Mitarbeitern von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung geleistet werden müssen, werden Kontaktpersonen benannt, die bei Bedarf begleiten können.

Die Bekanntheit von Apps wie GRETA oder STARKS, welche es ermöglichen, Audio-deskriptionen für zahlreiche Filme auf Endgeräte zu laden und mit entsprechendem Bildmaterial zu synchronisieren, wird gesteigert.

Bedarf stationärer und ambulanter Wohnformen – Bezirk (W 2)

Der Bezirk Oberfranken kümmert sich um die Eingliederungshilfe. Es besteht ein enormer Bedarf an stationären sowie ambulanten adäquaten Wohnformen für Menschen mit Einschränkungen. Der Mangel an den spezifischen Wohnformen wird sichtbar und dem Bezirk durch konkrete Zahlen deutlich vor Augen geführt. Beispielsweise besteht die Möglichkeit, Geschichten von Betroffenen und Angehörigen über die Suche von Wohnraum in der Presse anonymisiert aufzubereiten. Der Ausbau weiterer ambulanter und stationärer Wohnformen wird forciert. Qualitativ hochwertige Unterstützungsangebote für Betroffene werden erarbeitet und angeboten.

Unterstützung und Beratung von Menschen mit Behinderung bei der Wohnungssuche (W 8)

Menschen mit Einschränkungen sind teilweise bei der Wohnungssuche auf Assistenz oder Begleitung angewiesen. Solche Assistenzdienste werden angeboten und eine Finanzierung dieser Dienste bereitgestellt. Die Vernetzung von Beratungsstellen wird optimiert.

Wohnformen für junge Schlaganfallpatienten (W 10)

Bislang werden unter 50-jährige Schlaganfallpatienten sowie körperlich eingeschränkte Menschen in Krankenhäusern und Altenheimen untergebracht. Es werden neue, innovative Wohnformen für diese Zielgruppe, bei welchen adäquat auf die Patienten eingegangen wird, geschaffen. Förderungen für gemeinschaftliche Wohnformen seitens des Bundes und der Länder werden vorangetrieben.

Information von Menschen mit geistiger Behinderung¹⁰² (IÖ 15)

Menschen mit einer geistigen Behinderung werden oft nicht ausreichend in Planungen und Informationsprozesse involviert, da eine umfassende Einbindung mit allgemeinen Beteiligungsformen oft nicht einfach ist. Oft werden „nur“ die Vertreter der Menschen mit einer geistigen Behinderung einbezogen und informiert.

Briefe werden sowohl dem Betroffenen als auch seinem Betreuer zur Kenntnisnahme geschickt.

Höhere staatliche Förderungen für inklusive Schulen (S 6)

Die Stadt Bayreuth unterstützt die Forderung, Schulen mit Schulprofil Inklusion besser mit staatlichen Förderungen zu bedenken. Hierzu müssen politisch Verantwortliche auch vor Ort angesprochen und miteinbezogen werden. Es werden Ergebnisse der Arbeitssitzungen sowie Forderungen an die entsprechenden Ministerien und Politiker herangetragen.

¹⁰² Der Sprachgebrauch ist aktuell auch in Fachkreisen noch nicht einheitlich: Zum Teil wird von kognitiven Einschränkungen und zum Teil von geistiger Behinderung gesprochen, manchmal auch von Lernschwierigkeiten. Vgl. Kapitel 5.3 Menschen mit einer geistigen Behinderung/kognitiven Einschränkung.

8.2.6 Bundesgesetzgeber

Heilpädagogische Inhalte bereits in der Ausbildung / im Studium (K 4)

Es ist diskutiert worden, die Lehrinhalte der Erzieherausbildung bzw. des Studiums (Lehramt, Soziale Arbeit etc.) zu überarbeiten und neue Module rund um das Gebiet der Heilpädagogik mit aufzunehmen. Die Stadt Bayreuth unterstützt das Vorhaben, dass zukünftiges Personal in Kindertageseinrichtungen und Schulen bereits auf den Umgang mit Menschen mit Behinderung sowohl theoretisch als auch praktisch vorbereitet wird. Inhalte werden durch Besuche in speziellen heilpädagogischen Einrichtungen oder durch Praktika während der Ausbildung noch vertieft.

8.2.7 Erziehungsberatungsstelle / Schwangerenberatung / interdisziplinäre Förderstellen

Auf- bzw. Ausbau multiprofessioneller Teams in Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorten sowie Weiterentwicklung von Kooperationsstrukturen (K 1)

In Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorten werden zur Unterstützung der Inklusionsbemühungen zunehmend multiprofessionelle Teams mit einem angemessen hohen Anteil an Fachkräften und dem Einsatz von Heilerziehungspflegerinnen, Heilpädagogen, Sozialpädagogen sowie z.B. auch Psychologen, Logopäden, Familientherapeuten und Physiotherapeuten eingerichtet. Dazu werden diese Fachkräfte sowohl Teil des Teams sein als auch als externe Fachdienste, zum Beispiel im Rahmen von Kooperationen mit den Interdisziplinären Frühförderstellen, hinzugezogen werden. Generell schlagen sich inklusionsrelevante Themen in Kindertagesstätten verstärkt in Aus- und Fortbildung nieder. Darüber hinaus gilt es, die Kooperationsformen und -strukturen mit externen Fachdiensten und Fachstellen, wie der Fachaufsicht für Kindertageseinrichtungen bei der Stadt und den Frühförderstellen hinsichtlich der inklusiven Leitvorstellung weiterzuentwickeln.

8.2.8 Gastgewerbe

Gestaltung des öffentlichen Raums – Barrierefreie Hotels (MB 3)

Viele als barrierefrei deklarierten Hotels sind im besten Fall barrierearm. Es braucht Hotels, die mehrere barrierefreie Zimmer aufweisen, sodass mehrere Menschen mit Einschränkungen gemeinsam in Bayreuth übernachten können. Bei den Planungen werden neben den Bedürfnissen von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen auch die Bedürfnisse von Menschen mit Hör- und Sehbehinderungen bedacht (z.B. Rauchmelder). Auch persönliche Gespräche mit Hotelbetreibern und der Gastronomie werden verstärkt gesucht und es wird für die Umsetzung barrierefreier Gaststätten/Hotels ge-

worben. Zudem wird auf die Idee aufmerksam gemacht, die Umsetzung der Barrierefreiheit mit der energetischen Sanierung zu verbinden und so Fördermittel zu nutzen. Bei der Umsetzung der Barrierefreiheit ist insbesondere auf die Verwirklichung des Zwei-Sinne-Prinzips zu achten, wonach alle Informationen mindestens über zwei Sinne (Sehen, Hören, Tasten) zur Verfügung gestellt werden müssen.

Neubauten müssen von den Bauherren auf Barrierefreiheit geprüft werden.

Toiletten für Menschen mit Behinderung (FKS 4)

Siehe Maßnahme Gestaltung des öffentlichen Raums – Ausbau des Angebots von speziellen Toilettenanlagen für Menschen mit Behinderung (MB 4)

Bekanntheit von Blindenleitsystemen steigern (IÖ 13)

Blindenleitstreifen werden von der Gesellschaft häufig nicht in ihrer Wichtigkeit erkannt und beachtet. Blindenleitstreifen werden mit einer passenden Beschriftung versehen. Ladenbesitzer und die Gastronomie werden auf die Funktion von Blindenleitstreifen aufmerksam gemacht. Zudem werden QR-Codes, die mittels Smartphones eingescannt werden können, angebracht um über die Funktion des Blindenleitsystems zu informieren.

8.2.9 Gesundheits-/Ärzte-/Krankenhausverbände

Verankerung fester Ansprechpartners für Menschen mit Behinderung (IÖ 6)

In jeder Behörde oder beispielsweise auch in Kliniken werden feste Ansprechpartner für die Anliegen von Menschen mit Behinderung verankert.

Ärztliche Betreuung von Menschen mit Behinderung (IÖ 14)

Nicht alle Arztpraxen und Räume von Gesundheitsfachdienstleistern in der Stadt Bayreuth sind barrierefrei. Ärzte und Gesundheitsfachdienstleister werden auf die unterschiedlichen Bedarfe und Einschränkungen von Menschen mit Behinderung aufmerksam gemacht. Insbesondere komplizierte Fachtermini sind für viele Menschen sehr schwer verständlich. Ein Wegweiser, in dem barrierefreie Arztpraxen und Gesundheitsfachdienstleister in der Stadt Bayreuth aufgelistet sind, wird erstellt. Über die Einführung eines Aufklebers, der barrierefreie Arztpraxen und Gesundheitsfachdienstleister kennzeichnet, wird weiterhin diskutiert.

8.2.10 Immobilienmakler

Information über barrierefreie Wohnungen (W 4)

Anbieter ergänzen ihre Wohnangebote um Hinweise auf eventuell vorhandene Barrierefreiheit bzw. -armut der Wohnungen. Hierfür wird eine Homepage bzw. ein Wohnportal erstellt, welches über barrierefreie Wohnungen usw. informiert. Zudem werden wichtige Ansprechpartner und grundlegende Informationen mittels Verlinkungen zur Verfügung gestellt. Abgesehen davon können dort Wohnungsgesuche von Menschen mit Behinderungen eingespeist werden, sodass dem Bezirk stets der aktuelle Wohnungsbedarf rückgemeldet wird. Eine Datenbank bezüglich barrierefreier Wohnungen hilft dabei vorhandenen barrierefreien Wohnraum zu vermarkten und bestehende Potenziale auszuschöpfen.

Immobilienmakler werden weiterhin kontaktiert, sodass barrierefreie und Wohnungen, die wenige geringfügige Hindernisse aufweisen, gekennzeichnet und vorhandene Potenziale verknüpft werden und somit mehr Transparenz für Menschen mit Behinderung geschaffen wird.

Beratungsangebote für Menschen mit Behinderung in Bezug auf das Thema Wohnen werden aufgebaut.

8.2.11 Industrie- und Handelskammer (IHK) und Handwerkskammer (HWK)

Sammlung und Strukturierung der bestehenden Beratungsangebote für Arbeitnehmer und Arbeitgeber auf einer zentralen Plattform (bspw. Homepage) (A 5)

In der Stadt Bayreuth gibt es bereits vielerlei fachliche Beratungsstellen und Ansprechpartner für den Bereich Arbeit. Allerdings produzieren diese Einrichtungen zu viele Informationen, die nicht strukturiert und daher für Arbeitnehmer und Arbeitgeber nur schwer nachvollziehbar sind. Insbesondere Menschen mit Behinderung und deren Angehörige haben große Schwierigkeiten, sich in der Fülle der Zuständigkeiten zurecht zu finden.

Es braucht eine bessere Struktur in der Verbreitung dieser Informationen. Hierzu wird eine zentrale Plattform geschaffen. Alle Behörden zeigen Unterstützungsbereitschaft und verweisen ggfs. an geeignete Stellen weiter. Zusätzlich zu einer zentralen Beratungsstelle kommen aber auch branchenspezifische Anlaufstellen (bspw. IHK für handwerkliche Berufe) in Frage. Sobald die nach dem Bundesteilhabegesetz beschlossenen unabhängigen Beratungsstellen eingerichtet sind, dienen sie als Kooperationspartner.

Sensibilisierung der Arbeitgeber für den Inklusionsgedanken – Inklusion und Unternehmenskultur (A 7)

Viele Arbeitgeber haben den Inklusionsgedanken noch nicht umgesetzt bzw. sind sich diesem gar nicht bewusst. Die Unternehmen in der Stadt Bayreuth werden explizit auf das Thema Inklusion in Unternehmen aufmerksam gemacht und zum Handeln ange-regt. Mitarbeiter in Unternehmen werden geschult und die Bewusstseinsbildung geför- dert. Auch werden Begegnungen zwischen Mitarbeitern mit und ohne Behinderungen unterstützt und öffentlichkeitswirksame Aktionen durchgeführt.

Dabei geht es auch um die Verbreitung einer an Inklusion orientierten Unternehmens- kultur: Häufig müssen sich nicht die Menschen in Betrieben verändern, sondern sich lediglich Abläufe und Strukturen umwandeln. Der scheinbare Gegensatz von wirt- schaftlichem Erfolg und Inklusion wird aufgelöst. Die Ausrichtung am wirtschaftlichen Erfolg als einziges oder wichtigstes Entscheidungskriterium wird abgelöst von einer Aus- richtung an wirtschaftlicher Verantwortung, sozialer Gerechtigkeit und Inklusion und Ar- beitgeber hierfür sensibilisiert. Der Fokus wird weg von formalen Qualifikationen des Mit- arbeiter hin zu den individuellen Kompetenzen der Menschen verlagert.

Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung – Anreizstrukturen (A 8)

Um Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung auf dem ersten Arbeitsmarkt zu schaf- fen, werden geeignete Anreizstrukturen geschaffen bzw. bestehende ergänzt. Dabei wird auch der Stellenwert der Ausgleichsabgabe verändert: Sie dient nicht als Instru- ment, sich von gesellschaftlichen Verpflichtungen loszukaufen; sie dokumentiert, dass man Inklusion als einen wichtigen Unternehmenswert noch nicht vollständig umsetzen konnte. Dies gilt es, zu betonen und entsprechend Anreizstrukturen aufzubauen, die Inklusion stärken und belohnen, statt mangelnde Inklusion zu sanktionieren.

Als einen Schritt in diese Richtung werden Betriebe, die Inklusion vorbildlich umsetzen, öffentlichkeitswirksam hervorgehoben. Dafür lobt die Stadt Bayreuth einen regionalen Preis aus bzw. vergibt jährlich ein Siegel für das beste inklusive Unternehmen.

Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung – Portal für Arbeitnehmer (A 9)

Um Interessenten zu informieren und einen Überblick über verfügbare Stellen am 1. Ar- beitsmarkt zu bieten, wird eine zentrale Internetplattform „Jobbörse für Menschen mit Behinderung“ geschaffen. Auf diesem Internetportal sind die Berufschancen bei Unter- nehmen, die bereit sind, Menschen mit Behinderung einzustellen, gebündelt abrufbar.

Neben einer Jobbörse beinhaltet dieses Portal zudem den gegenseitigen Austausch und die Beratung der Unternehmen.

Inklusion in Unternehmen vorantreiben – Informationen für Arbeitgeber und best-practice-Beispiele (A 10)

Um Inklusion voranzutreiben, müssen Arbeitgeber auch besser aufgeklärt werden, welche technischen Hilfsmittel zur Verfügung stehen und welche Unterstützungsmöglichkeiten es gibt. Neben öffentlichkeitswirksamen Aktionen (Kampagnen) wird auch Coaching von Arbeitgebern eingesetzt, um die Bereitschaft und die Möglichkeiten zu fördern, den allgemeinen Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderung zu öffnen. Auch durch die öffentlichkeitswirksame Darstellung von best-practice-Beispielen werden die Arbeitgeber für Inklusion sensibilisiert und gezeigt, dass die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung einen wirtschaftlichen Nutzen für Arbeitgeber und Betriebe mit sich bringt, es sich also um eine Win-Win-Situation handelt.

Schaffung von inklusiven Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung – Dienstleistungen und Unterstützungsleistungen (A 11)

Jeder Mensch mit Behinderung muss die Möglichkeit haben, seiner Kompetenzen und Qualifizierung entsprechend eine Arbeitsstelle zu finden (auch im hochqualifizierten Bereich).

Neben den Möglichkeiten, die der 1. Arbeitsmarkt bei gezielter Stärkung für Menschen mit Behinderung bieten kann, wird es sinnvoll sein, zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten im Bereich „helfende Dienstleistungen“ zu erschließen. Sie können auch Menschen mit kognitiven Einschränkungen spezielle Unterstützung bei der Heranführung und Einbindung in den Arbeitsmarkt bieten.

Ein Beispiel einer konkreten Umsetzung für Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen ist der verstärkte Einsatz von Menschen mit Behinderungen im Mensabereich von Schulen. Aber auch Firmen und Sozialverbände können noch verstärkt nach Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen suchen. Zusätzliche inklusive Arbeitsplätze können zum Beispiel in Kindertagesstätten, in der Gastronomie, in Helferberufen (z.B. Küche, Wäscherei, Werkstatt...), im Bereich der Pflege (hier wäre die Finanzierung der notwendigen Qualifizierungsmaßnahme als Voraussetzung für die Arbeit mit Senioren nötig), in Mehrgenerationenhäusern/Bürgertreffs, in öffentlichen Einrichtungen (z.B. Bibliotheken, Museen...) geschaffen werden. Eine qualifizierte persönliche Begleitung muss bei Bedarf sichergestellt werden.

Anreize für die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten könnten sein:

- Eingliederungszuschuss
- Minderleistungsausgleich (Integrationsamt)
- Vereinbarungen in Betrieben

Weitere Möglichkeiten, die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung zu unterstützen sind:

- Unterstützte Beschäftigung (Arbeitsagentur: Begleitung und Förderung bis zu zwei Jahre. Die anschließende Förderung und Begleitung nach Gründung eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses durch das Integrationsamt erfolgt ohne zeitliche Begrenzung nach Bedarf)
- Verstärkter Aufbau von Integrationsfirmen
- Nachfrage bei Betrieben, die die Beschäftigungsquote nicht erfüllen
- Förderung von Maßnahmen „Übergang Förderschule und Beruf“

Umsetzung der Maßnahmen – Arbeitsgruppe „Unternehmen und Inklusionsförderung“ (A 12)

Zur Realisierung der o. a. Maßnahmen zur Inklusionsförderung in Betrieben (Maßnahmen 7.3.4.7 bis 7.3.4.11) wird ein geeignetes Gremium (z. B. mit Vertretern von Betrieben, der Agentur für Arbeit, HWK, IHK, ifd, Wirtschaftsjunioren) geschaffen, das sowohl den Aufgabenbereich der Detailzielsetzung als auch der operativen Arbeit abdeckt. Die Leitung des Gremiums wird noch abschließend diskutiert.

8.2.12 Integrationsfachdienst (ifd)

Sensibilisierung der Arbeitgeber für den Inklusionsgedanken – Inklusion und Unternehmenskultur (A 7)

Viele Arbeitgeber haben den Inklusionsgedanken noch nicht umgesetzt bzw. sind sich diesem gar nicht bewusst. Die Unternehmen in der Stadt Bayreuth werden explizit auf das Thema Inklusion in Unternehmen aufmerksam gemacht und zum Handeln angeregt. Mitarbeiter in Unternehmen werden geschult und die Bewusstseinsbildung gefördert. Auch werden Begegnungen zwischen Mitarbeitern mit und ohne Behinderungen unterstützt und öffentlichkeitswirksame Aktionen durchgeführt.

Dabei geht es auch um die Verbreitung einer an Inklusion orientierten Unternehmenskultur: Häufig müssen sich nicht die Menschen in Betrieben verändern, sondern sich lediglich Abläufe und Strukturen umwandeln. Der scheinbare Gegensatz von wirtschaftlichem Erfolg und Inklusion wird aufgelöst. Die Ausrichtung am wirtschaftlichen Erfolg als einziges oder wichtigstes Entscheidungskriterium wird abgelöst von einer Ausrichtung an wirtschaftlicher Verantwortung, sozialer Gerechtigkeit und Inklusion und Arbeitgeber hierfür sensibilisiert. Der Fokus wird weg von formalen Qualifikationen des Mitarbeiters hin zu den individuellen Kompetenzen der Menschen verlagert.

Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung – Anreizstrukturen (A 8)

Um Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung auf dem ersten Arbeitsmarkt zu schaffen, werden geeignete Anreizstrukturen geschaffen bzw. bestehende ergänzt. Dabei wird auch der Stellenwert der Ausgleichsabgabe verändert: Sie dient nicht als Instrument, sich von gesellschaftlichen Verpflichtungen loszukaufen; sie dokumentiert, dass man Inklusion als einen wichtigen Unternehmenswert noch nicht vollständig umsetzen konnte. Dies gilt es, zu betonen und entsprechend Anreizstrukturen aufzubauen, die Inklusion stärken und belohnen, statt mangelnde Inklusion zu sanktionieren.

Als einen Schritt in diese Richtung werden Betriebe, die Inklusion vorbildlich umsetzen, öffentlichkeitswirksam hervorgehoben. Dafür lobt die Stadt Bayreuth einen regionalen Preis aus bzw. vergibt jährlich ein Siegel für das beste inklusive Unternehmen.

Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung – Portal für Arbeitnehmer (A 9)

Um Interessenten zu informieren und einen Überblick über verfügbare Stellen am 1. Arbeitsmarkt zu bieten, wird eine zentrale Internetplattform „Jobbörse für Menschen mit Behinderung“ geschaffen. Auf diesem Internetportal sind die Berufschancen bei Unternehmen, die bereit sind, Menschen mit Behinderung einzustellen, gebündelt abrufbar.

Neben einer Jobbörse beinhaltet dieses Portal zudem den gegenseitigen Austausch und die Beratung der Unternehmen.

Inklusion in Unternehmen vorantreiben – Informationen für Arbeitgeber und best-practice-Beispiele (A 10)

Um Inklusion voranzutreiben, müssen Arbeitgeber auch besser aufgeklärt werden, welche technischen Hilfsmittel zur Verfügung stehen und welche Unterstützungsmöglichkeiten es gibt. Neben öffentlichkeitswirksamen Aktionen (Kampagnen) wird auch Coaching von Arbeitgebern eingesetzt, um die Bereitschaft und die Möglichkeiten zu fördern, den allgemeinen Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderung zu öffnen. Auch durch die öffentlichkeitswirksame Darstellung von best-practice-Beispielen werden die Arbeitgeber für Inklusion sensibilisiert und gezeigt, dass die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung einen wirtschaftlichen Nutzen für Arbeitgeber und Betriebe mit sich bringt, es sich also um eine Win-Win-Situation handelt.

Schaffung von inklusiven Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung – Dienstleistungen und Unterstützungsleistungen (A 11)

Jeder Mensch mit Behinderung muss die Möglichkeit haben, seiner Kompetenzen und Qualifizierung entsprechend eine Arbeitsstelle zu finden (auch im hochqualifizierten Bereich).

Neben den Möglichkeiten, die der 1. Arbeitsmarkt bei gezielter Stärkung für Menschen mit Behinderung bieten kann, wird es sinnvoll sein, zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten im Bereich „helfende Dienstleistungen“ zu erschließen. Sie können auch Menschen mit kognitiven Einschränkungen spezielle Unterstützung bei der Heranführung und Einbindung in den Arbeitsmarkt bieten.

Ein Beispiel einer konkreten Umsetzung für Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen ist der verstärkte Einsatz von Menschen mit Behinderungen im Mensabereich von Schulen. Aber auch Firmen und Sozialverbände können noch verstärkt nach Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen suchen. Zusätzliche inklusive Arbeitsplätze können zum Beispiel in Kindertagesstätten, in der Gastronomie, in Helferberufen (z.B. Küche, Wäscherei, Werkstatt...), im Bereich der Pflege (hier wäre die Finanzierung der notwendigen Qualifizierungsmaßnahme als Voraussetzung für die Arbeit mit Senioren nötig), in Mehrgenerationenhäusern/Bürgertreffs, in öffentlichen Einrichtungen (z.B. Bibliotheken, Museen...) geschaffen werden. Eine qualifizierte persönliche Begleitung muss bei Bedarf sichergestellt werden.

Anreize für die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten könnten sein:

- Eingliederungszuschuss
- Minderleistungsausgleich (Integrationsamt)
- Vereinbarungen in Betrieben

Weitere Möglichkeiten, die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung zu unterstützen sind:

- Unterstützte Beschäftigung (Arbeitsagentur: Begleitung und Förderung bis zu zwei Jahre. Die anschließende Förderung und Begleitung nach Gründung eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses durch das Integrationsamt erfolgt ohne zeitliche Begrenzung nach Bedarf)
- Verstärkter Aufbau von Integrationsfirmen
- Nachfrage bei Betrieben, die die Beschäftigungsquote nicht erfüllen
- Förderung von Maßnahmen „Übergang Förderschule und Beruf“

Umsetzung der Maßnahmen – Arbeitsgruppe „Unternehmen und Inklusionsförderung“ (A 12)

Zur Realisierung der o. a. Maßnahmen zur Inklusionsförderung in Betrieben (Maßnahmen 7.3.4.7 bis 7.3.4.11) wird ein geeignetes Gremium (z. B. mit Vertretern von Betrieben, der Agentur für Arbeit, HWK, IHK, ifd, Wirtschaftsunioren) geschaffen, das sowohl den Aufgabenbereich der Detailzielsetzung als auch der operativen Arbeit abdeckt. Die Leitung des Gremiums wird noch abschließend diskutiert.

8.2.13 Krankenkassen

Etablierung von Peer Counselling (IÖ 8)

Menschen mit Behinderung oder deren Angehörigen fehlt es häufig an Verfahrensasistenz. Es mangelt an Fachkenntnissen und sie benötigen Ansprechpartner, die ihnen mit Hilfe und Unterstützung zur Seite stehen. Die Gründung einer ehrenamtlichen Gruppe von Betroffenen wird gefordert. Menschen mit Einschränkungen können sich hierbei gegenseitig beraten. Krankenkassen, Selbsthilfegruppen oder Verbände werden in diese Beratungsangebote einbezogen.

8.2.14 Landkreis Bayreuth

Anpassung des ÖPNV im Landkreis Bayreuth (MB 9)

Die barrierefreie Mobilität im Landkreis Bayreuth stellt ein großes Problem dar. Die Stadt Bayreuth unterstützt das Vorhaben, dass wichtige Schnittstellen, dringend nachgerüstet und barrierefrei gestaltet werden. Damit das ÖPNV-Angebot uneingeschränkt nutzbar ist, müssen alle Busse barrierefrei zugänglich werden.

Installation von gemeindlichen Behindertenbeauftragten (MB 19)

Es wird ein Vorschlag an den Landkreis formuliert, dass gemeindliche Behindertenbeauftragte installiert werden. Dies soll die Kommunikation mit der Stadt aufrechterhalten und fruchtbarer gestalten.

8.2.15 Mobiler Sonderpädagogischer Dienst

Integrationsbegleiter/Schulbegleiter/pädagogische Fachkräfte (S 1)

In Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf wird grundsätzlich zusätzlich zur Lehrkraft eine weitere pädagogische Fachkraft eingesetzt. Dafür setzt sich die Stadt Bayreuth bei den verantwortlichen Stellen ein. Diese Lösung ist dem kindbezogenen Einsatz von Schulbegleitern/Integrationsbegleitern vorzuziehen. Es wird daher empfohlen, langfristig statt Schulbegleitern eine Erweiterung des pädagogischen Personals umzusetzen. Bis diese Forderung umgesetzt ist, ist es wichtig, die Schulbegleiter entsprechend zu qualifizieren. Bei den Verträgen für Schulbegleiter muss eine Flexibilität des Einsatzes realisiert werden können. Die Leistungen und der Arbeitseinsatz der Schulbegleiter müssen stets an den Entwicklungsprozess des Kindes angepasst werden. Die Stundendeputate für die Schulbegleitung sind aus diesem Grund fortlaufend zu überprüfen. Dabei ist aber auch eine Verlässlichkeit für das Anstellungsverhältnis des Schulbegleiters nötig. Eine jährliche Verbescheidung ist daher anzustreben. Die Bescheide für Schulbegleitungen an Förderschulen werden in der Regel für ein Jahr ausgestellt. Schulbegleitungen an z.B. Grundschulen werden z.T. über mehrere Schuljahre gewährt, dabei ist eine jährliche Anpassung an den Stundenplan vorgesehen. Schulbegleiter werden intensiv geschult und ihre Mitarbeit in den Schulen überprüft und optimiert.

Beratung und Unterstützung der Eltern mit Kindern mit Inklusionsbedarf (S 10)

Die Erziehungsberatung stellt sich laufend auf die Bedürfnisse von Eltern mit Behinderung und Eltern, die Kinder oder Jugendliche mit Einschränkungen haben, ein. Dazu entwickelt sie ihre Konzeption in Bezug auf diese Zielgruppe kontinuierlich weiter.

Eine ausschließlich auf Schule bezogene Inklusionsberatung ist außerdem notwendig. Diese Stelle soll von den Kompetenzen her dauerhaft personell ausreichend ausgestattet werden. Die Zuständigkeit ist auf alle Schularten auszuweiten. In dieser Beratungsstelle arbeiten das Schulamt, Schulen, Schulpsychologen, das Jugendamt, Jugendsozialarbeit an Schulen und der MSD (Mobiler Sonderpädagogischer Dienst) zusammen. Die Beratungsstelle übernimmt eine Lotsen- und Vernetzungsfunktion. Dabei arbeitet sie auch intensiv mit den Selbstorganisationen und Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderung bzw. deren Vertreter von Eltern mit Kindern mit Behinderung zusammen.

Bei der Beratung ist zu berücksichtigen, dass eine umfassendere und medizinisch neutrale Aufklärung der Eltern über die Möglichkeiten im Umgang mit Gehöreinschränkungen ihrer Kinder erfolgt.

8.2.16 Presse/Medien

Verstärkte Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung durch klischeefreie Bilder – Einbindung der Medien (IÖ 1)

Es bedarf Informationen und einer Bewusstseinsbildung über die heterogenen Bedarfe von Menschen mit unterschiedlichen Einschränkungen. Hierfür werden die Medien gezielt eingesetzt und dauerhaft eingebunden. Ferner werden Patenschaften von prominenten Persönlichkeiten besser gefördert.

In der Öffentlichkeitsarbeit werden klischeefreie Darstellungen verwendet. Dafür können Hinweise auf der Internetplattform www.gesellschaftsbilder.de eingeholt werden, die Tipps zur klischeefreien Darstellung von Medienbildern geben. Die gezielte Medienarbeit geschieht nicht nur punktuell zu einem einmaligen Zeitpunkt, sondern wird als dauerhafte Aufgabe verstanden. Auch in Medienberichten oder beispielsweise Filmen muss der Anteil der Menschen mit Behinderungen der Realität angepasst werden.

Erstellung einer Medienkampagne (IÖ 2)

Eine Medienkampagne wird erstellt, die eine Bewusstseinsförderung der Gesellschaft bewirkt. Diese wird in Kooperation mit der Universität Bayreuth und den Fachbereichen Marketing und Medien erarbeitet. Zudem wird eine Projektförderung durch Aktion Mensch angedacht. In die Kampagne werden Persönlichkeiten, beispielsweise Sportler mit Behinderung, integriert, sodass das Interesse der Bevölkerung geschürt wird. Flächendeckend werden Informationen über das Thema Behinderung und Barrierefreiheit verteilt, dies kann beispielsweise durch QR-Codes erfolgen, die in Papierform in allen großen Einrichtungen, Behörden, Schulen und Ämtern aufgehängt werden können.

Bedarf stationärer und ambulanter Wohnformen – Bezirk (W 2)

Der Bezirk Oberfranken kümmert sich um die Eingliederungshilfe. Es besteht ein enormer Bedarf an stationären sowie ambulanten adäquaten Wohnformen für Menschen mit Einschränkungen. Der Mangel an den spezifischen Wohnformen wird sichtbar und dem Bezirk durch konkrete Zahlen deutlich vor Augen geführt. Beispielsweise besteht die Möglichkeit, Geschichten von Betroffenen und Angehörigen über die Suche von Wohnraum in der Presse anonymisiert aufzubereiten. Der Ausbau weiterer ambulanter und stationärer Wohnformen wird forciert. Qualitativ hochwertige Unterstützungsangebote für Betroffene werden erarbeitet und angeboten.

Bewusstseinsbildung für barrierefreien Wohnraum (W 11)

Die Aufklärung über barrierefreies Bauen darf nicht nur an die ältere Generation adressiert sein. Im Gegenteil, es muss die junge Generation, welche im Begriff ist, zu bauen, für die „generationenübergreifende Verantwortung“ des barrierefreien Bauens sensibilisiert werden. Eine Zusammenarbeit mit der Presse wird initiiert, um auf bestehende Angebote und den spezifischen Bedarf aufmerksam zu machen. Zudem sollen die Angebote der Wohnberatungsstelle bezüglich Wohnraumanpassung bekannt gemacht und ausgebaut werden.¹⁰³

8.2.17 Regierung Oberfranken

Höhere staatliche Förderungen für inklusive Schulen (S 6)

Die Stadt Bayreuth unterstützt die Forderung, Schulen mit Schulprofil Inklusion besser mit staatlichen Förderungen zu bedenken. Hierzu müssen politisch Verantwortliche auch vor Ort angesprochen und miteinbezogen werden. Es werden Ergebnisse der Arbeitsgruppensitzungen sowie Forderungen an die entsprechenden Ministerien und Politiker herangetragen.

8.2.18 Sachaufwandsträger der Schulen

Höhere staatliche Förderungen für inklusive Schulen (S 6)

Die Stadt Bayreuth unterstützt die Forderung, Schulen mit Schulprofil Inklusion besser mit staatlichen Förderungen zu bedenken. Hierzu müssen politisch Verantwortliche auch vor Ort angesprochen und miteinbezogen werden. Es werden Ergebnisse der Arbeitsgruppensitzungen sowie Forderungen an die entsprechenden Ministerien und Politiker herangetragen.

8.2.19 Schulen

Praktika für Menschen mit Behinderung (A 1)

Da Praktika in Betrieben für Menschen mit Behinderung häufig als Türöffner funktionieren, werden Praktika verstärkt in der Schullaufbahn verankert. Begleitete Praktika für Menschen mit Behinderung werden ermöglicht.

¹⁰³ Vgl. unter <https://www.bayreuth.de/wohnberatung-fuer-ein-selbstbestimmtes-leben-im-alter>

Erhöhung der Ausbildungsquote von Auszubildenden mit Behinderung (A 3)

Die Stadt und alle öffentlichen Arbeitgeber sowie Bildungseinrichtungen erhöhen die Chancengleichheit, zu dem gewünschten Bildungsabschluss zu gelangen. Zudem steigern sie die Förderung individueller Kompetenzen durch Erhöhung der Ausbildungsquoten und Verbesserung der Rahmenbedingungen für inklusiven Unterricht.

Die Beschäftigungsquote von Auszubildenden mit Behinderung werden z.B. durch Kooperationen mit den in der Stadt ansässigen Schulen für Menschen mit Behinderung erhöht. Dies wird unter anderem durch Werbeveranstaltungen in Schulen, bei denen frühere Auszubildende mit Behinderung als Referenten auftreten, unterstützt.

Theoriereduzierte Ausbildungsberufe im Sinne von Fachpraktiker-Ausbildungen, deren Ausbildungszeit zwischen 2 und 3 ½ Jahren umfasst, können auf weitere Handwerksberufe ausgeweitet werden. (Vgl. zu diesem Punkt auch die Maßnahmen unter Schule). Im Handwerk können derzeit folgende Fachpraktiker-Ausbildungen ausgebildet werden: Fachpraktiker für Holzbearbeitung, Fachpraktiker für Metallbau, Malerfachwerker.

Erarbeitung eines pädagogischen Konzepts für Schulen (IÖ 17)

Die Gründung einer Ehrenamtsgruppe wird geprüft, welche in Schulen mit den Kindern und Jugendlichen über das Thema Behinderung spricht, um das Bewusstsein für die Thematik zu fördern. Darüber hinaus werden Aktionen angeboten, bei welchen die Kinder die Betroffenenperspektive einnehmen und beispielsweise in einen Seniorenanzug schlüpfen oder einen Rollstuhlparcours meistern können. Im Anschluss daran werden die Erfahrungen im Gespräch reflektiert. Es wird vorgeschlagen, hieraus ein pädagogisches Konzept zu schnüren, welches den Lehrkräften gezielt angeboten wird. Für eine entsprechende didaktische Aufbereitung wird mit dem Schulamt und dem Städtischen Bildungsbüro¹⁰⁴ Rücksprache gehalten. Darüber hinaus werden Anregungen bei der Bonhoefer-Schule eingeholt.

Begegnungen zwischen Menschen mit und ohne Behinderung fördern (IÖ 18)

Begegnungen von Menschen mit und ohne Behinderung werden in Zusammenarbeit mit Vereinen und dem RW 21 gefördert. Hierfür werden Netzwerke, beispielsweise mit dem Schulamt, aufgebaut. Um eine Bewusstseinsbildung von klein auf zu bewirken, werden Schüleraustausche zwischen Schülern mit und ohne Behinderung initiiert und die Einführung des Freiwilligen Sozialen Schuljahres als fester Bestandteil an Schulen angedacht.

104 <https://www.bayreuth.de/rathaus-buergerservice/bildung-wissen/bildungsbuero-2>

Vernetzung zur Unterstützung der Inklusion (K 2)

Zur Unterstützung der Inklusion in Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorten werden auf der Ebene der Stadt sowie auch der einzelnen Kindertageseinrichtungen der Austausch und die Vernetzung weiter ausgebaut. Insbesondere werden auch Eltern, Schulen (verschiedenster Schultypen) und das Jugendamt stärker in Vernetzungsbestrebungen miteinbezogen.

Dazu wird ein Qualitätszirkel Inklusion gegründet, der die Arbeit des Arbeitskreises Frühkindliche Erziehung weiterführt. In diesen werden auch Eltern/Erziehungsberechtigte eingebunden. Das Jugendamt stimmt mit den Fachberatungen der Träger der Kindertageseinrichtungen unter Einbezug der Träger heilpädagogischer Kindertageseinrichtungen und ergänzender Dienste die weitere Vorgehensweise der Inklusionsumsetzung ab. Dabei werden auch Standards der weiteren Inklusionsumsetzung besprochen.

Inklusive Feste in Schulen und Kindertagesstätten fördern (K 6 / S 12)

Die Organisation inklusiver Feste in Kindertagesstätten und Schulen wird befürwortet. Dadurch wird unter anderem die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Einrichtungen gefördert, aber auch Kinder mit und ohne Behinderung sowie deren Eltern lernen sich kennen, wodurch Vorurteile und Barrieren in den Köpfen abgebaut werden. Diese Veranstaltungen dienen allerdings nicht nur der Inklusion von Menschen mit Behinderungen. Auch Kinder aus Flüchtlingsfamilien und deren Eltern finden durch Feste dieser Art Anschluss und eine Möglichkeit für den gegenseitigen Austausch. Veranstaltungen dieser Art, die verwirklicht werden, sind beispielsweise Spiele ohne Grenzen sowie ein Fest der Kulturen oder die interkulturelle Woche mit inklusiven Angeboten.

Der Förderung des Kontakts mit Familien mit Migrationshintergrund soll unter dem Diversity-Gedanken in die Planung einfließen. Hier können Synergieeffekte genutzt werden, insbesondere in Kooperation mit dem Behinderten- und Integrationsbeirat der Stadt Bayreuth.

Auch wird die Idee des Selbsterlebens einer Behinderung realisiert. Teilnehmer werden z. B. mit Hilfe von Rollstuhlparcours oder Blindenpfaden die Möglichkeit bekommen, am eigenen Leib zu erfahren, wie es sich anfühlt, blind oder taub zu sein, im Rollstuhl zu sitzen oder nur mit Gehhilfe laufen zu können.

Städtischer Award für Schulen, Kindertageseinrichtungen und Horte (K 8 / S 3)

Schulen, Kindertageseinrichtungen und Horte, die inklusive Angebote vorweisen, werden als best-practice-Beispiele dienen und können bei besonderen Leistungen für einen städtischen Award der Stadt Bayreuth nominiert werden. Dieser Award dient als Auszeichnung für besonders inklusive Schulen oder Kindertageseinrichtungen.

Übergänge vom Kindergarten zur Schule werden besser unterstützt (K 9 / S 7)

Kinder mit Förderbedarf und deren Eltern werden beim Übergang zwischen dem Kindergarten und der Schule nicht alleine gelassen. Sie werden durch geschultes Fachpersonal, beispielsweise durch den Sonderpädagogischen Dienst, beim Schuleintritt unterstützt und über ihre verschiedenen Möglichkeiten informiert.

Integrationsbegleiter/Schulbegleiter/pädagogische Fachkräfte (S 1)

In Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf wird grundsätzlich zusätzlich zur Lehrkraft eine weitere pädagogische Fachkraft eingesetzt. Dafür setzt sich die Stadt Bayreuth bei den verantwortlichen Stellen ein. Diese Lösung ist dem kindbezogenen Einsatz von Schulbegleitern/Integrationsbegleitern vorzuziehen. Es wird daher empfohlen, langfristig statt Schulbegleitern eine Erweiterung des pädagogischen Personals umzusetzen. Bis diese Forderung umgesetzt ist, ist es wichtig, die Schulbegleiter entsprechend zu qualifizieren. Bei den Verträgen für Schulbegleiter muss eine Flexibilität des Einsatzes realisiert werden können. Die Leistungen und der Arbeitseinsatz der Schulbegleiter müssen stets an den Entwicklungsprozess des Kindes angepasst werden. Die Stundendeputate für die Schulbegleitung sind aus diesem Grund fortlaufend zu überprüfen. Dabei ist aber auch eine Verlässlichkeit für das Anstellungsverhältnis des Schulbegleiters nötig. Eine jährliche Verbescheidung ist daher anzustreben. Die Bescheide für Schulbegleitungen an Förderschulen werden in der Regel für ein Jahr ausgestellt. Schulbegleitungen an z.B. Grundschulen werden z.T. über mehrere Schuljahre gewährt, dabei ist eine jährliche Anpassung an den Stundenplan vorgesehen. Schulbegleiter werden intensiv geschult und ihre Mitarbeit in den Schulen überprüft und optimiert.

Fachtag Inklusion (S 4)

Mit Unterstützung der Stadt Bayreuth wird ein Fachtag Inklusion durchgeführt, der allen Schularten offensteht. Damit wird die Inklusion in Schulen insgesamt gefördert. Auch Schulen, die sich bisher wenig mit dem Thema befasst haben, können sich so mit den Schulen austauschen, die schon über umfassende Erfahrung bezüglich der Inklusionsumsetzung verfügen. Zu diesem Fachtag werden sowohl Eltern von Kindern mit Behinderung eingeladen als auch Eltern, die kein Kind mit Behinderung haben. Eltern, die ein Kind mit besonderem Förderbedarf haben, bekommen hier zudem die Möglichkeit, über ihre Erfahrungen zu berichten und als betroffene Experten aufzutreten. Schüler, Lehrer und Eltern bekommen somit einen Überblick über das Thema der Inklusion, wodurch Ängste und Vorurteile abgebaut werden.

Förderung ehrenamtlicher Projekte an Schulen (§ 5)

Schulen werden vermehrt für ehrenamtliche Projekte, unter anderem zum Thema Inklusion, geöffnet. Das Initiieren von Projektwochen zu unterschiedlichen Themenbereichen an Schulen wird gefördert. Schüler bekommen so Einblicke in verschiedene Gebiete, die womöglich nicht oder nicht so ausführlich Teil des Lehrplans darstellen. Projekte dieser Art führen zudem zu einem offeneren Klima im Schulalltag.

Abbau bürokratischer Hürden (§ 8)

Anträge müssen niederschwelliger werden, sodass der bürokratische Aufwand für Eltern und Schulen reduziert wird. Insbesondere die Arbeit der Schulbegleiter muss entbürokratisiert werden. Auch eine Liste der Zuständigkeiten in Bezug auf Inklusion im Bereich der Schulen wird erstellt. Des Weiteren wird hier die Zusammenarbeit mit dem Landkreis ausgeweitet und verstärkt. Für Probleme bei der Umsetzung des Schulwegbeförderungsgesetzes werden unbürokratische Lösungen erarbeitet.

Tutorenmodelle an Schulen fördern (§ 9)

An Schulen wird ein Tutorenmodell gefördert, welches das Ziel verfolgt, Schüler und Lehrer über Inklusion zu informieren. Dies kann unterschiedliche Ausrichtungen haben. Die Tutoren werden speziell zum Thema Inklusion geschult. Ein entsprechendes Konzept wird in enger Abstimmung mit Behindertenverbänden ausgearbeitet.

Beratung und Unterstützung der Eltern mit Kindern mit Inklusionsbedarf (§ 10)

Die Erziehungsberatung stellt sich laufend auf die Bedürfnisse von Eltern mit Behinderung und Eltern, die Kinder oder Jugendliche mit Einschränkungen haben, ein. Dazu entwickelt sie ihre Konzeption in Bezug auf diese Zielgruppe kontinuierlich weiter.

Eine ausschließlich auf Schule bezogene Inklusionsberatung ist außerdem notwendig. Diese Stelle soll von den Kompetenzen her dauerhaft personell ausreichend ausgestattet werden. Die Zuständigkeit ist auf alle Schularten auszuweiten. In dieser Beratungsstelle arbeiten das Schulamt, Schulen, Schulpsychologen, das Jugendamt, Jugendsozialarbeit an Schulen und der MSD (Mobiler Sonderpädagogischer Dienst) zusammen. Die Beratungsstelle übernimmt eine Lotsen- und Vernetzungsfunktion. Dabei arbeitet sie auch intensiv mit den Selbstorganisationen und Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderung bzw. deren Vertreter von Eltern mit Kindern mit Behinderung zusammen.

Bei der Beratung ist zu berücksichtigen, dass eine umfassendere und medizinisch neutrale Aufklärung der Eltern über die Möglichkeiten im Umgang mit Gehöreinschränkungen ihrer Kinder erfolgt.

8.2.20 Selbsthilfegruppen

Etablierung von Peer Counselling (IÖ 8)

Menschen mit Behinderung oder deren Angehörigen fehlt es häufig an Verfahrensassistenten. Es mangelt an Fachkenntnissen und sie benötigen Ansprechpartner, die ihnen mit Hilfe und Unterstützung zur Seite stehen. Die Gründung einer ehrenamtlichen Gruppe von Betroffenen wird gefordert. Menschen mit Einschränkungen können sich hierbei gegenseitig beraten. Krankenkassen, Selbsthilfegruppen oder Verbände werden in diese Beratungsangebote einbezogen.

8.2.21 Sozialverbände

Schaffung von inklusiven Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung – Dienstleistungen und Unterstützungsleistungen (A 11)

Jeder Mensch mit Behinderung muss die Möglichkeit haben, seiner Kompetenzen und Qualifizierung entsprechend eine Arbeitsstelle zu finden (auch im hochqualifizierten Bereich).

Neben den Möglichkeiten, die der 1. Arbeitsmarkt bei gezielter Stärkung für Menschen mit Behinderung bieten kann, wird es sinnvoll sein, zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten im Bereich „helfende Dienstleistungen“ zu erschließen. Sie können auch Menschen mit kognitiven Einschränkungen spezielle Unterstützung bei der Heranführung und Einbindung in den Arbeitsmarkt bieten.

Ein Beispiel einer konkreten Umsetzung für Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen ist der verstärkte Einsatz von Menschen mit Behinderungen im Mensabereich von Schulen. Aber auch Firmen und Sozialverbände können noch verstärkt nach Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen suchen. Zusätzliche inklusive Arbeitsplätze können zum Beispiel in Kindertagesstätten, in der Gastronomie, in Helferberufen (z.B. Küche, Wäscherei, Werkstatt...), im Bereich der Pflege (hier wäre die Finanzierung der notwendigen Qualifizierungsmaßnahme als Voraussetzung für die Arbeit mit Senioren nötig), in Mehrgenerationenhäusern/Bürgertreffs, in öffentlichen Einrichtungen (z.B. Bibliotheken, Museen...) geschaffen werden. Eine qualifizierte persönliche Begleitung muss bei Bedarf sichergestellt werden.

Anreize für die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten könnten sein:

- Eingliederungszuschuss
- Minderleistungsausgleich (Integrationsamt)
- Vereinbarungen in Betrieben

Weitere Möglichkeiten, die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung zu unterstützen sind:

- Unterstützte Beschäftigung (Arbeitsagentur: Begleitung und Förderung bis zu zwei Jahre. Die anschließende Förderung und Begleitung nach Gründung eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses durch das Integrationsamt erfolgt ohne zeitliche Begrenzung nach Bedarf)
- Verstärkter Aufbau von Integrationsfirmen
- Nachfrage bei Betrieben, die die Beschäftigungsquote nicht erfüllen
- Förderung von Maßnahmen „Übergang Förderschule und Beruf“

Vernetzung zur Unterstützung der Inklusion (K 2)

Zur Unterstützung der Inklusion in Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorten werden auf der Ebene der Stadt sowie auch der einzelnen Kindertageseinrichtungen der Austausch und die Vernetzung weiter ausgebaut. Insbesondere werden auch Eltern, Schulen (verschiedenster Schultypen) und das Jugendamt stärker in Vernetzungsbestrebungen miteinbezogen.

Dazu wird ein Qualitätszirkel Inklusion gegründet, der die Arbeit des Arbeitskreises Frühkindliche Erziehung weiterführt. In diesen werden auch Eltern/Erziehungsberechtigte eingebunden. Das Jugendamt stimmt mit den Fachberatungen der Träger der Kindertageseinrichtungen unter Einbezug der Träger heilpädagogischer Kindertageseinrichtungen und ergänzender Dienste die weitere Vorgehensweise der Inklusionsumsetzung ab. Dabei werden auch Standards der weiteren Inklusionsumsetzung besprochen.

Integrationsbegleiter/Schulbegleiter/pädagogische Fachkräfte (S 1)

In Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf wird grundsätzlich zusätzlich zur Lehrkraft eine weitere pädagogische Fachkraft eingesetzt. Dafür setzt sich die Stadt Bayreuth bei den verantwortlichen Stellen ein. Diese Lösung ist dem kindbezogenen Einsatz von Schulbegleitern/Integrationsbegleitern vorzuziehen. Es wird daher empfohlen, langfristig statt Schulbegleitern eine Erweiterung des pädagogischen Personals umzusetzen. Bis diese Forderung umgesetzt ist, ist es wichtig, die Schulbegleiter entsprechend zu qualifizieren. Bei den Verträgen für Schulbegleiter muss eine Flexibilität des Einsatzes realisiert werden können. Die Leistungen und der Arbeitseinsatz der Schulbegleiter müssen stets an den Entwicklungsprozess des Kindes angepasst werden. Die Stundendeputate für die Schulbegleitung sind aus diesem Grund fortlaufend zu überprüfen. Dabei ist aber auch eine Verlässlichkeit für das Anstellungsverhältnis des Schulbegleiters nötig. Eine jährliche Verbescheidung ist daher anzustreben. Die Bescheide für Schulbegleitungen an Förderschulen werden in der Regel für ein Jahr ausgestellt. Schulbegleitungen an z.B. Grundschulen werden z.T. über mehrere Schuljahre

gewährt, dabei ist eine jährliche Anpassung an den Stundenplan vorgesehen. Schulbegleiter werden intensiv geschult und ihre Mitarbeit in den Schulen überprüft und optimiert.

Tutorenmodelle an Schulen fördern (§ 9)

An Schulen wird ein Tutorenmodell gefördert, welches das Ziel verfolgt, Schüler und Lehrer über Inklusion zu informieren. Dies kann unterschiedliche Ausrichtungen haben. Die Tutoren werden speziell zum Thema Inklusion geschult. Ein entsprechendes Konzept wird in enger Abstimmung mit Behindertenverbänden ausgearbeitet.

Wohnmöglichkeiten mit 24h-Betreuung für junge Menschen mit Behinderung (W 1)

Junge Erwachsene mit geistigen Behinderungen¹⁰⁵, die 24 Stunden am Tag eine Betreuung benötigen, können nicht in der Stadt Bayreuth bleiben und müssen ihre Heimat verlassen, sobald eine elterliche Betreuung nicht mehr möglich ist. Um dem abzuweichen, werden in Kooperation mit verschiedenen Trägern in der Stadt Wohnmöglichkeiten geschaffen.

8.2.22 Staatliches Schulamt

Beratung und Unterstützung der Eltern mit Kindern mit Inklusionsbedarf (§ 10)

Die Erziehungsberatung stellt sich laufend auf die Bedürfnisse von Eltern mit Behinderung und Eltern, die Kinder oder Jugendliche mit Einschränkungen haben, ein. Dazu entwickelt sie ihre Konzeption in Bezug auf diese Zielgruppe kontinuierlich weiter.

Eine ausschließlich auf Schule bezogene Inklusionsberatung ist außerdem notwendig. Diese Stelle soll von den Kompetenzen her dauerhaft personell ausreichend ausgestattet werden. Die Zuständigkeit ist auf alle Schularten auszuweiten. In dieser Beratungsstelle arbeiten das Schulamt, Schulen, Schulpsychologen, das Jugendamt, Jugendsozialarbeit an Schulen und der MSD (Mobiler Sonderpädagogischer Dienst) zusammen. Die Beratungsstelle übernimmt eine Lotsen- und Vernetzungsfunktion. Dabei arbeitet sie auch intensiv mit den Selbstorganisationen und Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderung bzw. deren Vertreter von Eltern mit Kindern mit Behinderung zusammen.

¹⁰⁵ Der Sprachgebrauch ist aktuell auch in Fachkreisen noch nicht einheitlich: Zum Teil wird von kognitiven Einschränkungen und zum Teil von geistiger Behinderung gesprochen, manchmal auch von Lernschwierigkeiten. Vgl. Kapitel 5.3 Menschen mit einer geistigen Behinderung/kognitiven Einschränkung.

Bei der Beratung ist zu berücksichtigen, dass eine umfassendere und medizinisch neutrale Aufklärung der Eltern über die Möglichkeiten im Umgang mit Gehöreinschränkungen ihrer Kinder erfolgt.

Erarbeitung eines pädagogischen Konzepts für Schulen (IÖ 17)

Die Gründung einer Ehrenamtsgruppe wird geprüft, welche in Schulen mit den Kindern und Jugendlichen über das Thema Behinderung spricht, um das Bewusstsein für die Thematik zu fördern. Darüber hinaus werden Aktionen angeboten, bei welchen die Kinder die Betroffenenperspektive einnehmen und beispielsweise in einen Seniorenanzug schlüpfen oder einen Rollstuhlparcours meistern können. Im Anschluss daran werden die Erfahrungen im Gespräch reflektiert. Es wird vorgeschlagen, hieraus ein pädagogisches Konzept zu schnüren, welches den Lehrkräften gezielt angeboten wird. Für eine entsprechende didaktische Aufbereitung wird mit dem Schulamt Rücksprache gehalten. Darüber hinaus werden Anregungen bei der Bonhoefer-Schule eingeholt.

8.2.23 Träger der Behindertenarbeit

Berücksichtigung aller Einschränkungen bei der Schaffung von Barrierefreiheit (FKS 1)

Bei der Schaffung und Sicherung des barrierefreien Zugangs zu und der barrierefreien Nutzung von Freizeit-, Kultur- und Veranstaltungsorten oder Versammlungsstätten werden alle Perspektiven von Behinderungen berücksichtigt.

Es gibt bereits einige positive Beispiele für die Barrierefreiheit für Rollstuhlfahrer, allerdings muss der Blick geweitet werden und auch bestehende Hilfen müssen stets überdacht werden (z.B. Sicht durch Werbe-Klebestreifen eingeschränkt, abends unbesetzter Hintereingang Iwalewahaus).

Die Bedürfnisse von Menschen mit Seh- und Höreinschränkungen oder von Menschen mit kognitiven Einschränkungen werden bisher kaum in den Blick genommen. Es werden entsprechende Hilfen und Strukturen konzipiert. Dies erfolgt unter der Einbeziehung von Menschen mit Behinderung (Auditgruppe).

Zudem werden Induktionsschleifen in allen Freizeit- und Sporteinrichtungen installiert. Darüber hinaus wird die Barrierefreiheit mittels Symbolen gekennzeichnet. Bei der Umsetzung der Barrierefreiheit ist insbesondere auf die Verwirklichung des Zwei-Sinne-Prinzips zu achten, wonach alle Informationen mindestens über zwei Sinne (Sehen, Hören, Tasten) zur Verfügung gestellt werden müssen.

Abschaffung finanzieller Barrieren (FKS 5)

Viele Freizeitangebote können nur bei ausreichender Finanzausstattung genutzt werden. Menschen mit psychischen Einschränkungen zum Beispiel benötigen teilweise Assistenz, um umfangreich teilhaben zu können, und haben häufig aufgrund ihrer Erkrankung mit schwierigen finanziellen Situationen zu kämpfen, die eine Teilhabe beschränken können. Für manche Menschen mit Behinderung stellt das eine bedeutende Zugangsbarriere dar. Daher werden alle konzeptionellen Möglichkeiten, Zugangsschwellen für Menschen mit Behinderung zu senken, diskutiert. Angebote werden daraufhin geprüft, ob für Menschen mit Behinderung (eventuell auch für eine benötigte Begleitperson) gesonderte vergünstigte Gebühren angeboten werden können. Die Finanzierung von Eintrittskarten könnte beispielsweise über KuKufAB (Kunst und Kultur für Alle in Bayreuth) oder Sponsoring (durch Banken oder andere Förderer) erfolgen. Es wird darauf geachtet, dass die angebotenen Eintrittskarten auch beliebte Uhrzeiten und Vorstellungen umfassen. Die Karten dürfen keinen Vermerk über Ermäßigung wegen Behinderung enthalten, sodass einer Stigmatisierung vorgebeugt wird.

Zur Verbreitung des Wissens über Finanzierungsmöglichkeiten wird ein Ansprechpartner definiert, der bei Fragen kontaktiert werden kann. Dieser Ansprechpartner wird auf der Seite der Stadt Bayreuth verlinkt. Es werden Lösungen gesucht, den Ansprechpartner über Fördergelder zu finanzieren und zusammen mit Vereinen oder Selbsthilfegruppen im Rahmen eines Projekts Möglichkeiten zu erarbeiten.

Assistenzleistungen und Dolmetscherdienste im Freizeitbereich (FKS 6)

Manche Menschen mit Behinderung benötigen zum Erreichen ihrer Freizeitziele neben barrierefreien Verkehrsmitteln auch Assistenzleistungen und/oder können nur mit Dolmetscher- bzw. Assistenzdiensten an Freizeitangeboten teilhaben. Assistenzleistungen können z.B. zur Unterstützung von Sprache, Bewegung oder zur Stärkung des Selbstbewusstseins eingesetzt werden.

Die Vernetzung von Assistenzleistungen und Dolmetscherdiensten wird auch im Freizeitbereich vorangetrieben, um zu ermöglichen, dass die Freizeitangebote genutzt werden können. Dazu wird ein Bedarfsplan mit konkreten Umsetzungsschritten mit und von den Freizeiteinrichtungen und -anbietern erarbeitet.

Damit Assistenzen nicht zwingend von Mitarbeitern von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung geleistet werden müssen, werden Kontaktpersonen benannt, die bei Bedarf begleiten können.

Die Bekanntheit von Apps wie GRETA oder STARKS, welche es ermöglichen, Audio-deskriptionen für zahlreiche Filme auf Endgeräte zu laden und mit entsprechendem Bildmaterial zu synchronisieren, wird gesteigert.

Bekanntheit von vorhandenen Angeboten steigern (FKS 7)

Einige Freizeit- und Kulturangebote, die speziell für eine Zielgruppe konzipiert wurden, erfahren zu wenig Aufmerksamkeit. Es gilt diese besser zu bewerben und einen umfassenden Verteiler aufzubauen. Alle vorhandenen Angebote müssen gebündelt abrufbar sein und konkrete Ansprechpartner benannt werden.

Veranstaltungsinformationen können über den Behindertenbeirat oder die Werkstatt für Menschen mit Behinderung verteilt werden. Zudem werden Menschen mit Behinderung persönlich angesprochen und auf Angebote hingewiesen. Kurse werden mit Bildungsträgern besser abgestimmt, um vorhandene Potenziale auszuschöpfen.

Entsprechende Veranstaltungen werden auch bei Mitarbeitern von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung beworben. Zudem wird darauf hingewirkt, dass Zeitpläne in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung flexibler gehandhabt werden, sodass beispielsweise späte Veranstaltungen bis zum Ende besucht werden können.

Gruppenspezifische Seiten und Wegweiser, wie beispielsweise der „Taubenschlag“ für Gehörlose, werden verbreitet.

Netzwerke zwischen einzelnen Sport-, Freizeit- und Kulturangeboten herstellen (FKS 9)

Eine Projektbörse wird erstellt, auf welcher inklusive Projekte vorgestellt werden. So wird die Bekanntheit von Sport-, Freizeit- und Kulturangeboten gesteigert und Interessierte zum Mitmachen animiert.

Über ein derartiges Netzwerk können (inklusive) Projekte besser bekannt gemacht werden. Zudem kann man sich gegenseitig unterstützen und Hilfestellungen geben und Netzwerk- und Ansprechpartner finden. Eine mögliche Plattform stellt dabei das Familienportal und die Homepage der Stadt Bayreuth dar.

Darüber hinaus wird eine Talentbörse installiert. Auf diese Weise erhalten Organisatoren die Möglichkeit, Talente mit und ohne Behinderung wie beispielsweise Künstler der Roten Katze für ihre Veranstaltung zu gewinnen.

Wohnmöglichkeiten mit 24h-Betreuung für junge Menschen mit Behinderung (W 1)

Junge Erwachsene mit geistigen Behinderungen¹⁰⁶, die 24 Stunden am Tag eine Betreuung benötigen, können nicht in der Stadt Bayreuth bleiben und müssen ihre Heimat verlassen, sobald eine elterliche Betreuung nicht mehr möglich ist. Um dem abzuhelpfen, werden in Kooperation mit verschiedenen Trägern in der Stadt Wohnmöglichkeiten geschaffen.

¹⁰⁶ Der Sprachgebrauch ist aktuell auch in Fachkreisen noch nicht einheitlich: Zum Teil wird von kognitiven Einschränkungen und zum Teil von geistiger Behinderung gesprochen, manchmal auch von Lernschwierigkeiten. Vgl. Kapitel 5.3 Menschen mit einer geistigen Behinderung/kognitiven Einschränkung.

Information von Menschen mit geistiger Behinderung¹⁰⁷ (IÖ 15)

Menschen mit einer geistigen Behinderung werden oft nicht ausreichend in Planungen und Informationsprozesse involviert, da eine umfassende Einbindung mit allgemeinen Beteiligungsformen oft nicht einfach ist. Oft werden „nur“ die Vertreter der Menschen mit einer geistigen Behinderung einbezogen und informiert.

Briefe werden sowohl dem Betroffenenem als auch seinem Betreuer zur Kenntnisnahme geschickt.

8.2.24 Träger der JaS

Personalsituation in den Schulen bzgl. der Inklusionsumsetzung (S 2)

Im Bereich der Tagesbetreuungseinrichtungen werden Kinder mit besonderem Förderbedarf bereits mit dem Personalschlüssel 4,5 berücksichtigt. Ähnliche Lösungen müssen künftig auch für Schulen umgesetzt werden, da aktuell die Personalzuweisung mit Schülern mit Behinderung in Regelschulen nicht steigt. Diese erhöhte Personalzuweisung ist auch in den Ganztagsschulangeboten (z.B. Offene Ganztagschule, Mittagsbetreuung etc.) nötig. Die Lehrerausbildung muss den Anforderungen inklusiver Schulen angepasst werden. Auch gilt es, bei der Inklusion in Regelschulen bestehende Möglichkeiten zur Bildung kleinerer Klassen zu nutzen. Die Jugendsozialarbeit an Schulen wird als wichtige Unterstützungsmöglichkeit der Inklusionsbemühungen begriffen. Jugendsozialarbeiter/-innen werden in die Entwicklung der Inklusion einbezogen und unterstützen diese. Dazu trägt der Qualitätszirkel Jugendsozialarbeit an Schulen bei. Auch im Hort und anderen Nachmittagsbetreuungen ist der Personalschlüssel dem der Kindertageseinrichtungen für Kinder mit Behinderung anzugleichen.

Beratung und Unterstützung der Eltern mit Kindern mit Inklusionsbedarf (S 10)

Die Erziehungsberatung stellt sich laufend auf die Bedürfnisse von Eltern mit Behinderung und Eltern, die Kinder oder Jugendliche mit Einschränkungen haben, ein. Dazu entwickelt sie ihre Konzeption in Bezug auf diese Zielgruppe kontinuierlich weiter.

Eine ausschließlich auf Schule bezogene Inklusionsberatung ist außerdem notwendig. Diese Stelle soll von den Kompetenzen her dauerhaft personell ausreichend ausgestattet werden. Die Zuständigkeit ist auf alle Schularten auszuweiten. In dieser Beratungsstelle arbeiten das Schulamt, Schulen, Schulpsychologen, das Jugendamt, Jugendsozialarbeit an Schulen und der MSD (Mobiler Sonderpädagogischer Dienst) zusammen. Die Beratungsstelle übernimmt eine Lotsen- und Vernetzungsfunktion. Dabei arbeitet

¹⁰⁷ Der Sprachgebrauch ist aktuell auch in Fachkreisen noch nicht einheitlich: Zum Teil wird von kognitiven Einschränkungen und zum Teil von geistiger Behinderung gesprochen, manchmal auch von Lernschwierigkeiten. Vgl. Kapitel 5.3 Menschen mit einer geistigen Behinderung/kognitiven Einschränkung.

sie auch intensiv mit den Selbstorganisationen und Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderung bzw. deren Vertreter von Eltern mit Kindern mit Behinderung zusammen.

Bei der Beratung ist zu berücksichtigen, dass eine umfassendere und medizinisch neutrale Aufklärung der Eltern über die Möglichkeiten im Umgang mit Gehöreinschränkungen ihrer Kinder erfolgt.

8.2.25 Träger der Kindertagesstätten

Auf- bzw. Ausbau multiprofessioneller Teams in Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorten sowie Weiterentwicklung von Kooperationsstrukturen (K 1)

In Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorten werden zur Unterstützung der Inklusionsbemühungen zunehmend multiprofessionelle Teams mit einem angemessen hohen Anteil an Fachkräften und dem Einsatz von Heilerziehungspflegerinnen, Heilpädagoginnen, Sozialpädagoginnen sowie z.B. auch Psychologinnen, Logopädiinnen, Familientherapeutinnen und Physiotherapeutinnen eingerichtet. Dazu werden diese Fachkräfte sowohl Teil des Teams sein als auch als externe Fachdienste, zum Beispiel im Rahmen von Kooperationen mit den Interdisziplinären Frühförderstellen, hinzugezogen werden. Generell schlagen sich inklusionsrelevante Themen in Kindertagesstätten verstärkt in Aus- und Fortbildung nieder. Darüber hinaus gilt es, die Kooperationsformen und -strukturen mit externen Fachdiensten und Fachstellen, wie der Fachaufsicht für Kindertageseinrichtungen bei der Stadt und den Frühförderstellen hinsichtlich der inklusiven Leitvorstellung weiterzuentwickeln.

Vernetzung zur Unterstützung der Inklusion (K 2)

Zur Unterstützung der Inklusion in Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorten werden auf der Ebene der Stadt sowie auch der einzelnen Kindertageseinrichtungen der Austausch und die Vernetzung weiter ausgebaut. Insbesondere werden auch Eltern, Schulen (verschiedenster Schultypen) und das Jugendamt stärker in Vernetzungsbestrebungen miteinbezogen.

Dazu wird ein Qualitätszirkel Inklusion gegründet, der die Arbeit des Arbeitskreises Frühkindliche Erziehung weiterführt. In diesen werden auch Eltern/Erziehungsberechtigte eingebunden. Das Jugendamt stimmt mit den Fachberatungen der Träger der Kindertageseinrichtungen unter Einbezug der Träger heilpädagogischer Kindertageseinrichtungen und ergänzender Dienste die weitere Vorgehensweise der Inklusionsumsetzung ab. Dabei werden auch Standards der weiteren Inklusionsumsetzung besprochen.

Förderung der Gebärdensprache und der Brailleschrift (K 5)

Die Gebärdensprache wird in den Kindertageseinrichtungen gefördert. Dies geschieht z.B. durch die Förderung des Erlernens der Gebärdensprache durch das Personal der Kindertagesstätten und durch die Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetschern. Auch die Eltern werden beim Erlernen der Gebärdensprache unterstützt. Ebenso werden Übersetzungen in Brailleschrift gefördert.

Inklusive Feste in Schulen und Kindertagesstätten fördern (K 6 / S 12)

Die Organisation inklusiver Feste in Kindertagesstätten und Schulen wird befürwortet. Dadurch wird unter anderem die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Einrichtungen gefördert, aber auch Kinder mit und ohne Behinderung sowie deren Eltern lernen sich kennen, wodurch Vorurteile und Barrieren in den Köpfen abgebaut werden. Diese Veranstaltungen dienen allerdings nicht nur der Inklusion von Menschen mit Behinderungen. Auch Kinder aus Flüchtlingsfamilien und deren Eltern finden durch Feste dieser Art Anschluss und eine Möglichkeit für den gegenseitigen Austausch. Veranstaltungen dieser Art, die verwirklicht werden, sind beispielsweise Spiele ohne Grenzen sowie ein Fest der Kulturen oder die interkulturelle Woche mit inklusiven Angeboten.

Der Förderung des Kontakts mit Familien mit Migrationshintergrund soll unter dem Diversity-Gedanken in die Planung einfließen. Hier können Synergieeffekte genutzt werden, insbesondere in Kooperation mit dem Behinderten- und Integrationsbeirat der Stadt Bayreuth.

Auch wird die Idee des Selbsterlebens einer Behinderung realisiert. Teilnehmer werden z. B. mit Hilfe von Rollstuhlparcours oder Blindenpfaden die Möglichkeit bekommen, am eigenen Leib zu erfahren, wie es sich anfühlt, blind oder taub zu sein, im Rollstuhl zu sitzen oder nur mit Gehhilfe laufen zu können.

Überprüfung tatsächlicher Platzangebote nach Aufnahme von Kindern mit Behinderung (K 7)

Bei der Schaffung von Plätzen für Kinder mit (drohender) Behinderung in Kindertagesstätten wird von der Stadt Bayreuth darauf geachtet, dass bei einer durch die Aufnahme von Kindern mit (drohender) Behinderung eventuell reduzierten Anzahl an Plätzen und Gruppengrößen ausreichend und bedarfsgerecht weitere Betreuungsplätze geschaffen werden.

Städtischer Award für Schulen, Kindertageseinrichtungen und Horte (K 8 / S 3)

Schulen, Kindertageseinrichtungen und Horte, die inklusive Angebote vorweisen, werden als best-practice-Beispiele dienen und können bei besonderen Leistungen für einen städtischen Award der Stadt Bayreuth nominiert werden. Dieser Award dient als Auszeichnung für besonders inklusive Schulen oder Kindertageseinrichtungen.

Übergänge vom Kindergarten zur Schule werden besser unterstützt (K 9 / S 7)

Kinder mit Förderbedarf und deren Eltern werden beim Übergang zwischen dem Kindergarten und der Schule nicht alleine gelassen. Sie werden durch geschultes Fachpersonal, beispielsweise durch den Sonderpädagogischen Dienst, beim Schuleintritt unterstützt und über ihre verschiedenen Möglichkeiten informiert.

8.2.26 Unternehmen/Arbeitgeber

Erhöhung der Ausbildungsquote von Auszubildenden mit Behinderung (A 3)

Die Stadt und alle öffentlichen Arbeitgeber sowie Bildungseinrichtungen erhöhen die Chancengleichheit, zu dem gewünschten Bildungsabschluss zu gelangen. Zudem steigern sie die Förderung individueller Kompetenzen durch Erhöhung der Ausbildungsquoten und Verbesserung der Rahmenbedingungen für inklusiven Unterricht.

Die Beschäftigungsquote von Auszubildenden mit Behinderung werden z.B. durch Kooperationen mit den in der Stadt ansässigen Schulen für Menschen mit Behinderung erhöht. Dies wird unter anderem durch Werbeveranstaltungen in Schulen, bei denen frühere Auszubildende mit Behinderung als Referenten auftreten, unterstützt.

Theoriereduzierte Ausbildungsberufe im Sinne von Fachpraktiker-Ausbildungen, deren Ausbildungszeit zwischen 2 und 3 ½ Jahren umfasst, können auf weitere Handwerksberufe ausgeweitet werden. (Vgl. zu diesem Punkt auch die Maßnahmen unter Schule). Im Handwerk können derzeit folgende Fachpraktiker-Ausbildungen ausgebildet werden: Fachpraktiker für Holzbearbeitung, Fachpraktiker für Metallbau, Malerfachwerker.

Sensibilisierung der Arbeitgeber für den Inklusionsgedanken – Inklusion und Unternehmenskultur (A 7)

Viele Arbeitgeber haben den Inklusionsgedanken noch nicht umgesetzt bzw. sind sich diesem gar nicht bewusst. Die Unternehmen in der Stadt Bayreuth werden explizit auf das Thema Inklusion in Unternehmen aufmerksam gemacht und zum Handeln ange-regt. Mitarbeiter in Unternehmen werden geschult und die Bewusstseinsbildung geför- dert. Auch werden Begegnungen zwischen Mitarbeitern mit und ohne Behinderungen unterstützt und öffentlichkeitswirksame Aktionen durchgeführt.

Dabei geht es auch um die Verbreitung einer an Inklusion orientierten Unternehmens- kultur: Häufig müssen sich nicht die Menschen in Betrieben verändern, sondern sich lediglich Abläufe und Strukturen umwandeln. Der scheinbare Gegensatz von wirt- schaftlichem Erfolg und Inklusion wird aufgelöst. Die Ausrichtung am wirtschaftlichen Erfolg als einziges oder wichtigstes Entscheidungskriterium wird abgelöst von einer Aus- richtung an wirtschaftlicher Verantwortung, sozialer Gerechtigkeit und Inklusion und Ar- beitgeber hierfür sensibilisiert. Der Fokus wird weg von formalen Qualifikationen des Mit- arbeiter hin zu den individuellen Kompetenzen der Menschen verlagert.

Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung – Anreizstrukturen (A 8)

Um Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung auf dem ersten Arbeitsmarkt zu schaf- fen, werden geeignete Anreizstrukturen geschaffen bzw. bestehende ergänzt. Dabei wird auch der Stellenwert der Ausgleichsabgabe verändert: Sie dient nicht als Instru- ment, sich von gesellschaftlichen Verpflichtungen loszukaufen; sie dokumentiert, dass man Inklusion als einen wichtigen Unternehmenswert noch nicht vollständig umsetzen konnte. Dies gilt es, zu betonen und entsprechend Anreizstrukturen aufzubauen, die Inklusion stärken und belohnen, statt mangelnde Inklusion zu sanktionieren.

Als einen Schritt in diese Richtung werden Betriebe, die Inklusion vorbildlich umsetzten, öffentlichkeitswirksam hervorgehoben. Dafür lobt die Stadt Bayreuth einen regionalen Preis aus bzw. vergibt jährlich ein Siegel für das beste inklusive Unternehmen.

Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung – Portal für Arbeitnehmer (A 9)

Um Interessenten zu informieren und einen Überblick über verfügbare Stellen am 1. Ar- beitsmarkt zu bieten, wird eine zentrale Internetplattform „Jobbörse für Menschen mit Behinderung“ geschaffen. Auf diesem Internetportal sind die Berufschancen bei Unter- nehmen, die bereit sind, Menschen mit Behinderung einzustellen, gebündelt abrufbar.

Neben einer Jobbörse beinhaltet dieses Portal zudem den gegenseitigen Austausch und die Beratung der Unternehmen.

Inklusion in Unternehmen vorantreiben – Informationen für Arbeitgeber und best-practice-Beispiele (A 10)

Um Inklusion voranzutreiben, müssen Arbeitgeber auch besser aufgeklärt werden, welche technischen Hilfsmittel zur Verfügung stehen und welche Unterstützungsmöglichkeiten es gibt. Neben öffentlichkeitswirksamen Aktionen (Kampagnen) wird auch Coaching von Arbeitgebern eingesetzt, um die Bereitschaft und die Möglichkeiten zu fördern, den allgemeinen Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderung zu öffnen. Auch durch die öffentlichkeitswirksame Darstellung von best-practice-Beispielen werden die Arbeitgeber für Inklusion sensibilisiert und gezeigt, dass die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung einen wirtschaftlichen Nutzen für Arbeitgeber und Betriebe mit sich bringt, es sich also um eine Win-Win-Situation handelt.

Schaffung von inklusiven Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung – Dienstleistungen und Unterstützungsleistungen (A 11)

Jeder Mensch mit Behinderung muss die Möglichkeit haben, seiner Kompetenzen und Qualifizierung entsprechend eine Arbeitsstelle zu finden (auch im hochqualifizierten Bereich).

Neben den Möglichkeiten, die der 1. Arbeitsmarkt bei gezielter Stärkung für Menschen mit Behinderung bieten kann, wird es sinnvoll sein, zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten im Bereich „helfende Dienstleistungen“ zu erschließen. Sie können auch Menschen mit kognitiven Einschränkungen spezielle Unterstützung bei der Heranführung und Einbindung in den Arbeitsmarkt bieten.

Ein Beispiel einer konkreten Umsetzung für Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen ist der verstärkte Einsatz von Menschen mit Behinderungen im Mensabereich von Schulen. Aber auch Firmen und Sozialverbände können noch verstärkt nach Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen suchen. Zusätzliche inklusive Arbeitsplätze können zum Beispiel in Kindertagesstätten, in der Gastronomie, in Helferberufen (z.B. Küche, Wäscherei, Werkstatt...), im Bereich der Pflege (hier wäre die Finanzierung der notwendigen Qualifizierungsmaßnahme als Voraussetzung für die Arbeit mit Senioren nötig), in Mehrgenerationenhäusern/Bürgertreffs, in öffentlichen Einrichtungen (z.B. Bibliotheken, Museen...) geschaffen werden. Eine qualifizierte persönliche Begleitung muss bei Bedarf sichergestellt werden.

Anreize für die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten könnten sein:

- Eingliederungszuschuss
- Minderleistungsausgleich (Integrationsamt)
- Vereinbarungen in Betrieben

Weitere Möglichkeiten, die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung zu unterstützen sind:

- Unterstützte Beschäftigung (Arbeitsagentur: Begleitung und Förderung bis zu zwei Jahre. Die anschließende Förderung und Begleitung nach Gründung eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses durch das Integrationsamt erfolgt ohne zeitliche Begrenzung nach Bedarf)
- Verstärkter Aufbau von Integrationsfirmen
- Nachfrage bei Betrieben, die die Beschäftigungsquote nicht erfüllen
- Förderung von Maßnahmen „Übergang Förderschule und Beruf“

Umsetzung der Maßnahmen – Arbeitsgruppe „Unternehmen und Inklusionsförderung“ (A 12)

Zur Realisierung der o. a. Maßnahmen zur Inklusionsförderung in Betrieben (Maßnahmen 7.3.4.7 bis 7.3.4.11) wird ein geeignetes Gremium (z. B. mit Vertretern von Betrieben, der Agentur für Arbeit, HWK, IHK, ifd, Wirtschaftsunioren) geschaffen, das sowohl den Aufgabenbereich der Detailzielsetzung als auch der operativen Arbeit abdeckt. Die Leitung des Gremiums wird noch abschließend diskutiert.

8.2.27 Vereine und Verbände

Abschaffung finanzieller Barrieren (FKS 5)

Viele Freizeitangebote können nur bei ausreichender Finanzausstattung genutzt werden. Menschen mit psychischen Einschränkungen zum Beispiel benötigen teilweise Assistenz, um umfangreich teilhaben zu können, und haben häufig aufgrund ihrer Erkrankung mit schwierigen finanziellen Situationen zu kämpfen, die eine Teilhabe beschränken können. Für manche Menschen mit Behinderung stellt das eine bedeutende Zugangsbarriere dar. Daher werden alle konzeptionellen Möglichkeiten, Zugangsschwellen für Menschen mit Behinderung zu senken, diskutiert. Angebote werden daraufhin geprüft, ob für Menschen mit Behinderung (eventuell auch für eine benötigte Begleitperson) gesonderte vergünstigte Gebühren angeboten werden können. Die Finanzierung von Eintrittskarten könnte beispielsweise über KuKufAB (Kunst und Kultur für Alle in Bayreuth) oder Sponsoring (durch Banken oder andere Förderer) erfolgen. Es wird darauf geachtet, dass die angebotenen Eintrittskarten auch beliebte Uhrzeiten und Vorstellungen umfassen. Die Karten dürfen keinen Vermerk über Ermäßigung wegen Behinderung enthalten, sodass einer Stigmatisierung vorgebeugt wird.

Zur Verbreitung des Wissens über Finanzierungsmöglichkeiten wird ein Ansprechpartner definiert, der bei Fragen kontaktiert werden kann. Dieser Ansprechpartner wird auf der Seite der Stadt Bayreuth verlinkt. Es werden Lösungen gesucht, den Ansprechpartner über Fördergelder zu finanzieren und zusammen mit Vereinen oder Selbsthilfegruppen im Rahmen eines Projekts Möglichkeiten zu erarbeiten.

Assistenzleistungen und Dolmetscherdienste im Freizeitbereich (FKS 6)

Manche Menschen mit Behinderung benötigen zum Erreichen ihrer Freizeitziele neben barrierefreien Verkehrsmitteln auch Assistenzleistungen und/oder können nur mit Dolmetscher- bzw. Assistenzdiensten an Freizeitangeboten teilhaben. Assistenzleistungen können z.B. zur Unterstützung von Sprache, Bewegung oder zur Stärkung des Selbstbewusstseins eingesetzt werden.

Die Vernetzung von Assistenzleistungen und Dolmetscherdiensten wird auch im Freizeitbereich vorangetrieben, um zu ermöglichen, dass die Freizeitangebote genutzt werden können. Dazu wird ein Bedarfsplan mit konkreten Umsetzungsschritten mit und von den Freizeiteinrichtungen und -anbietern erarbeitet.

Damit Assistenzen nicht zwingend von Mitarbeitern von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung geleistet werden müssen, werden Kontaktpersonen benannt, die bei Bedarf begleiten können.

Die Bekanntheit von Apps wie GRETA oder STARKS, welche es ermöglichen, Audio-deskriptionen für zahlreiche Filme auf Endgeräte zu laden und mit entsprechendem Bildmaterial zu synchronisieren, wird gesteigert.

Bekanntheit von vorhandenen Angeboten steigern (FKS 7)

Einige Freizeit- und Kulturangebote, die speziell für eine Zielgruppe konzipiert wurden, erfahren zu wenig Aufmerksamkeit. Es gilt diese besser zu bewerben und einen umfassenden Verteiler aufzubauen. Alle vorhandenen Angebote müssen gebündelt abrufbar sein und konkrete Ansprechpartner benannt werden.

Netzwerke zwischen einzelnen Sport-, Freizeit- und Kulturangeboten herstellen (FKS 9)

Eine Projektbörse wird erstellt, auf welcher inklusive Projekte vorgestellt werden. So wird die Bekanntheit von Sport-, Freizeit- und Kulturangeboten gesteigert und Interessierte zum Mitmachen animiert.

Über ein derartiges Netzwerk können (inklusive) Projekte besser bekannt gemacht werden. Zudem kann man sich gegenseitig unterstützen und Hilfestellungen geben und Netzwerk- und Ansprechpartner finden. Eine mögliche Plattform stellt dabei das Familienportal und die Homepage der Stadt Bayreuth dar.

Darüber hinaus wird eine Talentbörse installiert. Auf diese Weise erhalten Organisatoren die Möglichkeit, Talente mit und ohne Behinderung wie beispielsweise Künstler der Roten Katze für ihre Veranstaltung zu gewinnen.

Erstellung FAQ für Vereine (FKS 10)

Für Vereinsvorstände wird eine Art Checkliste bezüglich der diversen Aspekte der Barrierefreiheit erstellt. Eine FAQ-Liste (frequently asked questions) wird erarbeitet und allen Vereinen zur Verfügung gestellt.

Sportvereine werden für das Thema Inklusion sensibilisiert (FKS 11)

Es bedarf Öffentlichkeitsarbeit, um Sportvereine für das Thema der Inklusion zu sensibilisieren. Die Verantwortlichen werden aufgeklärt und ihnen werden grundlegende Informationen nähergebracht, beispielsweise bezüglich des Versicherungsschutzes.

Etablierung von Peer Counselling (IÖ 8)

Menschen mit Behinderung oder deren Angehörigen fehlt es häufig an Verfahrensassistenten. Es mangelt an Fachkenntnissen und sie benötigen Ansprechpartner, die ihnen mit Hilfe und Unterstützung zur Seite stehen. Die Gründung einer ehrenamtlichen Gruppe von Betroffenen wird gefordert. Menschen mit Einschränkungen können sich hierbei gegenseitig beraten. Krankenkassen, Selbsthilfegruppen oder Verbände werden in diese Beratungsangebote einbezogen.

Begegnungen zwischen Menschen mit und ohne Behinderung fördern (IÖ 18)

Begegnungen von Menschen mit und ohne Behinderung werden in Zusammenarbeit mit Vereinen und dem RW 21 gefördert. Hierfür werden Netzwerke, beispielsweise mit dem Schulamt, aufgebaut. Um eine Bewusstseinsbildung von klein auf zu bewirken, werden Schüleraustausche zwischen Schülern mit und ohne Behinderung initiiert und die Einführung des Freiwilligen Sozialen Schuljahres als fester Bestandteil an Schulen angedacht.

8.2.28 Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN)

Anpassung des ÖPNV im Landkreis Bayreuth (MB 9)

Die barrierefreie Mobilität im Landkreis Bayreuth stellt ein großes Problem dar. Die Stadt Bayreuth unterstützt das Vorhaben, dass wichtige Schnittstellen, dringend nachgerüstet und barrierefrei gestaltet werden. Damit das ÖPNV-Angebot uneingeschränkt nutzbar ist, müssen alle Busse barrierefrei zugänglich werden.

Online-Auskunft zur Barrierefreiheit im ÖPNV (MB 10)

Zur Unterstützung von Fahrgästen mit Behinderung werden die Daten über die Barrierefreiheit im ÖPNV, beispielsweise über barrierefreie Bushaltestellen oder Bordsteinhöhen, im Internet verfügbar gemacht (z.B. angeknüpft an die Fahrpläne). Daten zur Barrierefreiheit können künftig in Kooperation mit dem Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für die Informationssysteme auch von Behindertenbeauftragten oder Audit-Gruppen zugeliefert werden und werden dann in die Darstellung einbezogen. Dies ermöglicht z.B. den Behindertenbeauftragten und den zu etablierenden bzw. auszubauenen Auditgruppen, sich aktiv an der Datenaufbereitung zu beteiligen und schließt eine Beurteilung von Barrierefreiheit aus Expertensicht ein.

Anpassung des ÖPNV – Schaffung barrierefreier Haltestellen für Bahnen, Busse und Taxen (MB 11)

Damit das ÖPNV-Angebot uneingeschränkt nutzbar ist, werden die Haltestellen der Bahnen, Busse und Taxen so angepasst, dass sie einen barrierefreien Zugang ermöglichen. Zunächst wird eine Übersicht über Nachrüstungsbedarfe erstellt, um dann die Umrüstung der Haltestellen Stück für Stück betreiben zu können (s.o.). Die Perspektive von kleineren Menschen wird in die Planungen integriert, zum Beispiel entsprechende Bordsteinhöhen bei dem Ausstieg aus Bussen.

Neben Notruftelefonen müssen auch Signalisierungsmöglichkeiten für hörbehinderte und taube Menschen eingerichtet werden (z.B. per SMS). An Haltestellen werden Lösungen gesucht, sodass Fahrplaninformationen von allen Menschen mit Behinderungen gelesen werden können. Eine Prioritätenliste sowie eine dazugehörige Kriterienliste werden erstellt, anhand welcher erkenntlich wird, welche Haltestellen in der Stadt Bayreuth dringend nachgerüstet werden müssen. Dabei werden Brennpunkte in der unmittelbaren Umgebung (z.B. Arztpraxen, Einkaufsmöglichkeiten) sowie das Fahrgastaufkommen in die Planungen einbezogen.

Der Bahnhof in Bayreuth als Mobilitätsdrehscheibe wird barrierefrei umgestaltet.

Anpassung des ÖPNV - auditive und visuelle Signalisierung von Informationen in Bussen und Bahnen und Ausstattung der Busse (MB 12)

In den Bussen und der Bahn werden Informationen - soweit noch nicht erfolgt - sowohl auditiv als auch visuell deutlich dargestellt. Ansagen werden langsam und in deutlicher Sprache ausgegeben. Nur so können Menschen mit Seh- oder Höreinschränkung die Busse selbständig nutzen. Fahrkartenautomaten sind auch für sehingeschränkte und blinde Menschen sowie Menschen mit anderen Einschränkungen nutzbar zu gestalten. Induktionsschleifen werden an Fahrkartenschaltern, welche personell besetzt sind, installiert. Außerdem werden Busse mit mehr als einem Rollstuhlplatz ausgestattet, da sonst keine gemeinsamen Ausflüge von Rollstuhlfahrern möglich sind.

Bei künftigen Ausschreibungen und Vergaben des ÖPNV-Verkehrs wird diese Ausrüstung zur Bedingung gemacht.

Schulungen für Buspersonal und Sensibilisierung für die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung in der Stadt Bayreuth (IÖ 7)

Mitarbeiter in den Verkehrsbetrieben der Stadt Bayreuth werden geschult und weiter für die unterschiedlichen Belange von Menschen mit Behinderung sensibilisiert. In Zusammenarbeit mit der Stadt Bayreuth wird den tätigen Fahrerinnen und Fahrern sowie dem Leitungspersonal der betreffenden Verkehrsunternehmen Fortbildungen bzgl. der Bedarfe von Menschen mit Behinderungen in regelmäßigen Abständen angeboten. Konzeptionell werden diese Schulungen durch ein Team aus Menschen mit verschiedenen Behinderungen begleitet (Audit-Gruppe).

8.2.29 Volkshochschule (VHS)/RW 21

Abschaffung finanzieller Barrieren (FKS 5)

Viele Freizeitangebote können nur bei ausreichender Finanzausstattung genutzt werden. Menschen mit psychischen Einschränkungen zum Beispiel benötigen teilweise Assistenz, um umfänglich teilhaben zu können, und haben häufig aufgrund ihrer Erkrankung mit schwierigen finanziellen Situationen zu kämpfen, die eine Teilhabe beschränken können. Für manche Menschen mit Behinderung stellt das eine bedeutende Zugangsbarriere dar. Daher werden alle konzeptionellen Möglichkeiten, Zugangsschwellen für Menschen mit Behinderung zu senken, diskutiert. Angebote werden daraufhin geprüft, ob für Menschen mit Behinderung (eventuell auch für eine benötigte Begleitperson) gesonderte vergünstigte Gebühren angeboten werden können. Die Finanzierung von Eintrittskarten könnte beispielsweise über KuKufAB (Kunst und Kultur für Alle in Bayreuth) oder Sponsoring (durch Banken oder andere Förderer) erfolgen. Es wird darauf geachtet, dass die angebotenen Eintrittskarten auch beliebte Uhrzeiten und Vorstellungen umfassen. Die Karten dürfen keinen Vermerk über Ermäßigung wegen Behinderung enthalten, sodass einer Stigmatisierung vorgebeugt wird.

Zur Verbreitung des Wissens über Finanzierungsmöglichkeiten wird ein Ansprechpartner definiert, der bei Fragen kontaktiert werden kann. Dieser Ansprechpartner wird auf der Seite der Stadt Bayreuth verlinkt. Es werden Lösungen gesucht, den Ansprechpartner über Fördergelder zu finanzieren und zusammen mit Vereinen oder Selbsthilfegruppen im Rahmen eines Projekts Möglichkeiten zu erarbeiten.

8.2.30 Wohnungsunternehmen

Gestaltung des öffentlichen Raums – Audit-Gruppe¹⁰⁸ (MB 2)

Bei Bauvorhaben der Stadt Bayreuth werden Vertreter von Menschen mit Behinderung in die Planungen stets bereits in einem frühen Planungsstadium einbezogen, um darauf hinzuwirken, dass Verkehrswege, Zugänge und Gebäude (und auch deren Umfeld) von Beginn an barrierefrei gestaltet werden.

Zur Realisierung dieser Prüffunktion wird eine Auditgruppe aus Menschen mit unterschiedlichen Einschränkungen mit Unterstützung des Arbeitskreises „Barrierefreie Stadt“ und in Kooperation mit der Behindertenbeauftragten der Stadt Bayreuth geschaffen bzw. es werden die Kapazitäten bestehender Auditgruppen ausgebaut, die bei Bedarf Fachpersonal (z.B. Architekten) hinzuziehen. Neben einer fachlichen Seite kann so die Perspektive von Menschen mit Behinderung integriert werden. Diese Mitarbeit stärkt das Engagement und die Motivation von Betroffenen.

Die Audit-Gruppe begleitet die Umsetzung der Barrierefreiheit und dient als Ansprechpartner für Bauherren, sodass eine stetige Überprüfung der Barrierefreiheit gewährleistet wird. Bei Begehungen wird auch auf Verbindungen von öffentlichem und privatem Raum geachtet. Auch Unternehmen, die öffentlich zugängliche Gebäude planen bzw. bauen (z.B. Supermarkt, Ärztehaus etc.), wird empfohlen, sich diesem Vorgehen anzuschließen.

Der Arbeitskreis wird als offizielle Audit-Gruppe von allen Seiten her anerkannt.

Eine Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Audit-Gruppe wird ausgezahlt. Über die Einführung eines Audit-Siegels wird beraten.

¹⁰⁸ Eine Auditgruppe besteht aus Menschen mit verschiedenen Behinderungen (z.B. mobilitätseingeschränkte Menschen, Rollstuhl- oder Rollatorennutzer, gehörlose und schwerhörige Menschen, sehbehinderte und blinde Menschen, Menschen mit kognitiven und Lernbehinderungen, psychische Erkrankungen usw.). Sie soll ein möglichst breites Spektrum von Behinderungen abdecken. Dazu gehört auch, dass in einer Gruppe verschiedene Ansprüche und Bedürfnisse vorhanden sein können. Beispiel Rollstuhlfahrer: Hier haben oftmals sportliche Fahrer von handbetriebenen Rollstühlen ganz andere Bedürfnisse - aber auch Möglichkeiten - als die Nutzer von Elektrorollstühlen. Durch das breite Spektrum von verschiedenen Behinderungen soll eine einseitige Fokussierung, wie z. B. auf Rollstuhlfahrer vermieden werden. Soweit sich zu verschiedenen Bedarfen keine Teilnehmenden finden lassen, ist darauf zu achten, dass die Gruppe trotzdem auch deren Bedürfnisse vertritt. Auditgruppen sind Gremien mit Experten in eigener Sache. Verantwortliche in der Stadtverwaltung und öffentlichen Einrichtungen, aber auch Privatpersonen und Betreiber von privaten öffentlichen Gebäuden sollen zum Thema umfängliche Barrierefreiheit informiert und beraten werden. Außerdem wird dabei das Verständnis für die unterschiedlichen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen geweckt, indem sie erklärt und begründet werden. Audit-gruppen sollen auch Grundsätze erarbeiten, die es den kommunalen Verwaltungen ermöglichen, unterschiedlichen behindertenspezifischen Anforderungen besser gerecht zu werden.

Schaffung von Wohnraum (W 3)

Das Bedürfnis nach eigenständigem Wohnen von Menschen mit Behinderung in der Stadt kann nicht umfassend befriedigt werden, da aktuell barrierefreier und bezahlbarer Wohnraum nicht ausreichen zur Verfügung steht. Es bedarf zudem an Wohnraum für die Gründung neuer Wohngemeinschaften. Es wird mehr barrierefreier Wohnraum (auch mit einer integrierten stundenweisen Betreuung) geschaffen.

Unterstützende Angebote wie z. B. Nachbarschaftshilfen werden aktiv gefördert.

Information über barrierefreie Wohnungen (W 4)

Anbieter ergänzen ihre Wohnangebote um Hinweise auf eventuell vorhandene Barrierefreiheit bzw. -armut der Wohnungen. Hierfür wird eine Homepage bzw. ein Wohnportal erstellt, welches über barrierefreie Wohnungen usw. informiert. Zudem werden wichtige Ansprechpartner und grundlegende Informationen mittels Verlinkungen zur Verfügung gestellt. Abgesehen davon können dort Wohnungsgesuche von Menschen mit Behinderungen eingespeist werden, sodass dem Bezirk stets der aktuelle Wohnungsbedarf rückgemeldet wird. Eine Datenbank bezüglich barrierefreier Wohnungen hilft dabei vorhandenen barrierefreien Wohnraum zu vermarkten und bestehende Potenziale auszuschöpfen.

Immobilienmakler werden weiterhin kontaktiert, sodass barrierefreie und Wohnungen, die wenig geringfügige Hindernisse aufweisen, gekennzeichnet und vorhandene Potenziale verknüpft werden und somit mehr Transparenz für Menschen mit Behinderung geschaffen wird.

Beratungsangebote für Menschen mit Behinderung in Bezug auf das Thema Wohnen werden aufgebaut.

Inklusive Wohnprojekte - Gemeinschaftliche Wohnformen (W 5)

Innovative Wohnformen und inklusive Wohnprojekte werden gefördert. Die Verzahnung der Wohnraumangebote mit umfassenden Versorgungsstrukturen wird optimiert. Bei künftigen Wohnangeboten werden verstärkt gemeinschaftliche Wohnformen für Menschen mit unterschiedlichen besonderen Wohnbedürfnissen (z.B. Menschen mit Behinderung, Senioren, Alleinerziehende, ...) realisiert. Insbesondere Wohngruppen und Mehrgenerationenhäuser sollen gefördert werden.

Die Verzahnung der Wohnraumangebote mit begleitenden Assistenzleistungen und der vorherrschenden Sozialstruktur wird weiter optimiert. Die Stadt Bayreuth setzt sich für inklusive Wohnprojekte ein. Aktuell sind viele Fördermöglichkeiten an die Ausrichtung der Projekte auf bestimmte Zielgruppen (z.B. Senioren oder Menschen mit Migrationshintergrund) gebunden. Ein inklusives Wohnprojekt strebt aber an, Wohnraum für

viele verschiedene Zielgruppen zur Verfügung zu stellen. Um auch inklusive Wohnprojekte voranzubringen, müssen daher bestehende Förderrichtlinien, z.B. auf Landesebene, für inklusive Wohnformen geöffnet oder neue Förderprogramme aufgelegt werden.

Informationen zu inklusiven (gemeinschaftlichen) Wohnprojekten werden gesammelt und z.B. durch Vorträge und Präsentationen sowie durch Exkursionen zu solchen Wohnprojekten vertieft.

Größe von gemeinschaftlichen Wohnformen (W 6)

Bei künftigen Wohnangeboten werden verstärkt gemeinschaftliche Wohnformen für unterschiedliche Menschen mit besonderen Wohnbedürfnissen (z.B. Menschen mit Behinderung, ältere Menschen, Alleinerziehende) realisiert. Es wird darauf geachtet, dass solche Wohnmodelle sich an den individuellen Bedürfnissen der Betroffenen orientieren. Einige Menschen mit Behinderung möchten in größeren Einrichtungen mit einem breiten Angebot an Aktivitäten und Freizeitmöglichkeiten leben. Andere hingegen fühlen sich in kleineren Wohngruppen wohler. Es wird darauf geachtet, dass eine umfassende Einbindung ins Wohnquartier nicht gefährdet wird.

9 Quellen- und Literaturverzeichnis

- Aktion Mensch (2016): Geplantes Bundesteilhabegesetz – ein zahnloser Tiger? Online verfügbar unter <https://www.aktion-mensch.de/magazin/gesellschaft/bundesteilhabegesetz.html>; abgerufen am 19.04.2017
- Aktion Mensch (2017): Zahlen und Fakten. Der Arbeitsmarkt in Deutschland, online unter <https://www.aktion-mensch.de/themen-informieren-und-diskutieren/arbeit/zahlen-und-fakten.html>; abgerufen am 13.06.2017
- Bayerisches Landesamt für Statistik (2015): Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung. Demographisches Profil. Stadt Bayreuth.
- Bayerisches Landesamt für Statistik (2016): Ende 2015 lebten in Bayern mehr als 1,1 Million Menschen mit einer schweren Behinderung. Pressemitteilung 115/2016/54/K 04. Mai 2016.
- Bayerisches Landesamt für Statistik (2017): Fortschreibung des Bevölkerungsstandes. Bevölkerung, Kreis, Geschlecht, Familienstand, Stichtage.
- Bayerisches Landesamt für Statistik: Statistische Berichte. Schwerbehinderte Menschen in Bayern am 31. Dezember 2011. München 2012.
- Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen: Die UN-Behindertenrechtskonvention. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung: Was ist Barrierefreiheit?; online verfügbar unter http://www.behindertenbeauftragte.de/DE/Themen/Barrierefreiheit/WasistBarrierefreiheit/WasistBarrierefreiheit_node.html; abgerufen am 15.12.2016
- Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (2017): Die UN-Konvention. Barrierefreiheit und Zugänglichkeit.
- Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (2017): Die UN-Konvention. Bedeutung.
- Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (2016): Deutscher Bundestag verabschiedet Bundesteilhabegesetz, online verfügbar unter http://www.behindertenbeauftragte.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/PM25_2_3_Lesung_BTHG.html; abgerufen am 19.04.2017
- Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung (2010): Alt und behindert. Wie sich der demographische Wandel auf das Leben von Menschen mit Behinderung auswirkt.
- Bundesagentur für Arbeit (2015): Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung. Der Arbeitsmarkt in Deutschland – Die Arbeitsmarktsituation von schwerbehinderten Menschen.
- Bundesagentur für Arbeit (2016): Blickpunkt Arbeitsmarkt - Fachkräfteengpassanalyse Dezember 2016.
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2012): Pflegebedürftigkeit und Nachfrage nach Pflegeleistungen von Migrantinnen und Migranten im demographischen Wandel; online verfügbar unter http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb12-pflegebeduerftigkeit-pflegeleistungen.html;jsessionid=A04DDA023E4456270043E951A2018E4A.1_cid286?nn=1367522, abgerufen am 12.03.2017
- Bundesamt für Statistik (2017): Migration und Integration. Begriffe; online verfügbar unter <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/MigrationIntegration/MigrationIntegration>, abgerufen am 19.04.2017.

- Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) (2016): Fachlexikon: Lernbehinderung, online verfügbar unter <https://www.integrationsaemter.de/Fachlexikon/77c3630i1p/index.html>; abgerufen am 19.04.2017
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) (2014): Fachlexikon: Integrationsvereinbarung, online verfügbar unter <https://www.integrationsaemter.de/Fachlexikon/77c52/index.html>; abgerufen am 13.06.2017
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) GbR (2013): Visuelle Notrufsystem. Entspannter Aufzug fahren. In: ZB Zeitschrift: Behinderung & Beruf, ZB 1/2013, online verfügbar unter <https://www.integrationsaemter.de/Entspannter-Aufzug-fahren/466c5972i1p62/index.html>; abgerufen am 19.04.2017.
- Bundesgesetzblatt Jahrgang 2016 Teil I Nr. 66, ausgegeben zu Bonn am 29. Dezember 2016.
- Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit (BKB) (2012): Kobinet. Visueller Notruf in Aufzügen, online verfügbar unter http://www.barrierefreiheit.de/news-details/visueller_notruf_in_aufzuegen.html; abgerufen am 19.04.2017.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2011): Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2013): Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen. Teilhabe – Beeinträchtigung – Behinderung 2013.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2016): Bundesteilhabegesetz verabschiedet, unter <http://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2016/bthg-verabschiedet.html>
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2016): Inklusion. Fragen und Antworten zum Bundesteilhabegesetz; online verfügbar unter <http://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Inklusion/Fragen-und-Antworten/was-sieht-neue-merkmale-fuer-taubblinde-menschen-schwerbehindertenhausweis-vor.html>, abgerufen am 27.06.2017.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2017): Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen 2016.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Teilhabe von Menschen mit Behinderung; online verfügbar unter <http://www.bmas.de/DE/Themen/Teilhabe-Inklusion/teilhabe-inklusion.html>; abgerufen am 19.04.2017
- Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung: Aktionsplan zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen (Laufzeit 2013-2015). BMZ-Strategiepapier 1/2013. Berlin 2013.
- Bundesministerium für wirtschaftlicher Zusammenarbeit und Entwicklung (2017): Lexikon. Partizipation.
- Bundesverband zur Förderung von Menschen mit Autismus autismus Deutschland e.V. (2012): Die sozialrechtliche Zuordnung autistischer Störungen bei Kindern, Jugendlichen und ggfs. jungen Volljährigen in Abgrenzung der Vorschriften des SGB XII (Sozialhilfe) und SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe); online verfügbar unter http://www.autismus.de/fileadmin/RECHT_UND_GESELLSCHAFT/Die_sozialrechtliche_Zuordnung_autistischer_Stoerungen-Mai2012.pdf; abgerufen am 19.04.2017
- Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. (2016): Teilhabe kontrovers. Zeitgemäße Behinderungsbegriffe, unter <https://www.lebenshilfe.de/de/buecher-zeitschriften/teilhabe/Zeitgemaesse-Behinderungsbegriffe.php>

- Bundeszentrale für politische Bildung (2012): Die soziale Situation in Deutschland. Zahlen und Fakten.
- Bundeszentrale für politische Bildung (2014) (Hrsg.): Leichte und Einfache Sprache (= Aus Politik und Zeitgeschichte, APuZ 9–11/2014, Jhrg. 64).
- Deutsche Alzheimergesellschaft e.V. (2016): Informationsblatt 1. Die Häufigkeit von Demenzerkrankungen. Vgl. auch Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Gesellschaft und Demenz. Informationen Wegweiser Demenz.
- Deutscher Behindertenrat (2010): Schreiben zum Einstieg in Inklusion- und Teilhabestatistiken – Weiterentwicklung statistischer Indikatoren im Bereich Menschen mit Behinderung vom 25.10.2010; online verfügbar unter: <http://www.deutscher-behindertenrat.de/mime/00064322D1302028715.pdf>, abgerufen am 20.02.2015
- Deutscher Behindertenrat (2012): Schreiben zur Neukonzeption Teilhabebericht der Bundesregierung, Verbesserung der Datenlage vom 20. August 2012, online verfügbar unter: <http://www.deutscher-behindertenrat.de/mime/00072241D1346078470.pdf> und <http://www.deutscher-behindertenrat.de/ID118262>, abgerufen am 11.11.2014
- Deutscher Behindertenrat (2014): Für einen behindertenpolitischen Aufbruch 2015. 11 Forderungen des Deutschen Behindertenrates zum Welttag der Menschen mit Behinderung am 03. Dezember 2014.
- Deutscher Behindertenrat (2016): Bundesteilhabegesetz: Nachbesserungen zwingend notwendig; online verfügbar unter <http://www.deutscher-behindertenrat.de/ID187327>; abgerufen am 27.06.2017.
- Deutscher Behindertenrat (2016): Forderungen des Deutschen Behindertenrates (DBR) zum Internationalen Tag der Menschen mit Behinderungen am 30.11.2016; online verfügbar unter <http://www.deutscher-behindertenrat.de/mime/00097732D1480067663.pdf>, abgerufen am 05.12.2016.
- Deutsches Institut für Menschenrechte (2016): Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention. Inklusiver Arbeitsmarkt statt Sonderstrukturen. Warum wir über die Zukunft der Werkstätten sprechen müssen; online verfügbar unter: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/POSITION/Position_Inklusiver_Arbeitsmarktstatt_Sonderstrukturen.pdf, abgerufen am 19.04.2017
- Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG, in: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2016 Teil I Nr. 66, ausgegeben zu Bonn am 29. Dezember 2016.
- Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG, in: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2016 Teil I Nr. 66, ausgegeben zu Bonn am 29. Dezember 2016.
- Klie, Thomas; Künzel, Gerd; Hoberg, Thomas (2013): Strukturreform. Pflege und Teilhabe.
- Netzwerk: Soziales neu gestalten (SONG) (2009) (Hrsg.): Zukunft Quartier - Lebensräume zum Älterwerden / Soziale Wirkung und 'Social Return'. Eine sozioökonomische Mehrwertanalyse gemeinschaftlicher Wohnprojekte.
- Oberste Baubehörde im Bayerisches Staatsministerium des Inneren, für Bau und Verkehr (2015): Bayern barrierefrei 2023. Die barrierefreie Gemeinde. Ein Leitfadens.
- REHADAT - Berufliche Teilhabe und Rehabilitation - Institut der deutschen Wirtschaft Köln (2016): Integrationsfirmen in Deutschland. 5. Auflage.

- Schäfers, Markus (2009): Behinderungsbegriffe im Spiegel der ICF. Anmerkungen zum Artikel „Geistige Behinderung und Lernbehinderung. Zwei inzwischen umstrittene Begriffe in der Diskussion“ der Fachzeitschrift „Geistige Behinderung“ 2/08, in: Teilhabe 1/2009, Jg. 48.
- Schlegel, Annett (2006): Entwicklung kognitiver Funktionen – Hemmungsbezogene Aufmerksamkeitsprozesse bei lernbehinderten Kindern. Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades Georg-August-Universität 2006.
- Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163). Neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 | 2022, (zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 3.5.2013 | 1108).
- Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I) - Allgemeiner Teil - (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), (zuletzt geändert Art. 4 Abs. 1 G v. 15.7.2013 | 2416).
- Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist
- Sozialgesetzbuch (SGB) Zehntes Buch (X) - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – vom 18.08.1980, Neugefasst durch Bek. v. 18. 1.2001 | 130, (zuletzt geändert Art. 38 G v. 23.7.2013 | 2586).
- Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022), (zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 7.5.2013 | 1167).
- Sozialverband VdK Deutschland e. V. (2008): Handbuch Barrierefreie Verkehrsraumgestaltung.
- Stadt Bayreuth (2017): Menschen mit Behinderung in Bayreuth; online verfügbar unter <https://www.bayreuth.de/rathaus-buergerservice/leben-in-bayreuth/menschen-mit-behinderung/>; abgerufen am 19.04.2017
- Statistisches Bundesamt (Destatis) (2011): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Entwicklung der Privathaushalte bis 2030.
- Statistisches Bundesamt (Destatis): Statistik der schwerbehinderten Menschen. Kurzbericht. Wiesbaden 2012.
- Zentrum Bayern Familie und Soziales: Strukturstatistik SGB IX. Stadt Bayreuth 2015.
- Zentrum Bayern, Familie und Soziales (2016): Wegweiser für Menschen mit Behinderung. Rechte und Nachteilsausgleiche.
- Georgi, Viola Dr. (2015): Integration, Diversity, Inklusion. Anmerkungen zu aktuellen Debatten in der deutschen Migrationsgesellschaft. In: DIE Zeitschrift für Erwachsenenbildung (2/2015).

10 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Entwicklung der Anzahl der Menschen mit Schwerbehinderung Stadt Bayreuth	29
Abbildung 2 Menschen mit GdB 30plus und GdB 50plus Stadt Bayreuth.....	30
Abbildung 3 Ursachen der Behinderungen nach Altersgruppen in der Stadt Bayreuth	31
Abbildung 4 Art der Hauptbehinderung Stadt Bayreuth	32
Abbildung 5 Bevölkerungsvorausberechnung für Bayern.....	33
Abbildung 6 Prognostizierte Einwohnerentwicklung Stadt Bayreuth bis 2035	34
Abbildung 7 Veränderung der Einwohner nach Altersgruppen in Prozent	34
Abbildung 8 Fachkräftestatus in Gesundheits- und Pflegeberufen Dezember 2016	36
Abbildung 9 Altersverteilung in Prozent	38
Abbildung 10 Art der Beeinträchtigung in Prozent.....	40
Abbildung 11 Benötigte Hilfsmittel zur außerhäuslichen Fortbewegung	47
Abbildung 12 Begleitungsbedarf zur außerhäuslichen Fortbewegung nach Art der Behinderung in Prozent	48
Abbildung 13 Nicht vollkommen selbständige Nutzung des ÖPNV nach benötigten Hilfsmitteln in Prozent	49
Abbildung 14 Vollumfängliche Nutzung des ÖPNV möglich nach Behinderungsart in Prozent	50
Abbildung 15 Berufstätigkeit in der Erwerbsaltersgruppe in Prozent.....	62
Abbildung 16 Art der Arbeitsstelle in Prozent	63
Abbildung 17 Erwerbstätigkeit nach Art der Behinderung in Prozent	64
Abbildung 18 Art der Arbeitsstelle nach Art der Behinderung in Prozent	65
Abbildung 19 Zufriedenheit mit aktueller beruflicher Situation nach Beschäftigung in Prozent	66
Abbildung 20 Zufriedenheit mit aktueller beruflicher Situation nach Art der Behinderung in Prozent	67
Abbildung 21 Zufriedenheit mit aktueller beruflicher Situation nach Arbeitsplatz in Prozent	68
Abbildung 22 Zufriedenheit Freizeitangebote nach Art der Behinderung	76
Abbildung 23 Ehrenamtliche Engagement oder aktive Vereinszugehörigkeit nach Behinderungsart in Prozent	77
Abbildung 24 Bekanntheit Freizeitangebote in der Stadt in Prozent	78
Abbildung 25 Nutzung Freizeitangebote in der Stadt in Prozent	79
Abbildung 26 Uneingeschränkte Nutzung der Freizeitangebote nach Art der Behinderung in Prozent	80
Abbildung 27 Wohnform nach Art der Behinderung in Prozent.....	89
Abbildung 28 Zufriedenheit Wohnsituation nach Art der Behinderung in Prozent	90
Abbildung 29 Nicht-familiäre Unterstützung in Prozent.....	91
Abbildung 30 Barrierefreiheit in Privathaushalten in Prozent.....	92

Abbildung 31 Zufriedenheit mit Wohnsituation im Privathaushalt nach Barrierefreiheit in Prozent	93
Abbildung 32 Erreichbarkeit/Nutzbarkeit folgender Dinge/Orte im Wohnumfeld in Prozent	94
Abbildung 33 Kennen der Behindertenbeauftragten (zumindest namentlich) in Prozent	104
Abbildung 34 Ausreichend Information über Barrierefreiheit öffentlicher Einrichtungen, Plätze, Gebäude und Veranstaltungen nach Behinderungsart in Prozent ...	105
Abbildung 35 Informationen vor Ort verfügbar in Prozent	106
Abbildung 36 Uneingeschränkte Nutzbarkeit von Formularen, Bescheiden und Informationen nach Art der Behinderung in Prozent	107
Abbildung 37 Aussagen über Wohnort in Prozent	109
Abbildung 38 Beeinträchtigungen/Behinderungen in Prozent.....	117
Abbildung 39 Grad der Behinderung (GdB) in Prozent	118
Abbildung 40 Einschätzung Aussagen	119
Abbildung 41 Auswahlgründe für Wahl der Einrichtung	120
Abbildung 42 Spezielle Unterstützungsformen der Einrichtungen für das Kind in Prozent	121

11 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Durchschnittliche Teilnehmerzahl pro Arbeitsgruppentreffen.....	18
Tabelle 2 Menschen mit Schwerbehinderungen Stadt Bayreuth nach Grad der Behinderung.....	30
Tabelle 3 Einschränkungen im öffentlichen Raum.....	51
Tabelle 4 Förderschulen in der Stadt Bayreuth.....	127

12 Anhang

12.1 Gesetzliche und weitere Grundlagen

Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte behinderter Menschen (UN-Behindertenrechtskonvention)

Im Mai 2008 ist das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung in Kraft getreten, das die Teilhabe (Inklusion) von Menschen mit Behinderung als Ziel fixiert. Damit erkennt die Staatengemeinschaft erstmalig die allgemeinen Menschenrechte aus der besonderen Perspektive von Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung verbindlich an. Erklärtes Ziel des Übereinkommens ist die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung sowie ihre umfassende Teilhabe an der Gesellschaft. Auch für ein hoch entwickeltes Industrieland wie Deutschland ist das Übereinkommen ein beachtlicher Meilenstein in der Behindertenpolitik. Obwohl sich die Behindertenhilfe und die Sozialpsychiatrie in den letzten Jahren deutlich weiterentwickelt haben, können Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung ihre durch unterschiedliche Gesetze zugesprochenen Rechte bis heute manchmal nicht umfassend in Anspruch nehmen. Die Konvention würdigt Behinderung als Teil der Vielfalt menschlichen Lebens und überwindet damit das noch in vielen Ländern übliche, aber nicht mehr zeitgemäße Prinzip der Fürsorge.

In Deutschland ist die UN-Konvention am 26. März 2009 in Kraft getreten und damit in der Bundesrepublik Deutschland verbindliches, geltendes Recht. Mit der Ratifizierung der UN-Konvention sind alle Formen der Hilfe und der Unterstützung für Menschen mit Behinderung auf das Oberziel der individuellen Selbstbestimmung bei vollständiger Teilhabe und gesellschaftlicher Inklusion gerichtet. Aus der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung ergeben sich ein gesellschaftlicher Gestaltungsauftrag zur Überwindung von Ausgrenzung und eine normative Grundlage für den Planungsprozess. Im Zentrum steht der Paradigmenwechsel von der Fürsorge und Versorgung hin zur gleichberechtigten Teilhabe für Menschen mit Behinderung.¹⁰⁹

In Artikel 19 „Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gesellschaft“ heißt es: „Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu ermöglichen, indem sie unter anderem gewährleisten, dass...

¹⁰⁹ Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Teilhabe von Menschen mit Behinderung. <http://www.bmas.de/DE/Themen/Teilhabe-behinderter-Menschen/Politik-fuer-behinderte-Menschen/Uebereinkommen-der-Vereinten-Nationen/rechte-von-menschen-mit-behinderungen.html>

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- c) Dienste und Einrichtungen in der Gemeinde für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.¹¹⁰

Bundesteilhabegesetz

Am 1. Dezember 2016 hat der Deutsche Bundestag in zweiter und dritter Lesung das kontrovers diskutierte Bundesteilhabegesetz verabschiedet.¹¹¹ Das Gesetz wurde vom Bundespräsidenten am 23. Dezember 2016 unterzeichnet und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.¹¹² Ein erster Gesetzesentwurf löste 2016 eine große Protestwelle bei Menschen mit Behinderung und auch bei Sozialverbänden aus. Kampagnen wie #nichtmeingesetzt und #TeilhabeStattAusgrenzung mobilisierten Widerstand in den Sozialen Netzwerken und auf der Straße gegen die ursprüngliche Gesetzesvorlage: Der Entwurf wurde kurzfristig nachgebessert, aber die Kontroverse bleibt: die einen feiern das Gesetz als behindertenpolitischen Meilenstein, die anderen sehen es sehr kritisch.¹¹³

Das Bundesteilhabegesetz soll in vier Stufen von 2017 bis 2023 in Kraft treten. Die erste Stufe ist Anfang 2017 in Kraft getreten, 2018 soll die zweite Reformstufe, 2020 die dritte Reformstufe und 2023 die vierte und letzte Reformstufe (neue Kriterien zur Ermittlung der Leistungsberechtigung, Neufassung des § 99 SGB IX) in Kraft treten.¹¹⁴ Die Neuregelungen 2017 betreffen z.B. Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung im SGB XII, Änderungen im Schwerbehindertenrecht, Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes oder die Erhöhung des Schonvermögens für Bezieher von SGB-XII-

¹¹⁰ Vgl. Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen: Die UN-Behindertenrechtskonvention. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, S. 29f.

¹¹¹ Zu einzelnen Positionen in der Diskussion um das Bundesteilhabegesetz vgl. zum Beispiel Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (2016): Deutscher Bundestag verabschiedet Bundesteilhabegesetz, unter http://www.behindertenbeauftragte.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/PM25_2_3_Lesung_BTHG.html; oder auch Aktion Mensch (2016): Geplantes Bundesteilhabegesetz – ein zahnlöser Tiger? unter <https://www.aktion-mensch.de/magazin/gesellschaft/bundesteilhabegesetz.html> usw.

¹¹² Bundesgesetzblatt Jahrgang 2016 Teil I Nr. 66, ausgegeben zu Bonn am 29. Dezember 2016.

¹¹³ Vgl. Aktion Mensch (2016): Geplantes Bundesteilhabegesetz – ein zahnlöser Tiger? unter <https://www.aktion-mensch.de/magazin/gesellschaft/bundesteilhabegesetz.html> usw. oder Deutscher Behindertenrat (2016): Bundesteilhabegesetz: Nachbesserungen zwingend notwendig; unter <http://www.deutscher-behindertenrat.de/ID187327>

¹¹⁴ Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2016): Bundesteilhabegesetz verabschiedet, unter <http://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2016/bthg-verabschiedet.html>

Leistungen.¹¹⁵ In der zweiten Reformstufen (2018) geht es um die Reform des Vertragsrechts der Eingliederungshilfe oder auch vorgezogene Verbesserungen im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben und im Gesamtplanverfahren in der Eingliederungshilfe im SGB XI.¹¹⁶

Sozialgesetzbuch Neunter Teil

Eine grundlegende sozialrechtliche Definition findet sich im Neunten Teil des Sozialgesetzbuches (SGB IX). In § 2 Absatz 1 ist der Begriff "Behinderung" definiert. Danach sind „Menschen mit Behinderungen (...) Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.“¹¹⁷ In § 4 SGB IX sind die Leistungen zur Teilhabe beschrieben: Die Leistungen zur Teilhabe umfassen die notwendigen Sozialleistungen, um unabhängig von der Ursache der Behinderung...

1. die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern,
2. Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten sowie den vorzeitigen Bezug anderer Sozialleistungen zu vermeiden oder laufende Sozialleistungen zu mindern,
3. die Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend den Neigungen und Fähigkeiten dauerhaft zu sichern oder
4. die persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine möglichst selbständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Die Leistungen zur Teilhabe werden zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele nach Maßgabe dieses Buches und der für die zuständigen Leistungsträger geltenden besonderen Vorschriften neben anderen Sozialleistungen erbracht. Die Leistungsträger erbringen die Leistungen im Rahmen der für sie geltenden Rechtsvorschriften nach Lage des Einzelfalles so vollständig, umfassend und in gleicher Qualität, dass Leistungen eines anderen Trägers möglichst nicht erforderlich werden.

Leistungen für Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder werden so geplant und gestaltet, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen

¹¹⁵ Ebd. oder auch <http://www.teilhabe-gesetz.org>

¹¹⁶ Alle Reformstufen sind nachzulesen z.B. beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

¹¹⁷ Vgl.: Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabe-gesetz – BTHG, in: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2016 Teil I Nr. 66, ausgegeben zu Bonn am 29. Dezember 2016.

Umfeld getrennt und gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen betreut werden können. Dabei werden Kinder mit Behinderungen alters- und entwicklungsentsprechend an der Planung und Ausgestaltung der einzelnen Hilfen beteiligt und ihre Sorgeberechtigten intensiv in Planung und Gestaltung der Hilfen einbezogen.¹¹⁸

Barrierefreiheit

Das 2002 in Kraft getretene Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (BGG) betrifft im Zusammenhang mit dem Benachteiligungsverbot "Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden" (Art. 3 Absatz 3 Satz 2 GG) die Herstellung umfassender Barrierefreiheit (§ 4 BGG): "Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind."

Europäische Sozialcharta

Die revidierte Fassung der Europäischen Sozialcharta bestimmt in Artikel 15 das Recht behinderter Menschen auf Eigenständigkeit, soziale Eingliederung und Teilhabe am Leben der Gemeinschaft. "Um behinderten Menschen ungeachtet ihres Alters und der Art und Ursache ihrer Behinderung die wirksame Ausübung des Rechts auf Eigenständigkeit, soziale Eingliederung und Teilhabe am Leben der Gemeinschaft zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien insbesondere:

1. die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um für behinderte Menschen Beratung, schulische und berufliche Bildung soweit wie möglich im Rahmen des allgemeinen Systems oder, sofern dies nicht möglich ist, durch öffentliche oder private Sondereinrichtungen bereitzustellen;
2. ihren Zugang zur Beschäftigung durch alle Maßnahmen zu fördern, mit denen ein Anreiz für Arbeitgeber geschaffen werden kann, behinderte Menschen in der normalen Arbeitsumwelt einzustellen und weiterzubeschäftigen und die Arbeitsbedingungen an die Bedürfnisse dieser Menschen anzupassen, oder, wenn dies aufgrund der Behinderung nicht möglich ist, durch Gestaltung oder Schaffung von geschützten Arbeitsplätzen entsprechend dem Grad der Beeinträchtigung. Diese Maßnahmen können gegebenenfalls den Rückgriff auf besondere Arbeitsvermittlungs- und Betreuungsdienste rechtfertigen;
3. ihre vollständige soziale Eingliederung und volle Teilhabe am Leben der Gemeinschaft zu fördern, insbesondere durch Maßnahmen, einschließlich techni-

¹¹⁸ Vgl.: Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabe-gesetz – BTHG, in: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2016 Teil I Nr. 66, ausgegeben zu Bonn am 29. Dezember 2016.

scher Hilfen, die darauf gerichtet sind, Kommunikations- und Mobilitätshindernisse zu überwinden und ihnen den Zugang zu Beförderungsmitteln, Wohnraum, Freizeitmöglichkeiten und kulturellen Aktivitäten zu ermöglichen.“¹¹⁹

12.2 Rechte und Nachteilsausgleiche

Jeder Grad der Behinderung (GdB) schließt grundsätzlich die mit niedrigeren GdBs verbundenen Rechte und Nachteilsausgleiche ein.

Rechte und Nachteilsausgleiche in Abhängigkeit vom Grad der Behinderung

	Rechte und Nachteilsausgleiche
GdB 30/ GdB 40	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gleichstellung zur Schwerbehinderung möglich ▪ Steuerfreibetrag 310 Euro bzw. Steuerfreibetrag 430 Euro ▪ Kündigungsschutz und andere arbeitsrechtliche Vorteile bei Gleichstellung ▪ Hilfe im Arbeitsleben durch Integrationsfachdienste ▪ Grundsteuerermäßigung bei Rentenkaptalisierung nach BVG ▪ Sonderregelungen für gleichgestellte behinderte Lehrer nach § 8 bayerische Lehrerdienstordnung
GdB 50	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schwerbehinderteneigenschaft ▪ Steuerfreibetrag 570 Euro ▪ Bevorzugte Einstellung, Beschäftigung, Kündigungsschutz ▪ begleitende Hilfe im Arbeitsleben ▪ Freistellung von Mehrarbeit, Zusatzurlaub von einer Arbeitswoche ▪ Förderung der Anpassung von Miet- und Eigentumswohnraum an die Belange von Menschen mit Behinderung durch Vergabe von Darlehen ▪ Schutz bei Wohnungskündigung ▪ vorgezogene Pensionierung/Altersrente ▪ Sonderregelung für Lehrer nach § 8 bayerische Lehrerdienstordnung ▪ Vortritt beim Besucherverkehr in Behörden ▪ Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung für Behinderte in Werkstätten ▪ Besondere Fürsorge im öffentlichen Dienst ▪ Freibetrag bei der Einkommensermittlung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung: 4.000 € ▪ Freibetrag beim Wohngeld bei Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 SGB XI: 1.200 € ▪ Ermäßigung bei Kurtaxe (je nach Ortssatzung)

¹¹⁹ Vgl. <http://conventions.coe.int/treaty/ger/treaties/html/163.htm>

Rechte und Nachteilsausgleiche	
GdB 60	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Steuerfreibetrag 720 Euro ▪ Reduzierung der Belastungsgrenze für Zuzahlungen in der gesetzlichen Krankenversicherung auf 1 % der jährlichen Bruttoeinnahmen bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen
GdB 70	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Steuerfreibetrag 890 Euro ▪ Ansatz der tatsächlichen Kosten oder 0,30 Euro/km für Fahrten zur Arbeitsstätte mit dem Kfz als Werbungskosten ▪ Preisermäßigung bei Erwerb der Bahn Card 50
GdB 80	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Steuerfreibetrag 1.060 Euro ▪ Abzugsbetrag für Privatfahrten: bis zu 3.000 km x 0,30 Euro = 900 Euro ▪ Freibetrag beim Wohngeld bei Pflegebedürftigkeit i. S. d. § 14 SGB XI: 1.500 Euro
GdB 90	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Steuerfreibetrag 1.230 Euro ▪ Freibetrag beim Wohngeld bei Pflegebedürftigkeit i. S. d. § 14 SGB XI: 1.500 Euro
GdB 100	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Steuerfreibetrag 1.420 Euro ▪ Freibetrag beim Wohngeld: 1.500 Euro ▪ Vorzeitige Verfügung über Bausparkassen- bzw. Sparbeträge nach dem Wohnungsbauprämiengesetz bzw. Vermögensbildungsgesetz

Quelle: Zentrum Bayern Familie und Soziales (2016)